

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: **4**

Die Entwicklung der nationalsozialistischen
Konzentrationslager

Gutachten

von

Dr. Martin Broszat

für die Staatsanwaltschaft beim
Landgericht Frankfurt/Main;
i.Sa. Mulka u.a. Az.: 4 Ks 2/63

(Februar/März 1964)

I n h a l t

	Seite
<u>Vorbemerkung</u>	3
<u>I. Die Phase der revolutionären Machtübernahme (1933/34)</u>	4
1. Begriff und Institution der Schutzhaft	4
2. Die Verhaftungswelle vom März/April 1933 und die ersten Konzentrationslager	6
3. Neue Verhaftungswelle im Sommer 1933 und das Normalisierungsbestreben der Staatsorgane	13
<u>II. Der Aufbau des SS-Systems der Konzentrationslager 1934 - 1937</u>	27
1. Grundzüge der Entwicklung	27
2. Das Dachauer Modell: Häftlingsstrafen, Häftlingsbehandlung und Wachvorschriften	36
3. Der Inspekteur der Konzentrationslager und Führer der Totenkopfverbände (Kompetenzen der Leitung und Verwaltung, Entwicklung der KL und Totenkopfverbände)	45
4. Ausweitung der Konzentrationslagerhaft: neue Häftlingskategorien	56
<u>III. Neue Entwicklungen in den Jahren 1938/39</u>	65
1. Der Schutzhafterlass vom 25.1.1938	65
2. Inhaftierung von "Asozialen": Die Lager als Erziehungs- und Produktionsstätten der SS	67
3. Weitere Verhaftungsaktionen (Österreich, Sudetenland, Judenaktion) und zahlenmässige Entwicklung der Lager	69

IV. <u>Die Konzentrationslager in den ersten Kriegsjahren</u>	Seite 73
1. Organisatorische Veränderungen nach Kriegsbeginn	74
2. Neue Verhaftungen und erste Exekutionen in den KL	77
3. Neue Lager, Begriff der KL, neue Bestimmungen über Verhängung und Vollzug der Schutzhaft	89
V. <u>Die Entwicklung in der zweiten Kriegshälfte</u>	101
1. Die Kommandobehörde des WVHA und der Arbeitseinsatz der Häftlinge	101
2. Vereinfachung des Schutzhaftverfahrens und Sonderbestimmungen für einzelne Häftlingsgruppen	114
3. Zahlenmässige Entwicklung des Häftlingsstandes und der Sterblichkeit bis Kriegsende	118

Vorbemerkung

Die organisatorische und "Führungs"-Struktur der nationalsozialistischen Konzentrationslager, die Funktion dieser Lager, die Zusammensetzung der Häftlinge (Häftlingskategorien, Nationalität), die Grössenordnung der Lager und Häftlingszahlen sowie die Motive und das Verfahren der Schutzhaftverhängung waren zwischen 1933 und 1945 mannigfachen Veränderungen ausgesetzt. Die Abfolge dieser verschiedenen Phasen der Entwicklung in ihren wesentlichsten Aspekten darzustellen, ist die Aufgabe der folgenden Darstellung.

Es wird aus ihr ersichtlich werden, dass Auschwitz als das bei weitem grösste aller Konzentrationslager jener "Phasenverschiebung" zuzuordnen ist, die sich nach Kriegsbeginn ergab und vor allem darin bestand, dass die KL ab 1939/40 u.a. Instrumente zur Massenverfolgung potentieller Widerstandsgruppen in den besetzten Gebieten wurden, und dass sie ferner die neue Funktion einer Zusammenballung von Zwangsarbeitskräften für die Kriegswirtschaftsindustrie erhielten.

Aus der Perspektive der allgemeinen Geschichte der Konzentrationslager ist allerdings die besondere Doppelfunktion von Auschwitz, die darin lag, dass es einerseits Konzentrationslager war, andererseits (ab 1942) zugleich als Haupt-Vernichtungsstätte im Rahmen des Programms der "Endlösung der Judenfrage" diente, nur unzureichend zu erfassen. Insofern muss die folgende Darlegung über die Entwicklung der KL zusammen gesehen werden mit dem Prozess der nationalsozialistischen Judenpolitik.

München, Anfang März 1964

I. Die Phase der revolutionären Machtübernahme (1933/34)

1. Begriff und Institution der Schutzhaft

Die Bezeichnung Schutzhaft, die zum Inbegriff der politischen Gegnerbekämpfung im Dritten Reich werden sollte, ist sogleich nach der Notverordnung vom 28.2.1933 auf die damals verhafteten kommunistischen Funktionäre angewandt worden ¹⁾. In einschlägigen preussischen Erlassen des Jahres 1933 ist gelegentlich alternativ von "politischer Schutzhaft", von "Polizeihaft aus politischen Gründen" oder auch von "politischer Haft" die Rede ²⁾. Die Verbindung mit dem Begriff der Polizeihaft ³⁾ zeigt die Herkunft des Begriffs aus dem Polizeirecht. Ursprünglich, insbesondere vor 1914, verstand man darunter in Preussen und anderen deutschen Ländern ausschliesslich die kurzfristige polizeiliche Verwahrung, die zum Schutze und im eigenen Interesse einer Person (vor öffentlicher Gefährdung durch Angriffe einer Volksmenge o.ä.) vorgenommen wurde. Während des Weltkrieges wurde es üblich, auch die aufgrund des militärischen Belagerungszustandes über staatspolitisch ver-

- 1) Die NotVO vom 28.2.1933 selbst enthält den Begriff der Schutzhaft nicht. Die aufgrund der VO von der Polizei im gesamten Reichsgebiet seit Anfang März vorgenommene Verhaftung von Kommunisten wurde in den diesbezüglichen Berichten des preussischen Polizeipräsidenten aber schon im März 1933 als "Schutzhaft", dagegen in den gleichzeitigen Anordnungen der bayerischen Behörden als Überführung in "Polizeihaft" bezeichnet. Im April 1933 wurde auch in den bayerischen internen Erlassen der Begriff "Schutzhaft" gebraucht.
- 2) So in dem Runderlass des Pr. Min.d. Innern vom 14.10.1933 betr. Vollstreckung der Schutzhaft; Bundesarchiv (künftig zit. als BA): Slg. Schumacher/271; ferner Akten d. Pr. Min.d. Innern/Polit. Polizei, Mikrofilm Inst. f. Zeitgesch., MA 198/2.
- 3) Später unterschied man jedoch davon die nicht aus politischen Gründen, sondern im Rahmen der sogen. "Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" von der Kriminalpolizei in die Konzentrationslager eingewiesenen sogen. "Berufsverbrecher", oder die nicht als Schutzhäftlinge sondern als "Polizeiliche Vorbeugungshäftlinge" (PVH) klassifiziert wurden; so noch in der letzten Belegstärkeübersicht des KL Dachau vom 26.4. 1945; Fotokopie im Inst. f. Zeitgesch.

dächtige Personen verhängte Haft als Schutzhaft zu bezeichnen ⁴⁾. Schutzhaft nannte man später auch die im preussischen Polizeiverwaltungsgesetz vom 1.6.1931 (§ 15) vorgesehene Polizeihaft zum Schutz der öffentlichen Ordnung, die jedoch ausdrücklich vorschrieb, dass der Verhaftete binnen 24 Stunden dem Richter vorgeführt werden musste ⁵⁾.

Die Möglichkeit stark erweiterter Dauer polizeilicher Haft (bis zu 3 Monaten) wurde nach Hitlers Ernennung zum Reichskanzler schon durch die am 4.2.1933 vom Reichspräsidenten erlassene Notverordnung zum Schutz des deutschen Volkes (RGBl I, S. 35) geschaffen. Sie war jedoch ausdrücklich nur bei Verdacht strafbarer Handlungen (Landes- u. Hochverrat, bewaffnete Störung der öffentlichen Sicherheit) zulässig und gab dem Verhafteten ausserdem das Recht, den Richter anzurufen, der im Zweifelsfall über die Fortdauer der Haft zu entscheiden hatte.

Erst die nach dem Reichstagsbrand erlassene Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat (RGBl I, S. 83) hob neben anderen Grundrechten der Weimarer Verfassung auch die Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit (Art. 114) auf und schuf damit die Grundlage zur polizeilichen Verhaftung von politischen Gegnern (im weitesten Sinne), die sich grundsätzlich von der auf dem Wege eines Rechtsverfahrens durch ein Gerichtsurteil begründeten Strafhafte und der nur kurzfristig zulässigen Polizeihaft unterschied ⁶⁾. Offizielle Definitionen nationalsozialistischer Provenienz bestätigten ausdrücklich, dass die aufgrund der VO vom 28.2.1933 angeordnete Schutzhaft kein Instrument zur Ahndung strafbarer Handlungen war, sondern eine "vorbeugende" Polizeimassnahme zur Ausschaltung der von "staatsfeindlichen Elementen drohenden Gefahren" darstelle.

4) Vgl. Otto Geigenmüller: Die Polizeiliche Schutzhaft im nationalsozialistischen Deutschland. Jur. Diss. - Leipzig 1937, S. 7 ff.

5) Vgl. dazu auch die Aussagen des ehem. preuss. Innenministers Severing vor dem Internat. Militärtribunal in Nürnberg, IMT, XIV, S. 302 f.

6) In einem späteren Runderlass des Chefs der Sicherheitspolizei vom 26.2.1937 wurde die nachgeordnete Stapo(leit)stelle ausdrücklich aufgefordert, "in Zukunft von der Möglichkeit der Anordnung der polizeilichen Haft nach § 22, Abs. 4 der Verordnung vom 4.2.1933 keinen Gebrauch zu machen, um zu vermeiden, dass eine richterliche Nachprüfung polizeilicher Massnahmen notwendig wird". Dies sei auch "überflüssig, da in allen diesen Fällen die Möglichkeit der Anordnung der Schutzhaft gegeben ist"; Allg. Erlaßsammlung des RSHA, 2 F IX, S. 1.

Hans Tesmer, Regierungsrat im Geheimen Staatspolizeiamt, charakterisierte 1936 rückblickend die durch die VO vom 28.2.1933 geschehene grundlegende Neuerung:

"War es für die Polizei bisher nur möglich, im Rahmen §§ 112ff. der Strafprozessordnung als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung strafbarer Handlungen zur Festnahme zu schreiten oder unter bestimmten Voraussetzungen... Personen auf kurze Zeit in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, so hatten jetzt die zuständigen Polizeibehörden das Recht erhalten zur Bekämpfung staatsfeindlicher Bestrebungen das wirksamste Mittel im Kampf gegen den Staatsfeind, die Freiheitsentziehung in Form der Schutzhaft, anzuordnen."7)

2. Die Verhaftungswelle vom März/April 1933 und die ersten Konzentrationslager

Wie aus dem einleitenden Absatz der Verordnung vom 28.2.1933 ersichtlich ist, war diese zunächst vor allem gegen die kommunistische Partei, ihre Organisationen, Presseorgane, Versammlungen und Funktionäre gerichtet. Während der vertraulichen Sitzung des Reichskabinetts, das nach dem Reichstagsbrand am Vormittag des 28.2.1933 die geplante Verordnung beriet, äusserte Hitler, "dass jetzt eine rücksichtslose Auseinandersetzung mit der KPD dringend geboten sei. Der psychologisch richtige Moment für diese Auseinandersetzung sei jetzt gekommen" und sie dürfe "nicht von juristischen Erwägungen abhängig gemacht werden". Hitler hatte dabei auch die für den 5. März angesetzten Reichstagswahlen im Auge und versprach sich von einer raschen Zerschlagung der kommunistischen Partei einen um so sicheren Sieg der hinter seiner Regierung stehenden nationalen Rechten (NSDAP und der Deutschnationalen). In der Kabinettsitzung vom 28.2. bemerkte er: "Nachdem die Brandstiftung im Reichstagsgebäude sich ereignet habe, zweifle er nicht mehr daran, dass die Reichsregierung nunmehr bei den Wahlen 51 % erobern werde"8).

7) Hans Tesmer: Die Schutzhaft und ihre rechtlichen Grundlagen. In Zschr. Deutsches Recht, Jg. 6 (1936), S. 135 f.

8) Protokoll der Sitzung des Reichskabinetts vom Vormittag des 28.2.1933 in BA: R 43 I/1459, S. 756 ff.

Es mag dahingestellt bleiben, ob Hitler nach dem Reichstagsbrand tatsächlich das Bestehen einer kommunistischen Gefahr und Verschwörung argwöhnte, oder ob er nur bewusst und eilfertig den Anlass zu einer Gewaltaktion zur Zerschlagung der kommunistischen Organisationen und zur Ausschaltung ihrer Führer ergriff. Seine Absicht und Entschlossenheit zu einer solchen Aktion stand jedenfalls seit langem fest. Schon sieben Jahre vorher hatte Hitler in einer nicht-öffentlichen Rede in Hamburg erklärt:

"Wenn eine Bewegung den Kampf gegen den Marxismus durchführen will, hat sie genauso intolerant zu sein wie es der Marxismus selbst ist. Sie darf keinen Zweifel darüber lassen... wenn wir siegen, wird der Marxismus vernichtet, und zwar restlos; auch wir kennen keine Toleranz. Wir haben nicht eher Ruhe, bis die letzte Zeitung vernichtet ist, die letzte Organisation erledigt ist, die letzte Bildungsstätte beseitigt ist und der letzte Marxist bekehrt oder ausgerottet ist. Es gibt kein Mittelding." 9)

Die Reichstagsbrandverordnung hatte zugleich mit der Aufhebung der freiheitlichen Grundrechte die Reichsregierung bevollmächtigt, die zur Bekämpfung der kommunistischen Organisationen und anderer Gegner beabsichtigten Massnahmen unter Aufhebung der Länderhoheit direkt wahrzunehmen. Aufgrunddessen konnte Reichsinnenminister Dr. Frick in der Folgezeit in denjenigen Ländern, in denen eine Leitung der Polizei in nationalsozialistischem Sinne nicht ohnehin schon verbürgt war, Reichskommissare mit Polizeibefugnissen einsetzen. Auf diese Weise gelangte binnen weniger Wochen der innenpolitisch entscheidende Sektor der Polizei im gesamten Reichsgebiet in die Hände von SA- oder SS-Führern, Politischen Leitern der NSDAP und anderen "zuverlässigen" Parteigängern. Nach dem Beispiel, das Göring als geschäftsführender preussischer Innenminister schon Mitte Februar 1933 gegeben hatte, gingen auch die meisten der neuen nationalsozialistischen Chefs der Polizei in den ausserpreussischen Ländern dazu über, der SA und SS hilfspolizeiliche Befugnisse einzuräumen. Der Reichsführer-SS, Heinrich Himmler, der am 9. März 1933 in München als Kommissarischer Polizeipräsident eingesetzt worden war (mit Reinhard Heydrich als Leiter des politischen Referats der Abteilung VI der Münchener Kriminalpolizei) und am 1.4.1933 zum Politischen Polizeikommandeur Bayerns ernannt wurde, sah und ergriff hier von

9) Vgl. Werner Jochmann: Im Kampf um die Macht. Hitlers Rede vor dem Hamburger Nationalklub (28.2.1926). - Frankf./M. 1960, S.114.

Anfang an die Chance, die Führungsstellen der Politischen Polizei in die Hände der SS zu legen.

Unter diesen Umständen wurde die mit der Notverordnung vom 28.2.1933 begründete Aktion zur Zerschlagung der kommunistischen Organisationen in den meisten Gebieten des Reiches überaus radikal durchgeführt. In Berlin gab Göring noch in der Nacht zum 28. Februar Anweisung zur Verhaftung sämtlicher kommunistischer Reichstags- und Landtagsabgeordneter sowie einiger Tausend sonstiger kommunistischer Funktionäre.

In Bayern hatte die noch amtierende Regierung Held am 1. März ausser dem Verbot kommunistischer Versammlungen und Zeitungen sich zunächst auf die Anweisung beschränkt, "kommunistische Aufwiegler in Polizeihaft zu nehmen"¹⁰⁾. Nach-dem am 9. März der Gauleiter der NSDAP in Oberbayern Adolf Wagner zum Staatskommissar für das bayerische Innenministerium ernannt worden war, wurde der Kreis der zu Verhaftenden erheblich weiter gezogen und auch auf andere politische Gegner ausgedehnt. Ein Schreiben Wagners an den gleichfalls neuernannten nationalsozialistischen Staatskommissar für das bayerische Justizministerium Dr. Hans Frank vom 13. März 1933 nimmt hierauf Bezug:

"Ich mache ergebenst darauf aufmerksam, dass der Vollzug der Verordnung zur Inhaftierung aller kommunistischen Funktionäre und Reichsbannerführer bis jetzt noch nicht so nachdrücklich durchgeführt wurde, wie das im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ruhe notwendig wäre. Aufgrund der gestrigen Besprechung mit den Herren Regierungspräsidenten ist wohl anzunehmen, dass die in Frage kommenden Dienststellen nunmehr mit grösserer Gründlichkeit die Durchführung der Anordnung in Angriff nehmen. Es ist deswegen wahrscheinlich noch mit einem grösseren Andrang von in Polizeigewahrsam genommenen Leuten zu rechnen.

Falls die den Justizbehörden zur Verfügung stehenden Gefängnisse nicht ausreichend sein sollten, empfehle ich, dieselben Methoden zur Anwendung zu bringen, die man früher den Masseninhaftierten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gegenüber anwandte. Man sperrte sie bekanntlich in irgend ein leer stehendes Gemäuer und kümmerte sich nicht darum, ob sie den Unbilden der Witterung ausgesetzt waren oder nicht." 11)

10) Erlass des Bayer. Staatsmin. d. Innern vom 1.3.1933 an die Regierungen (der Reg. Bezirke), die Polizeidirektionen, Staatspolizeiämter, Bezirksämter und Stadtkommissäre;
BA: Slg. Schumacher/271.

11) Ebenda.

Wagner empfahl gleichzeitig die Einrichtung besonderer Schutzhaft-Unterkünfte ausserhalb der Polizei- und Justiz-Gefängnisse. Schon am 20. März 1933 liess Himmler als Politischer Polizeikommandeur Bayerns auf dem Gelände und in den Steinbaracken einer ehemaligen Pulverfabrik in der Nähe von Dachau bei München das erste Konzentrationslager errichten. Der Völkische Beobachter berichtete hierüber am 21.3.1933:

"...Hier werden die gesamten kommunistischen und soweit dies notwendig ist, Reichsbanner- und sozialdemokratischen Funktionäre, zusammengezogen, da es auf die Dauer nicht möglich ist und den Staatsapparat zu sehr belastet, diese Funktionäre in den Gerichtsgefängnissen unterzubringen. Es hat sich gezeigt, dass es nicht angängig ist, diese Leute in die Freiheit zu entlassen, da sie weiter hetzen und Unruhe stiften..." 12)

Die Justiz selbst drängte darauf, die in ihren Strafanstalten einsitzenden Schutzhäftlinge loszuwerden. Die meisten von ihnen befanden sich noch Ende April in den örtlichen Gefängnissen des Landes. Justizminister Frank schrieb dem Bayerischen Innenminister am 21.4.1933:

"Nach den mir zugehenden Berichten der Generalstaatsanwälte sind die Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse nach wie vor infolge hoher Belegung mit Schutzhaftgefangenen überfüllt. Ich sehe mich deshalb erneut genötigt, auf die durch die Überfüllung hervorgerufenen Misstände hinzuweisen. Die Zusammenlegung der Gefangenen auf ungenügenden Raum gefährdet ernstlich die körperliche Gesundheit und führt, zumal es an jeder Beschäftigungsmöglichkeit fehlt, zu schweren Haftpsychosen. Dazu kommt, dass es bei dem vorhandenen Beamtenstand nicht möglich ist, die Gefangenen in entsprechender Weise zu beaufsichtigen. Darüber hinaus hat aber die durch die Übernahme von Schutzhaftgefangenen verursachte Überbelegung noch zur Folge, dass der Strafvollzug in beträchtlichem Umfange lahmgelegt ist. Wie ich bereits in meinem Schreiben vom 11. April 1933 Nr. IV 11302a mitgeteilt habe, musste schon in vielen Fällen die Vollstreckung von Freiheitsstrafen aufgehoben werden. Aus dem gleichen Grunde konnten und können Beschuldigte, gegen die zwecks unbehinderter Klärung der Sachlage Untersuchungshaft zu verhängen wäre, nicht in Haft genommen werden. Die gegenwärtigen Zustände verhindern also die Durchführung einer geordneten Rechtspflege und gefährden damit lebenswichtige Interessen des Staates und Volkes. Sie sind für die Justizverwaltung unerträglich und können nicht weiter verantwortet werden. Ich muss deshalb dringend ersuchen, anzuordnen, dass die Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse umgehend von allen Schutzhaftgefangenen entlastet werden..."

Der Herr Politische Polizeikommandeur Bayerns hat Abdruck dieses Schreibens erhalten." 13)

12) Völkischer Beobachter vom 21.3.1933.

13) BA: Slg. Schumacher/271

Über die in Preussen aufgrund der Verordnung vom 28.2.1933 verhängte Schutzhaft liegen eine Reihe von 14-tägigen Berichten der preussischen Regierungspräsidenten bzw. Polizeipräsidenten vor, die in der Polizeiabteilung des Preussischen Innenministeriums statistisch ausgewertet wurden ¹⁴⁾. Aus diesen Unterlagen ist ersichtlich: Der zeitliche Schwerpunkt der ersten, vornehmlich gegen kommunistische Funktionäre gerichteten Welle von Schutzhaftanordnungen durch die preussische Polizei fiel in die Monate März und April 1933. Für einen grossen Teil der insgesamt 34 preussischen Regierungsbezirke liegen genaue Angaben über die in beiden Monaten (in jeweils 14-tägiger Berichtszeit) in Schutzhaft genommenen Personen vor. Sie erlauben es, folgende statistische Teilbilanz für die Monate März/April 1933/34 zu ziehen:

Berichts-Zeit- raum. (1933)	Zahl der gemelde- ten preuss. Reg. Bez. (von insges. 34)	Zahl der lt. den gemel- deten preuss. Reg. Bez'n in Schutzhaft genommenen Personen
--------------------------------	--	---

1. - 15. März	24	7 784
16.- 31. März	16	2 860
1. - 15. April	20	3 017
16.- 30. April	19	2 693
März/April 1933 durchschnittlich 20 von 34 (= 60 Prozent)		16 354

Diese Teilzahlen, die sich auf rd. 60 Prozent der preussischen Regierungsbezirke beziehen, ergeben mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass die Gesamtzahl der in Preussen in den Monaten März/April 1933 von der Polizei in Schutzhaft genommenen Personen mindestens bei 25.000 (wahrscheinlich noch etwas höher) gelegen haben muss, zumal die beträchtlichen Verhaftungen in der Reichshauptstadt Berlin in den herangezogenen Unterlagen nicht enthalten sind.

14) In Akten des Preuss. Min.d. Innern/Politische Polizei, Mikrofilm Inst.f. Zeitgesch., MA 198/2, insbesond. Bl. 83 f., 152 f., 223f., 281f. - Aufgrund des Rd. Erl. d. Pr. Min. d. Innern vom 3.3.1933 mussten die Regierungspräsidenten 14-tägige Berichte über die aufgrund der VO vom 28.2.1933 ergriffenen Massnahmen einsenden.

Es handelt sich bei diesen rund 25.000 Verhafteten in Preussen nur um die von der Polizei gemeldeten Schutzhaftfälle. Die vor allem in den Grosstädten von SA und SS durchgeführten "wildern" Verhaftungen von politischen Gegnern sind dabei nicht enthalten. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Teil der festgesetzten Personen nur sehr kurzfristig in Haft blieb und schon nach einigen Tagen oder Wochen wieder entlassen wurde ¹⁵⁾.

Auffällig ist im übrigen, wie stark der Umfang bzw. die Radikalität der polizeilichen Schutzhaftmassnahmen in den einzelnen preussischen Regierungsbezirken voneinander abwichen. Es spiegelt sich hierbei nicht nur der Unterschied von Stadt und Land, der sozialen, konfessionellen und politischen Struktur der einzelnen Bezirke, sondern auch der jeweiligen (gemässigten oder schärferen) Polizeileitung. So entfielen in der ersten Märzhälfte auf ganz Ostpreussen (Reg.Bez'e Königsberg, Gumbinnen, Allenstein) nur 421, auf Schlesien (Reg.Bez'e Liegnitz, Breslau, Oppeln) 1 142 Schutzhaftfälle. In der gleichen Zeit meldete der ländliche Reg.Bez. Schleswig 382 Fälle, der ebenfalls ländliche Reg. Bez. Hildesheim nur 77. Besonders krasse Unterschiede sind in den preussischen Gebieten des Rheinlandes und Westfalens festzustellen. Die absolut höchste Zahlenmeldung stammt aus dem Reg. Bez. Düsseldorf, wo SS-Gruppenführer Weitzel als Polizeipräsident fungierte. Hier wurden im März/April 1933 insgesamt 3 818 Personen in Schutzhaft genommen, während für den gleichen Zeitraum im Reg.Bez. Trier lediglich 78 Schutzhaft-Fälle gemeldet wurden.

Der durch die VO vom 28.2.1933 geschaffene Ausnahmezustand und die von Hitler, Göring, Röhm, Himmler u.a. deutlich proklamierte Absicht gewaltsamer "Abrechnung" mit den Kommunisten und anderen Feinden der sog. nationalen Bewegung mobilisierte nunmehr auch die bisher noch leidlich in Zaum gehaltenen bewaffneten Verbände der SA und SS zu eigenmächtigem Vorgehen. Vor allem in den Grosstädten kam es zu gewaltsamen und nicht selten blutigen Exzessen. Der damalige Chef der politischen Abteilung (I A) des Berliner Polizeipräsidiums (ab 26. April 1934: Geheimes Staatspolizeiamt-Gestapo)

15) Im Entwurf eines Schreibens des Pr.Min.d.Innern an den RMdI. vom Juni 1933 heisst es: "Nach meinen bisherigen Unterlagen befanden sich in Preussen während des Monats März 1933 durchschnittlich 15.000 Personen und während des Monats April 1933 13.000 Personen in Schutzhaft"; BA: Slg. Schumacher/271. Diels erklärte später, er habe "die Zahl der Freiheitsberaubungen im preussischen Staatsgebiet im April (1933) auf rund 30.000 geschätzt"; vgl. Rudolf Diels: Lucifer ante portas. - Stuttgart 1950, S. 346

Rudolf Diels berichtete später über diese Aktionen:

"Aus allen Teilen der Hauptstadt erreichten uns in der IA Gerüchte, polizeiliche Rapporte, Beschwerden und Siegesmeldungen über die Aktionen der SA. Sie war, im Gegensatz zur Partei, auf ihre Machtergreifung vorbereitet. Sie bedurfte keiner einheitlichen Leitung; der "Gruppenstab" gab das Beispiel, doch keine Befehle. Aber bei den "Stürmen" gab es feste Pläne für die Aktionen in den Kommunistenvierteln. Jeder SA-Mann war in jenen Märztagen "dem Feind auf den Fersen", jeder wusste, was er zu tun hatte. Die "Stürme" säuberten die Bezirke. Sie kannten nicht nur die Wohnungen, sondern sie hatten auch von langer Hand die Unterschlupfe und Treffpunkte ihrer Gegner ausgekundschaftet ... Nicht nur die Kommunisten, sondern jeder, der sich einmal gegen Hitlers Bewegung ausgesprochen hatte, war gefährdet... SA-Männer zerstörten die Einrichtung der Wohnung des Sohnes des Reichspräsidenten Ebert. Sie drangen in die Wohnungen der Besitzer von Verlagshäuser Ullstein und Mosse ein. Von den Mitgliedern der "Weltbühne" und des "Tagebuchs" verschleppten sie, wessen sie habhaft werden konnten... SA-Führer gingen nicht mehr zu Fuss. Die heiter gestimmten Sieger brausten in eleganten Autos über den Kurfürstendamm und die Linden. Fabrikanten oder Kaufleute hatten ihnen die Wagen zur Verfügung gestellt oder geschenkt, um ihre Protektion zu gewinnen. Juden und Demokraten waren die Wagen einfach weggenommen worden... In diesen Märztagen entstanden die Konzentrationslager um Berlin. Es kamen Nachrichten über Lager bei Oranienburg, Königswusterhausen und Bornim... In den einzelnen Stadtteilen entstanden "Privatgefängnisse". Die "Bunker" in der Hedemann- und Voßstrasse wurden zu infernalischen Stätten der Menschenquälerei. Es entstand das Columbia-Gefängnis der SS, die allerschlimmste Marterstätte... Der Aufstand der Berliner SA elektrisierte die entferntesten Landesteile. In vielen Grosstädten, in denen die polizeiliche Macht den örtlichen SA-Führern übertragen worden war, herrschte das revolutionäre Treiben... In Niederschlesien betrieb der SA-Gruppenführer Heines von Breslau aus ein Gewaltregiment. Im nördlichen Rheinland war es SS-Gruppenführer Weitzel, der als Polizeipräsident von Düsseldorf zusammen mit dem SA-Führer Lobek einen wilden Radikalismus entfaltete. In den Städten des Ruhrgebietes herrschte die SA Terbovens. In Ostpreussen hatte Gauleiter Koch weder die SA noch die SS hochkommen lassen. Hier regierten die politischen Leiter. Es ging gegen die "Reaktion". Das Land befand sich wie im Kriegszustand, in dem der Adel als der imaginäre Gegner Freiheitsberaubungen über sich ergehen lassen musste. Von Stettin aus ermunterte das Beispiel des SA-Gruppenführers von Heydebreck die pommersche SA, das Land zu terrorisieren. Aus Rostock, Stargard und Greifswald wurden Fälle von Misshandlungen gemeldet. Die Quäereien hatten einigen Opfern das Leben gekostet." 16)

16) Rudolf Diels, a.a.O., S. 220ff.; vgl. dazu auch: Hans Bernd Gisevius: Bis zum bitteren Ende. - Hamburg 1960, S. 92ff.

3. Neue Verhaftungswelle im Sommer 1933 und das Normalisierungs- bestreben der Staatsorgane

Die gewaltsame Ausschaltung der Kommunisten, die in dem am 5. März gewählten Reichstag nicht mehr vertreten waren, hatte Hitler von diesem am meisten gehassten Gegner befreit. Damit war auch die wesentlichste Voraussetzung zur Durchsetzung des mit 2 Drittel-Mehrheit zu beschliessenden Ermächtigungsgesetzes (23. März 1933) geschaffen, das Hitler ein wesentliches Stück näher an die erstrebte absolute Staatsführung heranbrachte. Von der neuen Position aus konnte eine Reihe weiterer Gegner ausgeschaltet werden: Am 2. Mai fand die Aktion zur Zerschlagung der Freien Gewerkschaften statt, am 9. Mai wurde das Vermögen des Reichsbanners und der SPD beschlagnahmt, am 22. Juni die Sozialdemokratische Partei offiziell verboten und am 7. Juli ihre Mandate im Reichstag, den Landtagen und Kommunalvertretungen kassiert.

In den darauffolgenden Wochen vollzog sich unter öffentlichem Druck die Selbstauflösung der bürgerlichen Parteien. Der gesamte Prozess dieser Ausschaltung der nicht-kommunistischen politischen Gruppen und Organisationen war abermals mit einer Welle von Terror und Verhaftungen verbunden. In den teils von SA, teils von SS oder Polizei eingerichteten Lagern Dachau, Oranienburg, Papenburg, Esterwegen, Dürrgoy bei Breslau, Kemna bei Wuppertal, Sonnenburg, Sachsenburg u.a.m. sowie in Gefängnissen und Haftanstalten wurden im Sommer und Herbst 1933 in verstärkter Masse Sozialdemokraten, Demokraten, Führer des Zentrums, der Bayerischen Volkspartei, Deutschnationalen, Royalisten, bürgerliche und nicht zuletzt jüdische Journalisten und Schriftsteller, Rechtsanwälte, vereinzelt auch missliebige Unternehmer, Beamte etc. eingewiesen. Wie aus einem Erlass der von Himmler geleiteten Bayerischen Politischen Polizei vom 26.6.1933 hervorgeht, bestand in Bayern z.B. die Weisung, von den ehemaligen Mitgliedern der Bayerischen Volkspartei "ausser Reichs- und Landtagsabgeordneten" auch "diejenigen Personen in Schutzhaft zu nehmen, die sich in parteipolitischer Hinsicht besonders hervorgetan haben" 17).

17) Funkspruch der Bayer. Polit. Polizei an die Polizeidirektionen Nürnberg, Regensburg, Würzburg, Hof, Augsburg, Ludwigshafen vom 26.6.1933; BA: Slg. Schumacher/271.

In Preussen wuchs die Zahl der Schutzhaftgefangenen nach leichtem Absinken im Mai und Juni wieder auf 14.000 an ¹⁸⁾. Bis zum Juni 1933 hatte das preussische Innenministerium insgesamt sechs Lager offiziell als staatliche (und aus der preussischen Staatskasse finanzierte) Konzentrationslager anerkannt: das "Übungslager Quednau", das in einem ehemaligen Zuchthaus untergebrachte Lager Sonnenburg, ferner die Lager Hammerstein, Lichtenburg, die Strafanstalt Werden und die Arbeitsanstalt Brauweiler (b. Köln). Diese Lager, so vermerkte man im Preussischen Innenministerium im Juni 1933, stellten "durchweg" nur eine "provisorische" Form der Verwahrung dar, "die demnächst zugunsten einer produktiven Beschäftigung der Häftlinge in neu einzurichtenden Konzentrationslagern in den Moorgebieten des Regierungsbezirks Osnabrück geändert werden soll". Man plante, den grössten Teil der preussischen Schutzhäftlinge in dem z.T. schon in den 20er Jahren für Sicherungsverwahrte Straf-Häftlinge errichteten Moorlager bei Papenburg-Esterwegen zu konzentrieren, die durch Ausbau die Kapazität zur Aufnahme von insgesamt 10.000 Häftlingen erhalten sollten, "da für die nächsten Jahre mit einer Dauerzahl von 10.000 Häftlingen zu rechnen" sei. "Ausser diesen Konzentrationslagern in den Moorgebieten des Regierungsbezirks Osnabrück", sollten lediglich noch "das bereits als Konzentrationslager benutzte Zuchthaus Sonnenburg" (Reg. Bez. Frankfurt/Oder) und "allenfalls das in Lichtenburg, Reg. Bez. Merseburg, im Entstehen begriffene Lager" beibehalten werden ¹⁹⁾.

Der Verhaftungswelle im Sommer 1933 hatte erneut das willkürliche und gewaltsame Vorgehen der SA und SS hervortreten lassen, die sich keineswegs nur als Hilfspolizei aufführte, vielmehr den Kampf gegen "Marxismus, Judentum und Reaktion" auf ihre Weise führte und dabei je länger desto mehr auch mit der Polizei und den staatlichen Verwaltungsorganen in Konflikt geriet. Der preussische Ministerpräsident und Innenminister Göring, der nationalsozialistische Reichsinnenminister Dr. Frick, der deutschnationale Reichsjustizminister Dr. Gürtner und z.T. wohl auch Hitler selbst, begannen über das Ausmass der Eigenmächtigkeiten der SA beunruhigt zu werden.

18) Schreiben des Bayer. Vertreters beim Reichsgesandten Sperr vom 20.7.1933 an Geheimrat Frhr.v. Stengel, ebenda

19) Entwurf eines Schreibens des Pr.Min.d.Innern vom Juni 1933 (vgl. Anm. 15)

Hitler hatte nicht nur Rücksicht auf die konservative Reichswehr und den Reichspräsidenten zu nehmen. Et wusste auch, dass die Autorität seines Regimes letzten Endes mit der Behebung der wirtschaftlichen Depression und Arbeitslosigkeit stand und fiel. Diese aber verlangte ein gewisses Mass bürgerlicher Rechtssicherheit. Ausserdem sah Hitler durchaus die Gefahr, die seiner eigenen Stellung drohen konnte, wenn dem revolutionären Gebaren der SA unter Stabschef Ernst Röhm nicht Einhalt geboten wurde.

In Reden vor den in den Ländern eingesetzten Reichsstatthaltern und den SA-Führern sprach sich Hitler Anfang Juli 1933 deutlich dagegen aus, weiterhin "sinnlos darauflos zu revolutionieren". Insbesondere die Wirtschaft verlange die Überleitung zur Evolution. Reichsinnenminister Dr. Frick erklärte am 10.7.1933 in einem Rundschreiben an die Reichsstatthalter und Landesregierungen, die nationale Revolution sei mit der Auflösung der letzten bürgerlichen Parteien "abgeschlossen". Die NSDAP habe als Trägerin des Staates nunmehr die Aufgabe, den "gesetzmässigen Aufbau" zu unterstützen. Namentlich die Stabilisierung der Wirtschaft werde aber "auf das schwerste gefährdet, wenn weiterhin von einer Fortsetzung der Revolution oder von einer zweiten Revolution geredet wird". Unbefugte Eingriffe in die Wirtschaft und Missachtung von Anordnungen der staatlichen Behörden seien Auflehnung "gegen den Führer selbst" und würden in Zukunft "mit den schärfsten Mitteln geahndet" ²⁰⁾. Am 2. August wurde in Preussen die SA-Hilfspolizei aufgelöst. In der Folgezeit gelang es der Polizei allmählich, den schlimmsten Exzessen der SA und SS in Berlin und in den Provinzen Einhalt zu gebieten, die SA-Prügelstätten sowie eine Reihe wilder SA-Lager aufzulösen.

Nachdem der preussische Justizminister am 25. Juli 1933 in einer allgemeinen Verfügung an die Staatsanwaltschaften "aus Anlass der Beendigung der nationalsozialistischen Revolution" eine Amnestierung der Strafen oder Niederschlagung der Strafverfolgung in den meisten zurückliegenden Fällen, in denen SS- und SA-Angehörige sich bei der Verfolgung von Gegnern straffällig gemacht hatten, angeordnet hatte, wurde gleichzeitig Anfang August unter Aufsicht des preussischen Justizministeriums eine zentrale Staatsanwaltschaft gebildet, die in allen künftigen Fällen die Ermittlungen gegen SA- und SS-Männer vornehmen sollte. Es sollten vor allem

20) Schultheß' Geschichtskalender, Jg. 1933: 10. Juli.

die in den eigenmächtig eingerichteten Lagern noch weiterhin vorkommenden Misshandlungen und Tötungen von Schutzhäftlingen nunmehr mit Nachdruck bekämpft und die Schuldigen unter Anklage gestellt werden. In den Moorlagern Papenburg-Esterwegen wurden gegen den heftigen Widerstand des Düsseldorfer Polizeipräsidenten und SS-Führers im Herbst 1933 sogar die SS-Bewachungsmannschaften vorübergehend durch Berliner Polizei abgelöst.

In einem Runderlass an die preussischen Regierungspräsidenten vom 14.10.1933 ordnete der preussische Innenminister an: Aus politischen Gründen inhaftierte Personen seien "grundsätzlich in staatlichen Konzentrationslagern" oder - sofern dies nicht möglich oder nur eine sehr kurzfristige Haft beabsichtigt sei - "in staatlichen oder kommunalen Polizeigefängnissen in Gewahrsam zu halten". Jede "anderweitige Verwahrung" sei "künftig nicht zulässig". Nur die Lager Papenburg, Sonnenburg, Lichtenburg, Brandenburg, die Provinziallandesanstalt Brauweiler bei Köln und das Provinzialwerkhaus Mohringen bei Hannover seien staatlich anerkannte oder bestätigte Konzentrationslager. "Sonstige Einrichtungen zur Unterbringung politischer Schutzhäftlinge" müssten "jedenfalls noch vor Ende dieses Jahres aufgelöst" werden. "Eine Neuzuführung von Schutzhäftlingen in solche Einrichtungen" sei "daher verboten" ²¹⁾. Durch einen weiteren Erlass vom 10.11.1933 führte der preussische Innenminister bei den Ober- und Regierungspräsidenten sowie den Landespolizeiinspektionen Beschwerde, dass verschiedentlich in Dienst stehende Beamte ohne Hinzuziehung des Innenministeriums in Konzentrationslager überführt worden seien. Der Erlass ersuchte ausserdem den Regierungspräsidenten in Düsseldorf um "sofortigen Bericht" darüber, aus welchen Gründen eine Reihe von Beamten in das Lager Kemna bei Wuppertal gebracht worden seien.

"Was das Lager Kemna selbst betrifft, so hat der Polizeipräsident Veller vor einiger Zeit bei einem Besuch in meinem Ministerium dem Leiter der politischen Gruppe die Einrichtung dieses Lagers mitgeteilt, ohne dass ich bei der Ungeeignetheit der benutzten Fabrikräume, beim Fehlen von Waschgelegenheiten und bei den sonst gegebenen sanitären Mängeln bisher meine Zustimmung hierzu sowie zum Fortbestand des Lagers erteilt habe.

Ich vermag auch die Notwendigkeit der Beibehaltung des Lagers nicht anzuerkennen. Die Häftlinge müssen, soweit sie wegen etwa noch notwendiger Vernehmungen zunächst nicht in die staatlichen Konzentrationslager ins Emsland abtransportiert

21) Rderl.d.Pr. Min.d. Innern-II 9 1600 - vom 14.10.1933; BA: Slg. Schumacher/271 (gezeichnet von Staatssekr. Grauert "in Vertretung").

werden können, in Polizeigefängnissen verwahrt werden, an denen es in Wuppertal nicht fehlt... Ich beabsichtige im übrigen, das Lager noch im Laufe des Monats ganz aufzulösen und die Häftlinge in staatliche Konzentrationslager verbringen zu lassen." 22)

Am 15. Dezember 1933 berichtete der preussische Justizminister u.a. davon, dass es "mehrfach vorgekommen" sei, dass Rechtsanwälte ohne Hinzuziehung des Justizministeriums in Schutzhaft genommen wurden und dadurch den Prozessparteien und Angeklagten "schwere Nachteile" erwachsen und "das Ansehen der Justiz und damit des Staates selbst gefährdet" sei 23).

In den ersten preussischen Erlassen zur Durchführung der Schutzhaftmassnahmen nach der Notverordnung vom 28.2.1933 war Anfang 1933 bestimmt worden, dass das Recht der Schutzhaftverhängung nur den Kreispolizeibehörden zustehe und dass den Gefangenen bei Beginn der Schutzhaft schriftliche Schutzhaftbefehle auszuhandigen seien. Ein Erlass des preussischen Gestapochefs Diels vom 16. Januar 1934 an die Ober- und Regierungspräsidenten forderte die genaue Beachtung dieser Bestimmungen, die bisher vielfach nicht eingehalten worden seien:

"Konnte in der ersten Zeit der Machtübernahme darüber hinweggesehen werden, weil die Sicherung des Staates gegen Anschläge und Umtriebe seiner Feinde damals schnelle, durch formale Vorschriften nicht behinderte Massnahmen erforderte, so müssen heute die ergangenen Bestimmungen genau beachtet werden... Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr aus wegen Amtsmissbrauch und Freiheitsberaubung zur Verantwortung gezogen zu werden." 24)

Auch nach der offiziellen "Beendigung der nationalsozialistischen Revolution" wurde inner- und ausserhalb Preussens die Schutzhaftverhängung noch immer vielfach überaus willkürlich ausgeübt. Reichsinnenminister Dr. Frick sah sich am 9.1.1934 veranlasst, in einem Runderlass an die Landesregierungen auf Beschwerden hinzuweisen, aus denen sich ergebe, "dass von der Schutzhaft in manchen Fällen ein mit dem Zweck nicht vereinbarlicher Gebrauch gemacht wird". Die verantwortlichen Stellen seien verpflichtet, "in jedem Falle genau zu prüfen, ob ein begründeter Anlass für die Verhängung von Schutzhaft vorliegt". Insbesondere müssten

22) Rderl.d.Pr.Min.d.Innern - II 9 1600/10 - vom 10.11.1933, BA: P 135/3715, Bl. 228

23) Schr.d.Pr. Justizmin. vom 15.12.1933 an den Pr. Min.d.Innern (gez. Dr. Nadler); BA: P 135/3715, Bl. 231

24) Rderl. d.Preuss.Ministerpräsidenten - Geheime Staatspolizei vom 16.1.1934; BA: Slg. Schumacher/271

(von Seiten der NSDAP) erstattete Anzeigen "erst nachgeprüft werden, ehe die Schutzhaft angeordnet wird". Voraussetzung sei, dass "eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ernstlich zu besorgen ist", und die Schutzhaft dürfe "auch nur solange aufrechterhalten werden, als diese Besorgnis tatsächlich besteht".

"Dagegen darf die Schutzhaft nicht als "Strafe", d.h. als Ersatz für eine gerichtliche oder polizeiliche Strafe, zudem mit von vornherein begrenzter Dauer verhängt werden. Es ist daher grundsätzlich nicht angängig, dass anstelle der Einleitung eines Strafverfahrens Schutzhaft angeordnet wird. Wiederholt ist in der letzten Zeit auch gegen Rechtsanwälte Schutzhaft verhängt worden. Soweit der Rechtsanwalt lediglich die Interessen seines Klienten in angemessener Form wahrnimmt, kann eine Inschutzhaftnahme auch dann nicht als zulässig anerkannt werden, wenn sich der Anspruch oder der Antrag des Klienten gegen ein Staatsorgan richtet..." 25)

Der Erlass Fricks war nicht zuletzt auf Bayern gemünzt, wo SA, SS und örtliche "Hoheitsträger" der NSDAP starken Einfluss auf die Polizeiexekutive ausübten und z.T. noch immer selbstherrlich Schutzhaftmassnahmen anordneten. Die Verquickung von Staats- und Parteifunktionen war bei der Leitung der Bayerischen Politischen Polizei besonders evident. Als politischer Polizeikommandeur unterstand Himmler und sein geschäftsführender Vertreter Heydrich dem bayerischen Innenminister Adolf Wagner, der zugleich Gauleiter der oberbayerischen NSDAP war. In seiner Eigenschaft als Reichsführer-SS gebot Himmler aber über ein eigenes Machtinstrument und war von Anfang an bemüht, die Führungspositionen der politischen Polizei mit SS-Männern zu besetzen. Gleichzeitig suchte aber auch Ernst Röhm, der als Stabschef der SA der Dienstvorgesetzte des Reichsführers-SS war und als bayerischer Staatskommissar z.b.V. und (seit 1.12.1933) Reichsminister in die Reichsaufsicht über die bayerische Landesregierung eingeschaltet war, seinen besonderen Einfluss geltend zu machen. Für Himmler ergab sich daraus die Situation, dass er in polizeilicher Hinsicht, d.h. als Befehlshaber des staatlichen Apparates der politischen Polizei, wo er von Röhm unabhängig war, im Einvernehmen mit dem Innenminister die Verwaltung und Staatsexekutive gegen das Machtstreben der SA auszunutzen vermochte. Andererseits stand er aber, sobald es um die Belange der SS ging, in einer Front mit Röhm den Staatsorganen gegenüber.

25) Rderl.d. RmDI an die Landesregierungen vom 9.1.1934; BA: Slg. Schumacher/271

Charakteristisch hierfür war der Gang der Dinge, als im Herbst 1933 in dem unter SS-Leitung stehenden Konzentrationslager Dachau die drei Schutzhaftgefangenen Handschuh, Frantz und Katz an den Folgen von Misshandlungen ums Leben gekommen waren. Nachdem auf Anweisung der politischen Polizei den staatsanwaltlichen Behörden eine Ermittlung an Ort und Stelle im Lager verweigert worden war, befasste sich auf Antrag des bayerischen Justizministers (H. Frank) am 5. Dezember 1933 der bayerische Ministerrat mit dem Vorfall und beschloss, die "Strafverfahren wegen der Vorkommnisse im Konzentrationslager Dachau mit aller Entschiedenheit weiterzuführen" und "etwaigen Verdunkelungsversuchen... entgegenzutreten". Notfalls sei "zur Unterstützung die Landespolizei heranzuziehen". Himmler, der von dem Beschluss Kenntnis erhielt, erklärte daraufhin: "die Sache gehe in hohem Masse den Stabschef der SA Herrn Reichsminister Röhm an. Er müsse erst mit diesem Rücksprache nehmen". Der vom bayerischen Justizminister abgesandte Verbindungsmann erhielt sodann im Beisein Himmlers von Röhm die Erklärung: Die fraglichen Vorgänge seien "politischer Natur", sie müssten "unter allen Umständen zunächst von den politischen Stellen entschieden werden" und schienen ihm (Röhm) "für eine Behandlung durch die Justizbehörden vorerst nicht geeignet". Dies sei "seine Antwort als Stabschef und auch als Reichsminister", der ein Interesse daran habe, dass "das Reich nicht" durch ein derartiges Verfahren "geschädigt" wird ²⁶⁾. Das Argument, man müsse eine Schädigung des Ansehens der nationalsozialistischen Bewegung vermeiden, wurde jetzt und später von seiten der Partei in nahezu allen derartigen Fällen mit mehr oder weniger Erfolg ausgespielt.

Für die Stellung, die Himmler und Heydrich 1933/34 in Bayern innehatten, war es jedoch andererseits kennzeichnend, dass sie sich ähnlich wie die von Diels geleitete preussische Gestapo mit den örtlichen SA-Gewaltigen auseinanderzusetzen hatten, die entweder selbst Jagd auf politische Gegner machten oder die lokalen Polizeibehörden auf sie hetzten. So waren an zahlreichen Orten Bayerns z.B. katholische Geistliche, die als Widersacher des Nationalsozialismus galten, festgesetzt worden,

26) Vgl. Aufzeichnungen von StA Dr. Stepp und Min.-Rat Dr. Döbig vom 6.12.1939; BA: Slg. Schumacher/329 (auch Nürnberg. Dok. D-926).

obgleich (wohl vor allem mit Rücksicht auf den Vatikan) Himmler bereits am 2.7.1933 befohlen hatte, dass die Verhaftung von Priestern seiner besonderen Genehmigung bedürfe. In einem Rund-
erlass an die bayerischen Polizeiamter vom 18.3.1934 wies Heydrich, der die eigentliche Geschäftsführung des bayerischen politischen Polizeikommandeurs innehatte, erneut darauf hin, dass sich verschiedene Ordinariate ... "beschwerdeführend an das Kultusministerium" gewandt hätten, "weil durch die Inschutzhaftnahme von Geistlichen die Seelsorge in einigen Gemeinden empfindlich gestört worden sei". Von einer Verhängung der Schutzhaft dürfe deshalb künftig nur in besonders "schweren Fällen" Gebrauch gemacht werden ²⁷⁾.

Bei der Tendenz, die Uneinheitlichkeit des Vorgehens der politischen Polizei in den einzelnen Ländern zu überwinden, überkreuzten sich im Frühjahr 1934 zwei Bemühungen: a) die auch auf eine gewisse Normalisierung und Reduzierung des Schutzhaftgebrauchs gerichtete Reichsaufsicht des Reichsinnenministers, der sich dazu der Reichsstatthalter bediente, und b) das Bestreben Himmlers, die politische Polizei im ganzen Reichsgebiet in seine Hand zu bekommen. Die Position des Reichsinnenministers schien zunächst insofern verstärkt, als durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 (RGBl I, S. 75) die Souveränität der Landesregierungen erlosch und an das Reich überging. Die Landesregierungen wurden damit unmittelbar der Reichsregierung unterstellt, und im Rahmen der neuen zentralistischen Staatsverfassung erhielt der Reichsinnenminister - über die Reichsstatthalter - unmittelbares Weisungsrecht gegenüber den Landesregierungen, das sich auch auf die Polizei der Länder bezog.

Gleichzeitig hatte aber Himmler eine andere Zusammenfassung angebahnt. Da er als Reichsführer-SS und Leiter des Sicherheitsdienstes in Hitlers Augen offenbar über besonders günstige Voraussetzungen zur Neugestaltung und Vereinheitlichung der Arbeit der politischen Polizei verfügte, gelang es ihm, zwischen November 1933 und Januar 1934 in allen Ländern ausser in Preussen zum Kommandeur der politischen Polizei bzw. der jeweiligen Staatspolizeien ernannt zu werden. Ende Januar 1934

27) Runderlass der Bayerischen Politischen Polizei vom 23.2. und 18.3.1934 betr. Inschutzhaftnahme von Geistlichen; BA: Slg. Schumacher/271

vereinigte Himmler in seiner Hand das Kommando über die Staatspolizei in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen, Anhalt, Thüringen, Braunschweig, Oldenburg und den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck. Das war eine beträchtliche Machtposition, und der RFSS war nicht gesonnen, sie dem Reichsinnenministerium auszuliefern.

In Bayern, wo die stärkste Bastion Himmlers und Heydrichs bestand, kam es im Frühjahr zu heftigen Auseinandersetzungen mit dem Reichsstatthalter (v. Epp), der in einem an den bayerischen Innenminister gerichteten Memorandum vom 20. März 1934 auf zahlreiche "Missbräuche in der Verhängung der Schutzhaft" in Bayern hingewiesen und der Befürchtung Ausdruck gegeben hatte, dass dadurch das "Rechtsvertrauen", das "die Grundfeste jedes Staatswesens" bilde, "erschüttert" werden könnte. Wegen dem in Bayern, verglichen mit Preussen, "unverhältnismässig hohen Stand von Schutzhaftgefangenen", hatte Epp um eine "Nachprüfung der anhängigen Schutzhaftfälle" ersucht ²⁸⁾.

Nachdem auch das Justizministerium in München starke Bedenken gegen die praktische Handhabung der Schutzhaft erhoben hatte, sah sich der bayerische Innenminister Ende März 1934 zu der Anordnung genötigt, dass künftig die "Verhängung der Schutzhaft eingeschränkt werden" solle ²⁹⁾. Vermutlich auf Veranlassung Himmlers und Heydrichs beantwortete er aber die Beschwerde des Reichsstatthalters am 14. April 1934 mit einem Bericht, der - nach Meinung des Reichsstatthalters - "in jedem Satz angreifbar und widerlegbar" sei, zahlreiche "Unrichtigkeiten, Verdrehungen, Entstellungen und Verfälschungen" enthalte und auch durch seine Form "eine sachliche Behandlung" unmöglich mache. Die zuständigen Stellen des Bayerischen Innenministeriums (Politische Polizei) hätten eine Überprüfung der Schutzhaftangelegenheiten durch den Reichsstatthalter als Anmassung zurückgewiesen, was eine "vollkommene Verkennung der Stellung des Reichsstatthalters" bedeute und indirekt auch gegen den Reichsinnenminister gerichtet sei ³⁰⁾.

28) Undatierte und unvollständige diesbezügl. Aufzeichnungen aus der Dienststelle des Reichsstatthalters in München in BA: Slg. Schumacher/271

29) Ersichtlich aus einem Schreiben der Regierung von Niederbayern und Oberpfalz an das Bezirksamt Amberg vom 5.4.1934; BA: Slg. Schumacher/271

30) Aufzeichnungen der Reichsstatthalterei (vgl. Anm. 28).

Der Einfluss des RMdI auf die Praxis der Schutzhaftverhängungen blieb von Anfang an gering. Unbestritten war aber zunächst noch seine Kompetenz, einheitliche Richtlinien für die Handhabung der Schutzhaft im gesamten Reichsgebiet aufzustellen. Diesem Zweck diente der grundlegende Schutzhaft-Erlass des RMdI vom 12. April 1934 (Az.: I 3311 A), der am 26. April 1934 durch einige Zusätze ergänzt wurde. Der Erlass war insofern bemerkenswert, als der Reichsminister des Innern darin einleitend feststellte, dass die Notverordnung vom 28.2.1933 das Recht der Freiheit der Person nur "zeitweilig aufgehoben" habe und nur vorerst die "Zeit für die völlige Beseitigung der Schutzhaft noch nicht reif" sei. Es gelte aber unbedingt eine missbräuchliche Anwendung zu verhindern, zu der es in der Vergangenheit vielfach gekommen sei. Mit der These, dass die VO vom 28.2.1933 nur einen zeitlich besfristeten Ausnahmezustand geschaffen habe, der irgendwann sein Ende finden müsse, schloss sich das Reichsinnenministerium den damals von verschiedenen Gerichten, einschliesslich des Reichsgerichts, vorgenommenen Auslegungen der Reichstagsbrand-Verordnung an ³¹⁾, die sich allerdings nicht durchzusetzen vermochten.

Der Runderlass vom 12./26. April 1934 verfügte im übrigen, dass zur Anordnung von Schutzhaft in Preussen nur das Geheime Staatspolizeiamt, die Ober- und Regierungspräsidenten oder der Polizeipräsident von Berlin und die Staatspolizeistellen in den Regierungsbezirken und in den anderen Ländern entsprechende Behörden (also nicht mehr die Kreisbehörden) zuständig seien. Ausdrücklich war bestimmt: "Nicht befugt zur Inschutzhaftnahme sind Stellen der NSDAP und der SA (Kreisleiter, Gauleiter, SA-Führer)". Sie können zwar "die Verhängung von Schutzhaft bei den zuständigen Amtsstellen anregen". Diesen aber "obliegt die pflichtmässige Nachprüfung der Voraussetzungen und die ausschliessliche Verantwortung für die Massnahmen". Und es hiess weiter: "Wer ohne Befugnis einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, macht sich der Freiheitsentziehung (§§ 239, 341, 358 des Strafgesetzbuches) schuldig. Gegebenenfalls ist die Strafverfolgung rücksichtslos durchzuführen".

31) Vgl. Juristische Wochenschrift, Jg. 1934, S. 1747 über einen Entscheid des Sondergerichts Darmstadt; ferner Deutsche Justiz, Jg. 1934, S. 63f. (Urteil des Reichsgerichts).

In dem Runderlass waren sodann (Art. II - V) folgende Richtlinien bezüglich der Prozedur der Ausstellung von Schutzhaftbefehlen, die zulässigen Schutzhaftgründe sowie die Vollstreckung und Dauer der Schutzhaft bzw. Haftüberprüfung erteilt, die bis Anfang 1938 in Geltung blieben:

"II. Schutzhaftbefehl

- (1) Bei der Inschutzhaftnahme oder spätestens 24 Stunden nach der Festnahme ist dem Häftling ein schriftlicher, unterschrieben vollzogener Schutzhaftbefehl zu behändigen.
- (2) Der Schutzhaftbefehl muss die Gründe für die Schutzhaft enthalten.
- (3) Den nächsten Angehörigen (Ehefrau, Eltern, Kindern, Geschwistern) ist, sofern nicht besondere Bedenken bestehen, auf Anfrage mitzuteilen, aus welchen Gründen die Schutzhaft verhängt ist und wo sich der Häftling befindet.
- (4) Bei der Inschutzhaftnahme von Mitgliedern der NSDAP ist die zuständige Gau- oder Kreisleitung sowie die zuständige Parteigerichtsstelle (Gau- oder Kreisgericht) unter Angabe der Gründe, aus denen die Schutzhaft verhängt worden ist, zu benachrichtigen.

III. Zulässigkeit

- (1) Die Verhängung der Schutzhaft ist nur zulässig
 - a) zum eigenen Schutz des Häftlings,
 - b) wenn der Häftling durch sein Verhalten, insbesondere durch staatsfeindliche Betätigung die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet.
- (2) Danach ist, sofern nicht zugleich die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, eine Verhängung von Schutzhaft nicht zulässig, insbesondere
 - a) gegen Personen, die lediglich von einem ihnen nach bürgerlichem oder öffentlichem Recht zustehenden Anspruch (z.B. Anzeige, Klage, Beschwerde) Gebrauch machen.
 - b) Gegen Rechtsanwälte wegen der Vertretung von Interessen ihrer Klienten,
 - c) wegen persönlicher Angelegenheiten, wie z.B. Beleidigungen,
 - d) wegen irgendwelcher wirtschaftlicher Massnahmen (Lohnfragen, Entlassung von Arbeitnehmern u. dergl.).
- (3) Die Verhängung von Schutzhaft ist ferner nicht zulässig zur Ahndung strafbarer oder zwar nicht strafbarer, aber sonst verwerflicher Handlungen. Strafbare Handlungen sind durch die Gerichte abzuurteilen. Für die Verhaftung von Angeeschuldigten gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung (§§ 112ff.). Auch ohne richterlichen Haftbefehl ist eine vorläufige Festnahme nach § 127, Abs. 2 der Strafprozessordnung zulässig (Polizeihaft). Nur in besonderen Ausnahmefällen kann danach bei strafbaren Tatbeständen die Verhängung von Schutzhaft gerechtfertigt erscheinen. In diesen Fällen ist schleunigst auf den Erlass eines richterlichen Haftbefehls hinzuwirken.

IV. Vollstreckung

Die Schutzhaft ist ausschliesslich in staatlichen Gefangenenanstalten oder Konzentrationslagern zu vollstrecken.

V. Dauer

- (1) Die Schutzhaft ist nur solange aufrecht zu erhalten als ihr Zweck (Ziffer III, 1) es erfordert.
- (2) Die Verhängung von Schutzhaft als Ersatzstrafe auf bestimmte Zeit ist unzulässig.
- (3) Der Schutzhäftling ist unverzüglich nach seiner Festnahme über die Gründe des Schutzhaftbefehls zu hören. Falls danach die Schutzhaft aufrecht erhalten werden soll, ist, sofern sie nicht von der Obersten Landesbehörde selbst angeordnet worden ist, dieser sofort zu berichten. Wenn nicht die Oberste Landesbehörde selbst die Schutzhaft angeordnet hat, ist der Häftling am achten Tage nach seiner Festnahme aus der Schutzhaft zu entlassen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die Oberste Landesbehörde den Schutzhaftbefehl nicht ausdrücklich bestätigt hat. Die Bestätigung ist dem Häftling schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ist der Schutzhaftbefehl von der Obersten Landesbehörde erlassen oder von ihr bestätigt worden, so ist drei Monate nach der Festnahme von der Obersten Landesbehörde von Amts wegen zu prüfen, ob der Häftling entlassen werden kann. Bleibt die Schutzhaft ausreicht erhalten, so ist diese Nachprüfung jeweils nach drei Monaten zu wiederholen..." 32)

Der Schutzhafterlass des RMdI vom 12./26. April 1934 war Ausdruck des Strebens nach Normalisierung und möglichst gar völligem Abbau der ausserordentlichen Einrichtung der Schutzhaft und der Konzentrationslager, das damals auch von anderen führenden Vertretern der Reichsressorts und der Landesverwaltungen geteilt wurde. In Preussen war im Frühjahr 1934 die Zahl der Schutzhaftgefangenen ganz erheblich reduziert worden. Von den SA- und SS-Lagern blieben nur Oranienburg, die Emsland-Lager, Lichtenburg und das Columbia-Haus in Berlin bestehen. Im Februar 1933 war es der Geheimen Staatspolizei und der preussischen Zentralen Staatsanwaltschaft gelungen, das in der Vulkanwerft in Stettin eingerichtete illegale Konzentrationslager, in dem sich entsetzliche Misshandlungen von Häftlingen ereignet hatten, aufzulösen. Und im April 1934 waren die Hauptschuldigen (SS-Obersturmführer Dr. Hofmann, Pleines, Funk u.a.) zu mehrjährigen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen verurteilt worden³³⁾. Der SA- und SS-Terror, der

32) Akten des Preuss.Min.d.Innern betr. Schutzhaft; Inst.f.Zeitgesch. Mikrofilm MA 198/2, Bl. 15ff.; ferner auch BA: Slg. Schumacher/271. Dort auch ein erster Entwurf des Runderlasses vom 28.2.1934

33) Diels, a.a.O., S. 394 ff.

im Frühjahr und Sommer 1933 in vielen Orten die Szene beherrscht hatte, schien gebrochen.

Wie wenig die Richtlinien des RMdI aber tatsächlich Beachtung fanden, beleuchtet ein Memorandum des RMdI vom späten Frühjahr 1934. Es heisst dort ³⁴⁾:

"In der letzten Zeit haben die Schutzhaftmassnahmen bedenklich zugenommen. Ich halte es für dringend notwendig, dass eine endgültige Klärung erfolgt, nach welchen Richtlinien über Begründung, Dauer und Art der Vollstreckung von Schutzhaft verfahren werden soll. Der Schutzhafterlass des Reichsinnenministeriums ist durch die Praxis der politischen Polizei längst ausser Kraft gesetzt worden. Es gelingt kaum noch einen ausreichenden Bericht über eine Schutzhaft zu erhalten. Die an uns in diesen Dingen gemachten Eingaben weisen immer wieder auf einen Punkt hin, der auch mir bedeutungsvoll erscheint: Beteiligte und Angehörige finden sich mit der Tatsache der Schutzhaft ab, nicht aber mit der vollkommenen Unsicherheit darüber, aus welchen Gründen nun eigentlich Schutzhaft verhängt werden kann oder nicht. Diese fraglose Rechtsunsicherheit schafft Unruhe und Verbitterung. Es ist auch... unerträglich, wenn offensichtlich in den verschiedenen Landesteilen nach verschiedenen Gesichtspunkten gehandelt wird.... Aus beamtenpolitischen Gründen muss ich auch grundsätzliche Bedenken dagegen erheben, dass neuerdings wieder ohne vorherige Kenntnis vorgesetzter Dienststellen Schutzhaftmassnahmen gegen Beamte verhängt oder, was sich manchmal noch schlimmer auswirkt, staatspolizeiliche Ermittlungen gegen sie angestellt werden. Ich führe hier nur den Fall (des) Kreisleiters in Esterwegen an, der 8 Tage in Schutzhaft sass, weil er, wie sich nachträglich herausgestellt hat, seinem Landrat einen richtigen Bericht über Misshandlungen durch SS übergeben hatte..."

Die Denkschrift schliesst mit der Feststellung:

"Entweder trägt diese Verantwortung der Reichsminister des Innern. Dann muss er in einer ganz anderen Masse ... in den Fragen politisch-polizeilicher Art befahlen dürfen, oder diese Verantwortung übernimmt nunmehr in allen Konsequenzen der Reichsführer-SS, der ja bereits faktisch die Führung der politischen Polizei im Reich für sich in Anspruch nimmt ..."

Tatsächlich kam es auch nicht zum völligen Abbau der Lager und des Instruments der Schutzhaft. Vielmehr bahnte sich in derselben Zeit, als die Lager und die Zahl der Schutzhaftgefangenen reduziert wurden, unter der Leitung der SS eine Systematisierung des Konzentrationslagerwesens an, die die Lager und die Handhabung der Schutzhaft schliesslich völlig der Kompetenz der Justiz und

34) Nürnberg. Dok. PS-775 (ohne Datum)

der Verwaltung entzog und sie zu einer von der Öffentlichkeit abgeschirmten ausschliesslichen Domäne der gleichgeschalteten SS und Polizei machte. Als Frick im April 1934 seinen Schutzhafterlass herausgab, war in Preussen gleichzeitig Diels als Inspekteur der Gestapo abgesetzt und durch Himmler bzw. Heydrich ersetzt worden. Himmler hatte das Ziel einer Vereinigung der gesamten politischen Polizei der Länder in seiner Hand erreicht. Göring blieb zwar weiterhin als preussischer Ministerpräsident Leiter der preussischen Geheimen Staatspolizei, die durch Gesetz vom 30. November 1933 (G.S., S. 413) zum selbständigen Zweig der inneren Verwaltung (Oberste Landesbehörde) ernannt, damit aus der Ministerialinstanz des Preussischen Innenministeriums herausgelöst und dem preussischen Ministerpräsidenten unmittelbar unterstellt worden war.

Als sein Vertreter, mit der Dienstbezeichnung "Inspekteur der Geheimen Staatspolizei" nahm aber fortan Himmler praktisch die Aufsicht über die Gestapo wahr, während Heydrich, der am 22.4.1934 zum Chef des preussischen Geheimen Staatspolizeiamtes ernannt wurde, als eigentlicher Hausherr in die Prinz-Albrecht-Strasse einzog. Damit war eine wesentliche Voraussetzung dafür geschaffen, dass sich auch im Bereich der Schutzhaft- und Konzentrationslager-Angelegenheiten die Dinge nach dem Willen Himmlers entwickelten.

II. Der Aufbau des SS-Systems der Konzentrationslager 1934-1937

1. Grundzüge der Entwicklung

Der Schutzhaft-Erlass des RMdI vom 12./26.4.1934 blieb als Richtlinie bis Januar 1938 in Kraft ³⁵⁾. Bei der tatsächlichen weiteren Entwicklung der Konzentrationslager setzte sich aber nicht die Tendenz zur Beendigung des Ausnahmezustandes, sondern das gegenteilige Bestreben, ihn zur festen und dauerhaften Einrichtung zu machen, durch.

Der von Himmler und Heydrich abgelöste Chef des Gestapa hat in seinem Erinnerungsbuch bezeugt, dass Hitler sich im Dezember 1933 bei einer Besprechung im Beisein Görings zwar den Argumenten, die für eine Reduzierung der Zahl der Schutzhäftlinge sprachen, nicht ganz verschloss, dass er aber entschieden gegen den Gedanken Stellung nahm, das mit der Schutzhaft gegebene Instrument unmittelbarer polizeilicher Ausschaltung politisch oder anderweitig unerwünschter oder als gefährlich erachteter Personen aufzugeben. Obwohl die seit März 1933 bestehenden Sondergerichte sowie zahlreiche neueingeführte gesetzliche Bestimmungen zur Bestrafung unerlaubter politischer oder sonstiger gegen die Regierung gerichteter Tätigkeit als völlig ausreichende Vorkehrungen gegen die inzwischen polizeilich und politisch ausgeschalteten Gegner oder Rivalen der NSDAP gelten konnten, war zu erkennen, dass Hitler, der der Justiz prinzipiell misstraute, sich nicht mit der juristischen Strafverfolgung begnügen wollte.

35) Ihre Anwendung auf Bayern geschah durch eine besondere Rundverfügung des Bayerischen Innenministers vom 2.5.1934 (Nr. 2186 a 59), in der die Bestimmungen des Sondererlasses des RMdI vom 12./26.4.34 teils wörtlich übernommen, teils auf die besonderen bayerischen Verhältnisse angewandt und konkretisiert wurden. In ihr wurde z.B. angeordnet, dass (nur) in denjenigen Fällen, in denen "eine längere Verwahrdauer unbedingt geboten" erscheine, "der Häftling auf Weisung der Bayerischen Politischen Polizei mit dem nächsten Sammelschubtransport dem Konzentrationslager Dachau zu überstellen" sei und dass "für die Entlassung der im Konzentrationslager Dachau untergebrachten Schutzhaftgefangenen... ausschliesslich die Bayerische Politische Polizei zuständig" sei; BA: Slg. Schumacher/271.

Die im Frühjahr und Frühsommer 1934 nicht ganz hoffnungslosen Bemühungen der Verwaltung und Justiz, einen Zustand unbedingter Gesetzlichkeit wiederherzustellen, erlitten einen schweren Schock, als Hitler persönlich am 30. Juni die verfahrenslose Erschiessung Röhm's und der mit dem Stabschef der SA besonders eng vertrauten SA-Führer anordnete und gleichzeitig andere ihm lästig gewordene Personen von Rang (Gregor Strasser, Schleicher) umbringen liess und die Aktionen nachträglich für "rechters" erklärte. Die gewaltsame Entmachtung der SA kam dabei unmittelbar der SS und Himmler zugute, deren bisherige Unterstellung unter die SA-Führung aufgehoben wurde. Auch im Bereich der Konzentrationslager war der übermächtige Rivale der SS nunmehr ausgeschaltet. Als Konsequenz der Röhm-Affäre lösten bewaffnete SS-Mannschaften teilweise unter Gewaltandrohung (so in Oranienburg) die bisherige SA-Bewachung verschiedener Lager ab.

Hitler bemühte sich zunächst in den folgenden Wochen, einen Schlusstrich unter die Affäre zu ziehen. Als ihm nach Hindenburgs Tod (2.8.1934) auch das Amt und die Befugnis des Reichspräsidenten zufielen und seine Führungsvollmacht dadurch weiterhin abgesichert wurde, gab er am 7. August 1934 einen allgemeinen Amnestie-Erlass heraus, aufgrund dessen auch Schutzhäftlinge und in erster Linie festgesetzte SA-Angehörige entlassen werden sollten ³⁶⁾. Der Amnestie-Erlass vom 7. August 1934 enthielt ausserdem die Erklärung Hitlers:

"Im übrigen wünsche ich, nachdem die Aktion des 30. Juni 1934 abgeschlossen ist, dass künftig der Erlass des Reichsministers des Innern vom 12./26. April 1934 über die Zulässigkeit und Vollstreckung der Schutzhaft von allen Stellen genau beachtet wird."

Diese Willensäusserung des Führers war aber kaum mehr als ein Versuch zur Beschwichtigung der Unruhe, die in höchsten Staatsstellen durch die Röhm-Affäre erzeugt worden war. Auch in der Zukunft deckte Hitler zumindest mittelbar in einer Reihe von konkreten Fällen den krassen Verstoss gegen die Schutzhaftbestimmungen und brachte durch Niederschlagungen und Begnadigungen deutlich zum Ausdruck, was er von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen SA- und SS-Leute in den Lagern hielt.

36) Akten des Preuss.Min.d.Innern, Mikrofilm Inst.f.Zeitgesch. MA 198/2, Bl. 115. Dort auch (Bl. 116ff.) ein entsprechender Durchführungserlass Görings in seiner Eigenschaft als Chef der Gestapo vom 10.8.1934.

Ein bezeichnendes Beispiel bildete der Fall des sächsischen Konzentrationslagers Hohenstein. Hier war im Jahre 1934 eine Kette schwerster Misshandlungen von Häftlingen festgestellt worden. Gegen 23 SA-Führer und Bewacher des Lagers, darunter den Kommandanten SA-Standartenführer Jähnichen sowie den Gestapo-beamten Oberregierungsrat Erich Vogel, der für die Aufnahme und Vernehmung der Häftlinge zuständig war und sich dabei an den Misshandlungen beteiligt hatte, wurde Anklage erhoben. Der sächsische Gauleiter Mutschmann empfahl in einem Schreiben an Reichsjustizminister Dr. Gürtner vom 19.12.1934 die Niederschlagung des Verfahrens, da es eine dem Ansehen der national-sozialistischen Bewegung abträgliche Wirkung haben würde. Gürtner antwortete jedoch am 8.1.1935, dass er gegen eine Niederschlagung, die allein der Führer und Reichskanzler anordnen könne, "grössere Bedenken" habe:

"Die Art der Misshandlungen (in Hohenstein) zeugt von einer Roheit und Grausamkeit der Täter, die deutschem Empfinden und Fühlen völlig fern liegt. Derartige an orientalischen Sadismus erinnernde Grausamkeiten können auch in der grössten kämpferischen Erbitterung keine Erklärung und Entschuldigung finden." 37)

Der Prozess konnte vor dem Dresdner Landgericht durchgeführt werden, stand aber unter scharfer Kritik von Parteiseite. Mutschmann selbst griff in das schwebende Verfahren durch eine Intervention beim Direktor des Landgerichts ein. Am 15. Mai 1935 wurden dennoch die 23 angeklagten SA-Angehörigen, allerdings zu z.T. sehr milden Gefängnisstrafen, verurteilt. Die Partei suchte sich aber auf ihre Weise zu rächen. Zwei der der NSDAP angehörenden Schöffen, die an dem Urteil mitgewirkt hatten, wurden aus der Partei ausgeschlossen. Dem Staatsanwalt, der die Anklage vertreten hatte und der selbst der SA angehörte, wurde von seinem SA-Vorgesetzten der Austritt nahegelegt. Reichsjustizminister Gürtner erfuhr von dem Nachspiel und ersuchte in einem Schreiben an den Stellvertreter des Führers vom 5.6.1935 um Abhilfe, da sonst die "als Grundlage jeder ordnungsgemässen Strafrechtspflege anzusehende richterliche Unabhängigkeit hinfällig" würde ³⁸⁾. Auch dem Gesuch Mutschmanns betr. Niederschlagung des noch anstehenden gesonderten Verfahrens gegen ORRat Vogel bat Gürtner in einem Schreiben

37) Nürnberg. Dok. PS-783

38) Nürnberg. Dok. PS-784

an Hitler vom 18.6.1935 nicht stattzugeben. Ende November 1935 wurde jedoch im Reichsjustizministerium bekannt, dass Hitler sämtliche im Hohenstein-Prozess Verurteilten begnadigt, ausserdem die Niederschlagung des Verfahrens gegen den Gestapobeamten Vogel angeordnet habe, nachdem Mutschmann persönlich bei Hitler vorgesprochen hatte ³⁹⁾.

Symptomatisch sind auch einige andere dokumentarisch belegte Fälle aus dem Jahre 1935, die die Konzentrationslager betrafen. Am 30. Januar 1935 brachte der Reichsinnenminister in einem Erlass an die bayerische Staatskanzlei erneut wie schon mehrfach vorher zur Sprache, dass Bayern eine "unverhältnismässig grosse Zahl von Schutzhäftlingen" aufweise, "ohne dass seitens der bayerischen politischen Polizei" bisher etwas zu ihrer Herabsetzung getan oder eine "hinreichende Erklärung" gegen wäre. "Auch nach den neuesten Aufstellungen" liege "die Zahl der bayerischen Schutzhäftlinge noch mehrere Hundert höher als die Gesamtziffer der Schutzhäftlinge in sämtlichen übrigen Ländern, einschliesslich Preussens". Er (Frick) ordne deshalb eine sofortige Nachprüfung durch den bayerischen Minister des Innern an und bitte bis zum 1. März um die Aufstellung "einer Liste sämtlicher Schutzhäftlinge, die länger als 6 Monate einsitzen und genauer Angabe der Gründe". Himmler bekam in seiner Eigenschaft als Kommandeur der Bayerischen Politischen Polizei eine Abschrift dieses Schreibens in die Hände und sprach darüber mit Hitler. Ein handschriftlicher Vermerk auf der Abschrift zeigt auf lakonische Weise, was das Ergebnis dieser Rücksprache war. Er lautete:

"Dem Führer vorgelegt 20.2.1935. Die Gefangenen bleiben. H(einrich) H(immler)" ⁴⁰⁾

Unregelmässigkeiten und Willkür bei der Verhängung der Schutzhaft und ihrer Vollstreckung in den Konzentrationslagern führten im Oktober 1935 auch zu zwei Schreiben des Reichsjustizministers an den Reichsführer-SS. Darin wurde auf die hohe Zahl von Todesfällen in den Konzentrationslagern aufmerksam gemacht und Massregeln zu ihrer Verhinderung empfohlen. Ausserdem schlug der Reichsjustizminister vor, künftig bei der Verhängung von Schutzhaft Rechtsanwälte einzuschalten und den Gefangenen die Möglichkeit einer Rechtshilfe zu gewähren. Himmler antwortete auf die

39) Nürnberg. Dok. PS 786 - 788

40) Pers. Stab RFSS, Inst.f. Zeitgesch., Mikrofilm Rolle 70, Bl. 2587701/02.

Anregung mit zwei überaus kurzgefassten Schreiben vom 6. November 1935. Sie lauteten:

a) "Ich habe Ihr Schreiben vom 16.10. sowie die Aufstellung von Todesfällen in den Konzentrationslagern gelegentlich meines Vortrages am 1. November 1935 dem Führer selbst vorgelegt. Besondere Massnahmen werden bei der ohnehin gewissenhaften Leitung der Konzentrationslager nicht als notwendig erachtet.

gez. Himmler"

b) "Ich habe in der Angelegenheit des an uns herangetragenen Wunsches betr. Erteilung der Genehmigung, bei Schutzhaftfällen Rechtsanwälte einzuschalten, dem Führer und Reichskanzler am 1.11.1935 Vortrag gehalten.

Der Führer hat die Hinzuziehung von Rechtsanwälten verboten und mich beauftragt, Ihnen seine Entscheidung zur Kenntnis zu bringen.

gez. H. Himmler" 41)

In das Jahr 1935 fielen auch neue Verhaftungsaktionen gegen Personen, die der "hetzerischen" marxistischen Betätigung verdächtig waren. Interne Zahlenübersichten des Geheimen Staatspolizeiamtes aus den sechs Monaten vom Oktober 1935 bis zum März 1936 lassen erkennen, dass die Zahl der "wegen Betätigung für die KPD und SPD" Festgenommenen, von denen anzunehmen ist, dass ein erheblicher Teil zumindest kurzfristig in Konzentrationslager überführt wurde, in dieser Zeit beträchtlich gewesen ist.

Zahlen der wegen Betätigung für die KPD und SPD von der Staatspolizei festgenommenen Personen (Oktober 1935 - März 1936) 42)

Monat	im Reichsgebiet insgesamt	davon in Preussen
Oktober 1935	1 510	952
November 1935	1 098	564
Dezember 1935	832	594
Januar 1936	1 238	758
Februar 1936	1 195	879
März 1936	1 393	881

41) Pers. Stab RFSS, Inst.f.Zeitgesch., Rolle 40, Bl.2550980ff.

42) Zusammenstellung aufgrund der Tagesmeldungen des Gestapa; BA: R 58/67. - Aus der detaillierten Übersicht geht auch

Bei der überwiegenden Zahl der staatspolizeilichen Festnahmen aus politischen Gründen handelte es sich in dieser Zeit offenbar um Bagatellessachen. Interessanten Einblick gewähren in dieser Beziehung Meldungen der Bayerischen Politischen Polizei, welche den Zeitraum vom 30. März bis zum 2. November 1936 (d.h. rund 7 Monate) umfassen. Aus ihnen ist nicht nur die Zahl der in dieser Zeit in Bayern durch die politische Polizei Verhafteten ersichtlich - insgesamt 1791 Personen ⁴³⁾ -, auch die Gründe, die den Haftbefehlen zugrundelagen, sind dabei verzeichnet. Dabei fällt die oft überaus vage Formulierung auf. In nicht weniger als 237 Fällen (=ca. 13 %) wurde "staatsabträgliches" oder "staatsfeindliches Verhalten" als Haftgrund angegeben, in einigen Fällen hiess es noch unbestimmter: "wegen politischer Umtriebe" oder "wegen zersetzenden Verhaltens" u.ä. Mit einigermaßen konkreten Angaben ist die Verhaftung folgender Personengruppen begründet:

- | | |
|--|----------------------|
| a) wegen Vorbereitung oder des Verdachts der Vorbereitung zum <u>Hochverrat</u> verhaftet: | 252 Personen (=14%) |
| b) wegen Betätigung oder Propaganda für die <u>KPD oder SPD</u> verhaftet: | 156 Personen (= 8%) |
| c) wegen verbotener Betätigung für die " <u>Ernsten Bibelforscher</u> " verhaftet: | 137 Personen (= 7%) |
| d) wegen Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder volks-schädigenden Verhaltens verhaftet: | 137 Personen (= 7%) |
| e) wegen Vergehens oder Verdacht des Vergehens gegen § 175 verhaftet: | 83 Personen (= 4,2%) |

Der relativ grösste Anteil der Verhaftungen entfiel offenbar auf Personen, die der Polizei wegen sogen. staatsfeindlichen Äusserungen gemeldet worden waren. In 340 Fällen (= fast 20 %) sind "staatsfeindliche Äusserungen", "Verbreitung von Greuelnachrichten", "Beleidigung des Führers", "Beleidigung führender Persönlichkeiten", "Verächtlichmachung der Reichsregierung", -----

(noch 42) hervor, welche Stapoleitstellen jeweils die Verhaftungen vornahmen. So betrug z.B. im Oktober 1935 die Zahl der Festnahmen wegen "marxistischer" Betätigung durch die Stapoleitstelle Berlin allein 305 Personen.

43) Im gleichen Zeitraum wurde die Schutzhaft von 1047 Personen in Bayern aufgehoben; BA: R 58/802 und 803.

"Verächtlichmachung des Hakenkreuzes", "abfällige Äusserungen über Gauleiter Streicher" u.ä. als Haftgründe angegeben. Dabei ist ausserdem zu mutmassen, dass auch hinter einem erheblichen Teil anderer allgemeingehaltener Begründungen (z.B. "staatsabträglichen Verhalten") sich ähnliche Fälle verbargen.

Kritik an der nationalsozialistischen Führung sollte mit dem Mittel der Schutzhaft offenbar im Keime erstickt werden. Hierin lag gerade in der Übergangsphase der Jahre 1935/36 eine für das Regime wichtige Funktion der Konzentrationslager.

Schon im Laufe des Jahres 1935 wurde es immer deutlicher, dass Hitler nicht daran dachte, die Konzentrationslager oder das Instrument der Schutzhaft aufzugeben oder sie justizieller Kontrolle zu unterwerfen. Von einer nur zeitweiligen Geltung der Notverordnung vom 28.2.1933 war nicht mehr die Rede. Bei den Gerichten setzte sich in zunehmendem Masse die Auslegung durch, dass Zwangsmassnahmen aufgrund dieser VO nicht nur gegen staatsgefährdende kommunistische Bedrohung im engeren Sinne, sondern zur Abwehr aller gegen den Staat und die nationalsozialistische Volksgemeinschaft verstossenden Erscheinungen berechtigt seien. Das Preussische Kammergericht als die höchst-richterliche preussische Instanz stellte in einer Entscheidung vom 8. Dezember 1935, bei der es um die Verurteilung von Jugendlichen wegen Betätigung in einer katholischen Jugendbewegung ging, die These von der indirekten kommunistischen Gefahr auf und argumentierte: Ziel des Nationalsozialismus sei die Schaffung einer unteilbaren Volksgemeinschaft. Organisatorische Bestrebungen, welche die Besonderheit des religiösen Bekenntnisses über Gebühr betonten, stünden dem entgegen, wirkten als ein Faktor der Disintegration und leisteten damit indirekt kommunistischen Zielen der Zersetzung Vorschub ⁴⁴⁾.

Schon im Frühjahr des gleichen Jahres hatte das preussische Obergerverwaltungsgericht durch ein Urteil vom 2.5.1935 auch den Rechtsstandpunkt vertreten, dass gegen Zwangsmassnahmen der Geheimen Staatspolizei als einer selbständigen Instanz der inneren Verwaltung mit politisch-polizeilichem Sonderauftrag

44) Reichsverwaltungsblatt, 1936, S. 61; vgl. dazu Ernst Fraenkel: The Dual State. - New York 1941, S. 17ff.

das Rechtsmittel der Verwaltungsklage nur in begrenztem Masse zulässig sei ⁴⁵⁾. Das preussische Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (G.S., S. 21) definierte sodann (in § 7) ausdrücklich: "Verfügungen in Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte". Nach Erlass dieser überaus wichtigen gesetzlichen Bestimmung bestand gegen Massnahmen der Gestapo, insbesondere auch der Schutzhaftverhängung nur noch die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde, ein freilich illusorisches Mittel, denn über sie entschied in letzter Instanz das Geheime Staatspolizeiamt. Die polizeiliche Freiheitsberaubung von politischen Gegnern war damit definitiv der richterlichen Kontrolle und Anfechtung entzogen. Nach Erlass des Gesetzes schrieb Dr. Werner Best, Heydrichs Vertreter im Geheimen Staatspolizeiamt:

"Mit der Errichtung des nationalsozialistischen Führerstaates ist zum ersten Male in Deutschland eine Herrschaft entstanden, die aus einer lebendigen Idee ihre Legitimation schöpft, jeden Angriff auf den gegenwärtigen Zustand des Staates und auf seine gegenwärtige Führung mit allen staatlichen Machtmitteln abzuwehren. Der politische Totalitätsgrundsatz des Nationalsozialismus, der dem weltanschaulichen Grundsatz der organischen unteilbaren Volkseinheit entspricht, duldet keine politische Willensbildung in seinem Bereich, die sich nicht der Gesamtwillensbildung einfügt. Jeder Versuch, eine andere politische Auffassung durchzusetzen oder auch nur aufrechtzuerhalten, wird als Krankheiterscheinung, die die gesunde Einheit des unteilbaren Volksorganismus bedroht, ohne Rücksicht auf das subjektive Wollen seiner Träger ausgemerzt.

Aus diesen Grundsätzen heraus hat der nationalsozialistische Führerstaat zum ersten Mal in Deutschland eine politische Polizei entwickelt, wie sie von unserem Standpunkt aus als modern, d.h. den Bedürfnissen unserer Gegenwart entsprechend aufgefasst wird: als eine Einrichtung, die den politischen Gesundheitszustand des deutschen Volkskörpers sorgfältig überwacht, jedes Krankheitssymptom rechtzeitig erkennt und die Zerstörungskeime - mögen sie durch Selbstzersetzung entstanden oder durch vorsätzliche Vergiftung von aussen hineingetragen worden sein - festgestellt und mit jedem geeigneten Mittel beseitigt...

Diese Staatsfeinde aufzuspüren, sie zu überwachen und im richtigen Augenblick unschädlich zu machen, ist die präventivpolizeiliche Aufgabe einer politischen Polizei. Zur Erfüllung dieser Aufgabe muss sie in der Lage sein, unabhängig von jeder Bindung jedes zur Erreichung des notwendigen Zweckes geeignete Mittel anzuwenden. Denn nach richtiger Auffassung

45) Reichs- und Preussisches Verwaltungsblatt, Bd. 56, S. 577; vgl. dazu auch den Runderlass des stellvertr. Chefs der Pr.Geh. St.Pol. vom 9.3.1936/I G Nr. 43/36; Allg. Erlassammlung a.a.O., 2 F I, S. 1.

haben im nationalsozialistischen Führerstaat die zum Schutz des Staates und des Volkes und zur Durchsetzung des Staatswillens berufenen Einrichtungen grundsätzlich jede zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Befugnis, die sich allein aus der neuen Staatsauffassung ableitet, ohne dass es einer besonderen gesetzlichen Legitimation bedarf... Eine gesetzliche Normierung der von einer politischen Polizei anzuwendenden Mittel ist so wenig möglich, wie es unmöglich ist, jede Art von Angriffen der Staatsfeinde und jede sonst im Staate drohende Gefahr für alle Zukunft vorausszusehen... Aus dieser zwangsläufigen Gegebenheit entsprang der Begriff der politischen Polizei als eines Staatsschutzkorps neuer und eigener Art, dessen Angehörige sich neben ihrer beamtenmässigen Pflichterfüllung als Mitglieder eines kämpferischen Verbandes fühlen..." 46)

In einem gleichzeitigen Aufsatz über "Die Bekämpfung der Staatsfeinde" führte Heydrich aus, dass ein erfolgreicher Kampf gegen den Volks- und Staatsfeind in der Gestalt des Judentums, des Kommunismus, des Freimaurertums und "politisierender" Kirchenvertreter nur gewährleistet sei, "wenn der Gegner dauernd kampfunfähig wird und bleibt" und wenn er "geistig in seinen Methoden und Mitteln erkannt wird". Voraussetzung der polizeilichen Gegnerbekämpfung sei "der weltanschauliche Ideenkampf gegen die Grundlagen des Gegners", der "nur durch die nationalsozialistische Bewegung geführt werden" könne. Deshalb müsse die "Staatspolizei in engster Fühlung mit dem Sicherheitsdienst des Reichsführers SS" arbeiten, dem als "Zweig der Gesamt-SS von der Reichsleitung der NSDAP die nachrichtermässige Erforschung und Überwachung der ideenmässigen Gegner des Nationalsozialismus übertragen ist".

"Die notwendige enge Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsdienst der Bewegung und der Staatspolizei des Staates ist sichergestellt durch die Tatsache, dass der Reichsführer-SS als solcher oberster Chef des Sicherheitsdienstes und gleichzeitig der stellvertretende Chef der Geheimen Staatspolizei ist und dass der Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes unter ihm gleichzeitig der Chef des Sicherheitshauptamtes ist." 47)

Die Aufsaugung der staatlich-polizeilichen Kompetenzen durch die Parteiorganisation der SS und ihre Herauslösung aus der inneren Verwaltung war im Bereich der politischen Polizei schon

46) Werner Best: Die Geheime Staatspolizei; in Zschr. Deutsches Recht, Jg. 1936, S. 125 ff.

47) Reinhard Heydrich: Die Bekämpfung der Staatsfeinde; ebenda, S. 121 ff.

im April 1934 weitgehend erreicht und durch das preussische Gesetz über die Gestapo vom 10.2.1936 definitiv gesichert. Mit Himmlers Ernennung zum Chef der deutschen Polizei am 17. Juni 1936 (RGBl I, S. 487) wurde sie schliesslich auf den Gesamtbereich der Polizei ausgedehnt. Die Personalunion in der Leitung von SS und Polizei bildete sodann die Grundlage dafür, dass künftig auch in institutioneller Hinsicht SS und Polizei eng miteinander verschmolzen.

Auf dem besonderen Gebiet der Konzentrationslager hatte dieser Prozess in Dachau schon 1933 begonnen. Die Jahre 1934 bis 1937 bildeten in der Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager in zweifacher Hinsicht eine Übergangsphase: In dieser Zeit wurden die meisten der in der revolutionären Phase nationalsozialistischer Machtergreifung namentlich von der SA gegründeten Sammelstätten und mehr oder weniger "wilden" Lager für politische Gefangene geschlossen, die Zahl der Schutzhäftlinge im ganzen stark reduziert und die übelsten Misstände und Exzesse abgestellt. Ausgehend von Dachau und anfangs vor allem gestützt auf die frühe Machtbastion Himmlers und Heydrichs in Bayern, kam es in der gleichen Zeit aber zu einer Monopolisierung und Vereinheitlichung der wenigen noch bestehen gebliebenen Lager in der Hand der SS, zur Herausbildung eines Modells der inneren Lagerordnung und allgemeiner Regeln hinsichtlich der Kompetenzen, Bewachungsmannschaften etc., ferner auch zu einer Ausdehnung der Konzentrationslagerhaft auf andere nicht-politische Personengruppen.

2. Das Dachauer Modell: Häftlingsstrafen, Häftlingsbehandlung und Wachvorschriften

Das im März 1933 errichtete Konzentrationslager Dachau glich in den ersten Monaten seines Bestehens den meisten der sog. "wilden KZ's". Die eingelieferten Häftlinge waren in weitem Masse der Willkür und dem Terror der Bewachungsmannschaften ausgesetzt, die sich in Dachau von Anfang an vor allem aus bewaffneten Angehörigen der Allgemeinen SS zusammensetzten. Wenn überhaupt, so bestanden nur sehr allgemeine Dienstvorschriften für die Wachtruppe, so dass Willkür, Gewalt und die von der Lagerleitung nachweisbar begünstigte Tendenz den wehrlosen politischen Gegnern oder Juden unter den Gefangenen die eigene Macht spüren zu lassen, sich ausbreiten konnten. Erster Kommandant des Lagers

Dachau war der SS-Oberführer Wäckerle, unter dessen Leitung sich zahlreiche Misshandlungen, auch eine Reihe von brutalen Morden ereigneten. Als die Staatsanwaltschaft des Landgerichts München II 1933 wegen vier in der zweiten Maihälfte 1933 in Dachau ermordeter Gefangener im Lager Ermittlungen anstellte, stellte sie u.a. fest, dass der Kommandant Wäckerle einen Kanon arakonischer "Sonderbestimmungen" für die Gefangenen schriftlich fixiert hatte. Diese enthielten keine Vorschriften für die Wachtruppe, sondern waren ein erster, offenbar von Himmler inspirierter Versuch, die Häftlingsbehandlung im Lager in ein System von Strafen und Klassifizierungen zu pressen. Wäckerle sagte gegenüber dem vernehmenden Staatsanwalt aus, "er habe diese Bestimmungen auf Befehl seiner vorgesetzten Stelle selbst verfasst" und sie seien "vom Herrn politischen Polizeikommandeur (Himmler) genehmigt" worden ⁴⁸⁾. In den Sonderbestimmungen hiess es, im Lager gelte "das Standrecht". Bei Fluchtversuchen würde von der Waffe Gebrauch gemacht. Im übrigen enthielten sie eine lange Aufzählung und Definition einzelner Lagerstrafen, insbesondere Arreststrafen, die gestaffelt nach gelindem, mittlerem oder strengem Arrest, bis zu 3 Monaten ausgedehnt werden konnten. Strenger Arrest bedeutete Einzelhaft, die in einer "vollkommen dunklen Kammer" bei Wasser und Brot abgesessen werden sollte. Abgesehen von Fällen des Ungehorsams, mangelnder Pünktlichkeit oder Unhöflichkeit, sollten die Arreststrafen die Häftlinge auch vor Beschwerden zurückschrecken.

Nach § 8 der "Sonderbestimmungen" wurden ausserdem bestimmte Vergehen, so die tätliche Widersetzlichkeit, Anstiftung zum Ungehorsam oder der Versuch hierzu mit dem Tode bedroht. Schliesslich war eine Einteilung der Gefangenen in drei Klassen, die sich nach Unterbringung und Verpflegung unterschieden, vorgesehen. Zunächst sollten alle Gefangenen in die mittlere Klasse (II) eingestuft und dann je nach "Führung" entweder bessergestellt oder in die Strafkategorie (III) überführt werden, in der die Gefangenen in den Baracken statt einer Matraze nur eine harte Schlafunterlage, ausserdem verkürzte Verpflegung erhalten sollten. Klasse III war dabei auch vorgesehen für Gefangene, "deren Vorleben eine besonders scharfe Beaufsichtigung" erfordert.

48) Vgl. Nürnberg. Dok. PS-1216; Text der Sonderbestimmungen auch abgedruckt in IMG XXXVI, PS-922.

Die Bestimmungen schrieben vor, dass die "Gerichtsbarkeit ausnahmslos durch den Kommandeur des Lagers" ausgeübt wird. Bei der Aburteilung der mit Todesstrafe bedrohten Fälle (§8) sahen sie folgendes Verfahren vor:

"Alle unter § 8 fallenden Fälle werden durch ein Lagergericht abgeurteilt, welches sich zusammensetzt aus dem Kommandeur des Lagers, einem oder zwei von dem Lagerkommandeur zu bestimmenden Offizieren und einem der Wachtruppe angehörenden SS-Mann. Die Anklagebehörde wird ebenfalls von einem von dem Lagerkommandeur zu bestimmenden, der Lagerkommandantur angehörenden SS-Mann ausgeübt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Lagergerichts. Vorsitzender ist der jeweilige Kommandeur des Lagers."

Wenngleich es fraglich ist, inwieweit die "Sonderbestimmungen" in Dachau tatsächlich Geltung erlangt und Anwendung gefunden haben, und es nicht bekannt ist, ob insbesondere das in dieser Strafordnung vorgesehene Verfahren lagereigener Verhängung von Todesurteilen angewandt wurde, so zeigten sich hier doch bereits - im Gegensatz zu den meisten damaligen SA-Lagern - die Tendenz zur Systematisierung des Terrors und der Fixierung bestimmter Grundsätze der Häftlingsbehandlung, etwa die Einteilung in einzelne Blocks mit je verschiedenen Haftbedingungen; vor allem auch das Bestreben Himmlers, die Lager als Bezirke eigenen Rechts ausserhalb der Strafgesetze und der ordentlichen Strafjustiz zu organisieren. Die Münchener Staatsanwaltschaft, die die "Sonderbestimmungen" ausgehändigt bekam, ersuche Ende Mai 1933 den bayerischen Justizminister um Nachprüfung, ob die selbstherrliche Anordnung des Standrechts und der Todesstrafe durch den Lagerkommandanten bzw. die politische Polizei überhaupt zulässig sei ⁴⁹⁾. Doch Himmler und die ihm unterstellten Kommandanten machen von ähnlichen Strafandrohungen auch später Gebrauch. Der Dachauer Kommandant Wackerle war allerdings unhaltbar geworden. Die Staatsanwaltschaft erhob am 1. Juni 1933 gegen ihn sowie den Lagerarzt Dr. Nuernbergk und den Kanzlei-obersekretär Mutzbauer von der Lagerkommandantur wegen Mordbegünstigung Anklage (Fall des Häftlings Sebastian Nefzer) ⁵⁰⁾ und Himmler musste den Kommandanten absetzen.

49) Schreiben Oberstaatsanwalt Wintersbergers an das Bayerische Staatsministerium der Justiz vom 29.5.1933; ebenda.

50) IMG, XXVI, PA-645, bezüglich der anderen drei Mordfälle (Kaufmann, Schloss, Rechtsanwalt Dr. Strauss, Hilfsarbeiter Haussmann) vgl. auch PS-641/644.

Die noch stärkere Systematisierung der Häftlingsbehandlung und -bestrafung sowie die Regelung der Kompetenzverteilung und fester Dienstvorschriften auch für die Wachtruppe bildeten sich vor allem unter Leitung des Ende Juni 1933 eingesetzten neuen Kommandanten, des SS-Oberführers Theodor Eicke, heraus. Unter Eicke wurde Dachau zum Modell für die anderen Lager, und da Eicke Mitte 1934 zum Inspekteur der KL ernannt wurde, übte er auch nächst Himmler den stärksten persönlichen Einfluss auf die künftige Organisation und den "Geist" der SS-Wachtruppe aus.

Theodor Eicke (geb. 1892) in Hampont (Elsass-Lothringen), war nach dem Ausscheiden aus der aktiven Zahlmeister-Laufbahn in der kaiserlichen Armee 1919 zur Polizeiverwaltung in Thüringen übergetreten, erhielt nach Ablegung der Kommissarprüfung (1920) kurzfristige Anstellungen bei der Schutz- und Kriminalpolizei, schliesslich im Polizeiverwaltungsdienst in Ludwigshafen /Rh., war aber wegen verschiedener gegen die Republik gerichteter politischer Tätigkeiten überall bald entlassen worden und zeitweilig erwerbslos gewesen. Zwischen 1923 und 1932 als Kaufmann und Sicherheitskommissar des Werk-Spionageabwehrdienstes der IG-Farbwerte Ludwigshafen tätig, wurde er schon Anfang 1928 Mitglied der NSDAP und SA, trat aber bald in die SS über, wo er schnell Karriere machte. Ende 1930 wurde er zum Führer des SS-Sturms Ludwigshafen ernannt und ein Jahr später als SS-Standartenführer mit der Leitung der SS-Standarte der Rheinpfalz beauftragt. Wegen der Vorbereitung an politischen Bombenattentaten im März 1932 zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt, flüchtete Eicke im Sommer 1932 auf Anweisung Himmlers nach Italien und übernahm als SS-Oberführer die Leitung des SS-Flüchtlingslagers, das die italienischen faschistischen Behörden in Malcesine am Gardasee eingerichtet hatten. Mitte Februar 1933 kehrte Eicke nach Deutschland zurück. Da er aber hier versuchte, eine alte Privatfehde mit dem Gauleiter der pfälzischen NSDAP (Bürckel) gewaltsam auszutragen, wurde er auf Weisung Himmlers am 21. März in Schutzhaft genommen und zur Beobachtung seines Geisteszustandes in die psychiatrische Universitätsklinik nach Würzburg überwiesen ⁵¹⁾, wo ihn der damalige Privatdozent Dr. Heyde zu begutachten hatte.

51) Vgl. Eickes handschriftl. Lebenslauf in SS-Personalakte Eicke; Fotokopie im Inst.f. Zeitgesch.

Als im Juni der Kommandant in Dachau ausgewechselt werden musste, entsann sich Himmler Eickes, der in der Klinik in Würzburg in wortreichen Briefen an den Reichsführer-SS seine Freilassung begehrte. Ende Juni 1933 wurde Eicke zum neuen Kommandanten von Dachau ernannt. Als Himmler im April 1934 auch die Leitung der preussischen Geheimen Staatspolizei erhalten hatte, beauftragte er Eicke im Mai 1934 mit der Neuorganisation und Vereinheitlichung der gesamten Konzentrationslager ⁵²⁾. Seine offizielle Ernennung zum "Inspekteur der Konzentrationslager und SS-Wachverbände (SS-Totenkopfverbände)" erfolgte am 7.7. 1934 ⁵³⁾. Am 11.7. 1934 wurde Eicke zum SS-Gruppenführer befördert und war damit auch rangmässig den am Aufbau der SS massgeblich beteiligten anderen Mitarbeitern Himmlers (Heydrich, Pohl) gleichgestellt.

Die unter Eickes Leitung in Dachau eingeführten Neuerungen fanden u.a. Ausdruck in der am 1.10.1933 "Zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung" erlassenen "Disziplinar- und Strafordnung für das Gefangenenlager" ⁵⁴⁾ und besonderen "Dienstvorschriften für die Begleitposten und die Gefangenenbewachung" ⁵⁵⁾. Die neue Disziplinar- und Strafordnung, die dokumentarisch nur unvollständig überliefert ist, übernahm die meisten Prinzipien der früheren "Sonderbestimmungen" Wäckerles, sie hielt insbesondere daran fest, dass der Lagerkommandant die "vollziehende Strafgewalt" in der Hand habe und bei ihrer Ausübung nur "dem politischen Polizeikommandeur persönlich verantwortlich" sei. Auch Eickes Straf- und Disziplinarordnung sah ein abgestuftes System von Arrest-Strafen (8 Tage, 14 Tage, 21 Tage und 42 Tage strengen Arrest) vor. Ebenso war die Einzelhaft bei Wasser und Brot, die zahlreiche Häftlinge zur Verzweiflung und zum Selbstmord trieb, beibehalten. Als neue Straffart, die künftig in allen Konzentrationslagern eingeführt wurde, kam die Prügelstrafe hinzu. Vorgeesehen waren dabei als Regel "25 Stockhiebe", die auch zusätzlich zur Arreststrafe angeordnet werden konnten. Auf Eicke

52) Ebenda

53) Dienstbescheinigung des SS-Personalhauptamtes vom 30.3.1943, ebenda.

54) IMG, XXVI, PS-778.

55) In: PS-1216.

scheint auch die besondere Anordnung zurückzugehen, dass die Prügelstrafe vor der angetretenen Truppe der SS-Wachmannschaft und den Häftlingen sowie in Gegenwart des Kommandanten bzw. Schutzhaftlagerführers von mehreren SS-Leuten (später auch Häftlingen) auszuführen sei ⁵⁶⁾. Dadurch sollte bewusst dokumentiert und einexerziert werden, dass die Prügelstrafe der Willkür des einzelnen Bewachers entzogen und gleichsam ein ordentlicher Strafvollzug sei. Durch die Ausführung der Prügelstrafe durch jeweils mehrere SS-Männer sollte die Misshandlung zugleich unpersönlich und anonym gemacht und jeder Angehörige der Wachtruppe von Anfang an an diesen Vorgang gewöhnt werden, zu dem er jederzeit kommandiert werden konnte.

Wie die früheren "Sonderbestimmungen" sah auch die Disziplinar- und Strafordnung Eickes die Todesstrafe für bestimmte Vergehen vor. Die Paragraphen 11 und 12 bestimmten: derjenige Häftling, der "zum Zwecke der Aufwiegelung" politisiert oder sich mit anderen zusammenfindet, gegnerische "Greuelpropaganda" weitergibt o.ä., "wird kraft revolutionären Rechts als Aufwiegler gehängt", wer "einen Posten tätlich angreift", "den Gehorsam... verweigert" oder Meuterei in irgendeiner Form betreibt, "wird als Meuterer auf der Stelle erschossen oder nachträglich gehängt". Desgleichen wurde vorsätzliche Sabotage mit der Todesstrafe bedroht (§ 13).

Als mildere Strafen waren ausserdem vorgesehen besonders "harte körperliche oder besonders schmutzige Arbeit... unter besonderer Aufsicht", ferner als Nebenstrafen: "Strafexerzieren, Prügelstrafe, Postsperrre, Kostentzug, hartes Lager, Pfahlbinden, Verweis und Verwarnungen". Die Straf- und Disziplinarordnung schrieb ferner vor:

"Sämtliche Strafen werden aktlich vermerkt, Arrest und Strafarbeit verlängern die Schutzhaft um mindestens 8 Wochen; eine verhängte Nebenstrafe verlängert die Schutzhaft um mindestens 4 Wochen. In Einzelhaft verwahrte Häftlinge kommen in absehbarer Zeit nicht zur Entlassung."

Der Grundsatz, dass die Häftlinge mit äusserster, aber unpersönlicher und diszipliniertter Härte zu behandeln seien und es ihnen gegenüber keine Toleranz gebe, war ausdrücklich der Strafordnung vorangestellt und wurde von Eicke auch bei der Schulung

56) Vgl. Rudolf Höß: Kommandant in Auschwitz - Stuttgart 1958, S. 54.

und Instruktion der SS-Wachtruppe stereotyp wiederholt. In Erinnerung an die Schulung im Lager Dachau, in das er 1934 kommandiert wurde, gab der spätere Auschwitz Kommandant Rudolf Höß wider, worauf Eickes Predigten hinausliefen:

"Jede Spur von Mitleid zeige den "Staatsfeinden" eine Blöße, die sie sich sofort zu Nutze machen würden. Jegliches Mitleid mit "Staatsfeinden" sei eines SS-Mannes unwürdig. Weichlinge hätten in seinen Reihen keinen Platz und würden gut tun, sich so schnell wie möglich in ein Kloster zu verziehen. Er-(Eicke) könne nur harte entschlossene Männer gebrauchen, die jedem Befehl rücksichtslos gehorchen. Nicht umsonst trügen sie den Totenkopf und die stets geladene scharfe Waffe. Sie stünden als einzige Soldaten auch in Friedenszeiten Tag und Nacht am Feind, am Feind hinter dem Draht...

Eicke hatte den Begriff "gefährliche Staatsfeinde" so eindringlich und überzeugend in seine SS-Männer hineingetrommelt, dass jeder, der es nicht besser wusste, fest davon durchdrungen war...

Eickes Absicht war, seine SS-Männer durch seine dauernden Belehrungen und entsprechenden Befehle... von Grund auf gegen die Häftlinge einzustellen, sie auf die Häftlinge scharf zu machen..." 57)

Das Bestreben, der Häftlingsbehandlung und -bewachung die Form eines strengen Exekutionsvollzuges zu geben, kennzeichnete auch die zusammen mit der Strafordnung am 1.10.1933 von Eicke in Dachau eingeführte Dienstvorschrift für die Begleitposten und Gefangenenbewachung. Sie regelte bis ins einzelne das Verfahren des Häftlingsappells, des militärisch geordneten Abmarsches der Häftlingskolonnen zur Arbeit, die Pflichten der Torwache und Begleitposten, der Kontrolle, sogar den Wortlaut einzelner Kommandos, den Abstand, den die Posten von den Häftlingen zu halten hatten, die Form der Ehrenbezeugung, die Häftlinge leisten mussten, das Laden und Entsichern des Gewehrs etc. Ausdrücklich hiess es in der Dienstvorschrift:

"Den Begleitposten abliegt lediglich die Bewachung der Gefangenen. Sie richten ihr Augenmerk auf das Verhalten derselben bei der Arbeit. Träge Gefangene sind zur Arbeit anzuhalten. Streng untersagt ist jedoch jede Misshandlung und Schikane.

Ist ein Gefangener bei der Arbeit sichtlich nachlässig und faul, oder gibt er freche Antworten, dann stellt der Posten den Namen fest. Nach Dienstschluss erstattet er Meldung. Selbsthilfe bedeutet Mangel an Disziplin. Wenn die Gefangenen Achtung vor dem SS-Posten haben sollen, darf es dem SS-Mann als Posten nicht gestattet sein, in träger Haltung herumzustehen, sich anzulehnen

das Gewehr auf den Rücken zu schieben oder die Hand auf die Mündung zu legen.

Lächerlich und unsoldatisch benimmt sich ein Posten, der dem fallenden Regen ausweicht... Der SS-Mann hat Stolz und Würde zu zeigen... Die Anrede "Du" kommt einer Verbrüderung gleich. Erniedrigend ist es für einen Totenkopfträger, der sich von Bolschewiken und Bonzen zum Botengänger machen lässt... Dem SS-Begleitposten ist es verboten, ausserdienstliche Gespräche mit dem Gefangenen zu führen..."

Besonders rigoros waren die Vorschriften zum sofortigen Gebrauch der Schusswaffe im Falle eines Anzeichens von Flucht oder Gefangenenmeuterei:

"Wer einen Gefangenen entweichen lässt, wird festgenommen und wegen fahrlässiger Gefangenenbefreiung der bayer. Politischen Polizei übergeben. Versucht ein Gefangener zu entfliehen, dann ist ohne Anruf auf ihn zu schießen. Der Posten, der in Ausübung seiner Pflicht einen Gefangenen erschossen hat, geht straf-frei aus.

Wird ein Posten von einem Gefangenen tötlich angegriffen, dann ist der Angriff nicht mit körperlicher Gewalt, sondern unter Anwendung der Schusswaffe zu brechen. Ein Posten, der diese Vorschrift nicht beachtet, hat seine fristlose Entlassung zu gewärtigen...

Meutert oder revoltiert eine Gefangenenabteilung, dann wird sie von allen aufsichtsführenden Posten beschossen. Schreckschüsse sind grundsätzlich untersagt."

Diese Postenvorschriften wurden nachweislich in allen anderen Konzentrationslagern eingeführt, die Eicke als Inspekteur der KL ab 1934 übernahm. Als im März/April 1935 im KL Columbia-Haus in Berlin zwei Häftlinge angeblich wegen Widerstandes erschossen wurden, rechtfertigten sich die Täter gegenüber dem ermittelnden Staatsanwalt ausdrücklich mit dem Hinweis auf die Dienstvorschrift, deren Befolgung "bis in die neueste Zeit" ihnen "von den Vorgesetzten zur Pflicht gemacht" worden sei.

Gleichzeitig führte der Kommandant des Lagers (Dr. Reiner) in einem Bericht vom 8.5.1935 an Himmler aus, dass er bei der Behandlung der Gefangenen "die vom Inspekteur gegebenen Befehle klar weitergegeben" und "jedes Berühren eines Gefangenen, Beschimpfungen, Sprechen über ausserdienstliche Angelegenheiten mit den Häftlingen" streng verboten habe. "Meldungen über renitentes Benehmen von Häftlingen oder Gehorsamsverweigerungen" habe er weitergegeben und Prügelstrafe beantragt, im Falle der Genehmigung durch den Inspekteur sei die Strafe an den Beschuldigten vor versammelten Häftlingen vollzogen worden. Dabei sei

er immer persönlich zugegen gewesen" 58).

In dergleichen Fällen, in denen aus den Konzentrationslagern Erschiessungen auf der Flucht oder bei Widerstand gemeldet wurden und glaubhaft gemacht werden konnten, haben die zuständigen Staatsanwaltschaften in der Regel schon damals die Ermittlungen eingestellt und keine Anklage erhoben, obwohl es sich rechtlich um klaren Mord bzw. Totschlag handelte. Immerhin war man sich in weiten Kreisen der Justiz der Unrechtmässigkeit dieses Geschehens durchaus bewusst. So erklärte in dem genannten Fall (KL-Columbia-Haus) der Berliner Generalstaatsanwalt:

"Die Dienstvorschrift könne die Beschuldigten nicht entlasten. Da sie sich nicht als gesetzliche Bestimmung darstellt, kann sie die Rechtswidrigkeit des Handelns der Beschuldigten nicht beseitigen. Es handelt sich hier um ein bedauerliches Auseinanderklaffen von Dienstanweisungen und rechtlich Zulässigem." 59)

Die in Dachau im Oktober 1933 entwickelten allgemeinen Postenvorschriften galten dem Sinne nach bis Kriegsende. Im Runderlass an die Lagerkommandanten vom 27. Juli 1943 übersandte der Inspekteur der KL ein 7-seitiges Merkblatt als Grundlage für den "Unterricht über Aufgaben und Pflichten der Wachposten", das in Inhalt und Tenor genau den alten Anweisungen Eickes entsprach 60).

Anders verhielt es sich dagegen mit den Strafvorschriften. Von der in der Dachauer Strafordnung von 1933 vorgesehenen Todesstrafe des Erhängens oder Erschiessens scheint zunächst nur in den Jahren 1933 bis 1935 vereinzelt Gebrauch gemacht worden zu sein. Da bei der Vollstreckung solcher sogen. Todesstrafen, wenn sie nicht glaubhaft als Erschiessungen auf der Flucht oder infolge von Widerstand dargestellt werden konnten, eine Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaften zu gewärtigen war, bildete dies für die SS ein zweischneidiges Schwert. Wie aus Aufzeichnungen des Reichsjustizministers hervorgeht, hat Eicke auch selbst im April 1935 erklärt, dass zu dieser Zeit eine "geheime Gegenorder" ergangen sei, "wonach diese scharfen Strafbestimmungen in Wirklichkeit nicht zur Anwendung gelangen",

58) Vgl. Diensttagebuch des Reichsjustizministers Dr. Gürtner (Nürnb. Dok. PS-3751). Eintragungen vom 18.4., 29.5. und 24.6.1935.

59) Ebenda, Eintragung vom 29.5.1935.

60) BA: NS 19/1829, Bl. 115 ff.

sondern lediglich der "Einschüchterung" dienen sollten ⁶¹⁾. Um den wegen der zahlreichen unnatürlichen Todesfälle in den Konzentrationslagern wachsenden Bedenken der Justiz den Boden zu entziehen, erliess im Oktober 1935 auch die Gestapo besondere Richtlinien für die Konzentrationslager, denen zufolge die Kommandanten verpflichtet waren, von sich aus bei nicht einwandfrei ärztlich festgestellter natürlicher Todesursache der Staatsanwaltschaft sofortige Anzeige zu erstatten ⁶²⁾. Der Willkür der Kommandanten waren damit Grenzen gesetzt.

Wie aus dem zitierten Schreiben des Kommandanten des KL-Columbia-Haus hervorgeht, waren schon zu dieser Zeit (1935) die Lagerleiter nicht berechtigt, die schwersten Strafen von sich aus zu verhängen. Auch die Prügelstrafe bedurfte der Genehmigung durch den Inspekteur der KL. In den Jahren relativ geordneten Schutzhaftvollzugs zwischen 1935/36 und 1939 wurden die willkürlichen Tötungen seltener. Es dominierten als Strafen in allen Konzentrationslagern die regelmässigen Prügelszenen, die Verhängung von Arrest, die Strafarbeiten, Erschwerung der Haftbedingungen durch Schreibverbot und Postentzug, daneben das von Eicke schon in Dachau eingeführte sogen. Baumbinden u.ä. Misshandlungen und Tötungen von Häftlingen durch SS-Wachmannschaften blieben auch in dieser Zeit nicht aus, zumal man den Hass gegen die Häftlinge bewusst züchtete, sie wurden aber zwischen 1935 und 1939 auf ein verhältnismässig geringes Mass herabgeschraubt.

3. Der Inspekteur der Konzentrationslager und Führer der Totenkopfverbände (Kompetenzen der Leitung und Verwaltung, Entwicklung der KL und Totenkopfverbände bis 1938)

In der Zeit der Wirksamkeit Eickes in Dachau bildeten sich nicht nur die später massgeblichen Prinzipien der Häftlingsbehandlung heraus, sondern auch die Grundsätze der Organisation, der Kompetenz- und Aufgabenverteilung bei der Leitung und Verwaltung der Konzentrationslager. Rückblickend schrieb Eicke am 10. August 1936 an Himmler, er habe bei seinem Amtsantritt in Dachau "eine korrupte Wachabteilung von knapp 120 Mann" vorgefunden:

61) Gürtner-Tagebuch, Eintr.v. 18.4.1935.

62) Wiedergabe im Gürtner-Tagebuch, Eintr. v. 21.10. 1935.

"Wir galten allgemein als notwendiges Übel, das nur Geld kostet; unscheinbare Wachmänner hinter Stacheldraht. Die knappe Löhnung für meine Führer und Männer habe ich dekadentweise bei den Staatskassen förmlich erbetteln müssen. Ich selbst bezog als Oberführer in Dachau ein Monatsgehalt von 230.-- RM... Nicht eine Patrone oder Gewehr, geschweige denn ein Maschinengewehr waren zu Beginn vorhanden. Von der ganzen Belegschaft konnten 3 Mann mit einem MG umgehen. Meine Männer hausten in zugigen Fabrikhallen. Überall herrschte Armut und Elend. Damals unterstanden diese Wachmänner dem Oberabschnitt Süd, der die Sorgen und Nöte mir überliess, im übrigen mir aber ungefragt Leute schickte, die er aus irgendeinem Grunde in München loshaben wollte; damit versuchte man mir die Truppe und deren Stimmung. Untreue, Unterschlagung und Korruption habe ich angetroffen. Binnen 4 Wochen habe ich rund 60 Mann deshalb entlassen müssen. Es ging nicht vorwärts, weil die Truppe dem Oberabschnitt Süd befehlsmäßig unterstand und von dort beeinflusst und als Sammelbecken sogenannter Versorgungsanwärter benutzt wurde. Als ich so nicht weiter kam, hat Reichsführer-SS meinem Antrag entsprochen und die kleine Wachtruppe mir ausschliesslich unterstellt. Von nun an begann der ungestörte Aufstieg..." 63)

Die Verselbständigung der Wachtruppe in Dachau und ihre Herauslösung aus dem Verband der Allgemeinen SS geschah im Herbst 1934, als Eicke bereits zum Inspekteur der Konzentrationslager ernannt worden war, aber eine Zeitlang noch weiterhin den Posten des Dachauer Kommandanten bekleidete (Eickes Nachfolger als Kommandant in Dachau waren 1935 SS-Oberführer Heinrich Deubel und 1936 - 1939: SS-Oberführer Hans Loritz, der vorher der Kommandant des Lagers Esterwegen gewesen war).

Die Wachtruppe des Konzentrationslagers gehörte "SS-mässig" zum Oberabschnitt Süd der Allgemeinen SS und war nur hinsichtlich ihres Einsatzes und ihrer Ausbildung als Wachtruppe den Kommandanten unterstellt. Der für die Wachaufgaben 1933 gebildete besondere "SS-Sturmabteilung Dachau" ⁶⁴⁾ bzw. die "Wachtruppe Oberbayern der Allgemeinen SS" ⁶⁵⁾ war in Dachau schon 1933/34 in besonderen ^{SS-}Baracken bzw. Kasernen neben dem eigentlichen Lager untergebracht. Die SS-Männer der Wachtruppe wurden wie hauptamtliche Angestellte der Allgemeinen SS entlohnt und erhielten Waffenausbildung und -ausrüstung. Der Führer des SS-

63) Schreiben SS-Gruf. Eickes an RFSS vom 10.9.1936; Personalakte Eicke, Inst.f. Zeitgesch.

64) So bezeichnet in der Dienstvorschrift Eickes vom 1.10.1933 (Nürnb. Dok. PS-1216).

65) Vgl. dazu auch eidesstattl. Erklärung von Max Schobert; Nürnb. Dok. NO-2329.

Sturmbanns Dachau unterstand nicht dem Kommandanten des Lagers. Dieser konnte vielmehr nur über den Teil der Wachtruppe verfügen, der jeweils für den Posten- und Begleitdienst ins Lager abgestellt war. Die Aufsicht über die Posten lag beim sogenannten "Kasernentagedienst", später als "Führer vom Dienst" bezeichnet. Ihm, der ausserhalb des Lagers, in den SS-Kasernen seinen Standort hatte, bzw. dem Führer des SS-Sturmbanns Dachau, mussten laut Wachvorschrift vom 1.10.1933 auch Pflichtverletzungen der Posten und Misstände in der Ausführung der Bewachung gemeldet werden.

Von dem wechselnden Einsatz des Posten- und Begleitdienstes ist das ständige SS-Personal im Lager selbst zu unterscheiden. Schon zu Eickes Zeit war es in Dachau in verschiedene Abteilungen gegliedert. Bereits 1934 gab es neben der Kommandantur die politische Abteilung des Lagers ⁶⁶⁾ als Aussenposten der politischen Polizei im Lager, ausserdem die besondere Dienststelle des Lagerarztes, und wohl auch schon einen besonderen Verwaltungsführer, dem die Lagerkasse, die sogen. Häftlingseffekten, die Lagerwerkstätten, Verpflegungs- und Bekleidungsangelegenheiten unterstanden. Im Schutzhaftlager selbst, das in Dachau 1935 aus 10 Häftlings-Kompanien bzw. -Blocks mit je ca. 250 Häftlingen bestand (davon 8 Kompanien mit politischen Häftlingen ⁶⁷⁾), hatten die Kompanie- bzw. Blockführer in der Regel den Rang eines SS-Scharführers (=Feldwebels) inne, der Rapportführer den Rang eines Hauptscharführers (Hauptfeldwebel) und der Schutzhaftlagerführer den Rang eines SS-Führers (= Offiziers). Mit der Vergrösserung der Lager wurde später meist ein 1. und ein 2. Schutzhaftlagerführer eingesetzt, die abwechselnd 24-stündig "diensthabend" waren. Die Blockführer und der Rapportführer verfügten über kein weiteres SS-Personal, sondern bedienten sich sogenannter Häftlingsfunktionäre (Block- und Stubenältester), die aber nicht von ihnen selbst, sondern vom Schutzhaftlagerführer berufen wurden.

66) Vgl. Schreiben der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München II an den GenStA des OLG München vom 30.7.1934; IMT, XXXVI, D-926.

67) Vgl. Rudolf HöB, a.a.O., S. 57f.

Seit 1935/36 kristallisierte sich ein festes Schema der Kompetenzverteilung heraus, das fünf verschiedene Lagerabteilungen vorsah. Der spätere Auschwitz Kommandant Rudolf Höß hat nach dem Krieg in der Untersuchungshaft in Krakau angegeben, dass eine als Modell für alle Lager geltende Lagerordnung von der Inspektion der KL 1936 herausgegeben worden sei. Danach waren die Abteilungen und Aufgabenbereiche folgendermassen gegliedert ⁶⁸⁾:

- I. Kommandantur:
(Lagerkommandant, Adjutant, Postzensurstelle)
- II. Politische Abteilung
(Leiter der Polit. Abteilung, Erkennungsdienst)
- III. Schutzhaftlager
(Schutzhaftlagerführer, Rapportführer, Blockführer, Arbeitsdienstführer, Kommandoführer)
- IV. Verwaltung
(Verwaltungsführer, Gefangenen-Eigentumsverwaltung, Lager-Ingenieur)
- V. Lagerarzt

Nicht als lagerinterne Abteilung, sondern als dem Lager nur zugeteilt, galt der jeweilige "Führer vom Dienst" der Wachtruppe.

Dieser Organisationsplan wird bestätigt durch eine aus den Akten des Inspektors der Konzentrationslager stammende (undatierte) Aufzeichnung über den "Zweck und die Gliederung der Konzentrationslager", die um das Jahr 1938 herum, jedenfalls vor Kriegsbeginn entstand und gleichfalls die von Höß genannten Abteilungen aufzählt ⁶⁹⁾. In den vorliegenden Zeugnissen ist

68) Unveröffentlichte Aufzeichnung von Rudolf Höß über die "Lagerordnung für die Konzentrationslager" (Krakau, 1.10.1946), Fotokopie im Inst.f.Zeitgesch. - Das von Höß wiedergegebene Schema deckt sich mit den Angaben des ehem. Kommandanten von Buchenwald, SS-Oberführer Hermann Pister (Nürnb.g.Dok. NO 254). Auch P. unterscheidet die fünf Abteilungen in dem von ihm 1941 übernommenen Lager Buchenwald: I. Kommandantur, II. Polit. Abt., III. Schutzhaftlager, IV. Verwaltung, V. Sanitätswesen. Er nennt ausserdem eine besondere Abteilung III E: Arbeitseinsatz. Auch Höß gibt in seinen Erinnerungen an, dass es in Auschwitz einen besonderen Arbeitseinsatzführer gegeben habe.

69) BA: NS 3/391.

der besonders wichtige Aufgabenbereich der Politischen Abteilung klar umschrieben. Höß kennzeichnet ihn folgendermassen:

"Der Leiter der politischen Abteilung ist stets ein Beamter der Geheimen Staatspolizei oder der Kriminalpolizei. Er steht dem Lagerkommandanten für die Aufgaben der politischen Abteilung zur Verfügung. In Ausübung seines Dienstes als Beamter der Gestapo bzw. Kripo untersteht er der für das betr. KL zuständigen Gestapo- bzw. Kripostelle. Als Hilfskräfte stehen ihm geeignete Angehörige des Kommandanturstabes zur Verfügung. Der Leiter der Pol.Abt. führt Vernehmungen von Häftlingen durch im Auftrag von Polizeidienststellen, der Justiz und dem Lagerkommandanten. Er ist verantwortlich für die Häftlingskartei und ordnungsmässige Führung der Häftlingsakten, ebenso für die Erfassung der Neuzugänge. Fehlende Schutzhaftunterlagen hat er anzufordern. Er ist verantwortlich für die termingerechte Überstellung von Häftlingen zu Polizeidienststellen und Gerichtsterminen. Zur Erstellung angeforderter Führungsberichte leitet er die betreffenden Akten dem Schutzhaftlagerführer zu und überwacht die Termine. Bei angeordneten Entlassungen hat er die zuständigen Polizeidienststellen zu verständigen und die Entlassung durchzuführen. - Bei Häftlingsunfällen hat er die zuständige Staatsanwaltschaft zu verständigen und die gerichtsärztliche Leichenöffnung anzufordern. In allen Todesfällen hat er die nächsten Angehörigen zu verständigen. Er hat die Überführung der Leichen verstorbener Häftlinge nach dem nächstgelegenen Krematorium zu veranlassen und, falls dies von den Angehörigen gewünscht, die Aschen-Urne an die Friedhofsverwaltung des Heimortes des verstorbenen Häftlings versenden zu lassen. Bei Häftlingsflucht hat er die Fahndung bei den zuständigen Polizei-Dienststellen zu veranlassen. Jegliche Häftlings-Veränderung durch Entlassung, Überstellung, Tod und Flucht hat er der betreffenden einweisenden Dienststelle mitzuteilen. Der Politischen Abteilung angeschlossen ist der Erkennungsdienst. Durch diesen ist jeder Häftling zu erfassen. Von jedem Häftling sind Lichtbilder, Fingerabdrücke und genaue Personalbeschreibung zu erstellen und den Häftlingsakten beizufügen." 70)

In einem besonderen Abschnitt seiner im Original bisher nicht veröffentlichten Aufzeichnungen hat Höß auch die praktische Handhabung der Aufgaben der Politischen Abteilung geschildert, wie sie sich 1940 bis 1943 in Auschwitz unter Leitung des aus Wien stammenden SS-Untersturmführers und Kriminalsekretärs

70) Höß-Aufzeichnung über die Lagerordnung des KL (vgl. Anm. 68); vgl. dazu auch die Angaben des ehem. Kdt. von Buchenwald (SS-Of. Pister) in Nürnberg. Dok. NO-254, S. 10. Danach gehörten der Pol. Abt. in Buchenwald 1941 als Leiter ein Kriminalsekretär und 2 Kriminalassistenten an.

Maximilian Grabner entwickelte:

"Bei der Errichtung des KL Auschwitz wurde Grabner von seiner Dienststelle, Stapoleitstelle Kattowitz, als Leiter der Polit. Abt. zur Verfügung gestellt. Grabner hatte keine Ahnung vom KL, ... Standartenführer Dr. Schäfer (Stapoleitstelle Kattowitz) konnte mir aber keinen besseren zur Verfügung stellen... Grabners grösster Fehler war seine Gutmütigkeit Kameraden gegenüber. Aus falsch verstandener Kameradschaftlichkeit brachte er unzählige, oft wüste Vorfälle und Ausschreitungen von SS-Führern u. Männern nicht zur Meldung, um die Betroffenen vor Strafe zu schützen... (und) trug viel dazu bei, dass diese Ausschreitungen überhand nahmen. Gerade er hatte die Aufgabe, dem Lagerkommandanten alle Verfehlungen gegen die bestehenden Vorschriften und gegen die Lagerordnung rücksichtslos zur Meldung zu bringen. Das tat er nur dann, wenn er wusste, dass ich irgendeiner Schweinerei auf der Spur war. Als Kriminalbeamter war er beschlagen genug, um sich nicht fangen zu lassen... Grabner wusste viel und war wohl auch über alle Vorgänge im Schutzhaftlager unterrichtet, doch Kameraden zur Anzeige zu bringen, das brachte er ohne kategorisches Muss nicht fertig... Durch sein zwiefältiges Unterstellungsverhältnis - Stapoleitstelle - Kommandantur - waren seine Befugnisse und seine Arbeitsaufgaben nicht ganz klar zu umgrenzen und daher auch nicht genau zu kontrollieren. Er konnte sich immer auf das eine oder andere Feld zurückziehen. Auch mischte ich mich grundsätzlich nicht in Stapofragen, besonders nicht in die Untersuchungen und Vernehmungen der Polit. Abt. im Auftrag der Stapo oder der Untersuchungskommissionen verschiedener Stapostellen bezw. des B.d.S. Krakau, die laufend in Auschwitz tätig waren. Wenn Grabner besondere Aufträge von seiner Stapoleitstelle bekam, hat er mir dies auch stets gemeldet... Diese waren so vielfältig und zahlreich, dass Grabner eigentlich mehr für die Stapo tätig war als für das Lager... Mit dem raschen Steigen der Häftlingszahlen wuchsen auch die Lageraufgaben der Polit. Abt. Grabner hatte aber nur wenige tüchtige Mitarbeiter... Die meisten eigneten sich nicht für diese Arbeiten. Sie überliessen auch die Arbeit gar zu gern den Häftlingen, die in immer grösserer Zahl... herangezogen wurden. Grabner versicherte mir zwar immer, dass diese nur untergeordnete Dinge bearbeiteten. In Wirklichkeit waren aber die führenden Häftlingskreise im Lager genau über alle wichtigen Vorgänge in der Pol.Abt. unterrichtet... Für Grabner war die Polit.Abt. schon zu unübersichtlich geworden... Allein die Judenvernichtungsaktion hätte einen Stapobeamten benötigt. Für Auschwitz-Birkenau wären zumindest ein Kommissar und drei Sekretäre notwendig gewesen... Grabner war auch verantwortlich für die Krematorien und die strikte Einhaltung der für diese ergangenen Befehle... Auch für die Durchführung der Exekutionen der von den Standgerichten zum Tode Verurteilten war Grabner verantwortlich... Grabner war schon im Sommer 1943 völlig "fertig", doch er wollte dies nicht eingestehen, bis Krankheit und SS-Gericht ihn niederzwangen." 71)

71) Aufzeichnung Höß über Maximilian Grabner (Krakau, November 1946), Fotokopie in Inst.f. Zeitgesch.

Nach diesem Vorblick auf die spätere Praxis innerhalb des Tätigkeitsbereichs der politischen Abteilung in Auschwitz, ist zunächst die allgemeine Entwicklung der Leitung der Konzentrationslager weiter zu verfolgen.

Im Frühjahr bzw. Sommer 1934 war Eicke von Himmler zum Inspekteur der Konzentrationslager ernannt worden. In dieser Eigenschaft bestand ein wesentlicher Teil seiner Aufgabe darin, die z.Zt. noch in kleinen örtlichen Lagern über das Reichsgebiet verstreuten Schutzhäftlinge in einigen grösseren Lagern zusammenzufassen und in diesen eine einheitliche Leitung und Bewachung durch SS-Führer und -Mannschaften durchzusetzen. Im März 1935 war dieser Prozess so weit gediehen, dass der Aufsicht Eickes sieben Lager (Dachau, Esterwegen, Lichtenburg, Sachsenburg, Columbia-Haus, Oranienburg, Fuhlsbüttel b. Hamburg) unterstanden, in denen sich insgesamt ca. 7.000 - 10.000 Häftlinge befunden haben dürften ⁷²⁾. Bei sämtlichen dieser Lager waren kasernierte SS-Wachverbände stationiert. Sie gehörten seit Ende 1934 nicht mehr zum Gesamtverband der Allgemeinen SS, sondern wurden als "SS-Wachverbände" oder - nach ihrem in Dachau schon 1933 eingeführten Totenkopfabzeichen auf dem Kragenspiegel - als "SS-Totenkopfverbände" bezeichnet und bildeten als solche neben den SS-Verfügungstruppen einen besonderen Zweig der bewaffneten SS. Aus der Dachauer "Wachtruppe-Oberbayern der Allgemeinen SS" entstand die "SS-Totenkopfstandarte Oberbayern" und ähnlich wurden die SS-Wachstürme (später Sturmabteilungen und Standarten) bei den anderen Konzentrationslagern mit entsprechend regionalen Bezeichnungen versehen, die auch auf dem Ärmelstreifen der Uniform angebracht waren. Nach dem Stand vom März 1935 gab es folgende unterschiedlich starken Totenkopfeinheiten ⁷³⁾:

72) Dachau war mit damals rund 2 500 Häftlingen wohl noch vor Esterwegen) das grösste der damaligen Lager. Wie aus dem im BA/Koblenz vorhandenen Bestandsbuch des KL Sachsenburg hervorgeht, hatte Sachsenburg Ende 1935 eine Ist-Stärke von rund 1 180 Häftlingen. Kleiner war die Zahl der Häftlinge in Columbia-Haus und in Fuhlsbüttel.

73) So laut Schreiben des Chefs des SS-Hauptamtes vom 18.3.1935 betr. Abzeichen der kasernierten Wachverbände; BA: Slg. Schumacher/329.

"SS-Totenkopf (bezw. Wach-)verband	"Oberbayern" (KL Dachau)
SS- "	" " "Ostfriesland" (KL Esterwegen)
SS- "	" " "Elbe" (KL Lichtenburg)
SS- "	" " "Sachsen" (KL Sachsenburg)
SS- "	" " "Brandenburg" (KL Oranienburg u. Columbiahaus)
SS- "	" " "Hansa" (Hamburg-Fuhlsbüttel)"

Nach einer Anordnung des Chefs des SS-Hauptamtes vom 9. März 1936 waren die den Wachstürmen angehörenden und ausserhalb der Konzentrationslager kasernierten SS-Mannschaften und Führer von den zum Lager-Personal selbst gehörenden SS-Angehörigen dadurch unterschieden, dass letztere (allerdings nur bis zum Range eines Obersturmbannführers) ein "K" auf dem Kragenspiegel der Uniform trugen. Ausserdem galt folgende Uniformvorschrift:

"Die Angehörigen der SS-Wachverbände tragen für den Exerzier- und Wachdienst die erdbraune Uniform mit Kampfbinde und Kragenspiegeln, jedoch ohne Hoheitsabzeichen am Ärmel und ohne Ärmelstreifen. Im Geländedienst kann das Tragen der Kampfbinde unterbleiben. Dem Personal bei den Kommandanturstäben ist das Tragen der erdbraunen Uniform im Dienst gestattet. Ehrenposten auf öffentlichen Strassen und Plätzen tragen jederzeit den schwarzen SS-Dienstanzug. Das Tragen der erdbraunen Uniform als Ausgeh-Anzug ist verboten." 74)

Seit Ende 1934 war SS-Gruppenführer Eicke sowohl "Inspekteur der Konzentrationslager" als auch "Führer der SS-Wachverbände". In den Jahren 1938/39 wurde als amtliche Dienstbezeichnung geläufig: "Führer der SS-Totenkopfverbände und Konzentrationslager".

Die neue Institution, aus der auch ein besonderer "Stab des Führers der KL und SS-TV" entstand, etablierte sich 1935 in Berlin (NW 7, Friedrichstrasse 129, Block F) und unterstand de jure und organisatorisch dem vom SS-Gruppenführer Heissmeyer geleiteten SS-Hauptamt, dem auch die SS-Verfügungstruppe und die Allgemeine SS unterstellt waren. Am 2. August 1938 zog Eickes Stab nach Oranienburg bei Berlin (in die Nähe des 1936 errichteten neuen Konzentrationslagers Sachsenhausen) um ⁷⁵⁾, wo der Führungsstab der Konzentrationslager bis 1945 blieb.

74) Verfügung des Chefs des SS-Hauptamtes, SS-Gruf. Heissmeyer betr. Abzeichen der SS-Wachverbände vom 9.3.1936; BA: Slg. Schumacher/329.

75) Vgl. das Rundschreiben des Stabsführers der SS-TV/KL SS-Of. Glücks vom 18.7.1938 an die Führer der Totenkopfstandarten und Kommandanten der KL; BA: NS 3/391.

Wie aus den vorliegenden Dokumenten ersichtlich ist, gab das SS-Hauptamt die Richtlinien für die Organisation, Gliederung und Uniformierung der SS-Totenkopfverbände heraus und war für die Einstellung von jungen Freiwilligen zuständig ⁷⁶⁾. Das dem SS-Hauptamt eingegliederte Verwaltungsamt der SS (SS-Brif. Pohl) war ausserdem für die Versorgung und Verwaltung der Totenkopfverbände und KL zuständig, die seit 1935 aus Reichsmitteln unterhalten wurden. Pohl als Verwaltungschef der SS machte die Etat-Voranschläge für die SS-TV und KL und verhandelte mit den zuständigen Referenten des Reichsfinanzministeriums über die Höhe der Mittel. Die den SS-Totenkopfverbänden und KL bewilligten Mittel wurden dabei dem Etat des Reichsinnenministeriums angeschrieben ⁷⁷⁾.

Bei den eigentlichen Führungsaufgaben und Entscheidungen, die die Entwicklung der Konzentrationslager und Totenkopfverbände betrafen, scheint Eicke als Führer der SS-TV und KL ungeachtet der formellen Unterstellung unter das SS-Hauptamt jedoch weitgehend freie Hand gehabt und sich nur Himmler persönlich verantwortlich gefühlt zu haben. Bezeichnend ist, dass er sich in wichtigen Fragen unmittelbar an Himmler wandte, sich auch ausdrücklich darauf berief, dass die Totenkopfverbände und KL ihm "ausdrücklich" unterstellt seien, und dass er ferner bei Schreiben an Himmler den Chef des SS-Hauptamtes lediglich abschriftlich in Kenntnis setzte ⁷⁸⁾.

76) Wie aus einem Schreiben des Hauptamtschefs SS-Gruppenführer Heissmeyer von Anfang März 1936 betr. Rekruteneinstellung in die SS-Wachverbände ersichtlich ist, leitete das SS-Hauptamt die Ersatzanforderungen der SS-Totenkopfverbände an die Führer der SS-Oberabschnitte weiter und beauftragte diese mit der Freiwilligen-Werbung. In dem Schreiben heisst es: "Im Interesse eines beschleunigten Aufbaues dieser Einheit werden die Führer der SS-Oberabschnitte gebeten, je 80 Freiwillige bis spätestens 25.3.1936 namentlich anher zu melden." Das Schreiben formulierte sodann verschiedene Bedingungen: Die Bewerber sollen den Jahrgängen 1914 - 1919 angehören, müssen eine Mindestkörpergrösse von 1.70 haben, völlig gesund und "rassisch einwandfrei" sein; BA: Slg. Schumacher/329.

77) Unterlagen über die Anforderungen des RFSSuChdDtPol im RMdI für die SS-TV und KL im Jahre 1938 in BA: R 2/12164, vgl. auch Enno Georg: Die wirtschaftlichen Unternehmungen der SS. Schriftenreihe der Vierteljahrshefte f. Zeitgesch., Nr. 7. - Stuttgart 1963, S. 26f.

78) So z.B. im Falle des Schreibens Eickes an den RFSS vom 10.8. 1936; SS-Personalakte Eicke, das grundsätzliche Fragen über die künftige Befehlsführung über die SS-TV zum Gegenstand hatte und von dem im Folgenden noch die Rede ist.

Was die Gestaltung der Lager und die Praxis der Schutzhaftbedingungen betraf, so hatte Eicke weniger auf den auch persönlich nicht sonderlich einflussreichen Chef des SS-Hauptamtes (Heissmeyer) Rücksicht zu nehmen als auf die von Heydrich geleitete Geheime Staatspolizei. Da bei dieser die Zuständigkeit für die Schutzhaftverhängungen und -Entlassungen lag und sie durch die ihr unterstehenden politischen Abteilungen in den Lagern auch über die dort herrschenden inneren Verhältnisse informiert war, konnte sie mittelbar und unmittelbar auch auf die Lager einwirken. Zwischen der Gestapo und dem Insp. KL kam es dabei zu manchen Spannungen. Am 10.8.1936 berichtete Eicke an Himmler, dass der Leiter des Büros der Geheimen Staatspolizei im Reichsinnenministerium und Stellvertreter Heydrichs SS-Standartenführer Dr. Best "an gewisser Stelle erklärt" habe, "dass in den Konzentrationslagern eine Schweinerei herrsche" und es "an der Zeit sei, dass man die Lager wieder der Gestapo unterstelle". Zur gleichen Zeit bestanden Bestrebungen, die SS-Totenkopfverbände der zentralen Leitung durch Eicke zu entziehen und den jeweiligen SS-Oberabschnittsführern der Allgemeinen SS zu unterstellen ⁷⁹⁾. Eicke vermochte diese Tendenzen jedoch abzuwehren. Bis Kriegsbeginn blieb Eicke sowohl Inspekteur der KL als auch Führer der Totenkopfverbände.

Im Winter 1936/37 war mit rund 7 500 Häftlingen der wohl niedrigste Stand der Schutzhäftlinge in den KL erreicht ⁸⁰⁾. In dieser Zeit innenpolitischer Beruhigung schien das ausserordentliche Instrument der Konzentrationslager weitgehend entbehrlich. Auch die Staatspolizei musste dem Rechnung tragen. Bezeichnend ist ein Runderlass der preussischen Gestapo vom 17.12.1936 an die Stapo(leit)stellen, in dem diese ermahnt werden, nur in dringenden Fällen von der Schutzhaft Gebrauch zu machen:

79) Vgl. vorstehende Anmerkung.

80) In den Verhandlungen für den Etat der Konzentrationslager für das Jahr 1937 wurde für das 1. Halbjahr 1937 noch ein Gesamtbestand von 7.500 Häftlingen, dagegen für das 2. Halbjahr 1937 ein Stand von 10.000 Häftlingen veranschlagt; vgl. BA: R 2/12163.

" Ein übermässiger Gebrauch der Schutzhaft muss dazu führen, dass diese schärfste Waffe der Geheimen Staatspolizei in Misskredit gebracht und die weitverbreiteten Bestrebungen nach Aufhebung der Schutzhaft gefördert werden." 81)

Die Zahl der Lager wurde weiter reduziert, zugleich aber mit dem Neubau "moderner" und grosser Lager begonnen. Nachdem schon 1935 die zunächst von Eicke übernommenen Lager Oranienburg und Fuhlsbüttel geschlossen worden waren, wurde im August 1936 auch das SS-Konzentrationslager Esterwegen aufgelöst und den Justizbehörden als Straflager übergeben, zur gleichen Zeit kam es zur Auflösung des besonders berüchtigten SS-Lagers Columbia-Haus in Berlin. Die Häftlinge von Esterwegen wurden einschliesslich der Wachmannschaften in das im September 1936 neuerrichtete Lager Sachsenhausen bei Oranienburg überführt. Ein Jahr später, im Juli 1937, wurde auch das Lager Sachsenburg aufgelöst. An seine Stelle trat (ab August 1937) das bei Weimar errichtete neue grosse Lager Buchenwald.

Zwischen August 1937 und Juli 1938 bestanden im Reichsgebiet insgesamt vier Konzentrationslager: Dachau, Sachsenhausen, Buchenwald und (seit Sommer 1937 nur noch als Frauenkonzentrationslager) Lichtenburg. Die neuen Lager Sachsenhausen und Buchenwald waren aufgrund Dachauer Erfahrungen nach einheitlichen Gesichtspunkten errichtet worden und entsprachen auch in ihrer "Kapazität" dem Dachauer Vorbild.

Der Konzentration der Häftlinge auf die drei grossen Lager entsprach auch eine ab August 1937 durchgeführte Neugliederung der Totenkopfverbände. Bei jedem der drei Lager im August 1937 ein Totenkopfverband mit je 1 500 - 1 000 Mann stationiert. Das in den drei Lagern selbst eingesetzte SS-Personal (ohne Wachtruppe) betrug in dieser Zeit

in Dachau	121 Personen (SS-Angehörige)
in Buchenwald	120 " " "
in Sachsenhausen	118 " " "

Der Stab des Inspektors der KL und SS-TV zählte damals 43 Personen.

81) Allg. Erlass-Slg. (RSHA), S F VIIIa, S. 2.

Ende 1937 hatten die SS-Totenkopfverbände eine Gesamtstärke von 4 833 Personen, davon 216 Führer und 976 Unterführer. Von den 216 SS-Führern der Totenkopfverbände waren 33 als Kommandanten, Schutzhaftlager-, Rapport-, Verwaltungsführer u.ä. in den Lagern eingesetzt. Der überwiegende Teil der Mannschaften bestand aus sehr jungen SS-Angehörigen zwischen 16 und 20 Jahren. Nach dem Stand von Ende 1938 waren 93,5 % der Angehörigen der Totenkopfstandarten ledig und 69 % waren aus der Kirche ausgetreten (Der Prozentsatz der sogen. "Gottgläubigen" betrug zur gleichen Zeit bei der Allgemeinen SS: 21,9 % und bei den Verfügungstruppen 53,6 %). Auch der Prozentsatz der auf eigenen Antrag oder auf Veranlassung ihrer Führer Entlassenen war bei den Totenkopfeinheiten mit 2,5 % relativ hoch (1937: 81 Angehörige der SS-TV auf eigenen Antrag, 65 aus dienstlichen, gesundheitlichen oder weltanschaulichen oder sonstigen Gründen entlassen) ⁸²⁾.

4. Ausweitung der Konzentrationslagerhaft: neue Häftlingskategorien

Während der Übergangszeit der Jahre 1934 - 1937 bahnte sich auch bei den Einweisungen in die KL ein Wandel bzw. eine Ausweitung der Motivation an. Nicht mehr nur politische Gegner, sondern auch andere, wie es hiess, volksschädigende Elemente kamen in die Lager. In Dachau bestand 1937/38 die weit überwiegende Mehrzahl der Gefangenen aus politischen Häftlingen, in Sachsenhausen dagegen standen diesen bereits damals eine wohl ebenso grosse Zahl von sog. Asozialen, Homosexuellen, Bibelforschern, Gewohnheitsverbrechern gegenüber ⁸³⁾. Entgegen dem in der Schutzhaft-VO des RMdI vom 12./26. April 1934 vertretenen Grundsatz, dass die Schutzhaft keine Ersatzstrafe sei, war man dazu übergegangen, sie in diesem Sinne zu verwenden, d.h. Personen in die Konzentrationslager einzuweisen, die man für schädlich hielt, obwohl sie nach bestehendem Recht nicht bestraft werden konnten.

82) Vorstehende Zahlen und Angaben basieren auf dem "Statistischen Jahrbuch der Schutzstaffel der NSDAP", Jg. 1937 und 1938.

83) Vgl. Rud. Höß: Kommandant in Auschwitz, a.a.O., insbes. S. 83.

Diese Funktion einer Korrektur der ordentlichen Gerichtsbarkeit erhielten die KL auch auf dem Gebiet der politischen Strafverfolgung. Schon seit 1933 wurden verschiedentlich zwischen Justizverwaltung und Polizei förmliche Verabredungen getroffen, dass Personen, die des Landes- oder Hochverrats angeklagt oder deswegen verurteilt waren, nach Verbüßung ihrer Strafe in Konzentrationslager zu überweisen seien ⁸⁴⁾. So verfügte z.B. die Bayerische Politische Polizei am 5. September 1935, dass in Zukunft bei "allen Personen, die vom Volksgerichtshof abgeurteilt werden", rechtzeitig das Datum der voraussichtlichen Entlassung aus der Strafhaft festgestellt wird, damit sofort anschliessend eine Überführung in die Konzentrationslager veranlasst werden könne ⁸⁵⁾. In der gleichen Zeit ordnete die politische Polizei in Bayern an:

"Kommunistische Funktionäre, die nach Strafverbüßung zur Entlassung kommen sollen, sind grundsätzlich in Schutzhaft zu nehmen, sofern es sich bei ihnen um gefährliche Staatsgegner handelt oder anzunehmen ist, dass sie sich wieder der illegalen KPD zur Verfügung stellen werden." ⁸⁶⁾

Sehr häufig wurde auch in Fällen, in denen die Justiz die Ermittlungen gegen Personen, die politischer Vergehen beschuldigt waren, eingestellt hatte oder Verfahren mit Freispruch endeten, von der Gestapo über den von der Justiz Entlassenen Schutzhaft verhängt. Die Kritik an der Justiz und die Absicht der Korrektur von gerichtlichen Urteilen durch die Polizei war hier besonders offenkundig. Hitler selbst hat, insbesondere nach Beginn des Krieges, auch gerade in Fällen, wo es um nichtpolitische Verbrechen ging, die Überstellung von Justizgefangenen an die Gestapo unmittelbar angeordnet ⁸⁷⁾.

84) Vgl. dazu das Schreiben des Pr. Gestapa vom 24.11.1933 an den preussischen Justizminister, in dem es heisst, es sei "sicherzustellen, dass Landesverräter im Anschluss an die Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe in Schutzhaft überführt werden können", was sich "im Hinblick auf die Rückfälligkeit der meisten Landesverräter fast stets empfehlen" wird; BA: P 135/3715, Bl. 232.

85) BA: Slg. Schumacher/271.

86) Rderl. d. Bayer. Polit. Polizei vom 13.8.1935; BA: Slg. Schumacher/271.

87) Vgl. Martin Broszat: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich; in Vjh. f. Zeitgesch. 4/1958, S. 390 ff.

Die Tendenz zur Anwendung sogenannter "vorbeugender Haft" ausserhalb der befristeten Strafhaft auch auf unpolitischem Gebiet, kam schon durch das am 24. November 1933 erlassene Gesetz "gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher" (RGBl I, S. 995) zum Ausdruck. Es schrieb vor, dass Personen, die schon zweimal wegen krimineller Delikte oder Verbrechen rechtskräftig verurteilt worden seien, als "gefährliche Gewohnheitsverbrecher" anzusehen und von den Gerichten nicht nur zu befristeter Freiheitsstrafe, sondern ausserdem zu unbefristeter Sicherungsverwahrung zu verurteilen seien. Ausserdem bestimmte das Gesetz, dass in weniger schweren Fällen sogenannter Gewohnheitsverbrechen, zusätzlich zur Strafe, bestimmte "Massregeln der Besserung und Ordnung" wie die Unterbringung in einem Arbeitshaus, in Trinkerheilanstalten o.ä. aufzuerlegen seien. Für die Anordnung von Sicherungsverwahrung oder Überweisung in besondere Anstalten blieb aufgrund dieses Gesetzes aber die Justiz zuständig. Schon Anfang 1935 ging die Polizei jedoch ihrerseits dazu über, gegen sogenannte Gewohnheitsverbrecher vorbeugende Polizeihaft anzuwenden und die Betreffenden nach Dachau oder in andere Lager zu überstellen ⁸⁸⁾. Diese Praxis ergab sich vor allem im Zuge der kriminalpolizeilichen Überwachung sogenannter vorbestrafter Gewohnheitsverbrecher, gegen die z.T. "vorbeugende Polizeihaft" angeordnet wurde, wenn sie die ihnen erteilten polizeilichen Auflagen (Aufenthaltsbeschränkungen, Entzug des Führerscheins u.a.) übertraten ⁸⁹⁾.

88) Anordnung vorbeugender Polizeihaft nach der Entschliessung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.1.1935, Nr. 2355 a 18 "gegen Berufs-, Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrecher und ihre Einschaffung in das Konzentrationslager Dachau". Der Text dieser Anordnung ist nicht bekannt, die Tatsache der Anordnung geht jedoch hervor aus der durch Rderl. der Bayer. Polit. Polizei vom 1.8.1936 den zuständigen Ämtern bekanntgemachten "Zusammenstellung der in Bayern geltenden Schutzhaftbestimmungen", S. 13; BA: Slg. Schumacher/271.

89) Vgl. dazu den Aufsatz von ORR Dr. Albrecht Böhme: Die Vorbeugungsaufgaben der Polizei; Zschr. Deutsches Recht, Jg. 1936, S. 142 f.

Grösseren Umfang nahm die Einweisung sogenannter Gewohnheitsverbrecher in die Konzentrationslager erst an, als Himmler 1936 als Chef der Deutschen Polizei auch die Kriminalpolizei der Länder in die Hand bekam und nachdem durch die Errichtung des Reichskriminalpolizeiamtes (1937) die vollen organisatorischen Voraussetzungen für eine einheitliche Verschärfung der kriminalpolizeilichen Massnahmen gegeben waren. Am 27.1.1937 ersuchte das von SS-Gruppenführer Nebe geleitete Preussische Kriminalpolizeiamt die Kriminalpolizei(leit)stellen um

"beschleunigte Übermittlung einer Liste aller Rechtsbrecher des dortigen Kriminalpolizeistellenbezirks, die nach Auffassung der Kriminalpolizei als Berufs- und Gewohnheitsverbrecher sowie als gewohnheitsmässige Sittlichkeitsverbrecher anzusprechen sind und sich auf freiem Fuss befinden... Da beabsichtigt ist, zu einem bestimmten Zeitpunkt eine grössere Anzahl Berufsverbrecher unerwartet in vorbeugende Polizeihaft zu nehmen, sind die Listen einwandfrei zu führen und die Listen-Nummern nicht zu verändern. Im Falle der Durchführung der Massnahme wird durch Funkspruch lediglich die Listennummer der in Frage kommenden Berufsverbrecher übermittelt werden." 90)

Am 23. Februar 1937 ordnete Himmler selbst an, dass von der Kriminalpolizei "etwa 2 000 Berufs- und Gewohnheitsverbrecher oder gemeingefährliche Sittlichkeitsverbrecher in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen" seien. Die Verfügung Himmlers und ein Ausführungserlass des Preussischen Kriminalpolizeiamtes vom 27.2.1937 ordnete an, dass diese rd. 2000 Personen aus den Listen auszuwählen, und "schlagartig" am 9. März 1937 "im gesamten Reichsgebiet festzunehmen" und "den Konzentrationslagern Sachsenhausen, Sachsenburg, Lichtenburg und Dachau zuzuführen" seien 91).

Im Gegensatz zu den durch Gesetz vom 24.11.1933 vorgesehenen Massregeln handelte es sich bei dieser Aktion nicht um erneut straffällig gewordene Personen. Auch lag ihr keine klare Definition zugrunde, wer als vorbestrafter "Gewohnheitsverbrecher" anzusehen sei. Vielmehr blieb es dem Ermessen der Kriminalpolizei überlassen, aufgrund ihrer Unterlagen diesen Personenkreis selbst zu bestimmen, wobei die angeordnete Pauschalsumme der

90) Enthalten in vertrauliche Erlassammlung "Vorbeugende Verbrecherbekämpfung", Schriftenreihe des Reichskriminalpolizeiamtes/Berlin, Nr. 15 - Dez. 1941, Bl. 27.

91) Ebenda, Bl. 28/29.

Verhaftungen naturgemäss die Willkür der Auswahl fördern musste. Da es einen anderen Rechtsgrund für die Verhaftungsaktion nicht gab, stützte Himmler seine Anordnung vom 23. Februar 1937 ausdrücklich auf die Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933.

Diese ursprünglich nur gegen die Kommunisten gerichtete VO, die in den folgenden Jahren auf alle möglichen anderen Gruppen von politischen Gegnern angewandt worden war, erfuhr dadurch eine Auslegung, die eindeutig über den Bereich der politischen Gegnerbekämpfung und damit auch über die Zuständigkeit der politischen Polizei hinausging. Die Verhaftungsaktion vom März 1937 stellte eine uferlose Ausweitung und Strapazierung der geläufigen Grundsätze kriminalpolizeilicher Nachüberwachung und Vorbeugung dar. Sie bedeutete ferner eine klare Desavouierung der Justiz, insbesondere auch des von der nationalsozialistischen Regierung 1933 selbst eingeführten Gesetzes gegen Gewohnheitsverbrecher und der Handhabung der darin vorgesehenen Massregeln der Sicherungsverwahrung durch die Justiz. Ausserdem verwischte sie weitgehend die Grenzen zur Schutzhaft und gab der Polizei einen weiten Spielraum für Verhaftungen und Konzentrationslagereinweisungen auch ausserhalb der politischen Strafverfolgung. Die Einwände der Justiz fanden aber nur insofern Berücksichtigung, als sie den Reichsinnenminister bewogen, Ende 1937 einen grundlegenden Erlass über die "Vorbeugende Verbrecherbekämpfung durch die Polizei" herauszugeben, der das neue Instrument der "polizeilichen Vorbeugungshaft" prinzipiell anerkannte und lediglich seine Anwendung anzuschränken suchte. Nach diesem Erlass Fricks vom 14.12.1937 sollte die Vorbeugungshaft u.a. anwendbar sein auf Personen, die mindestens dreimal mit Gefängnis oder Zuchthaus von mindestens 6 Monaten vorbestraft waren (Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher) "und wenn damit zu rechnen ist, dass sie auch in Zukunft strafbare Handlungen begehen", ferner auf Vorbestrafte, die wegen der Schwere der Straftat und möglicher Wiederholung "eine so grosse Gefahr für die Allgemeinheit" bilden, dass es nicht geraten erscheint, sie auf freiem Fuss zu belassen, ausserdem Personen mit falschem Namen, die den Verdacht erwecken, eine Straftat verdecken zu wollen; schliesslich aber auch auf Personen, die "ohne Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein", durch ihr "asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährden".

Der Erlass schrieb im übrigen vor, dass im Gegensatz zur Schutzhaft, die vierteljährlich zu überprüfen war, die regelmässige Strafüberprüfung (und evtl. Entlassung) der polizeilichen Vorbeugungshäftlinge höchstens binnen Jahresfrist und mindestens alle zwei Jahre vorzunehmen sei ⁹²⁾.

Die Bestimmungen des Erlasses boten ausserdem die Handhabe, auch gegen sogen. Asoziale polizeiliche Vorbeugungshaft zu verhängen. Auch hier war in den einzelnen Ländern schon in den Jahren vorher z.T. vorgearbeitet worden. In Allgemeinen Richtlinien, die die Bayerische Politische Polizei am 1.8.1936 über die Verhängung der Schutzhaft herausgegeben hatte, war schon damals zwischen der Festnahme politischer und unpolitischer Schädlinge unterschieden worden. Als asoziale Personen, gegen die notfalls Schutzhaft zu verhängen sei, waren in den Richtlinien aufgezählt worden: Bettler, Landstreicher, Zigeuner, Landfahrer, Arbeitsscheue, Müssiggänger, Prostituierte, Querulanten, Gewohnheitstrinker, Raufbolde, Verkehrssünder und sogen. Psychopathen und Geisteskranke ⁹³⁾. Nach Verfügungen, die im Einvernehmen mit der politischen Polizei vom Bayerischen Innenministerium 1935/36 herausgegeben wurden, konnten auch sogenannte Preistreiber auf dem Lebensmittelmarkt (wenn "verwerflicher Egoismus die Triebfeder für dieses asoziale Handeln bildet") oder arbeitsvertragsbrüchige Landarbeiter in Schutzhaft genommen werden ⁹⁴⁾.

In den Jahren 1937/38 zog Himmler, dabei offenkundig unterstützt von Hitler, den Kreis der in die Konzentrationslager einzuweisenden Personen zunehmend weiter. Bezeichnend ist ein Runderlass des RFSSuChdDtPol vom 26.1.1938, der einen "einmaligen, umfassenden und überraschenden Zugriff" gegen sogenannte arbeitsscheue Elemente ankündigte ⁹⁵⁾:

92) Erlaßsammlung "Vorbeugende Verbrechensbekämpfung", a.a.O., Bl. 41ff.

93) BA: Slg. Schumacher/271.

94) Bekanntmachung des Bayer. Staatsmin.d.Innern vom 16.2.1935 und Entschl. des Bayer. Staatsmin.d. Innern vom 14.7.1936; ebenda.

95) Erlaßsammlung "Vorbeugende Verbrechensbekämpfung", a.a.O., Bl. 46 ff.

"Arbeitsscheue im Sinne dieses Erlasses sind Männer im arbeitsfähigen Lebensalter, deren Einsatzfähigkeit in der letzten Zeit durch amtsärztliches Gutachten festgestellt worden ist oder noch festzustellen ist, und die nachweisbar in zwei Fällen die ihnen angebotenen Arbeitsplätze ohne berechtigten Grund abgelehnt oder die Arbeit zwar aufgenommen aber nach kurzer Zeit ohne stichhaltigen Grund wieder aufgegeben haben.

Die örtlich zuständigen Arbeitsämter sind bereits angewiesen, die ihnen bekannten Arbeitsscheuen in der Zeit vom 18.2. bis 4.3.1938 zu ermitteln und den Staatspolizeileitstellen mitzuteilen.

Darüberhinaus haben die Staatspolizeileitstellen von sich aus Erhebungen über die in ihrem Bezirk wohnenden arbeitsscheuen Elemente anzustellen... Die Staatspolizeileitstellen haben nach Abschluss dieser Erhebungen in der Zeit vom 4.3. bis 9.3.1938 die festgestellten Personen festzunehmen... Die anzulegenden Personalakten sind mit eingehender Stellungnahme und Entscheidungsvorschlag spätestens bis zum 15.3.1938 dem Geheimen Staatspolizeiamt (Ref. IID) vorzulegen, das in jedem Fall die Entscheidung über die Anordnung der Schutzhaft und Überstellung der Konzentrationslager allein trifft... Für die Schutzhaft wird zunächst grundsätzlich eine Mindestdauer von drei Monaten festgesetzt. Die Haftprüfung durch das Geheime Staatspolizeiamt hat alle drei Monate zu erfolgen...

Die Schutzhäftlinge sind ausschliesslich dem Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar zu überstellen."

Auffälligerweise war mit der Leitung dieser Aktion gegen sogenannte Arbeitsscheue die Staatspolizei beauftragt (während die Kriminalpolizei nur bei den Ermittlungen beteiligt war). Ausserdem war ausdrücklich von Schutzhaft, nicht von polizeilicher Vorbeugungshaft die Rede. Der in Himmlers Anordnung offen ausgesprochene Grund lag darin, dass der engere Begriff der Asozialen, wie er in dem Erlass des RMdI über vorbeugende Verbrechensbekämpfung enthalten war, nicht recht auf diesen Personenkreis der Arbeitsscheuen passte und Himmler deshalb Schwierigkeiten befürchtete. Schutzhaftverhängungen durch die Gestapo aber waren durch das Gestapo-Gesetz von einer Nachprüfung durch Verwaltungsgerichte abgesichert. Deshalb beauftragte Himmler die Gestapo und liess Schutzhaft verhängen, obwohl es sich um eine Aktion handelte, die eindeutig nicht gegen politische Gegner gerichtet war. Die Aktion zur Festnahme der Arbeitsscheuen vom März/April 1938 war insofern ein besonders sinnfälliges Beispiel dafür, wie im Einzelfall von Himmler selbst die Richtlinien zur Verhängung von Schutzhaft missachtet und Begriffe und Institutionen ausgetauscht wurden,

und nur den verfolgten Zweck zu erreichen 96).

Eine weitere Kategorie von Schutzhaftgefangenen, die seit 1935 eine nicht unerhebliche Gruppe in den Konzentrationslagern darstellte, rekrutierte sich aus Angehörigen der "Internationalen Vereinigung der Ernsten Bibelforscher" (Zeugen Jehovas). Die Organisation der Internationalen Bibelforscher war schon 1933 im Dritten Reich aufgelöst und jede Werbung und Propaganda für die Zeugen Jehovas gesetzlich verboten worden, weil man hierin vor allem eine Form der Wehrkraftzersetzung erblickte. Zahlreiche Fälle wurden auch vor Gericht abgeurteilt. Der Gestapo schien das Vorgehen der Gerichte jedoch zu mild. Sie ordnete bereits im März 1935 kurzfristige Schutzhaft und entsprechende Ermahnungen in denjenigen Fällen an, in denen die Betroffenen aus der Untersuchungshaft wieder entlassen worden waren 97). Im Februar 1936 erging die Weisung, alle ehemaligen Führer der Internationalen Bibelforschervereinigung (IBV) "bis zu 2 Monaten" in Schutzhaft zu nehmen 98). Mitte Mai 1937 kam es zu einer weiteren Verschärfung. Die Gestapo ordnete an:

"Jede Person, die in irgendeiner Form die Bestrebungen der illegalen I.B.V. oder den Zusammenhalt ihrer Anhänger fördert, ist in Schutzhaft zu nehmen und unverzüglich dem Gericht zum Erlass eines richterlichen Haftbefehls vorzuführen.

Wird ein richterlicher Haftbefehl nicht erlassen, so ist die für die I.B.V. tätig gewordene Person gegebenenfalls auch über 7 Tage hinaus in Schutzhaft zu nehmen oder die Überstellung in ein Konzentrationslager anzuordnen... Bezüglich der Dauer der Schutzhaft ist ein strenger Maßstab vor allem dann anzulegen, wenn es sich um einen Funktionär der I.B.V. oder eine bereits rückfällige Person handelt..." 99)

-
- 96) Über die mehrfach Verschiebung der Aktion, die anscheinend erst im April 1938 durchgeführt wurde vgl. Erlaßsammlung "Vorbeugende Verbrechensbekämpfung", Bl. 64. Ausserdem (für den Bereich Bayerns): Rderl.d. Stapostelle Würzburg v.21.3.38 u. Rderl. der Stapoleitstelle München vom 14.4.38; BA: Slg- Schumacher/271.
- 97) In Bayern durch Rundentscheid der Bayer.Polit. Polizei vom 26.6.1935; vgl. Zusammenstellung der in Bayern geltenden Schutzhaftbefehle vom 1.8.1935, Bl. 6; BA: Slg.Schumacher/
- 98) Rundentscheid der Bayer. Polit.Polizei vom 1.2.1936, 271. ebenda.
- 99) Rderl. der Gestapo/Stapoleitstelle München vom 19.5.1937 betr. Schutzhaft gegen Ernste Bibelforscher, BA: Slg.Schumacher/271. Vgl. dort auch Rderl. der Stapoleitstelle München vom 20.8.1937 betr. Schutzhaftverhängung gegen Bibelforscher, die aus der Strafverbüßung entlassen sind. Es heisst dort u.a.: "Der Herr Reichsminister der Justiz hat dem Geheimen Staatspolizeiamt Berlin mitgeteilt, dass er die verschiedentlich von den ihm nachgeordneten Behörden

Die verschiedenen Häftlingskategorien wurden in den Lagern besonders gekennzeichnet. Das schon in den Jahren vor dem Krieg eingeführte einheitliche Schema der Kennzeichnung bestand darin, dass das Stoffdreieck, das jedem Gefangenen auf der Häftlingskleidung aufgenäht wurde, je nach Häftlingskategorie in verschiedenen Farben ausgefertigt wurde:

für politische Häftlinge	Rot
für Bibelforscher	Lila
für Asoziale	Schwarz
für Kriminelle	Grün
für Homosexuelle	Rosa
für Emigranten	Blau

Jüdische Häftlinge mussten zusätzlich zu dem Farbdreieck ein gelbes Dreieck tragen, das so auf das Farbdreieck aufgenäht wurde, dass sich ein sechseckiger Zionstern ergab. Ein zusätzliches Kennzeichen in Gestalt eines Querbalkens über dem Dreieck wurde auch für sogen. rückfällige Häftlinge eingeführt, die nach ihrer Entlassung ein zweites Mal oder öfter in das KL eingewiesen worden waren. Ihre Situation war dadurch besonders verschärft, dass sie laut Weisung Himmlers vom 3. März 1936 besonderen Abteilungen (Schwerarbeit) zugewiesen wurden und eine Haftüberprüfung erst nach drei Jahren erfolgte und sie ausserdem erschwerten Haftbedingungen (reduzierter Briefempfang, kein Paketempfang, Rauchverbot) unterworfen wurden ¹⁰⁰). Weitere zusätzliche Kennzeichen wurden für Häftlinge der Strafkompagnien und für fluchtverdächtige Häftlinge eingeführt. Nach Kriegsbeginn, als die weitüberwiegende Zahl der Häftlinge sich aus Nichtdeutschen zusammensetzte, wurde auch die Nationalität der Häftlinge (P = Pole, F - Franzose u.ä.) auf der Kleidung kenntlich gemacht (grosser Buchstabe auf dem Dreieck).

(noch 99) geäusserte Meinung, die Inschutzhaftnahme der Bibelforscher nach Strafverbüssung gefährde die Autorität der Gerichte, nicht teile. Die Notwendigkeit staatspolizeilicher Massnahmen auch nach Strafverbüssung sei ihm durchaus verständlich. Er bitte jedoch, die Verbringung von Bibelforschern in Schutzhaft nicht unter Begleitumständen vorzunehmen, die dem Ansehen der Gerichte abträglich sein könnten..."

100) Allg. Erlass-Sammlung des RSHA, a.a.O., 2 F VIIIa, S. 1.

III. Neue Entwicklungen in den Jahren 1938/39

1. Der Schutzhafterlass vom 25.1.1938

Bis Januar 1938 war für die Verhängung und Vollstreckung der Schutzhaft im wesentlichen der Erlass des RmDI vom 12./26. April 1934 massgeblich gewesen.

Am 25.1.1938 wurden die bisher geltenden Richtlinien in einem neuen grundlegenden Erlass des RmDI z.T. zusammengefasst, z.T. abgeändert ¹⁰¹⁾. Als wesentliche Neuerungen enthielt der Erlass:

- a) eine erweiterte Zweckbestimmung der Schutzhaft (nicht nur gegen politische Gegner im engeren Sinne). § 1, Abs. 1 lautete:

"Die Schutzhaft kann als Zwangsmassnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen abgewendet werden, die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden."

- b) die Beschränkung der Befugnis der Schutzhaftverhängung auf das Gestapa/Berlin (bisher konnten auch die Landesregierungen bzw. Stapoleitstellen und die Reg. Präsidenten bzw. Stapostellen Schutzhaft anordnen). § 2, Abs. 1 schrieb vor:

"(1) Zur Anordnung der Schutzhaft ist ausschliesslich das Geheime Staatspolizeiamt zuständig.

(2) Anträge auf Anordnung der Schutzhaft sind durch die Staatspolizeileit- bzw. Staatspolizeistellen an das Geheime Staatspolizeiamt zu richten..."

- c) Der Begriff der Schutzhaft wurde ^{nur} noch auf die langfristige, in Konzentrationslagern zu vollstreckende Haft angewendet:

§ 6: "Die Schutzhaft ist grundsätzlich in staatlichen Konzentrationslagern zu vollstrecken."

Dagegen galt die kurzfristige, in der Regel in Polizeigefängnissen vollstreckte Schutzhaft künftig nicht mehr als Schutzhaft, sondern als "Vorläufige Festnahme", neu geregelt insbesondere durch die Bestimmung, dass sie binnen 10 Tagen aufzuheben sei ¹⁰²⁾, wenn nicht inzwischen Schutzhaft und Überführung in ein KL angeordnet worden ist (§ 3).

101) Abgedr. in Allg. Erlassammlung, a.a.O., 2 F VIIIA, S. 3.

102) Durch Rderl.d.RmDI vom 4.10.1939 im Hinblick auf die "ungleich höhere Festnahmetätigkeit der Staatspolizei(leit)stellen" seit Kriegsbeginn auf drei Wochen erweitert; Allg. Erlassammlung, a.a.O., 2 F VIIIA, S. 7.

Der neue Erlass übernahm im übrigen die alten Bestimmungen über die schriftliche Ausfertigung des Schutzhaftbefehls (jetzt in jedem Fall durch das Gestapa anzufertigen), der dem Schutzhaftling gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden, die Gründe der Haft angeben und den Angehörigen bekanntgemacht werden musste. Auch die Vorschrift der vierteljährlichen Haftüberprüfung blieb bestehen. Diese und die Anordnung der Entlassung ging jetzt ebenfalls ausschliesslich an das Gestapa über ¹⁰³⁾.

Der neue Schutzhafterlass des RMdI vom 25.1.1938 war noch Ausdruck der Bestrebungen, die Schutzhaftverhängung an einheitliche Regeln zu binden, sie von einer zentralen Stelle aus zu leiten, zu kontrollieren und damit einen ordnungsgemässen Vollzug zu gewährleisten. Er überkreuzte sich zeitlich indessen bereits mit Tendenzen, die eine gegenteilige Wirkung herbeiführten. Schon 1937 hatte sich das Bestreben Himmlers abgezeichnet, den Kreis der in die Konzentrationslager einzuweisen- den Personen beträchtlich zu erweitern. Nach der vorangegangenen Reduzierung der Zahl der Lager und Häftlinge war mit den Aktionen gegen sogen. Gewohnheitsverbrecher und Asoziale ein neuer Anstieg der Häftlingsziffern eingeleitet und eine Funktionserweiterung der Lager angebahnt worden, die 1938 noch weit stärker zum Ausdruck kommen sollte. In den Richtlinien, die das Reichskriminalpolizeiamt am 4.4.1938 zu dem grundlegenden Erlass des RMdI über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung (14.12.1937) herausgab, wurde den Konzentrationslagern, in denen die polizeilichen Vorbeugungshäftlinge (Kriminelle und Asoziale) untergebracht werden sollten (zusätzlich zu ihrer bisherigen Funktion der Ausschaltung der politischen Gegner) ausdrücklich auch der Charakter von "staatlichen Besserungs- und Arbeitslagern" zugesprochen ¹⁰⁴⁾.

103) Der neue Erlass trat am 1.2.38 in Kraft; für die ausserpreussischen Länder wurde eine Abwicklung der laufenden Schutzhaftangelegenheiten in eigener Regie der Stapo(lei)-stelle bis 30.8.1938 zugestanden; ebenda, S. 5f.

104) Rderl. des RKRPA v. 4.4.1938, B II, Abs. 1; in Erlasssammlung. "Vorbeugende Verbrechensbekämpfung", a.a.O., S. 71.

2. Inhaftierung von "Asozialen": Die Lager als "Erziehungs"- und Produktionsstätten der SS

Die Fortführung der 1937 begonnenen Aktionen gegen sogen. Kriminelle und Asoziale, die zentral geleitet und im ganzen Reich "schlagartig" durchgeführt wurden, beschränkte sich nicht auf die bereits genannte Festnahme von "Arbeitsscheuen" im März/April 1938. Wenig später, nach der Angliederung Österreichs, wurde dort ebenfalls ein durch Erlass des RKrPA vom 31.3.1938 vorbereiteter "schlagartiger Zugriff" der Kriminalpolizei zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung inszeniert ¹⁰⁵⁾. Und am 1. Juni 1938 ordnete Heydrich eine neue umfassende Aktion gegen Asoziale im ganzen Reichsgebiet an, durch die zwischen dem 13. und dem 18. Juni aus jedem Kriminalpolizeileitstellenbezirk "unter schärfster Anwendung des Erlasses vom 14. Dezember 1937 mindestens 200 männliche arbeitsfähige Personen (asoziale), ausserdem alle mit Gefängnisstrafen vorbestraften männlichen Juden in polizeiliche Vorbeugungshaft" genommen und "sofort dem Konzentrationslager Buchenwald" zugeführt werden sollten ¹⁰⁶⁾.

Der Personenkreis der Asozialen, die festgenommen werden sollten, war in dem Erlass folgendermassen beschrieben:

- " a) Landstreicher, die zur Zeit ohne Arbeit von Ort zu Ort ziehen;
- b) Bettler, auch wenn diese einen festen Wohnsitz haben;
- c) Zigeuner und nach Zigeunerart umherziehende Personen, wenn sie keinen Willen zur geregelten Arbeit gezeigt haben oder straffällig geworden sind;
- d) Zuhälter, die in ein einschlägiges Strafverfahren verwickelt waren - selbst wenn eine Überführung nicht möglich war - und heute noch in Zuhälter- und Dirnenkreisen verkehren, oder Personen, die in dringendem Verdacht stehen, sich zuhälterisch zu betätigen;
- e) solche Personen, die zahlreiche Vorstrafen wegen Widerstandes, Körperverletzung, Raufhandels, Hausfriedensbruch u. dgl. erhalten und dadurch gezeigt haben, dass sie sich in die Ordnung der Volksgemeinschaft nicht einfügen wollen."

105) Erlaßsammlung. "Vorbeugende Verbrechensbekämpfung", a.a.O., Bl. 63

106) Text der Erlassammlung "Vorbeugende Verbrechensbekämpfung", a.a.O., Bl. 81. Ferner auch in BA: Slg. Schumacher/271; dort auch ersichtlich, dass dieser Erlass des RKrPA an die Kripoleitstellen vom 1.6.1938 (Az. 60 01/235.38) von Heydrich (als Chef des Sicherheitshauptamtes) gezeichnet ist.

Die einleitende Begründung des Erlasses nennt als Zweck der Aktion einerseits die Ausschaltung von Personen, die "der Gemeinschaft zur Last fallen und sie dadurch schädigen", andererseits den Bedarf an Arbeitskräften:

"Die straffe Durchführung des Vierjahresplanes erfordert den Einsatz aller arbeitsfähigen Kräfte und lässt es nicht zu, dass asoziale Menschen sich der Arbeit entziehen und somit den Vierjahresplan sabotieren."

Hier war zum ersten Mal ausgesprochen, dass es bei den KL wesentlich auch um Mittel des produktiven Arbeitseinsatzes gehe. Es liegt aufgrunddessen die Vermutung nahe, dass es bei den polizeilichen Aktionen gegen sogenannte Kriminelle und Asoziale, die in den Jahren 1937/38 so auffällig forciert wurden, nicht in erster Linie um den vorbeugenden Schutz der Volksgemeinschaft ging, sondern um die Zwangsrekrutierung von Arbeitskräften für bestimmte Projekte, an denen die nationalsozialistische Führung und die SS besonders interessiert waren. Diese Vermutung wird schon dadurch bestätigt, dass in den behandelten Erlassen verschiedentlich ausdrücklich angeordnet wurde, es seien männliche und arbeitsfähige Personen festzunehmen. Vor allem aber drängt sich ein anderer Zusammenhang auf: In die Zeit der forcierten neuen Verhaftungsaktionen fiel die Errichtung SS-eigener Baustoffproduktionsstätten in und bei den Konzentrationslagern, und zu ihrer Inbetriebnahme brauchte man grössere Häftlingskontingente.

Im Frühjahr 1938 war die SS-Firma der "Deutschen Erd- und Steinwerke GmbH" (DEST) gegründet worden, deren Zweck vor allem in der Anlage von Ziegelwerken und der Ausbeutung von Steinbrüchen bestand ¹⁰⁷⁾. Die betrieb als erste Vorhaben die Errichtung je eines Grossziegelwerkes in Sachsenhausen und bei Buchenwald (Berlstedt). Hinzu kamen im Sommer der Erwerb und die Inbetriebnahme von Granitsteinbrüchen bei Flossenbürg (Oberpfalz) und bei Mauthausen in der Nähe von Linz. Diese Erwerbungen waren ausschlaggebend für die gleichzeitige Anlage je eines neuen Konzentrationslagers bei Flossenbürg und Mauthausen.

107) Hierzu und zum Folgenden Enno Georg: Die wirtschaftlichen Unternehmungen der SS.- Schriftenreihe der Vierteljahreshfte f. Zeitgesch. Nr. 7. - Stuttgart 1963, S. 42ff.

Der Plan, die Konzentrationslager als Arbeitskraft-Potential für die Gewinnung von Natur- und Ziegelsteinen unter Regie der SS zu benutzen, stand in engem Zusammenhang mit den damals unter Leitung von Albert Speer in Angriff genommenen nationalsozialistischen Beuprogrammen zur "Neugestaltung der Reichshauptstadt" und anderer Grosstädte (München, Nürnberg, Weimar, Hamburg). Hitler, der am Projekt dieser "Führerbauten" besonders hing, kam dabei gemeinsam mit Speer und Himmler auf den Gedanken, die Arbeitskraft der Häftlinge für diese Pläne nutzbar zu machen und den Konzentrationslagern dadurch zugleich eine Produktionsaufgabe zuzuweisen. Der RFSS und sein Verwaltungschef Pohl konzentrierten sich mit Eifer auf die neue Aufgabe, die zugleich der SS eine neue Funktion einräumte. Es ging nicht nur darum, die Häftlinge produktiver einzusetzen, sondern das mit den SS-Produktionsstätten entstehende unternehmerische Interesse der SS bedingte nun auch umgekehrt das Bedürfnis, die Zahl der Lager und Häftlinge zu erhöhen.

Auch für die Ortswahl der 1940 neu eingerichteten Konzentrationslager Gross-Rosen in Niederschlesien und Natzweiler im Elsass war das Vorkommen von abbaufähigem Granit ausschlaggebend. Auch bei diesen beiden Lagern entstanden SS-eigene DEST-Werke, die sich der Arbeitskraft der Häftlinge bedienten. Von Natzweiler waren Speer und der SS-Verwaltungschef Pohl durch einen besonders seltenen roten Granit angelockt worden.

3. Weitere Verhaftungsaktionen (Österreich, Sudetenland, Judenaktion) und zahlenmässige Entwicklung der Lager

Das Anwachsen der Zahl der Häftlinge und Lager im Jahre 1938 hatte noch andere Gründe, denn in dieses Jahr fielen die ersten territorialen Expansionen des Dritten Reiches, seine Erweiterung zum Grossdeutschen Reich. Die Gleichschaltung der neuen Gebiete (Österreichs und des Sudetenlandes) bedeutete, dass hier die Ausschaltung von politischen Gegnern, die im Altreich schon 1933/34 weitgehend durchgeführt war, bei der Besetzung und Eingliederung nachgeholt werden musste. Spezialkommandos der Sicherheitspolizei fahndeten im März/April 1938 in Österreich und im Oktober/November im Sudetenland nach sogen. Staatsfeinden. In Dachau, Buchenwald, Sachsenhausen wurden einige Tausend neuer politischer Häftlinge eingeliefert. Bei einer Besprechung über

die produktive Ausgestaltung der Lager im Juni 1938 wies der SS-Verwaltungschef SS-Gruppenführer Pohl darauf hin, dass "durch den Anschluss Österreichs" die "Zahl der Häftlinge in den Konzentrationslagern sehr erheblich angestiegen" sei 108).

Nach der Einverleibung des Sudetenlandes erschien selbst dem Geheimen Staatspolizeiamt der Personenkreis, der dort von den örtlichen Organen der Sicherheitspolizei z.T. aufgrund von blossen Denunziationen festgenommen worden war, zu umfangreich. Heydrich sah sich am 24. Dezember 1938 zu einem Erlass an die zuständigen Stapo(leit)stellen veranlasst, in dem er um Überprüfung der Gründe der Festnahme ersuchte:

"Aus den hier vorliegenden Festnahmemeldungen geht hervor, dass eine Reihe der im sudetendeutschen Gebiet s.Zt. festgenommenen Häftlinge nur deswegen festgenommen sind, weil ihnen vorgeworfen wird, einer marxistischen Partei mit oder ohne Funktion angehört bzw. sich früher deutschfeindlich betätigt zu haben. In einzelnen Meldungen war der Grund noch unzulänglicher, z.B. "Tscheche", in verschiedenen Fällen auch überhaupt nicht angegeben. Vielfach sind auch Festnahmen auf Grund von Beschuldigungen erfolgt, die sich bei Nachprüfung als haltlos oder stark übertrieben herausstellten..." 109)

Den Anlass für diese Ermahnung Heydrichs vom 24. Dezember 1938 bildete vor allem die damalige katastrophale Überbelegung der Konzentrationslager. Denn ausser den neuinhaftierten Gruppen von Vorbeugungshäftlingen waren nach der sogen. Reichskristallnacht vom 9. November 1938 im Reichsgebiet ca. 35 000 Juden zusammengetrieben und auf besonderen Befehl Hitlers vorübergehend in die Konzentrationslager eingewiesen worden. Durch die Aktion sollte ebenso wie durch die Zertrümmerung der jüdischen Geschäfte und die Inbrandsetzung der Synagogen den Juden in Deutschland der offene Kampf angesagt und unmissverständlich demonstriert werden, dass sie unerwünscht seien. Die Einweisung in die Lager war ein bewusstes Druckmittel zur Forcierung der jüdischen Auswanderung.

In die Lager Buchenwald, Dachau und Sachsenhausen wurden im November 1938 je ca. 10.000 Juden eingeliefert, die nur äusserst notdürftig untergebracht werden konnten. Bei der Anforderung

108) Aktenvermerk Stabsleiter Sauperts über eine Besprechung mit SS-Gruf. Pohl am 15.6.38; BA: Slg. Schumacher/329.

109) Rderl. der Gestapo (gez. Heydrich) vom 24.12.1938 (II D/Allg. Nr. 38 300); BA: R 58/1027.

neuer Mittel für den Ausbau der KL wies der Vertreter des Reichsführers SS (Dr. Best) am 26. November 1938 darauf hin, dass "die Ereignisse in den letzten Tagen eine Steigerung der Häftlingszahl von 24.000 auf rund 60.000 gebracht" hätten 110).

Die für das Lager Buchenwald erhalten gebliebenen statistischen Unterlagen geben zugleich einen zahlenmässigen Überblick über das allgemeine Ansteigen der Häftlingszahlen seit dem Frühjahr 1938. Zwischen September 1937 und Mai 1938 war die Zahl der Häftlinge in diesem Lager nur sehr allmählich von 2 300 auf 3 000 gestiegen. Infolge der österreichischen politischen Häftlinge und der Asozialen-Aktion wuchs sie zwischen Juni und August 1938 um mehr als das Doppelte auf 7 800 an. Durch die Häftlinge aus dem Sudetenland und vor allem die Judenaktion schwoll die Häftlingszahl im Dezember 1938 auf 17.000 an. Eine Aktenaufzeichnung des Reichsfinanzministeriums berichtet, der Leiter des Sanitätswesens der SS, Dr. Grawitz habe am 30. November 1938 vorgesprochen, um Mittel für die Besserung der hygienischen Verhältnisse in den Lagern zugewiesen zu erhalten und habe dabei erklärt, dass infolge der "auf Befehl des Führers bekanntlich unlängst erfolgten zahlreichen Inhaftierungen die Konzentrationslager derart überbelegt seien, dass es ans Unerträgliche grenze. Es bestehe bereits Seuchengefahr..." 111).

Die Mehrzahl der festgenommenen Juden, meist wohlhabende Bürger, blieben nur eine Reihe von Wochen in den Lagern und wurden entlassen, nachdem sie sich verpflichtet hatten, aus Deutschland auszuwandern. Am 31. Januar 1939 teilte Heydrich den Stapoleitstellen und dem Führer der Totenkopfverbände und Konzentrationslager mit, Himmler habe "entschieden, jüdische Schutzhäftlinge können grundsätzlich, wenn sie im Besitze von Auswanderungspapieren... sind, entlassen werden". Dabei sei den Betreffenden aber die "mündliche Androhung" zu machen, dass sie lebenslanglich in ein Konzentrationslager kämen, wenn sie, nachdem sie "zum Zwecke der Auswanderung entlassen" seien, später wieder zurückkehren würden 112).

110) BA: R 2/12164.

111) Vermerk (gez. Wever) vom 15.12.1938; BA: R 2/12163.

112) Erlass der Gestapo v. 31.1.1939; BA: R 58/1027.

Im Frühjahr und Sommer 1939 gingen die Häftlingszahlen in den drei grossen Lagern Dachau, Sachsenhausen und Buchenwald auf je 5 000 bis 6 000 zurück. In Mauthausen und Flossenbürg befanden sich zu dieser Zeit mindestens je 3 000 Häftlinge ¹¹³⁾. Die Gesamtzahl der Häftlinge betrug bei Kriegsbeginn rund 25.000. Neben den 5 Männerlagern war - anstelle des aufgelösten Lagers Lichtenburg - im Mai 1939 ein neues grösseres Frauenkonzentrationslager in Ravensbrück (bei Fürstenberg/Mecklenburg) errichtet worden ¹¹⁴⁾.

Seit 1937 hatten auch die Totenkopfverbände eine starke Vermehrung erfahren. Nach der Angliederung Österreichs und der Errichtung des KL Mauthausen war (mit dem Standort in Mauthausen) eine neue SS-Totenkopfstandarte "Ostmark" neben den bereits bestehenden drei Standarten ("Oberbayern", "Brandenburg", "Thüringen") aufgestellt worden. Der Etat der Totenkopfstandarten war 1938 etwa doppelt so hoch als der der Konzentrationslager (einschl. des SS-Personals). Als im September 1938 anlässlich der tschechischen Krise eine kriegerische Auseinandersetzung ernstlich bevorzustehen schien, hatte Hitler am 17. August 1938 angeordnet, dass im Mobilmachungsfalle die aktiven Totenkopfstandarten als Polizeiverstärkung im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt werden und die Aufgabe der Lagerbewachung von älteren Angehörigen der Allgemeinen SS übernommen werden sollten. Daraufhin wurden im Herbst rund 4 000 über 45 Jahre alte Angehörige der Allgemeinen SS zur militärischen Ausbildung zu den Totenkopfeinheiten, ausserdem rund 10.000 jüngere Führer und Mannschaften der Allgemeinen SS als Polizeiverstärkung einberufen ¹¹⁵⁾.

Es wurde deutlich, dass neben den SS-Verfügungstruppen auch die Totenkopfverbände in Zukunft die Funktion einer militärischen und polizeilichen Streitmacht der SS haben sollten. Aus der Bewachung der Lager, die ursprünglich die ausschliessliche Aufgabe der Totenkopfverbände (SS-Wachverbände) gewesen war, hatten sich neue, selbständige Zwecke ergeben. Mit Umsicht nutzte Himmler die Domäne der Konzentrationslager auch weiterhin, um seine Kompetenzen und seine Machtposition auszubauen.

-
- 113) Lt. Vermerk des für den Etat der KL zuständigen Referenten im Reichsfinanzministerium vom 10.8.1938 befanden sich schon zu dieser Zeit in Flossenbürg und Mauthausen je 3000 Häftlinge; BA: R 2/12163.
- 114) Rderl. des Gestapa v. 2.5.1939 mit der Mitteilung: "Am 15.5.1939 erfolgt die Verlegung des Frauenkonzentrationslagers Lichtenburg nach Ravensbrück"; BA: R 58/1027.
- 115) Schreiben des RFSSuChdDtPol (gez. Best) an d.R.Min.d. Finanzen vom 8.10.1938; BA: R 2/12164.

IV. Die Konzentrationslager in den ersten Kriegsjahren 1939 - 1941/42

Der Beginn des Krieges stellt die eigentliche Zäsur in der Entwicklung der Konzentrationslager dar. Das gilt sowohl in quantitativer wie qualitativer Hinsicht. Höß schrieb in seinen Erinnerungen: "Es kam der Krieg und mit ihm die grosse Wende im Leben der KL" ¹¹⁶⁾. Erst in den Kriegsjahren schwoll die Zahl der Lager und Häftlinge ins Riesenhafte an. Jetzt veränderte sich aber auch der Personenkreis der Häftlinge wesentlich. Bei Kriegsende befand sich in den Lagern im Durchschnitt nur noch eine Minderheit von 5 - 10 % deutscher Häftlinge. Die übergrosse Mehrheit bestand aus Angehörigen fremder Nationalität: Russen, Polen, Franzosen, Holländer, Belgier, Tschechen, Griechen, Serben, Kroaten etc. Und unter ihnen war wiederum die Zahl der jüdischen Häftlinge besonders umfangreich.

In den Kriegsjahren wurde ausserdem die Funktion der Konzentrationslager in mancherlei Hinsicht verändert, es trat ein Wechsel der Kompetenz und Leitung ein, das Verfahren der Schutzhaftverhängung, die Praxis der Vollstreckung wurden auf die Massenverhältnisse umgestellt und pauschaliert.

Innerhalb der Gesamtzeit der Kriegsjahre ist dabei zu unterscheiden zwischen der Phase der Jahre 1939 - 1941/42, als die Ausdehnung des Konzentrationslagerwesens noch relativ langsam angebahnt wurde, und der überstürzten Massierung in der Spätphase ab 1942. Die Unterstellung der Konzentrationslager unter das Wirtschaftsverwaltungshauptamt im März 1942 kam dabei als wesentlicher Wendepunkt gelten.

116) Rudolf Höß, a.a.O., S. 69.

1. Organisatorische Veränderungen nach Kriegsbeginn

Wie in Hitlers Weisung vom August 1938 vorgesehen, wurden schon im Zuge der militärischen Mobilmachung vor dem Polenfeldzug die aktiven Totenkopfstandarten (Wachtruppen) bei den KL durch Ersatzformationen (ältere Jahrgänge) abgelöst, die seit Herbst 1939 aus der Allgemeinen SS zum Dienst in den Totenkopfverbänden (aufgrund der Notdienstverordnung) einberufen und auf ihre Aufgabe vorbereitet worden waren ¹¹⁷⁾.

Eicke schied bald nach Kriegsbeginn aus der Inspektion der KL aus, leitete die Aufstellung und den Einsatz der in Polen eingesetzten SS-Totenkopfstandarten sowie die nach Ende des Feldzuges in Dachau vorgenommene Aufstellung der ersten SS-Totenkopf-Division. Am 14. November 1939 wurde er zum Kommandeur der SS-Totenkopfdivision ernannt. Als General der Waffen-SS ist er am 16.2.1943 in Russland gefallen, ohne dass er in der Kriegszeit mit den Konzentrationslagern noch etwas zu tun gehabt hätte ¹¹⁸⁾.

Nachfolger Eickes als Inspekteur der Konzentrationslager (nicht als Führer der SS-Totenkopfverbände) wurde nach vorübergehender Beauftragung des Hauptamtschefs Heißmeyer SS-Brigadeführer Richard Glücks, der schon bisher den Stab Eickes in Oranienburg geleitet hatte. Seine Dienststellenbezeichnung lautete bis zum März 1942:

Der Reichsführer SS
- Inspekteur der Konzentrationslager -

Innerhalb des Gesamtbereichs der SS-Hauptämter, die dem Reichsführer SS unterstanden, resortierte der Inspekteur zunächst weiterhin beim SS-Hauptamt. Als im August 1940 aus bestimmten Ressorts des SS-Hauptamtes (Kommando der Allg. SS und Kommando der Waffen-SS) ein eigenes SS-Führungshauptamt unter SS-Obergruppenführer Jüttner gebildet wurde, wurde die Inspektion KL diesem

- 117) HÖB schrieb hierüber aufgrund seiner Erinnerungen als Adjutant in Sachsenhausen (1939): "Am ersten Kriegstage hielt Eicke eine Ansprache der Führer der Ersatzformationen... Darin betonte er, dass nun die harten Gesetze des Krieges ihr Recht verlangten. Jeder SS-Mann habe... sich voll und ganz einzusetzen. Jeder Befehl müsse ihm heilig sein und auch den schwersten und härtesten hätte er ohne Zögern auszuführen." (Rudolf HÖB, a.a.O., S. 69)
- 118) Vgl. Dienstzeitbescheinigung des SS-Personalhauptamtes vom 30.3.1943; SS-Personalakte Eicke (Fotokopie im Inst. f. Zeitgesch.).

eingegliedert (bis März 1942). Tatsächlich scheint aber, ähnlich wie schon unter Eicke, in allen wichtigen Fragen, die die KL betrafen, unmittelbar zwischen dem Inspekteur KL und dem Reichsführer-SS verhandelt worden zu sein, wobei das Führungshauptamt im wesentlichen wohl nur unterrichtet wurde, oder, z. B. im Falle von Einsetzungen neuer Lagerkommandanten, nur die Berufungen vollzog, die der Reichsführer-SS im Benehmen mit dem Inspekteur KL angeordnet hatte. So berichtete z.B. der Ende 1941 anstelle von SS-Standartenführer Karl Koch als Kommandant in Buchenwald eingesetzte damalige SS-Obersturmbannführer Hermann Pister, er habe am 18. Dezember 1941 von Glücks die Mitteilung erhalten: "Der Reichsführer-SS hat Sie zum Kommandanten des KL Buchenwald ernannt...". Er (Pister) habe sich daraufhin befehlsgemäss am 20. Dezember in Otanienburg gemeldet, sich dann zusammen mit Glücks am 21. Dezember zum Chef des SS-Führungsamtes SS-Obergruppenführer Jüttner, "den damaligen Chef von... Glücks" begeben und dort sei ihm die durch Himmler angeordnete Einsetzung als Lagerkommandant "offiziell bekanntgegeben" worden 119).

Mehr als das SS-Führungshauptamt unter Jüttner scheint schon in den ersten Kriegsjahren das von SS-Gruppenführer Pohl geleitete Hauptamt Haushalt und Bauten in die Lager hineinregiert zu haben. Hier bestand im Amt I (Haushalt), das von SS-Oberführer Georg Lörner geleitet wurde, eine besondere Hauptabteilung für den Arbeitseinsatz der KL-Häftlinge (Hauptabt. I/5) unter SS-Hauptsturmführer Burböck 120). Ihre Einrichtung geht wahrscheinlich auf die stärkere Heranziehung von Häftlingen für die von Pohl (in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Chef des SS-Hauptamtes Verwaltung und Wirtschaft) geleiteten Produktionsbetriebe der SS seit den Jahren 1938/39 zurück (zu den DEST-Unternehmen trat das im Frühjahr 1939 gegründete SS-Unternehmen der Deutschen Ausrüstungswerke, abgekürzt: DAW). Seit 1940 war zunächst in kleinem Masstab auch mit der Abstellung von Häftlingen für kriegswichtige Betriebe begonnen worden.

119) Affidavit H. Pister; Nürnberg. Dok. NO-254, S. 1/2.

120) Vgl. Organisationsplan des Hauptamtes Haushalt und Bauten (nach dem Stand von 1941); Nürnberg. Dok. NO-620 und NO-2572.

In seiner Eigenschaft als Leiter des Arbeitseinsatzes der Häftlinge konnte Burböck den seit Kriegsbeginn in den Lagern eingesetzten Arbeitseinsatzführern unmittelbare Weisungen erteilen. Um Diskrepanzen mit der Inspektion KL zu vermeiden, wurde die bisherige Hauptabt. I/5 im Hauptamt Haushalt und Bauten mit Wirkung vom 30.9.1941 aufgelöst und der Inspektion KL eingegliedert. Burböck erhielt dort die Dienststellung eines "Beauftragten für den Häftlingseinsatz" ¹²¹⁾.

Dagegen verblieb beim Hauptamt Haushalt und Bauten die Inspektion des gesamten Bauwesens der Konzentrationslager (zusammengefasst in der Hauptabt. II/C: Bauwesen der Konzentrationslager und der Polizei, unter SS-Hauptsturmführer List). Im Herbst 1941 beauftragte Himmler der von der Luftwaffe zur SS übernommenen SS-Standartenführer Dr. Ing. Kammler mit der gesamten Leitung des SS-Bauwesens. Kammler wurde in dieser Eigenschaft Leiter der Amtsgruppe C (Bauwesen) des im Februar 1942 errichteten SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamtes (WVHA). Unter seiner Leitung dehnte sich das Bauwesen der SS enorm aus. In seiner Untersuchung über "die Wirtschaftlichen Unternehmungen der SS" ¹²²⁾ hat Enno Georg die weitere Entwicklung der von Kammler geleiteten Bautätigkeit beschrieben. Es heisst dort (S. 37f):

"Der Amtsgruppe C des WVHA unterstanden zahlreiche SS-Baudienststellen (Bauinspektionen, Zentralbauleitungen und örtliche Bauleitungen), die mit der Ausführung der einzelnen Bauvorhaben beauftragt waren. Die generelle Planung, Berechnung und Überwachung oblag der Amtsgruppe C mit ihren sechs Ämtern.

Als Arbeitskräfte wurden auf den Baustellen der SS vorwiegend KL-Häftlinge verwendet, ferner Kriegsgefangene, Juden und ausländische Arbeiter. Der Arbeitseinsatz von Häftlingen für Bauarbeiten der SS nahm seit 1942 einen immer grösseren Umfang an. Gegen Ende des Krieges beschäftigte die Amtsgruppe C auf ihren Baustellen etwa 50 000 KZ-Insassen als Arbeitskräfte.

Seit 1943 wurde Obergruppenführer Dr. Kammler in steigendem Masse mit Sonderaufgaben der Rüstungswirtschaft beauftragt, so dass sein Tätigkeitsgebiet den Rahmen der SS weit überschritt. Zu diesen Aufgaben gehörten vor allem:

1. Beteiligung am sogenannten Jägerprogramm (Fertigung und Einsatz der Düsenjäger Me 262 und He 162).
2. Bau von unterirdischen Anlagen zur Verlagerung der Rüstungsindustrie (vor allem der V-Waffen- und Flugzeugfertigung) unter die Erde (wegen der ständigen Bombengefahr).

¹²¹⁾ Anordnung des Chefs des Hauptamtes Haushalt und Bauten vom 5.9.1941 (I/Ch S 8/41); BA: Slg. Schumacher/329.

¹²²⁾ Vgl. Anm. 107. Das folgende Zitat auf S. 37f.

3. Fertigung und Einsatz der V-Waffen (V 1 und V 2).

Die Durchführung dieser Aufgaben wurde vom "Sonderstab Kammler" geleistet, dem ausser Angehörigen der Amtsgruppe C Fachleute aus allen Wehrmachtsteilen angehörten. Als Chef des Sonderstabes war Kammler nicht dem WVHA, sondern dem Reichsführer-SS persönlich und unmittelbar unterstellt. Der "Sonderstab Kammler" verfügte über eine eigene, vom WVHA unabhängige Organisation von sogenannten S-Inspektionen (Sonder-Inspektionen) und Führungsstäben, die über das ganze Reich verteilt waren. Seine Aufträge erhielt er vom Rüstungsministerium und - bezüglich der V-Waffen - vom OKW.

Bei den Bauvorhaben des Sonderstabes Kammler sind zu unterscheiden:

1. A-Projekte (unterirdische Anlagen: Stollenbau, Ausbau von Tunnels, Einrichtung von unterirdischen Hallen für die Fertigung von V-Waffen und Flugzeugen); eines der grössten dieser Unternehmen war "Dora" (Mittelbau) bei Nordhausen, wo V-Waffen hergestellt wurden.
2. B-Projekte (oberirdische Anlagen, die ebenfalls der Verlagerung von wichtigen Rüstungsbetrieben dienten).
3. S- Projekte (Sonder-Bauvorhaben, z.B. S III, das grosse unterirdische Führerhauptquartier, das beim Truppenübungsplatz Ohrdruf in Thüringen errichtet wurde).

Bei diesen gewaltigen Unternehmungen, die in den letzten Kriegsjahren unter der energischen Leitung von Dr. Kammler in grosser Eile vorangetrieben wurden, waren Zehntausende von KZ-Häftlingen als Arbeitskräfte eingesetzt.

Durch seine neuen Aufgaben hat sich Dr. Kammler mit seiner Amtsgruppe C immer mehr aus dem WVHA herausgelöst. Es ist anzunehmen, dass aus der Amtsgruppe C bei längerer Fortdauer des Krieges ein selbständiges Hauptamt "Bauten" unter Führung von Dr. Kammler geworden wäre."

2. Neue Verhaftungswelle und erste Exekutionen in den KL nach Kriegsbeginn

Schon Ende August 1939 waren offenbar Vorkehrungen getroffen worden, um bei Beginn des Krieges eine grössere Zahl präsumptiver Gegner des Regimes in Schutzhaft zu nehmen. Auch die Leitung der Justiz bzw. der Staatsanwaltschaften hatte davon Kenntnis erhalten. Ein Beleg hierfür ist ein Runderlass des Generalstaatsanwaltes beim OLG Stuttgart vom 28.8.1939 an die Leiter der Strafvollzugsanstalten:

"Die derzeitige gespannte Lage wird es voraussichtlich mit sich bringen, dass die Geheime Staatspolizei zahlreiche Personen in Schutzhaft nimmt.

Ich ersuche, Gesuche um vorübergehende Aufnahme solcher Häftlinge bis zur Höchstbelegungsfähigkeit Ihrer Anstalt zu entsprechen..." 123)

In den Tagen und Wochen nach Kriegsbeginn kam es sowohl materiellrechtlich (durch eine Reihe neuer Kriegsstrafgesetze: VO über ausserordentliche Rundfunkmassnahmen vom 1.9., Kriegswirtschaft-VO vom 4.9., Volksschädlings-VO vom 5.9., VO gegen Gewaltverbrechen vom 5.12.1939) als auch verfahrensrechtlich (Vereinfachungs-VO vom 1.9. mit Ausdehnung der Sondergerichte auch auf kriminelle Vergehen, Einführung des Schnellverfahrens und Einschränkung der Verteidigung; Gesetz zur Änderung des Strafverfahrens vom 16.9.1939, das der Justizverwaltung das Mittel des "ausserordentlichen Einspruchs" gegen zu milde Urteile in die Hand gab) zu einer ausserordentlichen Verschärfung des Strafrechts (z.B. auch Vervielfachung der Todesstrafandrohungen).

Diese Verschärfung des Strafrechtes schien Hitler indessen keineswegs zu genügen. Bei Beginn des Krieges erhielt Himmler vielmehr gleichzeitig die Anweisung, mit polizeilichen Mitteln gegen alle Feinde des Staates und der Volksgemeinschaft vorzugehen und dabei nicht nur von der Schutzhaft Gebrauch zu machen, sondern in schweren Fällen die betreffenden Personen ohne Hinzuziehung der Justiz zu liquidieren.

Aufgrund der von Hitler und Himmler erteilten Weisungen gab der Chef der Sicherheitspolizei am 3.9.1939 (Tag des englisch-französischen Kriegseintritts) einen an die Höheren SS- und Polizeiführer, Inspektoren der Sicherheitspolizei und Dienststellen der Gestapo gerichteten Runderlass über die "Grundsätze der inneren Staatssicherung während des Krieges" heraus. Darin hiess es:

"Jeder Versuch, die Geschlossenheit und den Kampfeswillen des deutschen Volkes zu zersetzen, ist rücksichtslos zu unterdrücken. Insbesondere ist gegen jede Person sofort durch Festnahme einzuschreiten, die in ihren Äusserungen am Sieg des deutschen Volkes zweifelt oder das Recht des Krieges in Frage stellt...

Besondere Aufmerksamkeit ist auf alle Versuche zu richten, ...andere Personen in volks- und reichsfeindlichem Sinne zu beeinflussen... Wenn die Voraussetzungen der Öffentlichkeit oder der Zirkelbildung vorliegen, sind die Personen in jedem Falle festzunehmen.

Nach der Festnahme einer verdächtigen Person sind unverzüglich alle zur möglichst vollständigen Klärung des Falles erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Alsdann ist unverzüglich dem Chef der Sicherheitspolizei Bericht zu erstatten und um Entscheidung über die weiteren Behandlung des Falles zu bitten, da gegebenenfalls auf höhere Weisung brutale Liquidierung solcher Elemente erfolgen wird..."124)

Ein am 20.9.1939 an die Stapo(leit)stellen gerichteter Durchführungserlass Heydrichs erläuterte noch genauer, dass Personen, deren Handlungen wegen ihrer Verwerflichkeit, ihrer Gefährlichkeit oder ihrer "propagandistischen Auswirkung" besonders schwerwiegend seien, "ohne Ansehung der Person durch rücksichtlostestes Vorgehen (nämlich durch Exekution) ausgemerzt" werden müssten. Solche Fälle seien z.B.

"Sabotageversuche, Aufwiegelung oder Zersetzung von Heeresangehörigen oder eines grösseren Personenkreises, Hamsterei in grossen Mengen, aktive kommunistische oder marxistische Betätigung usw."

In allen Fällen, wo nach Dafürhalten der Stapo(leit)stellen eine "Sonderbehandlung" (Exekution) angezeigt erscheine, sei "sofort Schutzhaft zu verhängen" und mit "Blitz-Fernschreiben" dem Chef der Sicherheitspolizei zu berichten. Ausdrücklich wurden die Stapoleitstellen auch angewiesen, dafür zu sorgen, dass die Kreis- und Ortspolizeibehörden in diesen besonders schweren Fällen sofort die Gestapo verständigten, damit diese durch Schutzhaftverhängung einer Überstellung der festgenommenen Personen an den Ermittlungsrichter zuvorkommen könnten und eine Einschaltung der Justiz vor der End-Entscheidung des Chefs der Sicherheitspolizei "vermieden wird" ¹²⁵⁾. Besondere Richtlinien, die am 26.9.1939 zur Ausführung dieses Erlasses an die zuständigen Abteilungen des Geheimen Staatspolizeiamts erteilt wurden ¹²⁶⁾, lassen erkennen, dass die zur Exekution vorgeschlagenen Fälle Himmler selbst unterbreitet werden sollten.

Aufgrund des Erlasses, in einigen Fällen auf aufgrund persönlicher Weisungen Hitlers, wurden schon in den Septembertagen im Reichsgebiet eine Reihe von Personen, die der Kriegssabotage oder besonders schwerer krimineller Verbrechen verdächtig oder schuldig waren, ohne gerichtliches Verfahren erschossen. Zum Teil handelte es sich dabei auch um Strafgefangene in Haftanstalten der Justiz, deren sich die Sicherheitspolizei bemächtigte. In diesen Fällen stellte die sicherheitspolizeiliche Exekution eine besonders drastische Desavouierung der Justiz und einen gewaltsamen Eingriff in deren Zuständigkeit dar.

125) Nürnberg. Dok. NO-2263.

126) Nürnberg. Dok. NO-905.

Als Ort der Hinrichtung bediente sich die Sicherheitspolizei der Konzentrationslager. Damit waren die Lager schon in den ersten Septembertagen in eine neue Funktion eingesetzt: neben anderen Zwecken dienten sie fortan auch als Stätten der physischen Vernichtung, der entweder gar kein oder ein der Justiz entzogenes Schnellverfahren der "Verurteilung" voranging. HöB berichtet, dass er als Adjutant von Sachsenhausen kurz nach Kriegsbeginn die erste Exekution habe leiten müssen. Er schreibt darüber:

"Am selben Abend wurde die erste Exekution des Krieges in Sachsenhausen durchgeführt. Ein Kommunist, der in den Junker-Werken in Dachau sich geweigert hatte, Luftschutzarbeiten durchzuführen, wurde auf die Anzeige des Werkschutzes hin von der dortigen Stapo verhaftet und nach Berlin zur Gestapo gebracht und verhört, der Bericht dem RFSS vorgelegt, der die sofortige Erschiessung befahl. Laut einem geheimen Mobilmachungsbefehl waren sämtliche vom RFSS bzw. vom Gestapa angeordneten Exekutionen im nächstgelegenen KL durchzuführen.

Um 22 Uhr rief Müller vom Gestapa an, dass ein Kurrier mit einem Befehl unterwegs sei. Dieser Befehl sei sofort durchzuführen. Kurz danach traf ein PKW mit zwei Stapo-Beamten und einem gefesselten Zivilisten ein. Der Kommandant erbrach das angekündigte Schreiben, in dem nur kurz stand:

'Der N.N. ist auf Befehl des RFSS zu erschiessen. Es ist ihm dies im Arrest zu eröffnen und eine Stunde danach zu vollziehen.'

Der Kommandant eröffnete nun dem Verurteilten (sic!) den erhaltenen Befehl. Dieser war völlig gefasst, obwohl er nicht mit dem Erschiessen gerechnet hatte... Als Adjutant war ich Führer des Kommandanturstabes. Als solcher hatte ich - lt. geh. Mob. Befehl - die Exekutionen durchzuführen." 127)

HöB' Darstellung lässt deutlich den Instanzenzug bei den auf Weisung der Sicherheitspolizei in den KL durchgeführten ersten Exekutionen während des Krieges erkennen, der dann später, vor allem auch in Auschwitz, regelmässige Übung wurde. Sonst nicht belegbar ist der geheime Mobilmachungsbefehl, von dem HöB in diesem Zusammenhang spricht. Es darf aber unterstellt werden, dass es einen solchen, wohl im Einvernehmen mit dem Inspekteur der KL erlassenen Befehl, der die Vollstreckung der Exekutionen in den KL betraf, gegeben hat.

Bezeichnend für die künftige Verfassungsentwicklung des Hitler-Staates war auch das Nachspiel, das sich für die Justiz aus diesen ersten Exekutionen ergab. Es war schon in den Jahren zuvor die Regel gewesen, dass die örtlichen Staatsanwaltschaften, wenn sie von eigenmächtigen Gewaltsamkeiten der SS erfuhren, die gegen das bestehende Recht verstießen oder rechtskräftige Urteile "korrigierten", entsprechend den ergangenen Weisungen in politisch derartig delikaten Fällen zunächst nur ihren Justizverwaltungsvorgesetzten berichteten und nicht ohne deren ausdrückliche Weisung ermittelten oder etwa gar Anklage erhoben. Das hatte den Effekt, dass in diesen Fällen die normale Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden ruhte, sofern nicht das Justizministerium selbst anders entschied. Im Falle der sicherheitspolizeilichen Exekutionen, die in den Wochen nach Kriegsbeginn stattfanden, lässt sich die Reaktion des Reichsjustizministers dokumentarisch recht genau belegen.

Justizminister Dr. Gürtner hatte in der zweiten Septemberhälfte z.T. durch Presseverlautbarungen über drei namentlich genannte Fälle von Erschiessungen auf Befehl der Sicherheitspolizei erfahren. Ausserdem war ihm durch eine Mitteilung von SS-Brigadeführer Dr. Best, der im RmDI als Stellvertreter des Chefs des RFSSuChdDtPol fungierte, bekannt geworden, dass der Führer "diese Hinrichtungen angeordnet oder genehmigt" und "weiter den Auftrag erteilt" habe, dass der Reichsführer-SS "mit allen Mitteln", auch mit "sofortiger Exekution", für die Wahrung der Staatssicherheit zu sorgen habe. Auf das Ersuchen des Justizministeriums, "über die Anordnung des Führers genauer unterrichtet zu werden", hatte Heydrich geantwortet, "der Justizminister möge sich wegen der Erschiessungen unmittelbar an den Führer wenden".

Aufgrund dieser Vorgänge fertigte Gürtner am 28. September 1939 eine Aufzeichnung an, in der er unter Hinweis auf die 3 Fälle und die erhaltenen Mitteilungen darlegte, dass demnach im Gebiet des Reiches "eine konkurrierende Zuständigkeit zwischen dem Volksgerichtshof, den Kriegsgerichten und Sondergerichten einerseits und der Polizei andererseits" bestehe. Es erhebe sich die Frage, "nach welchen Gesichtspunkten diese Konkurrenz im einzelnen Falle entschieden werden" solle. Gegen eine selbsttägige polizeiliche Strafverfolgung von Handlungen, die gegen die

Kriegsgesetze verstossen, spreche der Umstand, dass die Kriegsgesetze ohnehin schon ein Verfahren vorsähen, "das praktisch dem der Standgerichte völlig gleichkommt". Die Sondergerichte seien nur nicht als Standgerichte "bezeichnet" worden. Gürtner schloss die Aufzeichnung mit dem Satz:

"Eine allgemeine Klärung der Frage, ob Verbrechen im nichtbesetzten Gebiet (Reichsgebiet) nach den Kriegsgesetzen oder von der Polizei ohne Verfahren und Urteil zu ahnden sind, halte ich für dringend geboten." 128)

Gürtner übersandte seine Aufzeichnung an den Chef der Reichskanzlei und bat um Vortrag bei Hitler. Lammers sprach am 13. Oktober mit Hitler, suchte am darauffolgenden Tage den Reichsjustizminister. "im Auftrage des Führers" persönlich auf und teilte diesem das Ergebnis der Rücksprache mit, das Gürtner in folgender handschriftlicher Notiz vom 14.10.1939 festgehalten hat:

"Eine allgemeine Anweisung (betr. Erschiessungen durch die Sicherheitspolizei) habe er (Hitler) nicht gegeben. Die drei (von ihm - Gürtner - aufgeführten) Erschiessungen habe er angeordnet. Er könne auch im Einzelfall darauf nicht verzichten, weil die Gerichte (Militär- u. Civil) den besonderen Verhältnissen des Krieges sich nicht gewachsen zeigten. - So habe er (neuerdings) die Erschiessung der Teltower Bankräuber befohlen. Himmler werde sich noch heute deshalb an mich wenden." 129)

Das war eine klare Willenskundgebung des Führers. Gürtner nahm sie und die darin ausgesprochene Brüskierung der Justiz hin, ohne zurückzutreten. Im Reichsjustizministerium registrierte man eine Weile lang zwar weiterhin die bekanntgewordenen Fälle verfahrensloser Erschiessungen durch die Sicherheitspolizei bzw. die SS in den Konzentrationslagern ¹³⁰⁾. Gegen das offensichtlich von Hitler gedeckte Vorgehen, obwohl es auch nach damals bestehendem Recht Mord darstellte, wurden aber keine Ermittlungen eingeleitet. Infolge der am 27. Oktober 1939 ins Leben gerufenen besonderen SS- und Polizeigerichtsbarkeit war den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden schliesslich auch die Zuständigkeit hierfür genommen.

128) Nürnberg. Dok. NG-190.

129) Ebenda.

130) Eine solche Liste mit 18 Fällen aus der Zeit vom 6.9.1939 bis 20.1.1940; ebenda.

Die wesentlichste Auswirkung der verschärften polizeilichen Massnahmen zur sogen. "Staatssicherung" während des Krieges bestand zunächst darin, dass in den Wochen nach Kriegsbeginn ein erheblicher Teil der als politisch verdächtig angesehenen ehemaligen Kommunisten und Sozialdemokraten, die z.T. schon in den Jahren vor 1939 in einem KL gesessen hatten, abermals in Schutzhaft genommen wurden. Hinzu kamen einige andere Gruppen, so z.B. rund 1 000 bis 2 000 deutsche Staatsangehörige polnischen Volkstums, die als verdächtige Funktionäre der polnischen Minderheit galten, daneben auch polnische Staatsangehörige, die z.T. schon seit Jahren im Reich ansässig waren (sogen. Altpolen). Des weiteren wies ein Erlass des Gestapa vom 9. September 1939 die Stapo(leit)stellen an, in Zukunft gegen alle diejenigen polnischen Staatsangehörigen im Reichsgebiet, "die sich in irgendeiner Form ungebührlich verhalten, aus sicherheitspolizeilichen Gründen rücksichtslos einzuschreiten und sie in Schutzhaft zu nehmen. Ihre Unterbringung erfolgte im Lager Dachau in einer gesonderten Abteilung" ¹³¹⁾.

In den gleichen Tagen wurde seitens der Kriminalpolizei auch die Anordnung polizeilicher Vorbeugungshaft (die ebenfalls in den Konzentrationslagern zu vollstrecken war) gegen diejenigen Juden angeordnet, die bei der Aktion von 1938 verhaftet gewesen, dann zwecks Auswanderung entlassen worden waren, aber bisher nicht ernstlich versucht hatten, auszuwandern ¹³²⁾, ferner gegen den Personenkreis sogenannter Psychopathen, "die aufgrund geistiger Störung verdächtig erscheinen, in die Bevölkerung Unruhe zu tragen" ¹³³⁾. Im Oktober 1939 ordnete Himmler ferner an, dass künftig alle bei Polizeirazzien wegen Arbeitsbummelei aufgegriffenen Personen, "sofern sie vorbestraft sind, einem Konzentrationslager zugeführt werden" ¹³⁴⁾. In die gleiche Zeit fallen auch die ersten Anordnungen Himmlers über die Vorbereitung des Abtransports der Zigeunerfamilien aus dem Reichsgebiet nach dem Generalgouvernement ¹³⁵⁾, mit dem dann im Mai 1940 begonnen wurde ¹³⁶⁾.

¹³¹⁾ BA: R 58/1027.

¹³²⁾ Rderl. des RKRPA vom 7.9.1939; in Erlaßsammlung "vorbeugende Verbrechensbekämpfung", a.a.O., S. 143.

¹³³⁾ Rderl. des RKRPA vom 12.9.1939, ebenda, S. 147.

¹³⁴⁾ Rderl. des RSHA/Ant V (RKRPA) vom 18.10.1939; ebenda S.157.

¹³⁵⁾ Rderl. des RSHA vom 17.10.1939; ebenda, S. 156.

¹³⁶⁾ Anordnung Himmlers zur "Zigeuner-Umsiedlung" vom 27.4.1940; ebenda, S. 180.

Bei alledem waren nur z.T. Erwägungen der sogen. Staatssicherheit massgeblich. Ähnlich wie bei Hitlers sogenanntem Euthanasie-Befehl, war eine Reihe der neuen Zwangsmassnahmen offenbar von dem Gedanken geleitet, hinter dem Schirm des durch den Krieg eingetretenen Ausnahmezustandes bestimmte gewaltsame Eingriffe zur "Reinigung des Volkskörpers" zu vollziehen, die nach nationalsozialistischer Weltanschauung grundsätzlich geboten schienen, die man aber in den Friedenszeiten mit Rücksicht auf die Öffentlichkeit des In- und Auslandes nicht hatte verwirklichen können.

Der Krieg wurde gleichsam benutzt, um eine neue Etappe nationalsozialistischer Revolution und totalitärer Umgestaltung der Gesellschaft in die Wege zu leiten, um die vorangegangene Ausmerzung politischer Gegner zu ergänzen durch sogenannte volkspolitisch-biologische Reinigungsaktionen. Bezeichnend war auch, dass unmittelbar nach Kriegsbeginn das polizeiliche Vorgehen gegen die Kirchen und ihre Vertreter ausserordentlich verschärft wurde. Heydrich und nicht zuletzt auch Bormann sahen jetzt eine Gelegenheit gekommen, den Kirchenkampf in radikaler Form wieder aufzunehmen. In einer für Hitler bestimmten Denkschrift "über die gegenwärtige politische Haltung der Kirchen und Sekten", die Heydrich am 20. Oktober 1939 dem Chef der Reichskanzlei übersandte ¹³⁷⁾, führte er aus, dass insbesondere der katholische Klerus der "geschworene Feind des Staates" sei, und er empfahl: rücksichtsloses Zugreifen der Gestapo in allen Fällen, wo Sabotageabsicht, Aufwiegelung des Volkes u.ä., ersichtlich seien, ohne Rücksicht auf Stellung und kirchlichen Rang des Betroffenen. In den Jahren 1940/41 erreichte die Zahl der Verhaftungen von katholischen und protestantischen Geistlichen und Bischöfen in Deutschland einen neuen Höhepunkt.

Der zahlenmässig bedeutendste Teil unter den in den ersten Kriegsjahren neu eingewiesenen Schutzhäftlingen entstammte jedoch den Angehörigen der besetzten Länder, vor allem der Polen, in geringem Masse auch der Tschechen, Norweger, Franzosen, Belgier, Holländer und Serben, die als wirkliche oder potentielle

137) Nürnberg. Dok. NG-4968.

Gegner der deutschen Besatzungsmacht festgenommen und in die KL überführt wurden, sofern sie nicht in besonderen Polizeilagern und Polizeigefängnissen untergebracht wurden.

Nach Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion nahmen die präventivpolizeilichen Verhaftungen in den besetzten Ländern noch weit grösseren Umfang an. In einem Runderlass an die Stapo(leit)stellen und Kommandeure bzw. Befehlshaber der Sicherheitspolizei (in den besetzten Gebieten) gab der Chef der Sicherheitspolizei und des SD am 27.8.1941 bekannt:

"Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat nunmehr angesichts der Häufung staatsfeindlicher Betätigung und Äusserungen nach Beginn des Feldzuges gegen die Sowjetunion die grundsätzliche Entscheidung getroffen, dass sämtliche hetzerische Pfaffen, deutschfeindliche Tschechen und Polen sowie Kommunisten und ähnliches Gesindel grundsätzlich auf längere Zeit einem Konzentrationslager zugeführt werden sollen." 138)

Nach Beginn des Russlandfeldzuges nahm auch im Reichsgebiet die Festnahmetätigkeit der Gestapo erheblich zu. Ihren Umfang veranschaulicht eine nach den Tagesrapporten der Staatspolizei(leit)-stellen vorgenommene Zusammenstellung aller im Monat Oktober 1941 gemeldeten Festnahmen ¹³⁹⁾. Aus ihr ergibt sich, dass die Gestapo in diesem Monat insgesamt 15.160 Personen im gesamten damaligen Reichsgebiet festnahm (davon entfielen 4 384 auf das Protektorat und die eingegliederten Ostgebiete). Über die Verhaftungsgründe gibt folgende Tabelle Auskunft:

138) Enthalten in Allg. Erlass-Sammlung (RSHA), a.a.O., 2 F VIIIa, S. 15.

139) BA: R 58/198.

Zahl der staatspolizeilichen Festnahmen
(im Oktober 1941)

	Altreich und Ostmark	Protektorat und Ostgebiete	Insgesamt
Kommunismus und Marxismus	544	530	1 074
Opposition	1 518	2 278	3 796
Kath.) Kirchen- bewegung	80	336	416
Ev.)	12	./.	12
Juden	162	314	476
Wirtschaft	200	34	234
Arbeitsnieder- legungen	7 729	827	8 556
Verbotener Umgang mit Polen oder Kriegsgefangenen	531	65	596
Gesamtzahl:	10 776	4 384	15 160

In dieser Zeit erging auch, nachdem es im Sommer und Herbst 1941 zu einigen Attentaten auf Angehörige der deutschen Wehrmacht im besetzten Frankreich gekommen war, die auf kommunistische Partisanen zurückgeführt wurden, der berüchtigte Nacht- und Nebel-Erlass. Um nicht durch eine Vielzahl kriegsgerichtlicher Verfahren in den besetzten Gebieten (namtlich in Frankreich, Belgien und den Niederlanden) Märtyrer zu schaffen, erteilte Hitler Ende September 1941 den Befehl, die der Widerstandstätigkeit Verdächtigen festzunehmen, die Mehrzahl von ihnen aber nicht im Lande selbst anzuklagen und abzuurteilen, sondern sie "bei Nacht und Nebel" über die Grenze nach Deutschland zu schaffen, hier völlig abzuschliessen und keine Nachricht über ihren Verbleib herauskommen zu lassen, um auf diese Weise die Bevölkerung

der besetzten Gebiete einzuschüchtern ¹⁴⁰⁾. Am 7.12.1941 wurde Hitlers Nacht- und Nebel-Befehl in Form eines von Keitel unterzeichneten OKW-Erlasses verabschiedet ¹⁴¹⁾. Durchführungsverordnungen vom 12.12. 1941 und 16.4.1942 regelten die näheren Einzelheiten und Geheimhaltungsbestimmungen ¹⁴²⁾. Der Erlass sah nur in bestimmten Fällen, wo es um militärische Belange ging, Aburteilung durch Kriegsgerichte im Reich und Überstellung der Betreffenden in Wehrmachts-Haftanstalten (als Wehrmachtsgefangene) vor, alle anderen festgenommenen Personen sollten von den Sondergerichten oder von dem Volksgerichtshof abgeurteilt werden. Durch einen weiteren OKW-Erlass vom 22.6.1942 wurde verfügt, dass diejenigen Festgenommenen, gegen die wegen mangelnden Tatverdachts die kriegsgerichtlichen Ermittlungen eingestellt werden mussten oder die freigesprochen wurden, der Gestapo zu überstellen seien ¹⁴³⁾. Eine analoge Bestimmung erging am 28.10.1942 über die Nacht- und Nebel-Häftlinge, die aus den Untersuchungsgefängnissen der Sondergerichte bzw. des Volksgerichtshofs zur Entlassung kamen ¹⁴⁴⁾. Es entstand daraus ab 1942 in den Konzentrationslagern die besondere Kategorie der Nacht- und Nebel-Häftlinge (N.N.-Häftlinge), von denen der grösste Teil in den Lagern Gross-Rosen und Natzweiler untergebracht wurde. Im Jahre 1944 wurden schliesslich auch alle übrigen, in Wehrmachts- oder Justizgefängnissen einsitzenden N.N.-Häftlinge, die nicht zum Tode verurteilt waren, den KL übergeben. Die Gesamtzahl der nach Deutschland verbrachten N.N.-Häftlinge lag etwa bei 7 000, davon allein rd. 5 000 aus dem Bereich des Militärbefehlshabers Frankreich ¹⁴⁵⁾.

140) Nürnberger OKW-Prozess, dt. Protokoll, S. 7842, Lehmann-Dok. 467.

141) Nürnbg. Dok. PS-1733.

142) Nürnbg. Dok. PS-669 und PS-836.

143) angeführt in Nürnbg. Dok. NOKW-2579.

144) Nürnbg. Dok. NG-226.

145) Am 24.9.1943 ordnete das RSHA an, "dass alle N.N.-Häftlinge germanischer Abstammung in das Konzentrationslager Natzweiler zu überstellen" seien. Der Befehl wurde am 20.5.44 vom Amtsgruppenchef D des WVHA wiederholt und darauf hingewiesen, "dass auf Anfragen über den Vernleib von N.N.-Häftlingen keinesfalls geantwortet werden darf: 'die in das KL Natzweiler überstellt' sind. Derartige Anfragen sind grundsätzlich und ohne Abgabennachricht hier vorzulegen..."
BA: NS 19/1829.

Seit dem Herbst 1941 wurden den meisten Konzentrationslagern auch besondere Abteilungen für sowjetische Kriegsgefangene eingegliedert. Es handelte sich dabei um Lager, die durch eine eigene Drahtumzäunung von den KL getrennt waren und einem eigenen Schutzhaftlagerführer unterstanden. Die von der Wehrmacht den KL zu Zwecken des Arbeitseinsatzes überlassenen sowjetischen Kriegsgefangenen galten nicht eigentlich als Konzentrationslagerhäftlinge. In einem Runderlass des Inspektors der KL an die Lagerkommandanten vom 23.10.1941 ist ausdrücklich von den im Entstehen begriffenen "SS-Kriegsgefangenen-Arbeitslagern" die Rede (146). Bei Todesfällen der sowjetischen Kriegsgefangenen mussten die Lagerführer die Wehrmachtsauskunftsstelle (WAST) im OKW benachrichtigen (147).

Ein grosser Teil der sowjetischen Kriegsgefangenen, die schon 1941 oder im Winter 1942 den Konzentrationslagern überstellt wurden, befanden sich in äusserst schlechter körperlicher Verfassung. Das ist vor allem für Auschwitz durch Höß und andere Quellen eindringlich bezeugt (148). Über das im KL Flossenbürg errichtete Lager für sowjetische Kriegsgefangene berichtete der Lagerarzt am 15.2.1942, dass der Gesundheitszustand der 1 666 Gefangenen nach wie vor schlecht sei. Als Krankheitsfälle nannte er vor allem: "Erkältungskrankheiten, infektiöse Wunden, allgemeine Körper- und Herzschwächen" (149).

146) BA: NS 19/1829.

147) Ein Runderlass des RFSS vom 29.10.1941 schrieb dabei eine bezeichnende Einschränkung vor. Es hiess dort: Bei unnatürlichen Todesursachen, "Erschiessungen auf der Flucht, Selbstmord pp." von sowjetischen Kriegsgefangenen sei ein kurzer Bericht des SS-Gerichtsoffiziers im Lager an die Inspektion KL zu richten. "Der WAST ist derselbe vorläufig nicht zu übersenden. Die zuständigen SS- und Polizeigerichte sind... ebenfalls zu verständigen"; BA:Slg.Schumacher/329.

148) Jerzy Brandhuber: Die sowjetischen Kriegsgefangenen im Konzentrationslager Auschwitz in: Hefte von Auschwitz, hrsg. vom Staatlichen Museum in Auschwitz, Hf.4, 1961, S. 5ff.

149) BA: NS 4 Fl/vorl. 11.

3. Neue Lager, Begriff der KL, neue Bestimmungen über Verhängung und Vollzug der Schutzhaft

In den zweieinhalb Jahren zwischen Kriegsbeginn und der Übernahme der KL durch das WVHA (März 1942) stieg die Zahl der Konzentrationslagerhäftlinge von ungefähr 25.000 auf knapp 100.000 an. Einzelne Lager, so z.B. Buchenwald und Sachsenhausen waren schon im Winter 1939/40 überbelegt und es kam zu einem ersten starken Anstieg der Sterblichkeit. In Buchenwald, wo im November 1939 die Häftlingszahl auf fast 13.000 angewachsen war, starben in den folgenden 5 Monaten 2 119 Häftlinge, d.h. fast 20 %.

Im Winter 1939/40 beauftragte Himmler den Inspekteur KL und die Höheren SS- und Polizeiführer, die Möglichkeit der Errichtung neuer Lager zu prüfen und über etwa schon bestehende Lager oder provisorische Polizeihafthanstalten und ihre Ausbaufähigkeit zu berichten. Aufgrund der eingegangenen Meldungen sind im Frühjahr und Sommer 1940 eine Reihe neuer KL angelegt worden: im Juni 1940 des Lager Auschwitz (das spätere Stammlager Auschwitz), bestehend aus alten Kasernengebäuden, die noch aus der k.u.k.-Zeit stammten, als Auschwitz zu Österreichisch-Galizien gehört hatte. Die Gründung des Lagers und die Wahl des Ortes Auschwitz in dem vorgeschobenen ostoberschlesischen Teil der eingegliederten Ostgebiete (etwa 30 km östlich von Kattowitz) am Schnittpunkt Ostoberschlesien, des Generalgouvernements und des Warthegaues, geschah offensichtlich zunächst vor allem, wenn nicht ausschliesslich, im Hinblick auf die grosse Zahl polnischer Häftlinge, die in diesen Gebieten von der Sicherheitspolizei festgenommen worden waren und dort die Polizeigefängnisse überfüllten, aber nicht an die Justiz überstellt werden sollten.

In einem an Himmler gerichteten Bericht des Inspektors der KL vom 21. Februar 1940 heisst es:

"Auschwitz, eineehemalige polnische Artilleriekaserne (Stein- und Holzgebäude) ist nach Abstellung einiger sanitärer und baulicher Mängel als Quarantänelager geeignet." 150)

Aus der Meldung geht hervor, dass man nach der ersten Inspektion die Eignung der Baulichkeit und des Ortes für ein grosses KL zunächst nicht so ohne weiteres als gegeben ansah. Der in dem Bericht enthaltene Vorschlag, Auschwitz als Quarantänelager zu

benutzen, deckt sich mit den Angaben von Höß, der erklärte, er habe bei seiner Ernennung zum Kommandanten von Auschwitz (4.5. 1940) den Auftrag erhalten, "in kürzester Frist aus dem bestehenden, zwar gebäudemässig gut erhaltenen, aber vollständig verwahrlosten und von Ungeziefer wimmelnden Komplex ein Durchgangslager für 10.000 Häftlinge" zu schaffen ¹⁵¹⁾. Tatsächlich hat Auschwitz in der ersten Zeit seines Bestehens, als noch fast ausschliesslich polnische Häftlinge eingewiesen wurden, z.T. die Funktion eines solchen Durchgangslagers gehabt. Ein grosser Teil der polnischen Häftlinge, die 1940/41 in die Lager im Altreichsgebiet (Sachsenhausen, Gross Rosen, Dachau, Flossenbürg u.a.) eingewiesen wurden, kamen über Auschwitz. Höß hat auch berichtet, dass er kaum das erst instandzusetzende Lager übernommen habe, als schon die ersten Transporte eintrafen.

Einer der Gründe dafür, dass Himmler Ende 1940 und dann vor allem bei seinem ersten Besuch in Auschwitz im März 1941 die Erweiterung des Gesamtlagerbereichs (sogen. "Interessengebiet KL Auschwitz") zu einem Riesenkomplex von insgesamt 40 qkm und zu einer Aufnahmefähigkeit für über 100.000 Häftlinge, die Anlage besonderer landwirtschaftlicher Versuchsstationen und Produktionsstätten der SS etc. befahl, lag darin, dass Himmler hier in den eingegliederten Ostgebieten, zu denen Auschwitz gehörte, besonders unabhängig zu schalten und zu walten vermochte. Im Gegensatz zum Altreich konnte er in Auschwitz in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums über das ihm unterstehende Bodenamt Kattowitz die Beschlagnahme von Grund und Boden zugunsten des Lagers mehr oder weniger frei verfügen, zumal es dabei "nur" um polnische Dörfer und Einwohner ging, die man aussiedeln musste, um das Lager auszudehnen. Bestimmend für den Ausbau von Auschwitz war aber nicht zuletzt der Standort der nahe gelegenen ostoberschlesischen Industrie, in der ein grosser Teil der Häftlinge eingesetzt wurde, zumal später das Bestreben hinzutrat, möglichst viele Industrie nach dem weniger durch Luftangriffe gefährdeten Osten zu verlegen. Schliesslich trug zu dieser Entwicklung wohl auch die Person des ersten Kommandanten Rudolf Höß bei, der sich als ein überaus beflissenes und energisches Ausführungsorgan der weitgesteckten Pläne des Reichsführers-SS erwies. Den entscheidenden

151) Rudolf Höß, a.a.O., S. 88.

Faktor bei der Ausweitung des Lagers und die enorme Massierung von Häftlingen mit ihren katastrophalen Begleiterscheinungen bildete aber vor allem der Entschluss, Auschwitz zur Hauptstätte der Juden-Vernichtung zu machen. Erst dadurch kam es zu der permanenten Ausdehnung des Lagers, die weit über die Dimensionen sämtlicher anderer KL hinausging.

Aufgrund der von Himmler bei seiner Besichtigung in Auschwitz am 1. März 1941 gegebenen Anweisungen wurde im Oktober 1941 bei dem Ort Birkenau (poln. Brzezinka) ca. 3 km vom Stammlager Auschwitz entfernt, mit der Errichtung des Lagers Birkenau begonnen, welches zum umfangreichsten aller je errichteten nationalsozialistischen Konzentrationslager werden sollte. Die ursprünglich von Himmler ins Auge gefasste Kapazität von 100.000 Häftlingen wurde in den Plänen, die im Herbst 1941 dem Bau zugrundegelegt wurden und die von der Amtsgruppe C (Bauwesen) des Wirtschaftsverwaltungshauptamtes (WVHA) der SS entworfen worden waren, schliesslich noch verdoppelt. Danach sollte das Lager Birkenau im Endzustand rund 600 Baracken für insgesamt 200.000 Häftlinge umfassen. Dieser Plan ist jedoch nur zum Teil verwirklicht worden. Fertiggestellt wurden bis Kriegsende der Abschnitt B I (das spätere Frauenkonzentrationslager Auschwitz = FKL Auschwitz), das für 20.000 Häftlinge berechnet war, ferner der Abschnitt B II (das spätere Männerlager) für 60.000 Häftlinge und der kleinere Teil des ebenfalls für 60.000 Häftlinge berechneten Abschnitts B III. Der Abschnitt B IV blieb lediglich auf dem Papier. Auch unvollendet stellte der Lagerkomplex Birkenau (aufgeteilt in Frauenlager, Männerlager, Familienlager, Zigeunerlager usw.) mit seinen über 250 primitiven Stein- und Holzbaracken (sogen. Pferdestallbaracken), die je für 300 - 400 Häftlinge vorgesehen, aber oft mit der doppelten Zahl belegt waren, eine riesige KL-Stadt dar, die eine Fläche von 175 ha einnahm. Doppelte, elektrisch geladene Drahthindernisse in einer Gesamtlänge von 16 km und sogen. Ringgraben von 13 km Gesamtlänge trennten die einzelnen Abteilungen und Unterabteilungen des Lagers Birkenau voneinander. Während das im Jahre 1941 ebenfalls erweiterte Stammlager Auschwitz durchschnittlich eine Belegstärke von 18.000 Häftlingen hatte, waren im Lager Birkenau zur Zeit der Höchstbelegstärke (1943) rund 100.000 Häftlinge untergebracht. In der unmittelbaren Nähe von Birkenau wurden dann auch die Vergasungsanstalten und Krematorien errichtet.

Schon vor der Errichtung des Auschwitzer Nebenlagers Birkenau begann seit dem Frühjahr 1941 die Abstellung von Auschwitzer Häftlingen für den Bau eines Buna-Werkes der I.G. Farben AG ca. 7 km vom Auschwitzer Stammlager entfernt. Bei der Wahl der Umgebung von Auschwitz für diese Fabrik spielte der Gesichtspunkt, billige Bauarbeiter aus dem KL zu erhalten, für die Leitung der I.G. Farben AG eine massgebliche Rolle ¹⁵²⁾. Um den Arbeitseinsatz der Häftlinge zu vereinfachen, errichtete die I.G. Farben AG im Jahre 1942 für die Häftlingsarbeiter in unmittelbarer Nähe des Buna-Werkes das Arbeitslager Monowitz, welches das grösste der insgesamt 39 Aussenkommandos des KL Auschwitz darstellte, die hauptsächlich im oberschlesischen Industrievier, aber auch weiter entfernt (z.B. in Brünn) errichtet wurden.

Zur selben Zeit wie Auschwitz wurde im Juni 1940 das KL Neuengamme bei Hamburg errichtet, wo schon seit 1938 ein Aussenkommando des Lagers Sachsenhausen mit Gewinnung von Ziegelsteinen für das SS-Unternehmen der DEST beschäftigt war. Massgeblich für die Einrichtung des Lagers Neuengamme zum selbständigen KL war damals anscheinend vor allem der Umstand, dass man nach den Feldzügen in Norwegen und gegen Holland, Belgien und Frankreich im Westen des Reiches eine neue grosse Sammelstätte zur Unterbringung von politischen Häftlingen aus diesen Ländern brauchte. In Neuengamme bildeten dann auch in der Zukunft die französischen, belgischen, holländischen und norwegischen Häftlinge einen besonders hohen Anteil der Gefangenen.

Im August 1940 wurde schliesslich ein weiteres Lager im Osten, das KL Gross-Rosen in Niederschlesien, gegründet. Die bereits erwähnte Arbeitsmöglichkeit im Granitsteinbruch und das Bedürfnis der Unterbringung weiterer polnischer Häftlinge, vor allem aus dem Gebiet des benachbarten Warthegaues, spielten dabei als Motiv wohl die wichtigste Rolle.

Für den nördlichen Bezirk der eingegliederten Ostgebiete hatte das schon im September 1939 eingerichtete Lager Stutthof bei Danzig eine ähnliche Funktion. In den Baracken von Stutthof befanden sich bereits im Winter 1939/40 rund 4 500 Häftlinge.

152) Vgl. hierzu das Urteil des amerikanischen Militärgerichts VI im I.G. Farbenprozess vom 29.7.1948.

Der Inspekteur der KL, der Chef des Hauptamtes Haushalt und Bauten (Pohl) und der Chef der Sicherheitspolizei befürworteten schon im Januar/Februar 1940 die Übernahme dieses dem Höheren SS- und Polizeiführer in Danzig unterstehenden Lagers als staatliches Konzentrationslager ¹⁵³⁾. Tatsächlich kam es aber erst im Februar 1942 zur Unterstellung des Lagers unter den Inspekteur der KL. Inzwischen war, als weitere Neugründung des Jahres 1940 auch im Westen bei Natzweiler im Elsass ein neues KL gegründet worden.

Das Beispiel Stutthof zeigt indessen, dass unter den Begriff der Konzentrationslager im engeren Sinne längst nicht mehr alle Lager fielen, die im Reich und vor allem in den neu eingegliederten und in den besetzten Gebieten seit Kriegsbeginn errichtet wurden und unter der Aufsicht der SS und Polizei standen. So führten die Aussiedlungen der Polen im Osten, später auch die der Slowenen in der Untersteiermark oder der Elsass-Lothringer im Westen zur Anlage einer Reihe teils kurzfristiger, teils die ganze Kriegszeit über bestehenden Umsiedler- und Durchgangslager: Es entstanden die Polenlager Soldau (Südostpreussen), Lodz, Potulice (b. Bromberg), Slowenenlager in der Steiermark u.a. 1941 liess Himmler überdies die besondere Kategorie von Arbeitserziehungslagern einrichten, in die die Stapo- und Kripo- stellen als Arbeitserziehungshäftlinge vor allem französische, tschechische, belgische u.a. im Reich eingesetzte ausländische zivile Arbeitskräfte wegen Arbeitsverweigerung u.ä. Gründen einlieferte ¹⁵⁴⁾.

153) Bericht des Inspek. der KL über Stutthof vom 30.1.1940 und Bericht des Inspek. der KL über verschiedene Lager vom 21.2.1940; BA: Slg. Schumacher/329.

154) Nach Himmlers grundlegendem Erlass über die Errichtung von Arbeitserziehungslagern vom 28.5.1941 waren ausschliesslich die Inspektoren bzw. Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD für die Errichtung von Arbeitserziehungslagern zuständig. Die Lager sollten als staatliche Anstalten (auf Reichskosten) errichtet werden und den "Charakter eines Polizeigewahrsams" haben und von Beamten oder Angestellten der Gestapo geleitet werden, Bewachung mit angeworbenem Personal. Als Dauer der Haft war ein Höchstmass von 56 Tagen vorgesehen, in denen "strenge Arbeit" bis zu 12 Stunden täglich geleistet werden sollte. BA: R 58/1027. Vgl. ferner den Rderl. des RFSSuChdDtPol im RMdI vom 15.12.1942 betr. "Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte" in: Allg. Erlaßsammlung (RSHA), a.a.O., 2 A III f., S. 93ff.

Ferner entstanden in einer Reihe von besetzten Gebieten auf Initiative der örtlichen SS- und Polizeiführer bzw. Kommandeure der Sicherheitspolizei Lager, die der Einweisung widerstandsverdächtiger Personen oder als Arbeitslager dienten und sich von Konzentrationslagern oft kaum ihrer Funktion nach, sondern in erster Linie nur dadurch unterschieden, dass sie nicht staatliche, auf dem Reichsetat verbuchte und dem Inspekteur der KL unterstehende Einrichtungen darstellten.

Schon Anfang Mai 1940 wies der Chef der Sicherheitspolizei und des SD in einem Runderlass an die Inspektoren der Sicherheitspolizei darauf hin:

"Das Bestehen der verschiedenen Lager wie Kriegsgefangenen-, Internierungs-, Durchgangs- und Arbeitslager usw. hat zuweilen in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, als handele es sich um Konzentrationslager. Diese Bezeichnung dürfen nach ausdrücklicher Weisung des Reichsführers-SS nur die dem Inspekteur der Konzentrationslager unterstehenden Lager wie Dachau, Sachsenhausen, Buchenwald, Flossenbürg, Mauthausen und das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück führen.

Um die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für die bestehenden und evtl. noch einzurichtenden Lager klarzustellen, bitte ich dafür zu sorgen, dass kein anderes Lager ausser den vorgenannten und die vom Inspekteur der Konzentrationslager z.Zt. im Aufbau begriffenen Lager die Bezeichnung "Konzentrationslager" führen. Auch die Bezeichnung "Anhaltelager" ist nicht zulässig." 155)

Bis einschliesslich 1942 wurden als staatliche Konzentrationslager im Sinne dieser Weisung nur Lager anerkannt, die im damaligen Reichsgebiet lagen. Himmler legte bei der Frage, ob bestimmte Gefangenen- und Arbeitslager wie z.B. Stutthof als KL anerkannt werden sollten, ausserdem anscheinend besonderen Wert darauf, ob in der Umgebung des Lagers sich kriegswichtige Arbeitseinsatzmöglichkeiten und nicht zuletzt auch Arbeitsstätten befanden, die als SS-eigene Unternehmen in Betrieb genommen werden konnten. Hierin lag z.B. der Grund dafür, dass das relativ kleine in der Nachbarschaft der Wewelsburg bestehende Arbeitslager Niederhagen (bei Paderborn) im November 1941 zum selbständigen KL erhoben wurde (1943 wieder aufgelöst). Denn die SS-eigenen Bauvorhaben an der Wewelsburg (der projektierte Umbau zu einer SS-Kultstätte und SS-Schule) stellten ein besonderes

155) Allg. Erlaßsammlung (RSHA), a.aO., 2 F VIIIa, S. 10; vgl. auch das gleichzeitige Schreiben des Chefs des SD an den RFSS vom 2.5.1940; BA: Slg. Schumacher/329.

Lieblingsprojekt Himmlers dar, und er sah hier die Voraussetzungen für einen langfristigen Arbeitseinsatz von Häftlingen gegeben.

Noch deutlicher zeigte sich dies 1943 als es darum ging, das Lager Salaspils bei Riga als KL anzuerkennen. Himmler schrieb damals (11.5.1943):

"In Salaspils im Ostland befindet sich von uns ein Arbeitserziehungslager. Dieses Lager ist praktisch ein Konzentrationslager, untersteht aber dem Kommando der Sicherheitspolizei. In diesem Lager wird der Strafvollzug für die lettischen, estnischen und litauischen Schutzmannschaften und Freiwilligen, die im Rahmen der SS und Polizei dienen, durchgeführt. Die Beschäftigung im Lager ist Torfstechen, Bergbau, Steinbruch, Zementfabrikation usw. Ich wünsche unter keinen Umständen, dass hier ein KL irgendeines Oberabschnittes entsteht. Ich genehmige dieses Konzentrationslager Salaspils nur unter zwei Bedingungen:

1. Wenn es ein KL wird, das dem Chef des Hauptamts Verwaltung und Wirtschaft untersteht,
2. wenn dieses Lager einen echten und wirklich wichtigen Rüstungsbetrieb enthält. Die Beschäftigung im Zementwerk, Torfstich usw. ist zwar sehr schön, sie wird aber nur angefangen, um die dort vorhandenen Häftlinge zu beschäftigen. Das können wir uns während des Krieges nicht leisten." 156)

Der Faktor des Arbeitseinsatzes der Häftlinge für SS-eigene Zwecke und SS-Wirtschaftsunternehmen gab dann 1943/44 auch den Ausschlag dafür, die ausserhalb des Reichsgebiets liegenden Juden-Arbeitslager Lublin und Plaszow der Inspektion der KL zu unterstellen. Die genannten Lager setzten sich aus Juden zusammen, die als unabkömmliche Arbeitskräfte von der Vernichtung ausgenommen worden und ab Ende 1942 als Arbeitshäftlinge den jeweiligen SS- und Polizeiführern überstellt worden waren. Um die in den Rest-Ghettos noch vorhandenen Produktionsmittel und die im Dienste lokaler SS- und Polizeiführer stehende Produktivität der Judenlager in Lublin und Plaszow dem Gesamtkonzern der SS-Betriebe (Deutsche Wirtschaftsbetriebe) und deren zentraler Leitung durch das WVHA einzugliedern, wurden diese beiden Lager im Generalgouvernement 1943/44 zu KL ernannt, obwohl es sich bei den Insassen weder um Schutzhäftlinge noch um polizeiliche Vorbeugungshäftlinge handelte. Dasselbe gilt für

diejenigen Juden, die ab 1942 im Zuge der RSHA-Transporte nach Auschwitz gelangten und dort bei der Selektion nicht zur Vernichtung bestimmt, sondern als arbeitseinsatzfähig in das Lager überstellt wurden. Daraus erklärt es sich auch, dass die aus ehemaligen Ghettos und Judenarbeitslagern im Osten stammenden oder im Zusammenhang mit RSHA-Transporten (im Rahmen des Programmes der "Endlösung") nach Auschwitz gekommenen und von dort z.T. in andere Lager überstellten Juden in den letzten Kriegsjahren in den KL neben Schutzhäftlingen, polizeilichen Vorbeugungshäftlingen und Sicherungsverwahrten eine besondere Gefangenenkategorie darstellten und als solche registriert wurden.

Als einziges Lager westlich der Reichsgrenze wurde im Januar 1943 das bisherige Polizeihäftlager s'Hertogenbosch in Holland der Inspektion der KL unterstellt.

Aus dem Vorstehenden wird deutlich, dass sich schon äusserlich der Gesamtbereich der Konzentrationslager und das Ensemble der in ihnen vereinten verschiedenen Häftlingsgruppen während der Kriegsjahre zunehmend ausweitete und auch der begriffliche Unterschied zwischen Konzentrationslagern, Ghettos, Polizeihäftlagern, Arbeitslagern verschwamm. Dazu kam eine Vielfalt verschiedenster Funktionen und z.T. fast gegensätzlicher Zwecke, die in die Lager hineinverlegt oder mit ihnen im Zusammenhang gebracht wurden.

In den meisten Konzentrationslagern liess Himmler - vor allem in der zweiten Kriegshälfte - medizinische, nahrungsmittelchemische u.a. Versuche mit Häftlingen durch SS-Ärzte durchführen. Die Aufopferung Tausender von Häftlingen, die bei den Reihenversuchen umkamen oder dauernde körperliche Schäden davontrugen, schienen dem Reichsführer-SS ein billiger Preis für den Fortschritt der Medizin. In denselben Lagern wurden von speziellen SS-Ärzte-Kommissionen unter dem geheimen Kennzeichen 14 f 13 zwischen Ende 1941 und 1943 Selektionen von Geisteskranken, Invaliden und anderen unerwünschten Häftlingen (Juden) durchgeführt, die entweder in den Lagern durch Injektionen getötet oder zur Vernichtung in bestimmte Anstalten gebracht wurden, die schon vorher zur Tötung von unheilbar Geisteskranken aus den Heilanstalten gedient hatten (Bernburg

a.d. Saale, Hartheim b. Linz u.a.) 157). Auch bei dieser Aktion, die in den Lagern erst begann, als die ausserhalb der Lager durchgeführten sogen. Euthanasie-Massnahmen wegen zahlreicher öffentlicher Proteste, namentlich von kirchlicher Seite, gestoppt werden mussten, dienten die Konzentrationslager als abgeschirmter Ort für Gewaltakte volksbiologischer "Reinigung" und Liquidierung, die man der Öffentlichkeit nicht zumuten konnte. Ähnliches gilt für die Massenerschiessungen von sowjetischen Kommissaren und Kommunisten, die 1941/42 durch Spezialkommandos der Sicherheitspolizei (mit Genehmigung des für die Kriegsgefangenen zuständigen OKW) aus den Kriegsgefangenenlagern ausgesucht und zur Exekution in die nächstgelegenen KL überstellt wurden. In fast allen damals bestehenden Konzentrationslagern (Dachau, Buchenwald, Sachsenhausen, Auschwitz u.a.m.) sind 1941/42 Tausende von sowjetischen Kriegsgefangenen, die als Kommunisten galten, umgebracht worden. Die KL dienten hier von vornherein nur als Erschiessungsort. Die Hinzurichtenden wurden nicht als Häftlinge registriert und ihr Tod ist in den Lagerkarteien nicht verbucht worden.

Während diese Vernichtungsaktionen stattfanden, kam es gleichzeitig zu einer immer enger werdenden Verknüpfung der Konzentrationslager mit dem wachsenden Konzern SS-eigener Wirtschaftsunternehmen und anderen kriegswichtigen Industrien, in denen man wohl oder übel die Häftlinge als positives Arbeits-Potential behandeln musste. Aber auch beim Arbeitseinsatz der Häftlinge zeigte sich die äusserste Gegensätzlichkeit von Wirkungen, Absichten und Begleiterscheinungen.

Der Umstand, dass die Konzentrationslagerhäftlinge seit 1941/42 in zunehmendem Masse zu wichtigen Arbeiten der Kriegswirtschaftsproduktion herangezogen wurden, trug im ganzen dazu bei, die auf Terror, Niederhaltung und Diskriminierung abgestellten früheren Regeln des inneren Lager-Betriebes aufzulockern. Die oft stundenlang ausgedehnten quälenden Appelle, Exerzierübungen, sinnlosen Schikanen und Strafarbeiten wurden eingeschränkt oder kamen ganz in Wegfall. Am 2.12.1942 liess Himmler durch einen Runderlass an die Lagerkommandanten anordnen, die Prügelstrafe

157) Vgl. dazu im einzelnen das Protokoll des Nürnbg. Ärzteprozesses (Fall I), dt. Prot. S. 1885; ferner die Nürnbg. Dok. NO-907, NO-1007, NO-2366, NO-2799, PS-1151.
NO-860,

"in Zukunft nur als letztes Mittel" anzuwenden, wenn alle anderen Strafen (Arrest, Essensentzug, Strafarbeit) ergebnislos gewesen seien oder wenn besondere Abschreckung (bei Flucht o.ä.) beabsichtigt sei:

"Der RFSS hat darauf hingewiesen, dass die Prügelstrafe kein Instrument für... Kommandeure, Aufsichtshabende und Aufseherinnen ist, die zu faul und unfähig sind, zu erziehen... Die bisher hier zur Genehmigung vorgelegten Strafverfügungen haben eindeutig gezeigt, dass der Sinn und Zweck der härtesten Lagerstrafen (Prügelstrafe) in den meisten Fällen nicht erkannt worden ist." 158)

Da der Beauftragte für den Arbeitseinsatz der Häftlinge ebenso wie die Firmen, die Häftlinge beschäftigten, an der Erhaltung der Arbeitskraft der Häftlinge interessiert waren, wurden seit 1942/43 auch Arbeits-Prämien und die Ausgabe von Prämienscheinen eingeführt, die den Häftlingen bei guter Arbeitsleistung den Bezug von Rauchwaren und zusätzlichen Lebensmitteln ermöglichen. Am 15.5.1943 erliess der Chef des WVHA SS-Obergruppenführer Pohl in einer Dienstvorschrift eine besondere "Prämien-Ordnung" für Häftlinge. Darin heisst es:

"Häftlinge, die sich durch Fleiss, Umsicht, gute Führung und besondere Arbeitsleistung auszeichnen, erhalten künftig Vergünstigungen. Diese bestehen in Gewährung: 1. Haft-erleichterung, 2. Verpflegungszulagen, 3. Geldprämien, 4. Tabakwarenbezug, 5. Bordellbesuch." 159)

Wie aus der Prämien-Ordnung ersichtlich ist, wurden auch Lagerbordelle eingerichtet, wozu Prostituierte aus Frauenlagern Verwendung fanden, die vorher wegen ihres Dirnengewerbes in Haft genommen worden waren. Aus Gründen möglichst produktiver Gestaltung des Arbeitseinsatzes entwickelten die SS-Betriebe für die bei ihnen beschäftigten Häftlinge sogar ein Programm zur Schulung und Ausbildung von Häftlingsfacharbeitern (insbes. Bauarbeitern), von dem sich Himmler auch für die Nachkriegszeit ausserordentliche Bedeutung versprach. Der Gesichtspunkt einer Ansammlung von Arbeitskräften im Rahmen der SS überwog hier so sehr den ursprünglichen Zweck der Haft, dass sogar die Freilassung ausgebildeter Häftlingsfacharbeiter vorgesehen war, wenn sich diese verpflichteten, weiterhin als Beschäftigte in

158) Runderlass des Chefs der Amtsgruppe D v.2.12.1942; BA: NS 19/

159) Nürnberg. Dok. NO-400. Ergänzende Vorschriften zu die-1829-ser Prämien-Ordnung ergingen durch den Chef des WVHA am 14.2.1944. Durch sie wurde als "weitere Vergünstigung" der Besuch von Kinovorstellungen durch Häftlinge innerhalb des Lagers, zusätzliche Geldprämien für betriebliche Verbesserungsvorschläge durch Häftlinge u.a. in Aussicht gestellt; BA: NS 3/391.

den SS-Betrieben ihre Arbeit zu verrichten ¹⁶⁰⁾. Unter den vielfältigen Formen des Arbeitseinsatzes in den Lagern gab es ausserdem Kommandos, die relativ leichte Arbeit zu leisten hatten, so z.B. im Dachauer Gewürzkräutergarten oder in den Pflanzenzuchtanstalten von Auschwitz ¹⁶¹⁾.

Nichtsdestoweniger lief im ganzen gesehen der Masseneinsatz von Zwangsarbeitern aus den KL je länger desto mehr auf einen rücksichtslosen Verschleiss der Häftlinge hinaus, da die depressivierenden psychischen und physischen Bedingungen, unter denen der Einsatz in der Regel stattfand, jeder wirklichen Hebung der Arbeitsleistung und Produktivität entgegenstanden.

In bestimmten Fällen verband sich mit Arbeitseinsatz auch das Ziel der mehr oder weniger vorsätzlichen Vernichtung. Das galt etwa von der Steinbrucharbeit in den Lagern von Mauthausen-Gusen.

Um eine Differenzierung der Haft- und Arbeitsbedingungen durchzuführen, hatte Himmler Anfang 1941 eine Einteilung der bestehenden KL in verschiedene Lagerstufen angeordnet. Lagerstufe Ia war bestimmt für besonders schonungsbedürftige, ältere und kaum arbeitsfähige Häftlinge, auf die man Rücksicht nehmen wollte (insbesondere prominente politische Schutzhäftlinge, Geistliche u.ä.) Sie sollen sämtlich im Heilkräutergarten in Dachau Verwendung finden. - "Für alle wenig belasteten und unbedingt besserungsfähigen Schutzhäftlinge, ausserdem

160) Einzelheiten hierüber bei Enno Georg: Die wirtschaftlichen Unternehmungen der SS. - Stuttgart 1963, S. 110; vgl. ferner das Schreiben des Beauftragten für den Arbeitseinsatz beim Inspekteur der KL an das KL Natzweiler vom 21.1.1942, dem auch die grundlegende Verfügung vom 7.9.1940 über die Ausbildung von Häftlingsfachkräften, insbesondere Steinmetzen unter der Parole "Ein Weg zur Freiheit" beigelegt ist; BA: NS 3/vorsl. 18.

161) Wie aus einem Schreiben des RSHA vom 30.12.41 an den Inspekteur der KL ersichtlich ist, galten schon damals bestimmte Erleichterungen in besonderen Einzelfällen. Es heisst dort: "Zu diesen Erleichterungen zählen vor allem die Übertragung einer leichteren Arbeit, insbesondere Bürodienst, Rauch-, Lese- und erweiterte Besuchs-Erlaubnis, Wegfall des Haarschnittes usw., so dass die Schutzhaft als eine Ehrenhaft gestaltet wird."

für Sonderfälle und Einzelhaft" (Stufe I) waren die Lager Dachau, Sachsenhausen und das Stammlager Auschwitz vorgesehen; für "schwerer belastete, jedoch noch erziehungs- und besserungsfähige Schutzhäftlinge" (Stufe II) die Lager Buchenwald, Flossenbürg, Neuengamme und das damals im Aufbau befindliche Baracken-Lager Auschwitz II (Birkenau). Alle "schwer belasteten, insbesondere gleichzeitig auch kriminell vorbestraften und asozialen, d.h. kaum noch erziehbaren Schutzhäftlinge" (Stufe III) sollten in das Lager Mauthausen überstellt werden (162).

Der Erlass bestimmte, dass bei den Schutzhaftverhängungen in Zukunft die jeweilige Lagerstufe zu vermerken sei und der Betreffende in ein entsprechendes Lager eingewiesen werden sollte. Tatsächlich ist danach aber keineswegs immer verfahren worden. Die zunehmende Massierung der Konzentrationslager und des Häftlingseinsatzes liess für solche individuelle Einweisungen nur noch wenig Raum (163).

162) Runderlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 2.1.1941; Allg. Erlass-Sammlung (RSHA), 2 F VIIIa, S. 13.

163) Vgl. dazu auch Rderl. d. ChdSpu.dSD vom 30.7.1942; ebenda, 2 F VIIIb, S. 5.

V. Die Entwicklung in der zweiten Kriegshälfte

1. Die Kommandobehörde des WVHA und der Arbeitseinsatz der Häftlinge

Die Tendenz zum Ausbau der Konzentrationslager zu einem SS-eigenen Arsenal von Zwangsarbeitern kam schon vor dem Winter 1941/42 zum Ausdruck, desgleichen die Tatsache, daß dieses Bestreben sich nunmehr auch mit entgegengesetzten Absichten überkreuzte, die auf die Ausmerzung und Beseitigung bestimmter unerwünschter Gruppen hinzielten. Das gilt vor allem für das Schicksal der Juden. Spätestens im Sommer 1941 waren die grundsätzlichen Entscheidungen Hitlers und Himmlers zur "Endlösung" der Judenfrage gefallen, und seitdem wurde der Abtransport des deutschen und unter deutscher Oberhoheit stehenden europäischen Judentums nach dem Osten und die physische Beseitigung der deportierten Juden in bestimmten dafür ausersehenen Lagern und Vernichtungsstellen (vor allem in Auschwitz, Treblinka, Belzec, Majdanek und Sobibor) systematisch in Angriff genommen. Da Himmler zur gleichen Zeit aber das Ziel verfolgte, den Arbeitseinsatz von Konzentrationslagerhäftlingen für die Kriegsindustrie zu intensivieren, lag der Gedanke nahe, auch einen Teil der zu deportierenden Juden für dieses Projekt einzusetzen und, wenigstens vorläufig, von der Vernichtung auszunehmen. In einem Fernschreiben vom 26.1.1942 teilte Himmler dem Inspekteur der KL mit:

"Nachdem russische Kriegsgefangene in der nächsten Zeit nicht zu erwarten sind, werde ich von den Juden und Jüdinnen, die aus Deutschland ausgewandert werden (sic!), eine große Anzahl in die Lager schicken. Richten Sie sich darauf ein, in den nächsten 4 Wochen 100.000 männliche Juden und bis zu 50.000 Jüdinnen in die KL aufzunehmen. Große wirtschaftliche Aufgaben und Aufträge werden in den nächsten Wochen an die Konzentrationslager herantreten. SS-Gruppenführer Pohl wird Sie im einzelnen unterrichten."164)

164) BA: Slg. Schumacher/329.

Das Neben- und Gegeneinander der beiden Zwecke und der damit verbundenen jeweiligen Zuständigkeiten: einerseits die Judenvernichtung (unter der Zuständigkeit des RSHA) andererseits der Arbeitseinsatz der Häftlinge (unter der Zuständigkeit der Inspektion KL bzw. des WVHA) charakterisierte in den Jahren 1942 - 1944 vor allem das Lager Auschwitz. Alle anderen Juden-Vernichtungslager im Osten (einzige Ausnahme: das Lager Lublin-Majdanek) waren eigens und ausschließlich als Endstation der fabrikmäßigen Liquidierung eingerichtet. In Treblinka, Belzec, Sobibor, Chelmno wurden die mit Bahn- und Lastwagen-Transport eintreffenden Juden regelmäßig kurz nach der Ankunft ausnahmslos vernichtet. Es handelte sich hier mithin gar nicht um Lager im eigentlichen Sinne, da eine langfristige Unterbringung der Gefangenen von vornherein nicht beabsichtigt war. Dagegen stellte Auschwitz mit seinen drei großen Lagerkomplexen (Stammlager, Birkenau, Monowitz) einerseits das größte aller KL dar und wurde als solches ein Riesenarsenal von Häftlingsarbeitern für die Rüstungsindustrie, andererseits entwickelte es sich mit den außerhalb des Lagerzaunes von Birkenau errichteten großen Vergasungsbunkern und Krematorien zur größten Juden-Vernichtungsanlage.

Das bedeutete: Nur in Auschwitz, wo die beiden Zwecke (Vernichtung und Arbeitseinsatz der Juden) an einem Ort konkurrierten, entstand jenes Ausleseverfahren der sogenannten Selektion, dem fast jeder ankommende Judentransport unterworfen wurde: aus der Masse der deportierten jüdischen Männer, Frauen und Kinder sonderten SS-Ärzte und SS-Führer auf der sogenannten "Rampe" von Birkenau - wohl je nach Bedarf und dem Gesundheitszustand der Transporte - eine größere oder kleinere Zahl von Arbeitsfähigen (bevorzugt Jugendliche, Männer mittleren Alters und arbeitsfähige Frauen ohne Kinder) aus, die von der Vernichtung ausgenommen, als Häftlinge registriert und in das angrenzende Lager überwiesen wurden, wo sie eine Chance des Überlebens hatten, so lange sie arbeitsfähig blieben. Selektion bedeutete: Überführung in einen anderen Zuständigkeitsbereich und Funktionszusammenhang, wo nicht mehr die Vernichtung, sondern - wenigstens der Theorie nach - die Nutzung und, bis zu einem gewissen Grade, auch die Erhaltung der Arbeitskraft der Häftlinge maßgeblich war.

Schon im Jahre 1938 hatte sich insofern eine veränderte Funktion der KL ergeben, als diese nicht mehr nur der Ausschaltung und Zwangserziehung von sogen. Staats- und Volksfeinden dienten. Zu dem politisch-polizeilichen Motiv der Gegnerbekämpfung war das wirtschaftsunternehmerische Interesse der SS getreten, das sich mit den Lagern verband. Aber erst seit dem Winter 1941/42 wurde der Arbeitseinsatz-Gesichtspunkt zum dominierenden Faktor, der die weitere äußere (zahlenmäßige) und innere Entwicklung der KL bestimmte. Die KL hörten zwar nicht auf, Stätten der politischen Verfolgung zu sein, sie wurden aber in weit höherem Maße eine (besonders diskriminierende und drakonische) Form der Zwangsarbeit. Himmlers Entschluß, die Konzentrationslager und immer größere Kontingente von neu eingewiesenen Häftlingen für die Kriegsindustrie des Reiches nutzbar zu machen, stand in engstem Zusammenhang mit den verstärkten Anstrengungen zur Mobilisierung neuer Arbeitskräfte und namentlich der Zwangsverpflichtung ausländischer Zivilarbeiter, die zu Beginn des Jahres 1942 einsetzten, um die Einberufungen zur Wehrmacht wettzumachen und dem verstärkten Rüstungsbedarf zu entsprechen.

Der Funktionswechsel der KL drückte sich sichtbar darin aus, daß die Dienststelle des Inspektors der KL auf Anordnung Himmlers am 16. März 1942 aus dem SS-Führungshauptamt ausschied¹⁶⁵⁾ und dem SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt (WVHA) unter SS-Obergruppenführer Oswald Pohl eingegliedert wurde, das kurz vorher durch Zusammenlegung der beiden Hauptämter "Haushalt und Bauten" und "Verwaltung und Wirtschaft" gebildet worden war und nunmehr die zentrale Kommandobehörde der SS in allen Wirtschafts- und Verwaltungsangelegenheiten bildete.

Wenige Tage nach dieser Umorganisation der Konzentrationslagerleitung ernannte Hitler auf dem "zivilen Sektor" den Thüringischen Gauleiter Sauckel zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz (21.3.1942), der vor allem Vollmachten zur stärkeren Heranziehung von ausländischen Zivilarbeitern für die

¹⁶⁵⁾ Vgl. Verfügung des Chefs des SS-Führungshauptamtes vom 16.3.1942; BA: Slg. Schumacher/329.

Kriegswirtschaft des Reiches erhielt. Beide organisatorischen Neuerungen (wie auch die gleichzeitige Bildung eines zentralen Rüstungsministeriums unter Albert Speer) standen in engem Zusammenhang. Himmler war offenbar überzeugt davon, mit seinen Machtmitteln einen eigenen sehr bedeutenden Beitrag zur Zwangsmobilisierung der Arbeitskräfte leisten zu können. Das Zwangsinstrument der KL schien ihm offenbar für große Gruppen der unterworfenen Bevölkerung, namentlich im Osten, zur Arbeitskräftemobilisierung geeigneter als die "umständlicheren" Aushebungen von Fremdarbeitern durch die Arbeitsämter. Tatsächlich lief die polizeiliche Praxis in den letzten Kriegsjahren darauf hinaus, immer größere Gruppen von Fremdarbeitern (insbesondere Polen und "Ostarbeiter") in die KL einzuweisen. In der von völkisch-weltanschaulichen Gesichtspunkten bestimmten Skala der Unterschiede zwischen relativer Freiheit und absolutem Zwang in der Behandlung und Stellung der rekrutierten sogenannten Fremdarbeiter rangierten die KL am äußersten Ende. Sie stellten jene Form der Zwangsarbeit dar, die für die als minderwertig, unerwünscht oder politisch gefährlich geltende Bevölkerungsgruppe angemessen schien.

Innerhalb des WVHA bildete die Inspektion der KL (SS-Gruppenführer Glücks) als Amtsgruppe D einander fünf große Sektoren (neben der Amtsgruppe A: Truppenverwaltung, der Amtsgruppe B: Truppenwirtschaft, der Amtsgruppe C: Bauwesen und der Amtsgruppe W: SS-Wirtschaftsbetriebe). Der Sitz der Inspektion KL blieb zwar weiterhin Oranienburg. Ihre Dienststellenbezeichnung lautete aber nunmehr:

Wirtschafts-Verwaltungshauptamt

Amtsgruppenchef D

- Konzentrationslager -

Die neue Amtsgruppe D des WVHA hatte vier Ämter, die mit ihren Referaten folgende Zuständigkeitsbereiche umfaßten (Stand vom März 1942) :

Amtsgruppe D: Konzentrationslager

(Chef: Brif. Glücks)

Amt D I: Zentralamt

(OSTubaf. Liebehenschel)

DI/1: Häftlingsangelegenheiten

DI/2: Nachrichtenwesen, Lagerschutz
und Wachhunde

DI/3: Kraftfahrwesen

DI/4: Waffen und Geräte

DI/5: Schulung der Truppe

Amt D II: Arbeitseinsatz der Häftlinge

(Staf. Maurer)

DII/1: Häftlingseinsatz

DII/2: Häftlingsausbildung

DII/3: Statistik und Verrechnung

Amt D III: Sanitätswesen und Lagerhygiene

(Staf. Dr. Lolling)

DIII/1: Ärztliche und zahnärztliche
Versorgung der SS

DIII/2: Ärztliche und zahnärztliche
Versorgung der Häftlinge

DIII/3: Hygienische und sanitäre
Maßnahmen in den KL

Amt D IV: KL-Verwaltung

(Stbf. Burger)

DIV/1: Haushalt, Kassen und Besoldungs-
wesen

DIV/2: Verpflegung

DIV/3: Bekleidung

DIV/4: Unterkunft

DIV/5: Rechts-, Steuer- und Vertrags-
angelegenheiten.

Den Zuständigkeitsbereichen der Ämter I - IV der Amtsgruppe D (Zentralamt, Arbeitseinsatz, Sanitätswesen, KL-Verwaltung) entsprachen selbständige Zuständigkeitsbereiche innerhalb der einzelnen Lager: Kommandantur, Arbeitseinsatzführer, Standort- bzw. Lagerarzt, Verwaltungsführer. Mit Ausnahme des Amtschefs DI, der in Vertretung des Amtsgruppenchefs die grundsätzlichen Fragen der Häftlingsbehandlung und Konzentrationslager (auch im Benehmen mit dem RSHA) zu bearbeiten hatte und den Lagerkommandanten nicht von sich aus (sondern nur über den Amts-

gruppenchef) Befehle erteilen konnte, hatten die anderen Amtschefs auf ihrem Sachgebiet unmittelbare Weisungsbefugnis. Das bedeutete (von den Lagern her gesehen), daß der Arbeits-einsatzführer des Lagers in ständigem direkten Kontakt mit dem Amt D II stand und von ihm Weisungen erhielt, daß der Lagerarzt seine Befehle vom Leitenden Arzt der KL(= Chef des Amtes D III) und der Verwaltungsführer eines KL seine Weisungen vom Amtschef D IV bezog. Die Lagerkommandanten sollten dabei allerdings in allen wichtigen Fragen auf dem Laufenden gehalten werden.

Die Verantwortung für Versorgung und bauliche Ausstattung KL lag außerhalb der Amtsgruppe D. Für alle Bauangelegenheiten war, wie bereits erwähnt, die Amtsgruppe C (unter SS-OGruf. Dr. Kammler) zuständig. Für die Versorgung der Wachmannschaften und Häftlinge mit Bekleidung war das Amt B II zuständig, während die Belieferung der Lager mit Nahrungsmitteln für die Häftlinge Sache der örtlichen zivilen Ernährungsämter war, wobei das Amt D/IV nur koordinierend mitwirkte.

Von den drei Fach-Ämtern (Amt II - IV) der Amtsgruppe D kam dem Amt II (Arbeitseinsatz) unter SS-Standartenführer Maurer bei weitem die größte Bedeutung zu. Höß, der nach seinem Ausscheiden in Auschwitz (Nov. 1943) Chef des Amtes D I wurde, bezeichnete in seinen Erinnerungen SS-Standartenführer Maurer als den "eigentlichen Inspekteur" der KL.

Dem Wirtschaftsverwaltungshauptamt blieb insbesondere die Genehmigung vorbehalten, Häftlinge an kriegswirtschaftlich wichtige Betriebe zu vergeben, dafür besondere Bedingungen auszuhandeln oder die Genehmigung zu versagen. Der ehemalige Kommandant des Lagers Buchenwald, SS-Oberführer Pister, hat über das Verfahren der Vergabe von Häftlingen an die Rüstungsindustrie die folgenden Angaben gemacht:

"Firmen der Rüstungsindustrie beantragten die Häftlinge beim Inspekteur des Rüstungswesens in Berlin, welcher die Anforderung der Amtsgruppe D des Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes (Oranienburg) weiterleitete. Letztere gab mir den Auftrag, den Firmen die Bedeutung für Gestellung von Häftlingen bekannt zu geben.

Als Bedingungen wurden, unter Zugrundelegung, daß der Häftling für die Firma als Arbeitskraft anzusehen ist, folgendes verlangt:

Gute, gesunde Unterbringung der Häftlinge, Betten mit Einlagen, wollene Decken, gute Wasch- und Badegelegenheit, Gestellung von Küchenanlagen, getrennt für Häftlinge und Wachmannschaften. Wenn irgend möglich, von Zivilarbeitern getrennte Arbeitsstätten. Von den Firmen wurde vielfach betont, daß die Unterbringungsbedingungen höher seien, als bei den ausländischen Arbeitern.

Von unserer Seite wurde zugesagt: Kostenlose Gestellung des Kommandoführers, Wachmannschaften, Verwaltungsunterführer, Koch und Schreiber, Schneider, Schuhmacher. Sanitätshilfspersonal getrennt für SS und Häftlinge.

Berechnung der Häftlinge: Facharbeiter pro Tag, bei 11 stündiger Arbeit gleichviel ob bei Tag oder Nacht: RM 6.00
Hilfsarbeiter: RM 4.00

SS-Personal wurde nicht berechnet, dagegen mußte freie Unterkunft gestellt werden...

Die Kosten für die Verpflegung wurden durch die Verwaltung des KL Bu(chenwald) bezahlt.

Die Unterkunft der Häftlinge mußte, um großen Ahmarsch zu verhindern, in der Nähe des Arbeitsplatzes sein, da die meisten Häftlinge mit Holzschuhen bekleidet waren. In jedem Außenkommando wurden Kammern eingerichtet, in welchen Ersatzbekleidungsstücke gelagert waren. Das Lager mußte mit Stacheldraht umgeben sein. Wachtürme mußten erstellt werden.

Die Unterbringung der SS-Wachmannschaften mußte immer außerhalb der Umzäunung sein. Erst wenn alle diese Bedingungen erfüllt waren, wurde dies der Amtsgruppe D, Oranienburg, gemeldet, welche dann die Abstellung der Häftlinge und Wachmannschaften anordnete...

Bei Außenlagern mit Fraueneinsatz, z.B. Munitions- oder Patronenfabriken, mußte das Werk, welches die weiblichen Häftlinge erhielt, aus ihrer Belegschaft weibliche Angestellte oder Arbeiterinnen zur Ausbildung als Aufseherinnen abstellen. Diese wurden im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück im Aufseherdienst durch mehrwöchentlichen Lehrgang ausgebildet, vom Staat übernommen, bezahlt und bekleidet. Eingesetzt wurden diese Aufseherinnen in den Frauenlagern als Blockführerinnen, da kein SS-Angehöriger Frauenlager betreten durfte. Außerdem hatten sie die Häftlinge auf der Arbeitsstelle zu bewachen, während die SS-Wachmannschaften die Sicherung des Werkes und die Unterkunftsräume von außen zu übernehmen hatten." 166)

Über das Verfahren der Abstellung von Häftlingen an Rüstungsfirmen sowie über die Praxis des Häftlingsarbeitseinsatzes, wie sie sich während des Krieges in Auschwitz entwickelte, hat sich auch der Kommandant von Auschwitz, Rudolf Höß, in seinen hinterlassenen Aufzeichnungen geäußert. Er hat dabei insbesondere die Vernachlässigung der Bewachungsdienstvorschriften durch die Posten sowie den starken tatsächlichen Einfluß der Häftlings-Kapos auf die Arbeitskommandos aus seiner Perspektive geschildert:

"Der gesamte Arbeitseinsatz der Häftlinge an einen K.L. unterstand dem Arbeits-Einsatz-Führer. Dieser war wiederum dem Amt D II des WVHA verantwortlich für den richtigen Einsatz aller Häftlinge nach berufsmäßigem Können und Leistungsfähigkeit. Alle Häftlinge eines Lagers waren in einer sogen. Berufskartei vom Arbeits-Einsatzführer erfaßt. Der Stand der einzelnen Berufe war zählenmäßig monatlich D II zu melden. Häftlinge wichtiger, aber nur vereinzelt vorkommender Berufe, mußten namentlich genannt werden, wie Diamantenschleifer, Schleifer optischer Geräte, Feinmechaniker, Uhrmacher, Werkzeugmacher u.ä. Diese Häftlinge standen unter "Denkmalschutz". Ihr Einsatz wurde ausschließlich durch D II verfügt. - Jedes Arbeitsvorhaben - also jeglicher Häftlings-Arbeits-Einsatz - bedurfte der schriftlichen Genehmigung durch D II. Außenstehende Unternehmen wie Rüstungs-Firmen, Bergbau o.ä. kriegswichtige Betriebe, die an das K.L. herantraten, um Häftlinge als Arbeitskräfte zu erhalten, mußten über das zuständige Rüstungskommando an D II verwiesen werden. D II stellte durch das Rüstungs-Ministerium die Dringlichkeit des vorliegenden Arbeitsvorhabens fest. Der Lagerkommandant und der Arbeitseinsatzführer hatten inzwischen an Ort und Stelle die Art des Arbeitseinsatzes der Häftlinge, die Unterbringung und Verpflegung und die Bewachungsnotwendigkeiten zu überprüfen und an D II zu berichten. Bei größeren Vorhaben überprüfte dies der Amtschef D II persönlich. Nach Vortrag von D II entschied der Hauptamtschef Pohl nach der Dringlichkeit, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Häftlinge und nach dem Überprüfungsergebnis bei dem antragstellenden Betrieb durch den Lagerkommandanten und Arbeitseinsatzführer bzw. durch D II über die Genehmigung oder Ablehnung. - Es ist aber zu wiederholten Malen vorgekommen, daß der RFSS den Einsatz von Häftlingen aus kriegswichtigen oder siegentscheidenden Gründen befahl, obwohl Lagerkommandant, Arbeitseinsatzführer und D II abgelehnt hatten, weil entweder die Unterbringung, die Verpflegungsmöglichkeit nicht annähernd dem Geforderten entsprach...

Dem Arbeitseinsatzführer standen zur Durchführung seiner Aufgaben einige Unterführer zur Verfügung. Der größte Teil der Arbeit wurde aber durch Häftlinge erstellt, und die Unterführer hatten genug zu tun, um diese einigermaßen zu überwachen. Der Arbeitsdienstführer z.B. hatte täglich die bestehenden Arbeitskommandos zu ergänzen oder umzustellen. Da es ihm unmöglich war, unter den Tausenden von Häftlingen die für das betr. Kommando gerade Geeigneten zu kennen, mußte er sich auf die Häftlinge des Arbeitsdienstes verlassen, die die Geeigneten vorschlugen oder meist selbständig die Kommandos ergänzten bzw. umstellten. Ebenso wurde bei der Neuerrichtung von Arbeitskommandos verfahren. Daß es dabei zu den übelsten Schiebungen und Verschiebungen kam war nur zu natürlich. Fluchtbegünstigungen bei Zuteilung zu abgelegenen Außenkommandos kamen unzählige Male vor. Auch war es den Häftlingen bei entsprechender Freundschaft bei dem Arbeitsdienst leicht möglich, den Beruf zu wechseln und so zu einem gerade passenden oder bevorzugten Arbeitskommando zu kommen. Ebenso spielten sich die Capos durch den Arbeitsdienst die ihnen genehmen Häftlinge zu oder schoben ihnen schwierig gewordene Häftlinge zur unauffälligen Durchführung der über sie verhängten "Strafe" passenden Arbeitskommandos zu....

Ursprünglich sollte jedes Arbeitskommando durch einen SS-Mann - Kommandoführer - beaufsichtigt werden, der ständig bis zur Beendigung des Arbeitsvorhabens dabei bleiben sollte. Aber schon lange vor dem Krieg, zwang die Vergrößerung der Lager, die Steigerung der Arbeitsvorhaben dazu, daß allmählich fast alle Arbeitskommandos völlig den Capos und den Vorarbeitern überlassen werden mußten. War bei Arbeitskommandos mit eigener Bewachung die Überwachung der Capos und der Häftlinge durch den Postenführer bzw. die Posten je nach Größe und Übersichtlichkeit der Arbeit einigermaßen möglich, so waren die Arbeitskommandos innerhalb der Postenketten völlig dem Capo und seinen Vorarbeitern überlassen. Zur Kontrolle dieser Kommandos standen nur wenige und zumeist für diese Aufgabe völlig ungeeignete SS-Männer zur Verfügung. Auf das von den Firmen oder Bauleitungen gestellte Aufsichtspersonal war kaum Verlaß. Diese Kräfte überließen ihre Arbeit auch gerne den immer bereitwilligen Capos und Vorarbeitern. Dadurch gerieten sie auch bald in ein völliges Abhängigkeitsverhältnis zu den gerisseneren, ihnen meist auch geistig überlegenen Capos. Es kam dann zum gegenseitigen Abdecken aller Vernachlässigungen und Verfehlungen auf Kosten der ihnen überlassenen Häftlinge und zum Nachteil des Lagers bzw. des Werkes oder der Firma. - Die Capos und Vorarbeiter wurden laufend durch die Schutzhaftlagerführer belehrt, daß sie keinen Häftling mißhandeln dürften. Alle Verfehlungen

sollten sie beim Einrücken zur Meldung bringen. Dies taten aber nur die wenigsten Capos, sie bestraf-ten selbst, nach ihrem Dafürhalten und Gutdünken....

Es ist mir auch erinnerlich, daß einige SS-Männer der Truppe wegen Häftlings-Mißhandlung vom SS-Gericht schwer bestraft worden waren. Die die Arbeitskommandos beaufsichtigenden oder bewachenden SS-Männer hatten wohl die Häftlinge zur Arbeit anzuhalten aber keinesfalls das Recht, sie wegen irgendwelcher Verfehlungen zu bestrafen. Hatte sich ein Häftling vergangen, durch offensichtliche Faulenze- rei, Nachlässigkeit oder gar Böswilligkeit in der Arbeit o.ä., so war dies beim Einrücken beim Schutzhaftlagerführer oder Arbeitsdienst- führer zu melden. - Ebenso war das gesamte Aufsichtspersonal bei den Rüstungswerken, Firmen, Unternehmen usw. mündlich durch den Arbeitsein- satzführer und schriftlich durch Vordruck über den Umgang mit Häftlingen belehrt und besonders darauf hingewiesen, daß niemand das Recht habe, einen Häftling zu bestrafen oder gar zu mißhan- deln." 167)

Schon ehe die Inspektion der KL dem WVHA unterstellt war, drängte sich der Arbeitseinsatz-Gesichtspunkt in den grund-legenden Befehlen, welche die Lager betrafen, in den Vorder- grund. Neben den bereits angeführten Gründen wirkte dabei auch das offensichtliche Bestreben Himmlers mit, der SS ein eigenes starkes Wirtschaftspotential auch für die Zeit nach dem Kriege zu schaffen und auf dem Wege über die Häftlings- mobilisierung für die Rüstungsindustrie indirekten Einfluß auf die Kriegswirtschaft zu erlangen. In einem Runderlaß Himmlers vom 5.12.1941, der an den Chef des RSHA, den In- spekteur der KL, alle Lagerkommandanten und an den SS-Ver- waltungschef Pohl gerichtet war, heißt es:

"Die Vorhaben der Schutzstaffel, insbesondere nach dem Kriege, erfordern, daß schon jetzt weit- gehende vorbereitende Maßnahmen getroffen werden. Hierzu gehört in erster Linie die Bereitstellung der erforderlichen Bauarbeiterkräfte. Die Schutz- staffel ist in der selten günstigen Lage, diese Arbeitskräfte aus den Häftlingen der Konzentra- tionslager heranzubilden und heranzuziehen....

167) Grundsätzliche Aufzeichnung von Rudolf Höß über den Arbeitseinsatz der Häftlinge (Krakau 1946); Fotokopie im Inst. f. Zeitgesch.

Jeder Lagerkommandant muß deshalb auf folgendes besonders achten:

1. Durch vernünftige, notfalls zusätzliche Verpflegung und Bekleidung die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der zur Ausbildung ausgewählten Häftlinge zu steigern.
2. Das Interesse der Häftlinge für den wirtschaftlichen Einsatz zu heben, also nur solche Erziehungsmaßnahmen zu treffen, welche die planmäßige Schulung erfordert. Willige Häftlinge müssen deshalb dem Gros der Gleichgültigen gegenüber herausgehoben werden, damit sie als Beispiel wirken.
3. Ein Wechsel von in der Ausbildung befindlichen Häftlingen muß nach Möglichkeit vermieden werden.
4. Die Lagerkommandanten tragen deshalb mit die Verantwortung für das Gelingen des jetzt vielleicht für manche noch unmöglich Erscheinenden: Denn vor Jahren haben maßgebliche Fachleute der SS prophezeit, aus Häftlingen könne man keine Facharbeiter machen. Diese Herren haben sich inzwischen vom Gegenteil überzeugen müssen. Es muß also gelingen, auch das obengesetzte Endziel zu erreichen." 168)

In der zweiten Kriegshälfte wurde für die Masse der Häftlingsarbeiter die Arbeitszeit beträchtlich heraufgesetzt. Sie betrug schon in den ersten Kriegsjahren durchschnittlich 9 bis 10 Stunden. 1943 wurde als Regel der 11-Stunden-Arbeitstag durchgesetzt. In einem Runderlaß an die Lagerkommandanten schrieb Pohl am 22.11.1943 169):

"Ich weise darauf hin, daß die für die Häftlinge befohlene Arbeitszeit von täglich 11 Stunden auch während der Wintermonate eingehalten werden muß. Ausnahmen hiervon bilden die Außenkommandos (z.B. der Bauarbeiten), welche in Anbetracht der Kürze der Tage und der damit früher eintretenden Dunkelheit rechtzeitig in das Lager zurückkehren müssen.

Dagegen müssen diejenigen Häftlinge, die in Fabrikräumen oder Arbeitshallen eingesetzt sind, von Montag bis Sonnabend einschließlich zu 11-stündiger Arbeitszeit herangezogen werden. Bei außerordentlicher Dringlichkeit sind die Häftlinge außerdem auch am Sonntag, jedoch nur vormittags,

168) Nürnberg. Dok. NO-385

169) Nürnberg. Dok. NO-1290

einzusetzen. Die heute in bedeutendem Umfange mit Häftlingen zur Durchführung kommenden kriegswichtigen und siegentscheidenden Arbeiten lassen es keinesfalls zu, daß die tägliche r e i n e Arbeitszeit unter 11 Stunden liegt."

Zur gleichen Zeit schärfte der Inspekteur der KL den Kommandanten und Unterführern in den Lagern ein, daß sie die Häftlinge stärker als bisher zur Arbeit anzuhalten hätten. Am 8.12.1943 schrieb SS-Gruppenführer Glücks 170):

"Es ist mir aufgefallen, daß vor allem von den kleinen Häftlingskommandos wenig oder gar nicht gearbeitet wird.

Der Unterführer und die Posten stehen an der Arbeitsstelle umher und bekümmern sich kaum um die Häftlinge. Ein Unterführer hierüber zur Rede gestellt, behauptete, daß es verboten sei, die Häftlinge zur Arbeit anzutreiben.

Das ist natürlich Unsinn. Jeder Unterführer und Wachmann hat umherstehende Häftlinge zur Arbeit anzuhalten. Daß es dabei verboten ist, den Häftling zu schlagen, zu stoßen oder nur zu berühren, ist selbstverständlich. Das Antreiben hat nur mit dem Wort zu geschehen. Ob der Wachmann das in deutscher oder fremder Sprache tut, ist gleichgültig. Der Häftling weiß schon, was er soll. Ich bitte in jeder Woche am Montag die Kommandoführer über diese selbstverständliche Pflicht der Wachmänner zu belehren."

Die Erhöhung der Arbeitszeit für die Häftlinge, ihr Einsatz bei meist körperlich sehr schweren Bauarbeiten, den ein großer Teil der Häftlinge nicht gewohnt war, führte zu einer fortgesetzten Auszehrung der Kräfte der Gefangenen. Hinzu kamen als erschwerende Umstände die psychischen und physischen Bedingungen der Haft, die auch durch Prämien und gewisse Erleichterungen kaum wettzumachen waren, die Marschwege zwischen Lager und Arbeitsstätte, das Warten und Anstehen bei der Essensausgabe, unzureichende Verpflegung, Bekleidung und Ruhezeit. Entkräftung und Häftlingssterblichkeit nahmen deshalb seit 1942 in den Lagern überhand und die Arbeitsleistung der Häftlinge sank hinter die hochgeschraubten Erwartungen Himmlers und Pohls erheblich zurück.

Eine Folge der durchschnittlich sehr niedrigen Arbeitsleistung der Häftlinge war, daß diejenigen Betriebe, die mit Häftlingen arbeiteten bei gleicher Produktionsleistung wesentlich mehr Arbeitskräfte (Häftlinge) einsetzen mußten als vergleichbare Betriebe mit freien Arbeitern ¹⁷¹⁾. Da 1942/43 die von den Firmen zu zahlenden täglichen Häftlingsentgelte auf 5 oder 6 RM für Facharbeiter und 3 oder 4 RM für Hilfsarbeiter hinaufgesetzt wurden, außerdem Prämien zu zahlen waren, bedeutete der Häftlingseinsatz kaum noch einen finanziellen Vorteil ¹⁷²⁾.

In den amerikanischen Militärgerichtsprozessen, die sich 1947/48 in Nürnberg auch mit der Frage der schuldhaften Beteiligung großer Wirtschaftskonzerne an der Versklavung und Ausnutzung der Konzentrationslagerhäftlinge befaßten, kam die Mehrheit der Richter zu der Überzeugung, daß die großen Firmen an sich "keine Vorliebe für die Verwendung von Konzentrationslagerhäftlingen" gehabt ¹⁷³⁾ und sich meist insofern in einer Zwangslage befunden hätten, als sie schwerlich die ihnen durch Vermittlung der Arbeitsämter und Rüstungskommandos als Ersatz für deutsche Arbeiter zugewiesenen Häftlinge hätte zurückweisen können, da sie anders nicht in der Lage gewesen seien, das ihnen auferlegte Produktions-Soll zu erfüllen. Die amerikanischen Richter sahen aber ein schuldhaftes Verhalten in all den Fällen als gegeben an, wo

¹⁷¹⁾ Vgl. dazu Schreiben Dr. Hohbergs an Pohl vom 6.8.1942; Nürnbg. Dok. NO-1914.

¹⁷²⁾ Übersicht über die Häftlingssätze in den Nürnbg. Dok. NO-516, NO-576 und NO-653. - Zeugnisse über das gelegentliche "Feilschen" zwischen Industriefirmen und Konzentrationslagern um die Häftlingsentgelte gehören dennoch zu den besonders peinlichen Erscheinungen, zu denen diese Praxis führte. So erklärte z.B. das Werk Balingen (Württemberg) der Deutschen Bergwerks- und Hüttenbaugesellschaft in einem Schreiben an das KL Natzweiler vom 12.10.1944: Die Firma könne "grundsätzlich nur bezahlen, was wirklich für unsere Aufgaben eingesetzt ist; äußerstenfalls noch diejenigen, die für den Lageraufbau infrage kommen. Häftlinge, ... die krank gemeldet sind, können Sie uns keinesfalls in Rechnung stellen"; Mikrofilm Inst. f. Zeitgesch. MA 414, Bl. 2755869.

¹⁷³⁾ Vgl. z.B. das Urteil des Amerikanischen Militärgerichts im Nürnberger IG-Farben-Prozeß (Fall VI).

wo ihnen der Nachweis geliefert schien, daß Werksdirektoren oder Vorstandsmitglieder von sich aus mit der SS Fühlung nahmen, um Häftlinge als Arbeitskräfte überstellt zu bekommen. Wesentlich nach diesem Kriterium erkannten sie im Einzelfall für schuldig oder unschuldig. Historisch mag dieser Maßstab als problematisch erscheinen; nichtsdestoweniger bleibt die Verstrickung einer großen Anzahl von Industrie-Unternehmen in das System der Häftlingszwangsarbeit wie überhaupt der Zwangsarbeit von ausländischen Arbeitern, zu der es in den letzten Kriegsjahren kam, ein besonders unerfreuliches Kapitel in der Geschichte weltberühmter deutscher Industriefirmen.

2. "Vereinfachung" des Schutzhaftverfahrens und Sonderbestimmungen für einzelne Häftlingsgruppen.

Die bei Kriegsbeginn erlassenen Anweisungen über die Anwendung schärferer Maßnahmen gegen alle politisch verdächtigen Personen und die spätere Massierung der Einweisungen in die KL führten dazu, daß in der Kriegszeit auch die Bestimmungen über das Schutzhaftverfahren verschiedentlich abgeändert und pauschaliert wurden.

Schon am 24.10.1939 teilte der Chef der Sicherheitspolizei und des SD in einem Runderlaß mit:

"Entlassungen von Häftlingen aus der Schutzhaft finden während des Krieges im allgemeinen nicht statt. Insbesondere muß von der Entlassung von Funktionären und sonstiger besonders aktiv in Erscheinung getretener Häftlinge, von kriminell erheblich vorbestraften Staatsfeinden und betont asozialen Elementen abgesehen werden. Sofern im Einzelfall aus besonderem Anlaß eine Entlassung unbedingt erforderlich erscheint, ist über die dafür ausschlaggebenden Tatsachen eingehend zu berichten" 174).

Der gleiche Erlaß schrieb ein vereinfachtes Verfahren der künftigen Schutzhaftüberprüfung vor. Danach sollte in allen Fällen, wo kein besonderer Anlaß zur Stellung eines Entlassungsantrages gegeben schien, bei den vierteljährlichen Haftprüfungsterminen seitens der einweisenden Stapostellen und von seiten

174) Allgemeine Erlaßsammlung (RSHA), a.a.O., 2 F VIIIa, S. 8.

des Geheimen Staatspolizeiamtes (RSHA, Amt IV) die Schutzhaft automatisch um jeweils 3 Monate verlängert werden. Die bisher zu den Haftprüfungsterminen von den Lagern eingesandten Führungsberichte sowie regelmäßigen Entlassungs- bzw. Verlängerungsanträge seitens der Lagerleitungen entfielen in Zukunft. Nur auf besondere Weisung des Gestapa brauchten die KL noch Haftlingsführungsberichte einzureichen. Der wesentliche Unterschied der neuen Regelung bestand darin: Bisher mußte in jedem Fall die Absicht der Verlängerung der Haft begründet werden, jetzt wurde sie automatisch verlängert und nur in besonderen Ausnahmefällen fand eine Haftüberprüfung und eventuelle Entlassung statt.

Auch die Praxis der Schutzhaftverhängung ist schon bald nach Kriegsbeginn "vereinfacht" worden. Ein Runderlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 16.5.1940 ¹⁷⁵⁾ benachrichtigte die Dienststellen der Sicherheitspolizei, daß in eiligen Fällen Schutzhaft-Anträge auch per Fernschreiber an das Schutzhaft-Referat des Gestapa (Ref. IV C 2) gerichtet werden könnten, wobei die Anordnung der Schutzhaft durch das Gestapa ebenfalls durch Fernschreiber erfolgen würde und die schriftlichen Unterlagen nachgereicht werden sollten. Dieses Fernschreib-Verfahren erlaubte nicht nur eine Beschleunigung der Schutzhaftverhängung, sondern verstärkte wohl auch den Einfluß der örtlichen Stapostellen bei den Konzentrationslagereinweisungen. In dem genannten Erlaß wurde überdies den Kommandeuren der Sicherheitspolizei im Generalgouvernement die Aufhebung der Schutzhaftbefehle in eigener Zuständigkeit übertragen. Dadurch fielen für das RSHA(bzw. Gestapo) Schutzhaft-Prüfungstermine bei polnischen Häftlingen aus diesem Gebiet überhaupt weg. Eine weitere sehr bedeutsame Sonderregelung für polnische Schutzhäftlinge erging durch den späteren Runderlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4.5.1943 ¹⁷⁶⁾. Dieser übertrug den Stapo (leit)stellen sowie den Kommandeuren und Befehlshabern der Sicherheitspolizei " die Anordnung der Schutzhaft und Einweisung in die Konzentrationslager für sämtliche polnische Häftlinge... in eigener Zustän-

175) Ebenda, S. 11

176) Ebenda, S. 20

digkeit". Ausgenommen waren lediglich Angehörige des polnischen Hochadels, politische und geistige Führer, ehemalige höhere Offiziere und der höhere Klerus ("vom Bischof an aufwärts").

"Um irgendwelchen Mißbräuchen durch Häftlinge... vorzubeugen", ordnete das RSHA am 22.8.1941 an, daß künftig allen KL-Häftlingen ausländischer Staatsangehörigkeit sowie deutschen Juden und deutschen Staatsangehörigen polnischen oder tschechischen Volkstums die Schutzhaftbefehle nicht auf Dauer zu überlassen, sondern ihnen lediglich kurz "zuzuhändigen, jedoch am gleichen Tage wieder abzunehmen und zu den Akten zu verfügen" seien¹⁷⁷⁾.

Völlig außerhalb des normalen Schutzhaftverfahrens lief die Einweisung sowjetischer Zivilarbeiter (sogenannter Ostarbeiter) in die KL, die seit 1941/42 einen zahlenmäßig außerordentlich starken Umfang annahm. Wie aus Erlassen über die Meldung von Todesfällen bei diesen Häftlingen ersichtlich ist, erfolgte die Einweisung hier durch besondere Verabredungen zwischen den Stapostellen und den Arbeitsämtern. Aufgrund einer Verfügung des RSHA vom 18.6.1942 gab der Inspekteur der KL am 1.8.1942 den Lagerkommandanten bekannt, daß "die überstellten sowjetrussischen Zivilarbeiter... von den Sachreferaten des RSHA lediglich zahlenmäßig erfaßt" würden. "Aus Gründen der Papier- und Arbeitersparnis" sei deshalb künftig "weder das Eintreffen eines derartigen Häftlings oder dessen Verlegung in ein anderes Lager im einzelnen anzuzeigen". Die sonst vorgeschriebene Anfertigung von Lager-Karteien für das RSHA könne wegfallen, auch Meldungen an die Inspektion KL (Amtsgr.D des WVHA) seien unnötig. Da die sowjetrussischen Zivilarbeiter nur von den Stapo(leit)stellen eingewiesen würden, habe "der gesamte Schriftverkehr über diese Häftlinge ausschließlich mit den einweisenden Staatspolizei(leit)stellen zu erfolgen". Auch bei Todesmeldungen seien nur diese zu benachrichtigen, dagegen seien Mitteilungen an das RSHA und die Inspektion KL über Todesfälle "bei den sowjetrussischen Zivilarbeitern nicht erforderlich"¹⁷⁸⁾.

177) Runderlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 22.8.1941; BA: NS 19/1829.

178) BA: NS 19/1829.

Auch eine erkenntnisdienstliche Behandlung durch die politische Abteilung in den KL kam in Wegfall, "da die Einweisung der sowjetischen Zivilarbeiter nicht im üblichen Schutzhaftrahmen erfolgte" 179).

Anfangs handelte es sich bei der Einweisung dieser sogen. "Ostarbeiter" in die KL nur um eine befristete Maßnahme der Zwangserziehung. Am 26. Februar 1943 teilte der Chef der Amtsgruppe D den Lagerkommandanten jedoch mit:

"Das RSHA hat auf hiesigen Antrag angeordnet, daß sowjetrussische Zivilarbeiter (Ostarbeiter) von ganz besonderen Ausnahmefällen abgesehen - aus den Konzentrationslagern nicht mehr zu entlassen sind. Auf die bisherige Regelung, Ostarbeiter nach einer bestimmten Zeit aus den Konzentrationslagern zu entlassen und an ihre alten Arbeitsplätze zurückzubringen, die ursprünglich wegen der erzieherischen Wirkung dieser Maßnahmen geschaffen war, wird mit Rücksicht auf die Sicherung der in den Konzentrationslagern laufenden Rüstungsprogramme verzichtet. Die Stapo(leit)stellen sind vom RSHA entsprechend angewiesen worden."180)

Im Frühjahr 1944 ging man im Verlauf des Rückzuges der deutschen Truppen aus dem Osten schließlich sogar dazu über, zahlreiche russische Zivilarbeiter zwangsweise zu evakuieren und sie als Arbeitskräfte pauschal den KL zu überweisen. Auch die Registrierung wurde bei diesen Masseneinweisungen noch weiter vereinfacht. Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD ordnete am 26.4.1944 an, daß:

- "1. Ostvolksangehörige, die mit Sammeltransport aus dem Osten ins KL überstellt werden, in formaler Hinsicht nicht nach den für das Reichsgebiet erlassenen Richtlinien zu behandeln sind,
2. insbesondere alle sonst üblichen Veränderungsanzeigen über den einzelnen Häftling ab sofort in Fortfall kommen und
3. eine Registrierung dieser Häftlinge nur im KL selbst erfolgt. Meldungen über Verlegung, Todesfälle oder sonstige Veränderungen dieser Häftlinge kommen dadurch in Wegfall."

179) Runderlaß des Amtsgruppenchefs D vom 20.7.1942;
BA: NS 4 Na/vorl. 1.

180) Mikrofilm Inst. f. Zeitgesch. MA 414, Bl. 2756230.

Der Inspekteur der Konzentrationslager wies am 9.5.1944 unter Bezug auf diesen Erlaß die Kommandanten der Lager an, entsprechend zu verfahren. Lediglich bei denjenigen Ostarbeitern, die von den Staatspolizei(leit)stellen im Reich eingeliefert wurden, seien "die bisher üblichen Veränderungsanzeigen zu erstellen"181).

3. Zahlenmäßige Entwicklung des Häftlingsstandes und der Sterblichkeit bis Kriegsende

Das Reichssicherheitshauptamt blieb zwar weiterhin für die Schutzhaftverhängungen sowie für die seit Kriegsbeginn auf ein Mindestmaß herabgesetzten Entlassungen zuständig. Über die ihm unmittelbar über die Stapoleitstellen unterstehenden politischen Abteilungen der Lager hatte es auch weiterhin starken Einfluß auf die Lager. Da sich aber neben dem Gesichtspunkt der Gegnerbekämpfung der Zweck des Häftlingsarbeitseinsatzes in der zweiten Kriegshälfte zum dominierenden Faktor entwickelte, wirkte das WVHA als neue Kommandobehörde der KL indirekt auch auf eine Verstärkung der Einweisungen in die KL hin. Schon bald nach der Übernahme der KL schrieb der Chef des WVHA am 30.4.1942 an Himmler:

" Die Mobilisierung aller Häftlingsarbeitskräfte zunächst für Kriegsaufgaben (Rüstungssteigerung) und später für Friedensbauarbeiten schiebt sich immer mehr in den Vordergrund. Aus dieser Erkenntnis ergeben sich notwendige Maßnahmen, welche eine allmähliche Überführung der Konzentrationslager aus ihrer früheren einseitigen politischen Form in eine den wirtschaftlichen Aufgaben entsprechende Organisation erfordern."

Himmler selbst ließ unfreiwillig erkennen, daß ein solches Zwangssystem, das primär wirtschaftlichen Zielen diene, eine völlige Verschiebung der Grundlagen der KL bedeutete. Er antwortete Pohl am 29.5.1942, daß er mit allen Neuerungen einverstanden sei, aber glaube, daß die KL doch auch weiterhin eine Erziehungsfunktion haben und die Möglichkeit der Entlassung

181) BA: NS 19/1829.

bieten müßten. "Es könnte sonst der Gedanke aufkommen, daß wir Menschen verhaften, oder wenn sie verhaftet sind, drinnen behalten, um Arbeiter zu haben"¹⁸²⁾. Pohl hatte in seinem Schreiben vor allem auch darauf angespielt, daß eine große Zahl der Kommandanten und der in den Lagern eingesetzten Schutzhaftlager-, Rapport- und Blockführer noch immer die Häftlinge als zu terrorisierende Staatsfeinde behandelten, an einem rationellen Arbeitsinsatz zu wenig interessiert seien und ihm eher entgegenwirkten. Es ging ihm dabei vor allem auch um eine Herabdrückung der Häftlingssterblichkeit, die infolge von unzureichender Unterbringung, mangelnden hygienischen Voraussetzungen etc. im Jahre 1942 einen besonderen Höhepunkt erreichte.

Aus einer späteren Statistik des Amtes D III (Sanitätswesen) geht hervor, daß allein im zweiten Halbjahr 1942 bei einer durchschnittlichen Gesamthäftlingszahl von rd. 95.000 nicht weniger als 57.503 Häftlinge starben, d. h. rund 60 Prozent in sechs Monaten ¹⁸³⁾.

Als Pohl im Dezember 1942 (über Himmler) das RSHA drängte, stärkere Häftlingseinweisungen anzuordnen, um die Arbeitskontingente zu erhöhen, teilte der Chef der Sicherheitspolizei am 31.12.1942 mit, es seien inzwischen Maßnahmen getroffen, um die Häftlingszahl in den KL zu erhöhen:

- " 1. Die von der Justiz abzugebenden asozialen Häftlinge werden umgehend in die KL überführt ¹⁸⁴⁾. Bisher sind etwa 12.000 solcher Häftlinge vom Reichsminister der Justiz namhaft gemacht worden, die zum Teil bereits in KL überführt sind bzw. deren Überführung im Gang ist.
2. Die nachgeordneten Stellen sind - wie bereits bekannt - angewiesen, etwa 35.000 Häftlinge nach erfolgter Festnahme in vereinfachtem Verfahren sofort in die KL zu überstellen.
3. Es ist Vorsorge getroffen, daß alle polnischen Häftlinge, die in den Gefängnissen des Generalgouvernements einsitzen und deren Verwahrung für längere Zeit notwendig ist, ebenfalls umgehend in die KL überführt werden.

182) Nürnberg. Dok. NO-717.

183) Nürnberg. Dok. NO-1010.

184) Im Einvernehmen zwischen dem RFSS und dem Reichsjustizministerium war im Herbst 1942 vereinbart worden, daß

Sobald diese Aktionen beendet sind, werde ich weitere Mitteilungen geben. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang noch darauf hinweisen, daß infolge der zahlreichen Todesfälle in den KL trotz der in letzter Zeit in verstärktem Maße verfügten Einweisungen eine Erhöhung des Häftlingsgesamtbestandes nicht zu erreichen war und daß bei anhaltender bzw. sogar ansteigender Sterblichkeit eine Besserung selbst bei erhöhten Einweisungen voraussichtlich nicht zu erreichen ist." 185)

Der Inspekteur der KL, SS-Gruppenführer Glücks, wies seinerseits am 20.1.1943 die Kommandanten an, " mit allen Mitteln zu versuchen, die Sterblichkeitsziffer im Lager herunterzudrücken":

"Ich mache den Lagerkommandanten und den Leiter der Verwaltung des Konzentrationslagers für die Erschöpfung jeder Möglichkeit zur Erhaltung der Arbeitskraft der Häftlinge persönlich verantwortlich." 186)

In den 8 Monaten von Januar bis August 1943 starben in den Konzentrationslagern abermals über 60.000 Häftlinge 187). Die relative Sterblichkeit hatte aber sichtlich abgenommen.

Besonders hoch war die Sterblichkeitsquote aber noch immer z.B. in der Gruppe der Sicherungsverwahrten, die im Winter 1942/43 aus den Haftanstalten der Justiz den KL überstellt worden waren. Im Entwurf eines Schreibens des Chefs des WVHA an den Reichsjustizminister vom April 1943 heißt es, daß von insgesamt 12.658 Sicherungsverwahrten, die in die KL übernommen worden seien, bis zum 1.4.43 nicht weniger als 5 935 gestorben seien 188). Die weit überwiegende Zahl dieser Sterbefälle

noch

184) "sicherungsverwahrte Zuchthausgefangene mit anschließender Sicherungsverwahrung und langjährig Vorbestrafte" aus den Justizanstalten an die KL zu überstellen seien; vgl. Rderl. d. ChdSpudSD v. 12.7.1943; Allg. Erlassammlung (RSHA), a.a.O., 2 F VIIIa, S. 23.

185) Nürnberg. Dok. NO-1523.

186) Ebenda.

187) Nürnberg. Dok. NO-1010.

188) BA: Slg. Schumacher/ 329.

entfiel auf das Lager Mauthausen-Gusen, in das auch der größte Teil der Sicherungsverwahrten eingewiesen worden war¹⁸⁹⁾.

Zur Verschleierung der Todesfälle wies der Reichsführer-SS am 26. Mai 1943 den Inspekteur der KL an, künftig in den lager-eigenen Standesämtern der Konzentrationslager keine fortlaufende Numerierung der Todesfälle und Sterbeurkunden mehr vorzunehmen und stattdessen durch ein Chiffre-System zu verbergen, wie hoch die jeweilige Gesamtzahl der in einem Jahr eingetretenen Todesfälle in den Lagern sei:

"Zukünftige Sterbefälle werden unter laufenden römischen Ziffern und laufenden arabischen Unterziffern erfaßt und zwar derart, daß der erste Sterbefall die Ziffer I/1, der zweite Sterbefall die Ziffer I/2 usw. bis Ziffer I/185 erhält. Ist die arabische Unterziffer 185 verbraucht, so werden die weiteren Sterbefälle unter der Ziffer II erfaßt und zwar erhalten sie die Ziffer II/1 bis 185. Nach Erreichung der Ziffer II/185 werden die weiteren Sterbefälle des laufenden Jahres III/1 bis 185, IV/1 bis 185 usw. erfaßt. Zum Jahresbeginn wird jeweils wieder mit Ziffer I/1 begonnen."¹⁹⁰⁾

Die Häufung der Sterblichkeit in den KL seit Kriegsbeginn führte auch zu verschiedenen Änderungen der Bestimmungen über die Meldung von Todesfällen und über die Benachrichtigung der Angehörigen. Schon mindestens seit 1941/42 wurden die Todesfälle in den KL nicht mehr von den ortszuständigen Standesämtern, sondern von lagereigenen Standesämtern erfaßt. Seit dieser Zeit existierten auch in allen Lagern eigene Krematorien zur Einäscherung der verstorbenen Häftlinge.

Unter Bezug darauf, daß die bisherige telegraphische Benachrichtigung der Angehörigen von verstorbenen Häftlingen zu Härten und Beunruhigungen geführt habe, die im Interesse der Volksgemeinschaft und "des Ansehens der Sicherheitspolizei" vermieden werden müßten, ordnete der Reichsführer-SS am 21.5.1942 an, daß künftig die Lager nicht selbst die Angehörigen, sondern nur die für den verstorbenen Häftling zuständige einweisende Stapo-Stelle zu benachrichtigen hätten, die dann ihrerseits eine zweckent-

¹⁸⁹⁾Schreiben des Chefs des WVHA an den RFSS vom 18.3.1943; ebenda.

¹⁹⁰⁾BA: NS 19/1829.

sprechende Mitteilung an die Angehörigen ergehen lassen sollte. Da seit Kriegsanfang eine Überführung der Leichen an die Angehörigen generell untersagt war¹⁹¹⁾, sei den Angehörigen mitzuteilen, daß der Verstorbene eingeäschert wird. "Den Wünschen der Angehörigen, den Verstorbenen noch einmal zu sehen, ist mit Ausnahme von Polen und sämtlichen Juden zu entsprechen", wenn dagegen keine ärztlichen Bedenken bestünden. Gleichzeitig verfügte Himmler jedoch eine bezeichnende Sonderregelung für die Häftlingsstufe III (Mauthausen):

"Soweit es sich um Häftlinge der Stufe III des KL Mauthausen handelt, hat die Benachrichtigung... derart zu erfolgen, daß den Angehörigen von dem Ableben des Häftlings und der bereits erfolgten Einäscherung der Leiche Mitteilung gemacht wird." 192)

Bezüglich der sowjetischen Zivilarbeiter gab der Reichsführer-SS am 8.5.1943 die Sonderanweisung, daß die Benachrichtigung bei Todesfällen ausschließlich über die Arbeitsämter zu erfolgen habe, denen die einweisende Stelle (Gestapo) Todesdatum, -ursache etc. mitzuteilen habe. Dabei war ausdrücklich befohlen,

"Angaben darüber, daß der betreffende in einem Konzentrationslager oder Arbeitserziehungslager verstorben ist, haben unter allen Umständen zu unterbleiben." 193)

Auch das Meldeverfahren gegenüber den Dienststellen des RSHA bzw. des Inspektors der KL wurde bei Todesfällen bestimmter Gruppen von Häftlingen in den KL verschiedentlich "vereinfacht". Ein Runderlaß des Inspektors der KL vom 21. November 1942 an die Lagerkommandanten schrieb als neue Richtlinie vor:

- "1.) Todesfälle von Juden und Jüdinnen sind nur noch in einer Sammeliste (einfache Ausfertigung) zu erfassen, die folgende Angaben zu enthalten hat:
- Lfd. Nr.,
 - Name, Vorname, bei Frauen auch der Geburtsname,
 - Geburtsdag und -ort,
 - Staatsangehörigkeit,
 - Letzter Wohnort,
 - Todestag,
 - Todesursache,
 - Einweisungsstelle.

191) Rderl. des RKrPA vom 3.10.1939; Erlaßsammlg. betr. vorbeugende Verbrechensbekämpfung, a.a.O., Bl. 155

192) Allg. Erlaßsammlung (RSHA) 2 F VIII f, S. 1.

193) Vgl. oben Anm. 178.

Soweit für Juden oder Jüdinnen Schutz- bzw. Vorbeugungshaft durch das Amt IV C 2 oder Amt V des Reichssicherheitshauptamtes angeordnet ist, sind in diesen Listen die Namen der Betreffenden mit Rotstift zu unterstreichen und dabei die Haftnummer des Amtes IV bzw. V anzugeben. Die Listen sind nach dem Todestag geordnet zu erstellen und nach Monatsabschluß bis zum 3. des folgenden Monats hier vorzulegen. Schnellbriefe und Abschlußberichte über Todesfälle jüdischer Häftlinge fallen somit weg.

- 2.) Todesmeldungen über alle anderen Häftlinge sind lediglich mit dem bisher verwandten Formblatt (Schnellbrief) dem Reichssicherheitshauptamt - Amt IV C 2 bzw. Amt V - und dem SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt - Amtsgruppe D - in einfacher Form einzureichen. Diese Formblätter sind mit der regelmäßigen Post laufend an das Reichssicherheitshauptamt bzw. an die hiesige Dienststelle abzusenden.

In den Fällen zu Ziffer 1 und 2 ist es gleich, ob es sich um natürliche oder unnatürliche Todesfälle handelt.

Die unmittelbare fernschriftliche Benachrichtigung der Einweisungsstellen zwecks Verständigung der Angehörigen, soweit vorgeschrieben, bleibt hierdurch unberührt." 194)

In der gleichen Zeit, in der Himmler, Pohl und Glücks den Lagerkommandanten Anweisungen erteilten, die Sterblichkeit in den Lagern herabzudrücken, erhielten die SS-Ärzte in den KL die mehr oder weniger deutliche Weisung, diejenigen Kranken oder völlig entkräfteten Häftlinge, mit deren Arbeitseinsatz nicht mehr zu rechnen sei, auf möglichst unauffällige Weise durch Phenol-Spritzen oder mit anderen Mitteln zu töten. Hygiene und Tötung wurden als auswechselbare Mittel gebraucht, um die Lager "einsatzfähig" zu machen und von allem Ballast zu befreien.

In seinen hinterlassenen Krakauer Aufzeichnungen schrieb Höß über die Tätigkeit der SS-Ärzte in Auschwitz: diese hätten "laufend in Auschwitz und Birkenau sowie in den Arbeitslagern die arbeitsunfähig gewordenen Juden, die voraussichtlich innerhalb von 4 Wochen nicht wieder arbeitsfähig werden könnten", auszumustern und "der Vernichtung zuzuführen" gehabt.

"Auch seuchenverdächtige Juden waren zu vernichten, Bettlägerige sollten durch Injektionen getötet, die anderen in den Krematorien bzw. im Bunker durch Gas vernichtet werden. In den Injektionen wurde m.W. Phenol, Evipan und Blausäure verwendet."

Höß schreibt weiter, daß außer den Juden auch andere kranke Häftlinge, die sich im Krankenbau befanden, "ebenfalls durch Injektionen unauffällig getötet" wurden. Der betreffende Arzt habe in diesen Fällen auf der Todesbescheinigung "eine rasch zum Tode führende Krankheit" angegeben.

Es scheint sich hierbei um eine mehr oder weniger stillschweigend geduldete und gutgeheißene Übung gehandelt zu haben, die im Gegensatz zur Vernichtung der Juden nicht durch Führerbefehl förmlich gedeckt war und insofern auch in der bürokratischen Handhabung eine Tarnung nötig machte. Bezeichnend hierfür ist eine Aktennotiz des SS-Untersturmführers Heinrich Kinna vom 16.12.1942, der im Kreis Zamosc (Distrikt Lublin) mit der Abwicklung von Polentransporten nach Auschwitz zu tun hatte und in diesem Zusammenhang vermerkte, der Auschwitzer Schutzhaftlagerführer Aumeier habe nach der Übernahme eines Transportes erklärt:

"daß nur arbeitsfähige Polen angeliefert werden sollen, um somit möglichst jede unnütze Belastung des Lagers sowie des Zubringerverkehrs zu vermeiden. Beschränkte, Idioten, Krüppel und kranke Menschen müssen in kürzester Zeit durch Liquidation zur Entlastung des Lagers aus demselben entfernt werden. Diese Maßnahme findet aber insofern eine Erschwerung, da nach Anweisung des RSHA, entgegen der bei den Juden angewendeten Maßnahme, Polen eines natürlichen Todes sterben müssen." (195)

Gedankenloser Zynismus bei der bürokratischen Verschleierung der Liquidierungen hat hier auch sprachlich Ausdruck gefunden.

Wie aus den Ermittlungen des SS-Richters Hauptsturmführer Dr. Morgen hervorgeht (196), ist 1943/44 die Tötung kranker und nicht mehr arbeitsfähiger Häftlinge auch in anderen Lagern, so in Buchenwald, von den Lagerärzten durchgeführt worden.

195) Faksimile des Originals abgedruckt in dem von der Warschauer Hauptkommission zur Untersuchung der NS-Verbrechen in Polen hrsg. Biuletyn, Bd. XIII (Warschau 1960), S. 19F.

196) Nürnberg. Dok. NO-2366.

Morgen bestätigt ausdrücklich, daß diese Tötungen nicht als strafbare Handlungen im Sinne der SS-Gerichtsbarkeit angesehen wurden.

Die Vernichtung arbeitsunfähig gewordener Häftlinge hat aber wohl nur in Auschwitz sehr große Dimensionen angenommen. Das lag offensichtlich vor allem daran, daß die Übung der Liquidierung und ihr technischer Apparat hier besonders wohlfeil waren und deshalb in erheblichem Umfang auch auf nichtjüdische Häftlinge angewandt wurden, die sich in Krankenrevieren aufhielten oder nicht mehr arbeitsfähig waren. Höß berichtete im übrigen, daß das Verfahren der Tötung durch ärztliche Injektion in Auschwitz als eine Form der "verschleierte Exekution" auch auf solche polnische Häftlinge angewandt worden sei, "deren Exekution vom RSHA bzw. vom BdS des Generalgouvernements angeordnet war", aber "aus politischen bzw. sicherheitspolizeilichen Gründen nicht bekannt werden" sollte, so daß "als Todesursache eine im Lager übliche angegeben" wurde¹⁹⁷⁾.

Seit dem Jahre 1943 nahm die zahlenmäßige Entwicklung der KL aufgrund immer neuer Verhaftungsaktionen und Überstellungen von Polen, zwangsevakuierten russischen Zivilarbeitern¹⁹⁸⁾, Juden und anderen Gruppen die Form einer steil ansteigenden Kurve an.

Im August 1943 wiesen die KL bereits eine Gesamtbelegstärke von 224.000 Personen (gegenüber 88.000 im Dezember 1942) auf. Etwa ein Drittel dieser Gesamtzahl (74.000) entfiel davon auf die drei Lagereinheiten von Auschwitz (Stammlager, Birkenau, Monowitz), das mit Abstand das größte aller KL darstellte (als nächste folgten damals: Sachsenhausen mit 26.000 und Dachau und Buchenwald mit je 17.000 Häftlingen). In Auschwitz war auch

197) Hierzu und zum Vorstehenden die handschriftliche Aufzeichnung von Rudolf Höß über "die nichtärztliche Tätigkeit der SS-Ärzte im KL Auschwitz" (Krakau, Januar 1947); Fotokopie im Inst.f. Zeitgesch.

198) In Sachsenhausen befanden sich laut Schutzhaftlager-Rapport vom 11.12.1943 12.626 russische Zivilarbeiter von insges. 35.671 Häftlingen (ferner 11.407 polit. Schutzhaftlinge und 7.262 Polen als nächstgrößte Gruppe); Nürnberg. Dok. NO-1538.

die Sterblichkeit am höchsten, sie belief sich hier im August 1943 noch immer auf 2 370 Todesfälle ¹⁹⁹⁾.

Am 5. April 1944 meldete der Leiter des Wirtschaftsverwaltungs-hauptamtes, der SS-Obergruppenführer Oswald Pohl, dem seit März 1942 die Verwaltung der Konzentrationslager unterstand, Himmler stolz die Existenz von insgesamt 20 Konzentrationslagern mit zusätzlich 165 angeschlossenen Arbeitslagern ²⁰⁰⁾.

In den Wochen danach wurden weitere zusätzliche Arbeitseinsätze von Häftlingen, namentlich für die großen Bauvorhaben zur Verlagerung bestimmter Zweige der Rüstungsfertigung unter die Erde, inganggesetzt. Für die außerordentlich schwere und unter besonders primitiven Lebens- und Aufenthaltsbedingungen zu leistende Arbeit schien Hitler und Himmler das Zwangsinstrument der KL anscheinend besonders passen. Hitler gab im Mai 1944 Anweisung, dabei auch eine große Zahl der Juden zu verwenden, die man sich vor allem von der damals anlaufenden Deportation des ungarischen Judentums erwartete. Gleichzeitig wurde die Abstellung einer größeren Zahl nicht mehr felddienst-tauglicher Heeresangehöriger zur Verstärkung der Bewachungsmann-schaften vereinbart. Himmler teilte den beiden Chefs des RSHA und des WVHA am 11.5.1944 mit:

"Der Führer hat befohlen, daß zur Bewachung der 200.000 Juden, die der Reichsführer-SS in die Konzentrationslager des Reiches überführt, um sie bei den großen Bauten der OT und sonstigen kriegs-wichtigen Aufgaben einzusetzen, 10.000 Mann mit Offi-zieren und Unteroffizieren zur Waffen-SS überstellt werden. Die Übernahme erfolgt aus dem Ersatzheer..."²⁰¹⁾

Es ist sehr fraglich, ob diese Zahlen "erfüllt" wurden. Es darf aber angenommen werden, daß doch etwa 100.000 Personen von den deportierten Juden, die zur Vernichtung bestimmt waren, im Sommer 1944 in die KL "abgezweigt" und als Arbeitshäftlinge eingesetzt worden sind.

199) Nürnberg. Dok. NO-1010.

200) Nürnberg. Dok. NO-020.

201) BA: Slg. Schumacher/ 437.

Eine Stärkemeldung des WVHA vom 15. August 1944 beziffert die damalige Gesamtzahl der KL-Häftlinge mit 524.286 Personen, davon 379.167 Männer und 145.119 Frauen ²⁰²⁾. Aber das war noch immer nicht der höchste Stand. Gerade in den letzten Kriegsmonaten wurden vor allem beim Rückzug der Truppen aus dem Osten nochmals Zehntausende von Juden und anderen Zwangsarbeitskräften aus den besetzten Ländern in die KL im Reich überstellt und in die Häftlingsarbeitskommandos gepresst. Allein in das 1944 zum selbständigen KL erklärte Lager Dora (Mittelbau) mit seinen Kommandos für die unterirdische Flugzeugproduktion in Thüringen und im Harz wurden in den letzten Kriegsmonaten 60.000 neue Häftlingsarbeiter verschickt. Laut Aufstellung vom 15. Januar 1945 gab es damals im Reichsgebiet 714.211 Konzentrationslager-Häftlinge (511.537 Männer und 202.647 Frauen). Zur gleichen Zeit betrug die Stärke der SS-Wachmannschaften rund 40.000 Mann ²⁰³⁾.

Da Himmler den verhängnisvollen Befehl gab, dass die Lager bei Feindannäherung zu räumen und die Häftlinge in noch bestehende rückwärtige KL zu überführen seien, ergab sich im Frühjahr 1945, als sowjetische Truppen vom Osten und englisch-amerikanische Truppen vom Westen her in das Reich eindrangten, ein chaotisches Finale für die Konzentrationslager-Häftlinge. Wohl mindestens ein Drittel der über 700.000 im Januar 1945 registrierten Häftlinge kam auf den strapaziösen Evakuierungsmärschen, in den wochenlang umherirrenden Transportzügen und (vor allem) in den völlig überfüllten Aufnahmelagern in den Monaten und Wochen unmittelbar vor Kriegsende ums Leben. Nach den vorliegenden Teilzahlen ist die Gesamtzahl der Häftlinge, die während des Krieges in den Konzentrationslagern an Entkräftung und Krankheiten starben, mindestens auf eine halbe Million zu schätzen.

202) Nürnberg. Dok. NO-399.

203) BA: Slg. Schumacher/329.

Nationalsozialistische Polenpolitik

Gutachten

von

Dr. Martin Broszat

für die Staatsanwaltschaft beim
Landgericht Frankfurt/Main;
i. Sa. Mulka u.a. Az.: 4 Ks 2/63

I n h a l t

	Seite
<u>Vorbemerkung</u>	2
I. <u>Grundlegende Weisungen und Richtlinien</u>	8
II. <u>Ausschaltung der polnischen Führungsschicht</u>	23
1. NS-Ideologie und traditionelle Vorurteile	23
2. Die ersten Aktionen der SS- und Polizeikommandos (September/Okttober 1939)	25
3. Die Phase des Rechtsvakuumms nach dem Abbruch der Militärverwaltung	28
III. <u>Verdrängung des polnischen Volkstums</u>	39
1. Deportationen aus den eingegliederten Ostgebieten (1939 - 1941)	39
2. Die Aktion von Zamosc im Generalgouvernement (Winter 1942/43)	45
IV. <u>Diskriminierung der polnischen Nation</u>	51
1. Völkisch-rechtliche Trennung von Deutschen und Polen	52
a) Die Deutsche Volksliste: Gruppe 1 - 3	52
b) Maßregeln gegen "Renegaten" und "Eindeutschungs-Verweigerer"	55
c) Der Status der polnischen Schutzangehörigen	58
d) Arbeitsrechtliche Benachteiligung der polnischen Schutzangehörigen und polnischen Zivilarbeiter	59
e) Beschlagnahme und Enteignung polnischen Vermögens in den eingegliederten Ostgebieten	61
2. Kampf gegen die polnische katholische Kirche	62
3. Polensonderstrafrecht und polizeiliche Strafverfolgung der Polen	65
V. <u>Die Niederhaltung und Ausbeutung des Polentums</u>	GG im/ 74
1. Verwaltungsorganisation	74
2. Permanente Krise der Lebensmittelversorgung	77
3. Zwangsverschickung polnischer Arbeitskräfte	80
4. Sicherheitspolizeiliche Bekämpfung von Gegnern und Widerstandsgruppen	87

Vorbemerkung

Die folgende Darstellung beansprucht nicht, die Gesamtgeschichte deutscher Besatzungspolitik in Polen zwischen 1939 und 1945 in allen ihren Aspekten zu schildern. Im Hinblick auf den Prozeßgegenstand geht es vielmehr in erster Linie um eine Beschreibung von Plänen, Befehlen, herbeigeführten Ereignissen und Zuständen, die sich von normalen Erfordernissen und Begleiterscheinungen kriegsbedingter Besatzungspolitik offenkundig unterscheiden. Es geht um die Darlegung, ob, inwiefern und wodurch die nationalsozialistische Polenpolitik den Charakter der Verfolgung oder vorsätzlicher und pauschaler Diskriminierung annahm.

Neben der Judenpolitik des Dritten Reiches forderte die nationalsozialistische Polenpolitik nicht nur rein zahlenmäßig die wohl größten Opfer, sie figuriert auch wegen ihrer ideologischen und praktischen Radikalität im allgemeinen historischen Bewußtsein als ein besonderer Schandfleck des Hitler-Regimes. Dabei war im Gegensatz zum Antisemitismus, der von Anfang an eine Grundkonzeption Hitlers und der nationalsozialistischen Bewegung bildete, die Polenfeindschaft weder bei Hitler noch der NSDAP grundsätzlich und von Anfang an ideologisch bedingt. In der frühen außenpolitischen Programmatik des Nationalsozialismus gibt es, wenn man von zeitweiligen Thesen des Außenseiters Alfred Rosenberg absieht¹⁾, keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Polenfeindschaft einen inhärenten Bestandteil der nationalsozialistischen Weltanschauung gebildet hätte.

Dennoch läßt sich die seit 1939 in Polen praktizierte Politik nicht ohne spezifische ideologische Voraussetzungen begreifen. Der Zusammenhang zwischen Theorie und Wirklichkeit ist hierbei allerdings nicht so evident wie

1) Alfred Rosenberg: Der Zukunftsweg der nationalsozialistischen Außenpolitik (1927)

bei der Judenpolitik, sondern mehr indirekter Natur.

Innerhalb des völkischen Ideengutes, das das politische Denken Hitlers und der NSDAP beherrschte, spielte die These von der Notwendigkeit deutschen Raumgewinns im Osten eine zentrale Rolle. An dieser Zukunftsvorstellung hat Hitler ebenso stereotyp und konsequent festgehalten wie an der antisemitischen Programmatik. Gewinnung von Lebensraum im Osten, von der man sich die Sicherung der Zukunft des deutschen Volkes für das kommende Jahrhundert oder noch längere Zeit versprach, bedeutete für Hitler nicht nur Annexion bestimmter Gebiete und nicht nur kulturelle und sprachliche Eindeutschung solcher Annexionsgebiete, sondern sogenannte völkische Kolonisation. In der Auseinandersetzung mit der wilhelminischen Ostmarkenpolitik hatte Hitler bereits 1928 betont: Ein völkische Politik im Sinne des Nationalsozialismus dürfe "unter keinen Umständen Polen mit der Absicht annektieren, aus ihnen eines Tages Deutsche machen zu wollen". Sie müsse vielmehr "entweder diese rassisch fremden Elemente abkapseln, um nicht das Blut des eigenen Volkes immer wieder zersetzen zu lassen... oder sie überhaupt kurzerhand entfernen und den dadurch freigewordenen Grund und Boden den eigenen Volksgenossen überweisen"²⁾. Das Konzept einer solchen Germanisierungspolitik, die sich nicht mit den Methoden sprachlich-kultureller Assimilation zu begnügen gedachte, sondern auf umfassende völkische Siedlungspolitik (d.h. aber auch Verdrängung des anderen, fremden Volkstums) abzielte, bildete in der Geschichte deutscher Ostpolitik bzw. des deutsch-polnischen Verhältnisses kein völliges Novum. Nationale Siedlungs- und Bodenpolitik waren im deutsch-polnischen Grenzraum schon seit dem Ende des 19. Jahrhunderts Begleiterscheinung und Mittel des verstärkten und beiderseits geführten Volkstumskampfes gewesen. Sie hatte im Rahmen der Ansiedlungspolitik in

2) Hitlers Zweites Buch. Ein Dokument aus dem Jahre 1928, hrsg. v. G.L. Weinberg. - Stuttgart 1961, S.81

wilhelminischer Zeit vor 1914 ebenso eine Rolle gespielt wie umgekehrt auf polnischer Seite nach 1919 (so z.B. in der gegen das Deutschtum in Polen gerichteten Handhabung des polnischen Agrarreform-Gesetzes vom 28.12.1925). Hitler und die NSDAP verabsolutierten jedoch infolge ihrer rassetheoretischen Grundauffassung nationaler Probleme das Mittel der völkischen "Germanisierung des Bodens" zur einzig möglichen dauerhaften Volkstumspolitik.

Die Zukunftsvision eines künftigen deutschen Kolonialraumes im Osten bildete einen untrennbaren Bestandteil nationalsozialistischer Programmatik. Dabei war aber nicht von vornherein festgelegt oder ideologisch vorbestimmt, in welchem genauen Gebiet diese Zielsetzung verwirklicht und im Kampf mit welchem Volk und welchem Staat im Osten sie durchgesetzt werden sollte. In dieser Beziehung hatte sich Hitler nicht festgelegt und konnte je nach Zweckmäßigkeit verfahren. Von Anfang 1934 (deutsch-polnischer Nichtangriffspakt vom 24.1.1934) bis zum Frühjahr 1939 hatte zwischen dem Dritten Reich und Polen sehr weitgehendes außenpolitisches Einvernehmen bestanden. Sofern Hitler damals an den Großraum im Osten dachte, war sein Blick vornehmlich auf die fruchtbare Ukraine oder das Baltikum gerichtet. Das sowjetische Rußland war damals für ihn der Hauptfeind, und im Kampf gegen Moskau - eventuell gar mit polnischer Unterstützung - glaubte er wohl am ehesten sein Zukunftsziel erreichen zu können. Das Verhältnis zu Warschau schlug aber in dem Moment in weltanschaulich verhärtete antipolnische Politik um, als die polnische Regierung sich im Bunde mit den Westmächten Hitlers dynamischerpresserischer Diplomatie zu widersetzen begann. Weil Hitler nicht bereit war auf seine großräumigen Pläne, die sogenannte "freie Hand im Osten" zu verzichten, scheute er nicht vor einer völligen Kehrtwendung zurück und schloß am 23.8.1939 den Pakt mit Stalin, um sich nunmehr gegen Polen den Osten erkämpfen zu können. Das Bündnis mit Rußland, das nach der Besetzung Polens am 28.9.1939 mit dem

Abschluß des deutsch-sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrages besiegelt wurde, bedeutete die Aufteilung Osteuropas in eine deutsche und eine sowjetische Interessenzone. Hitler war damit in die Lage geraten, daß zwar nicht die Ukraine, wohl aber West- und Mittel-Polen sich als Gebiet für eine deutsche Raumerweiterung und völkische Expansion darboten. Damit war für Hitler aber auch entschieden, daß die besiegte polnische Nation der eigentliche völkische Gegner sei, daß sich die in Angriff zu nehmende deutsche Kolonisation gegen das Polentum und unter möglichst weitgehender Ausschaltung des polnischen Volkstums und der polnischen nationalen Eigenart vollziehen müsse. So erklärt sich auch die zunächst verwunderlich erscheinende Tatsache, daß Hitler nach fünfjähriger außenpolitischer Bundesgenossenschaft mit Polen, im September 1939 abrupt zu einem hemmungslosen ~~und~~ Programm antipolnischer Politik überging.

Schon die Instruktionen, die Hitler vor dem Polenfeldzug am 14. und 22. August 1939 den Oberbefehlshabern der Wehrmacht in bezug auf die Niederwerfung Polens erteilte, lassen erkennen, daß nicht nur eine Ausschaltung der polnischen Staats- und Militärmacht, sondern die "Beseitigung der lebendigen Kraft" des polnischen Volkes beabsichtigt war. Bereits bei diesen militärischen Vorbesprechungen setzte Hitler den Vertretern der Wehrmacht auseinander, daß es gelte, einen "harten und rücksichtslosen" Volkstumskampf zu führen und auch die Wehrmacht sich "gegen alle Erwägungen des Mitleids hart machen" müsse³⁾. Nach dem erfolgreichen Feldzug, so in der Rede in Danzig am 20. September und in der Reichstagsrede vom 6. Oktober 1939 in Berlin, ließ Hitler auch öffentlich durchblicken, daß er einem polnischen nationalen Staat und der polnischen Nation keine Existenzgrundlage mehr einzuräumen gedenke.

3) Vgl. vor allem die Eintragung des damaligen Generalstabschefs Halder in seinem Tagebuch (Generaloberst Halder, Kriegstagebuch, Bd. 1, bearb. v. H.A. Jacobsen. - Stuttgart 1962) vom 14.8.1939; ferner Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1939 - 1945, Serie D, Band VII, S.463

Nach außen hin wurde die plötzliche antipolnische Wendung, die Beschimpfung der polnischen Führung als einer "Verbrecherclique" und die Charakterisierung der Polen als eines Volkes, das "überhaupt nicht zu den Kulturenationen Europas gehöre" (Hitlers Reichstagsrede vom 6.10.1939) vor allem mit den in den ersten Kriegstagen von Polen an Volksdeutschen begangenen Mißhandlungen und Greueln motiviert. Die sogen. polnischen "September-Morde" und der "Bromberger Blutsonntag" vom 3.9.1939 waren keine puren Erfindungen. Tatsächlich sind in den ersten Tagen nach dem deutschen Überfall auf Polen, während der Panik des polnischen Rückzuges und der sich dabei auflösenden staatlichen Ordnung, in den westlichen Gebieten Polens annähernd 5 000 - 6 000 Volksdeutsche als angebliche Kollaborateure verhaftet worden und den Ausschreitungen der polnischen Miliz oder anderer bewaffneter Organe zum Opfer gefallen oder während der Evakuierungsmärsche (sogen. "Todesmärsche") umgekommen. Die erhalten gebliebenen Aktenunterlagen der Anfang 1940 in Posen eingesetzten amtlichen deutschen "Zentrale für die Gräber der ermordeten Volksdeutschen" erlauben eine ziemlich genaue Feststellung sowohl der Namen wie der Zahl dieser Volksdeutschen. Die nationalsozialistische Führung griff jedoch im Winter 1939/40 zu einer ungewöhnlichen Fälschung: Anscheinend auf Hitlers persönliche Weisung wurde die amtlich festgestellte Zahl der getöteten und vermißten Volksdeutschen verzehnfacht. Eine vom Auswärtigen Amt im November 1939 herausgegebene Dokumentation über "die September-Morde", welche die Zahl von "etwa 5 400 Morden" nannte, mußte zurückgezogen werden, stattdessen erhielten die maßgeblichen deutschen Stellen Anfang 1940 die Sprachregelung, künftig nur noch die Zahl von 58 000 ermordeten und vermißten Volksdeutschen zu gebrauchen. Diese war dann auch in der Neuauflage des "Weißbuches" enthalten, das im Februar 1940 vom Auswärtigen Amt herausgegeben wurde. Man bedurfte offenbar des Alibis der September-Morde zur Begründung des eigenen Vorgehens gegen die Polen.

Zahlreiche Dokumente, von denen im Folgenden ausführlich die Rede sein wird, erweisen, daß die sogen. "September-Morde" für den Kurs der künftigen nationalsozialistischen Polenpolitik weniger die Ursache als vielmehr den propagandistisch ausgeschlachteten Vorwand gebildet haben. Wohl aber wirkten sie in den Tagen nach der Besetzung mit, um die Stimmung unter den Volks- und Grenzdeutschen in eine antipolnische Richtung zu drängen. Und es zeigte sich überhaupt, daß die nationalsozialistische Führung auf starke antipolnische Ressentiments zurückgreifen konnte, die sich in 50 Jahren deutsch-polnischer Gegensätze vor allem in Westpreußen, Posen und Oberschlesien unter den Deutschen herausgebildet hatten.

Manche rassentheoretische Devise nationalsozialistischer Polenpolitik, so der Begriff des deutschen "Herrentums" gegenüber der "minderwertigen" slawischen Nation der Polen war gleichsam nur ideologische Dogmatisierung eines traditionellen völkisch-nationalen deutschen Überlegenheitsgefühls und -anspruchs. Die totalitäre, alle geläufigen Begriffe pervertierende Wirkung der nationalsozialistischen Führung bestand aber darin, daß sie die ohnehin vorhandenen antipolnischen Vorurteile und Aggressionstrieb nicht nur nicht eindämmte, sondern sie bewußt förderte und sie darüber hinaus als positiven Ausdruck eines weltanschaulich begründeten und "notwendigen" Volkstums- und Lebenskampfes hinstellte, womit sie der Unterdrückung des Polentums jeden sittlichen Makel zu nehmen suchte.

Um vorweg zu klären, inwieweit die nationalsozialistische Polenpolitik in diesem Sinne vorsätzlich und bewußt verfuhr, ist es nötig, die grundlegenden Weisungen und Plannungen Hitlers und seiner Beauftragten vor Augen zu führen.

I. Grundlegende Weisungen und Richtlinien

Die Vielzahl von Gewaltmaßnahmen, zu denen es in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten Polens seit dem September 1939 kam, geschahen ganz sicher nicht in jedem Einzelfall auf Befehl oder Anordnung. Das Vorgehen untergeordneter Organe, etwa der im Rahmen der deutschen Armeen nach Polen entsandten Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD, des von SS- und Polizeiführern geleiteten Volksdeutschen Selbstschutzes oder mancher Hoheitsträger der NSDAP, die als kommissarische Bürgermeister oder Landräte in den neuen Gebieten eingesetzt wurden, bestand nicht nur in der Ausführung genauer Weisungen sondern war oft auch dadurch hervorgerufen, daß die betreffenden Personen damit rechnen konnten, daß ein "forsches" Vorgehen gegen die Polen höheren Orts erwünscht war und der eigenen Karriere diene. Es kam vor, daß Beamte oder Parteifunktionäre, die sich gegen bestimmte Verfolgungsmaßnahmen wandten, versetzt oder anderweitig gemäßregelt wurden. So berichtete der für Personalfragen der inneren Verwaltung im Reichsministerium des Innern zuständige Ministerialrat Dellbrügge im Dezember 1939 in einer Vortragsnotiz für seinen Minister, daß insbesondere Gauleiter Forster bei seiner höchst eigenwilligen Personalpolitik in Westpreußen verschiedentlich nach derartigen Gesichtspunkten verfuhr. Es heißt dort u.a.:

"Feststeht, daß Landrat v. Hofer, Pg. von 1930, von Rypin weggeschickt ist, da er nicht mit dem nötigen Nachdruck gegen die Polen vorgegangen sei... Es handelt sich im wesentlichen darum, daß v. Hofer die Art und Weise der Exekutionen nicht glaubte billigen zu können." 4)

Umgekehrt sind auch Fälle bekannt, in denen völlig willkürliche Gewaltanwendung gegenüber Polen durch führende Vertreter der Verwaltung und der Partei gedeckt oder doch

4) Abschrift der Vortragsnotiz von Ministerialrat Dellbrügge, die dieser am 19.12.1939 Ministerialdirektor Kritzinger (Reichskanzlei) übergab; in: Bundesarchiv Koblenz /künftig zit. als "BA"/: R 43 II/647

wenigstens entschuldigt wurde. Ein besonders berüchtigter Fall war der des 30jährigen SA-Führers und kommissarischen Landrats v. Hirschfeld, der sich in Hohensalza in der Nacht vom 22. zum 23. Oktober 1939 in trunkenem Zustand Eintritt in das Gerichtsgefängnis verschaffte und 55 der dort einsitzenden polnischen Gefangenen erschießen ließ und sich dabei selbst aktiv beteiligte. Gauleiter und Reichsstatthalter Greiser wandte sich, nachdem der Fall dem Reichsinnenministerium und auch der Reichskanzlei bekannt geworden war, fürsprechend an das RMdI und bat darum, statt durch sofortige Anklageerhebung die Angelegenheit "im Sinne der Beamtendisziplin zu regeln, ohne einem befähigten jungen Draufgänger sein Leben zu verderben" und er setzte hinzu: "v. Hirschfeld habe sich ehrenwörtlich verpflichtet, 10 Jahre keinen Alkohol zu trinken"⁵⁾. Deutlicher ließ sich nicht demonstrieren, wie geringfügig man die Schuld Hirschfelds einschätzte. Reichsstatthalter Greiser und Himmler warfen ihm nicht die Ermordung an sich vor, sondern eigentlich nur, daß er willkürlich und nicht "nach der Liste" verfahren sei. Die terroristische Selbsttätigkeit untergeordneter Organe wurde schließlich auch dadurch begünstigt, daß man unerfahrenen und subalternen Parteiführern Riesenaufgaben, so etwa die Evakuierung Tausender von Polen aufbürdete, die sie binnen kürzester Frist zu erledigen hatten. Unter solchen Umständen bedurfte es kaum der konkreten Aufforderung zur Gewalt. Der Terror entwickelte sich weitgehend von selbst und wurde ein mehr oder weniger zwangsläufiger "Ausweg", wo die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und einigermaßen humane Durchführung wahnwitzig übersteigter Befehlsanforderungen fehlte. Nichtsdestoweniger spielten die von oben gegebenen unmißverständlichen Anweisungen und Richtlinien bei der Ingangsetzung der anti-polnischen Politik seit dem September 1939 die entscheidende Rolle.

5) Hierzu Aktenvermerk von Reichskabinettsrat Dr. Ficker (Reichskanzlei) vom 8.10.1940 betr. den Fall Hirschfeld; BA: R 43 II/1411a

Die vollständige Rekonstruktion dieser Befehle stößt insofern auf gewisse Schwierigkeiten, als hierbei besonderer Wert auf Vertraulichkeit und Geheimhaltung gelegt und anscheinend oft auch die mündliche Befehlsübermittlung unter Vermeidung schriftlicher Fixierung bevorzugt wurde. Folglich lassen sich manche grundlegenden geheimen Anordnungen nicht in ihrem genauen Wortlaut dokumentarisch belegen, sondern nur indirekt erschließen. So ist z.B. bisher nicht klar nachweisbar, wann und in welcher Form die Führer der mit den Truppen nach Polen entsandten sechs Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD den Befehl zur Festnahme und Liquidierung bestimmter Gruppen der polnischen Führungsschicht erhielten. Die Tatsache, daß ein solcher Befehl erging, ergibt sich aber eindeutig aus einer späteren Aufzeichnung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD SS-Gruppenführer Heydrich vom 2. Juli 1940.

Diese für Himmler bestimmte Aufzeichnung war durch Spannungen zwischen Wehrmacht und Sicherheitspolizei im besetzten Frankreich veranlaßt. Heydrich kam bei dieser Gelegenheit auf die früheren Einsätze der Sicherheitspolizei bei der Besetzung der Ostmark, des Sudetenlandes, Böhmens und Mährens und Polens zurück und schrieb: Bei allen diesen militärischen Aktionen seien "gemäß Befehl des Führers besondere polizeiliche Einsatzgruppen (Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei) mit den vorrückenden, in Polen mit den kämpfenden Truppen vorgegangen" und hätten "aufgrund der vorbereiteten Arbeit systematisch durch Verhaftung, Beschlagnahme und Sicherstellung wichtigsten politischen Materials heftige Schläge gegen die reichsfeindlichen Elemente aus dem Lager von Emigration, Freimaurerei, Judentum und politisch-kirchlichem Gegnertum sowie der zweiten und dritten Internationale geführt". Es sei dabei schon vorher zu Reibungen mit der Wehrmacht gekommen, die jedoch "im allgemeinen durch persönliche Fühlungnahme und Aufklärung" hätten behoben werden können.

Die Möglichkeit einer genauen Information der Wehrmacht habe aber "beim polnischen Einsatz nicht" bestanden, weil dabei "die Weisungen" für den polizeilichen Einsatz "außerordentlich radikal" gewesen seien und "z.B. Liquidierungsbefehl für zahlreiche polnische Führungskreise, der in die Tausende ging", einbegriffen habe. Den "gesamten führenden Heeresbefehlsstellen und selbstverständlich auch ihren Stabsmitgliedern" habe "dieser Befehl nicht mitgeteilt werden" können, "so daß nach außen hin das Handeln der Polizei und SS als willkürliche, brutale Eigenmächtigkeit in Erscheinung trat" ⁶⁾.

Ein weiterer Hinweis auf diesen von Heydrich erwähnten Befehl zur systematischen Erfassung und Tötung der polnischen Führungskreise, von dem zwar die Truppenführer des Heeres in Polen seinerzeit keine Kenntnis hatten, der aber anscheinend dem Chef des OKW Generaloberst Keitel bekannt war, ergibt sich aus dem "Aktenvermerk über die Besprechung im Führerzug", die der Chef der militärischen Abwehr Admiral Canaris nach einer Unterredung mit Keitel am 12.9.1939 niederschreiben ließ. Darin heißt es:

"Ich machte Gen.Ob. Keitel darauf aufmerksam, daß ich davon Kenntnis habe, daß umfangreiche Füsillierungen in Polen geplant seien und daß insbesondere der Adel und die Geistlichkeit ausgerottet werden sollten, Für diese Methoden wird die Welt schließlich doch auch die Wehrmacht verantwortlich machen... Generaloberst Keitel erwiderte darauf, daß diese Sache bereits vom Führer entschieden sei, der dem Ob.d.H. klar gemacht habe, daß wenn die Wehrmacht hiermit nichts zu tun haben wolle, sie es auch hinnehmen müsse, daß SS und Gestapo neben ihr in Erscheinung treten. Es werden daher in jedem Mil.-Bezirk neben den Militär- auch Zivil-Befehlshaber eingesetzt werden, letzterem würde eben die "Volkstums-Ausrottung" zufallen (Bleistiftnotiz: Politische Flurbereinigung)".⁷⁾

-
- 6) Veröffentlichung und Kommentar des Heydrich-Vermerks vom 2.7.1940 in Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 2/1963, S.206ff.
- 7) Nürnberg. Dok. PS, Serie II, 3047; ferner in: K.H. Abshagen: Canaris. Patriot und Weltbürger.- Stuttgart 1950, S.210

In den Wochen des Polenfeldzuges scheint im übrigen bei der deutschen Führung keine volle Klarheit bestanden zu haben, welche Gestalt die deutsche Herrschaft über das besetzte Land annehmen sollte. Erst nach Beendigung der militärischen Operationen, als aufgrund des sowjetischen Truppeneinmarsches vom Osten her auch die Tatsache der deutsch-sowjetischen Teilung Polens feststand und der Umfang des an Deutschland fallenden Gebietes abzusehen war, präzisierte Hitler seine Vorstellungen. Dies geschah vor allem in den Tagen um den 20. September herum, als sich Hitler in Danzig aufhielt und hier mit Gauleiter Forster, Himmler, Heydrich und anderen Vertrauten die Grundsätze der künftigen Politik in Polen erörterte. Auf diese Tage ging auch sein Entschluß zurück, den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler zum Reichskommissar für die geplante völkische Neuordnung im Osten zu ernennen, der dann durch den Geheimerlaß vom 7. Oktober über die Beauftragung Himmlers zum sogen. Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums (RKF) verwirklicht wurde. Hinter dieser Bevollmächtigung Himmlers stand damals nicht in erster Linie der Gedanke der Rückführung und Ansiedlung von Volksdeutschen in den neugewonnenen Ostgebieten, die sich später zu einer wesentlichen Aufgabe des RKF entwickelte, sondern vor allem das Konzept der sogenannten "Flurbereinigung" in den polnischen Gebieten selbst. Der Grundgedanke bestand darin, das gesamte deutschbesetzte polnische Territorium in zwei ungefähr gleich große Zonen einzuteilen, wobei die westliche Zone für die "völkische Aufbauarbeit" (Annexion durch das Reich, Germanisierung und möglichst weitgehende Entfernung von Polen und Juden), die weiter östlich gelegene dagegen als außerhalb des Reiches gelegenes Abschiebungsgebiet und Reservat für die im Reich selbst unerwünschten Polen und Juden bestimmt sein sollte. In dem absichtlich zurückhaltend formulierten Text des Erlasses zur Beauftragung Himmlers als RKF spiegelt sich dies nur insofern wider, als Himmler darin ausdrücklich ermächtigt wurde, die "Ausschaltung des schädigenden Ein-

flusses von solchen volksfremden Bevölkerungsteilen, die eine Gefahr für das Reich und die deutsche Volksgemeinschaft bedeuten", in die Wege zu leiten⁸⁾.

Ein^{er} deutlichen Eindruck von den Absichten und Zukunftsvorstellungen, die Hitler in den Tagen um den 20.9.1939 Himmler und Heydrich dargelegt hatte, vermitteln die vertraulichen Ausführungen, die Heydrich am 21.9.1939 den Amtschefs des RSHA und den Leitern der Einsatzgruppen machte und wobei er offenbar in erster Linie Hitlers Überlegungen und Weisungen wiedergab. Laut Protokoll dieser Sitzung führte Heydrich aus:

"Die Entwicklung im ehemaligen Polen ist zunächst so gedacht, daß die ehemaligen deutschen Provinzen deutsche Gaue werden, daneben ein Gau mit fremdsprachiger Bevölkerung mit der Hauptstadt Krakau geschaffen wird... Dieser fremdsprachige Gau soll außerhalb des neu zu schaffenden Ostwalls liegen. Der Ostwall umfaßt alle deutschen Provinzen und man hat praktisch als Niemandsland davor den deutschsprachigen Gau. Als Siedlungskommissar für den Osten wird RFSS eingesetzt. Die Judendeportation in den fremdsprachigen Gau, Abschiebung über die Demarkationslinie ist vom Führer genehmigt. Jedoch soll der ganze Prozeß auf die Dauer eines Jahres verteilt werden. Die Lösung des Polen-Problems - wie schon mehrfach ausgeführt - unterschiedlich nach der Führerschicht (Intelligenz der Polen) und der unteren Arbeitsschicht des Polentums: Von dem politischen Führertum sind in den okkupierten Gebieten höchstens noch 3 % vorhanden. Auch diese 3 % müssen unschädlich gemacht werden und kommen in KZs. Die Einsatzgruppen haben Listen aufzustellen, in welchen die markanten Fälle erfaßt werden, daneben Listen der Mittelschicht: Lehrer, Geistlichkeit, Adel, Legionäre, zurückkehrende Offiziere usw. Auch diese sind zu verhaften und in den Ostraum abzuschicken. Die seelsorgerische Betreuung der Polen soll durch katholische Geistlichkeit aus dem Westen durchgeführt werden, die aber nicht polnisch sprechen dürfen. Die primitiven Polen sind als Wanderarbeiter in den Arbeitsprozeß einzugliedern und werden aus den deutschen Gauen also mithin in den fremdsprachigen Gau ausgesiedelt. Das Judentum ist in den Städten im Ghetto zusammenzufassen, um eine bessere Kontrollmöglichkeit und spätere Abschieb-Möglichkeit zu haben. Hierbei vordringlich ist, daß der Jude als Kleinsiedler vom Lande verschwindet. Diese Aktion muß innerhalb der nächsten 3 - 4 Wochen durchgeführt sein. Sofern der Jude auf dem Lande Händler ist, ist mit der Wehrmacht zu klären, wie-

8) Text des Erlasses u.a. in Nürnberg. Dok. NG-962

weit diese jüdischen Händler zur Bedarfsdeckung der Truppe noch an Ort und Stelle verbleiben müssen. Folgende zusammenfassende Anordnung wurde erteilt:

- 1.) Juden so schnell wie möglich in die Städte
- 2.) Juden aus dem Reich nach Polen
- 3.) die restlichen 30.000 Zigeuner auch nach Polen
- 4.) systematische Verschickung der Juden aus den deutschen Gebieten mit Güterzügen.

Die Einsatzgruppenleiter, insbesondere Schäfer für das Industriegebiet und Damzog für den Nordosten, haben Überlegungen anzustellen, wie man einerseits die Arbeitskraft der primitiven Polen in den Arbeitsprozeß eingliedert, andererseits sie aber auch gleichzeitig aussiedelt.

Sicher ist: Der Pole bleibt der ewige Saison- und Wanderarbeiter. Sein fester Wohnsitz muß in der Gegend von Krakau liegen."

Mit Rücksicht auf das Oberkommando des Heeres, das in den Tagen zuvor eine Einstellung verfahrensloser Erschießungen durch die SS- und Polizeikommandos gefordert hatte, erteilte Heydrich in der Besprechung die Anweisung: "Erschießungen sind nur noch vorzunehmen, wenn es sich um Notwehr handelt bzw. bei Fluchtversuchen". Gemeint war offenkundig: nur dann, wenn sich Erschießungen mit Notwehr oder Fluchtversuch motivieren ließen. Heydrich fuhr fort: alle übrigen Fälle seien an die Kriegsgerichte abzugeben und diese müßten "mit Anträgen so eingedeckt werden, daß sie der Arbeit nicht mehr Herr werden können". Er (Heydrich) wolle außerdem "alle Kriegsgerichtsurteile vorgelegt haben, die nicht auf Tod lauten"⁹⁾.

Deutlich dokumentiert sich hier das Bestreben Heydrichs, die Ausübung der vollziehenden Gewalt durch die Wehrmacht als nicht genügend hart zu diffamieren und das Heer zugunsten von SS und Polizei sowie der Hoheitsträger der NSDAP aus der Verwaltung der polnischen Gebiete herauszudrängen. Diese Absicht, die z.B. auch von Gauleiter Forster unterstützt wurde, deckte sich voll mit der Hitlers.

9) Protokoll vom 27.9.1939 über Heydrichs Ausführungen vom 21.9.1939; Fotokopie im Inst. f. Zeitgesch.

Bereits am 25. Oktober wurde die Militärverwaltung in den besetzten polnischen Gebieten abgebrochen, weil Hitler in ihr nur ein Hindernis für die Inangriffnahme des Programms der sogenannten völkischen Flurbereinigung erblickte. Die bevorstehende Überleitung der Vollmachten an die "Zivilen Gewalten" der Gauleiter und Reichsstathalter veranlaßte Hitler am 17. Oktober 1939 zu einer vertraulichen Besprechung, in der er nochmals unmißverständlich die Grundsätze der von ihm gewünschten künftigen Polenpolitik entwickelte. An der Besprechung nahmen der Chef des OKW Generaloberst Keitel, der RFSSuChdGtPol Himmler, Hitlers Stellvertreter Rudolf Heß, der Stabsleiter der Parteikanzlei Martin Bormann, Reichsinnenminister Frick und sein Staatssekretär Stuckart, der Chef der Reichskanzlei Heinrich Lammers und der zum Chef der Verwaltung in dem außerhalb des Reiches verbleibenden Teil des besetzten Polen (Generalgouvernement) ernannte Reichsleiter Hans Frank teil. Aus den handschriftlichen Notizen, die sich Keitel über Hitlers Ausführungen machte, ist deren wesentlicher Inhalt ersichtlich¹⁰⁾. Ihnen zufolge äußerte Hitler, man müsse "verhindern, daß polnische Intelligenz sich als Führerschicht aufmacht", es gelte, einen "harten Volkstumskampf" zu führen, der "keine gesetzlichen Bindungen" gestatte. Die in Polen anzuwendenden Methoden würden mit den geläufigen Maßstäben der Reichsverwaltung "unvereinbar sein". Das außerhalb der Reichsgrenzen zu bildende Generalgouvernement solle es ermöglichen, "das alte und neue Reichsgebiet zu säubern von Juden, Polacken und Gesindel". In diesem Abschiebungsgebiet solle nur "ein niederer Lebensstandard bleiben". "Wir wollen dort nur Arbeitskräfte schöpfen". Die Regierungsweise, die Hitler für das Generalgouvernement empfahl, kennzeichnete er - Keitels Stichworten zufolge - mit den Worten: "Kein Musterbezirk, nicht sanieren, finanzieren, organisieren", sondern Beschränkung auf straffe

10) Nürnberg. Dok. PS-864; abgedruckt in IMT Band XXVI, S. 382 f.; dort auch die anschließenden telefonischen Mitteilungen Keitels an den Generalquartiermeister Oberst Wagner, die Oberst Warlimont mithörte und nachschrieb (S. 381) sowie die "Reinschrift" des Sachbearbeiters im OKW (S. 378f.). Die Mitteilung Wagners an den Generalstabschef des Heeres Halder ist in dessen Tagebuch, a.a.O., Bd. I, S. 107 enthalten.

Befehlsführung und Aufsicht; im übrigen sollten die Polen "sich selbst überlassen" bleiben. - In einer am 23. Oktober 1939 im Reichsministerium des Innern stattfindenden Ressort-Besprechung, zu der "mit Rücksicht auf den teils stark vertraulichen Charakter verschiedener Ausführungen" ausdrücklich nur die Staatssekretäre der obersten Reichsbehörden "persönlich und allein" geladen waren¹¹⁾, wurden diese von Stuckart über Hitlers Richtlinien informiert. In einem Aktenvermerk der Besprechung heißt es lediglich, Stuckart habe "streng vertrauliche Ausführungen über die Weisung des Führers betreffend die Behandlung der Polen in den heimgekehrten Gebieten" sowie "betreffend das Generalgouvernement" gemacht¹²⁾. Staatssekretär v. Weizsäcker (Auswärtiges Amt) notierte in einer Aufzeichnung über die Besprechung: "Staatssekretär Stuckart gab bei der Sitzung gewisse vertrauliche Grundsätze für die Verwaltung der Gebiete bekannt, die sich insbesondere auf die Behandlung der Bevölkerung bezogen."¹³⁾

Aufgrund der Weisungen Hitlers befaßten sich im Herbst 1939 die volkstums- und rassepolitischen Experten-Stäbe des Reichssicherheitshauptamtes und der NSDAP mit den konkreten Details der Behandlung und Rechtsstellung der polnischen Bevölkerung. Als Ergebnis dieser Überlegungen entstand am 25. November 1939 eine umfangreiche Denkschrift des Rassepolitischen Amtes der Reichsleitung der NSDAP über die "Behandlung der Bevölkerung der ehemaligen polnischen Gebiete nach rassepolitischen Gesichtspunkten"¹⁴⁾. Die Denkschrift suchte die in dieser Zeit schon praktisch inganggesetzte Politik der Entnationalisierung des polnischen Volkstums im einzelnen zu präzisieren. Als Grundsatz formulierte sie:

11) Vgl. Einladungsschreiben StS. Pfundtners (RMdI) vom 20.10.1939, Hauptarchiv Berlin: Rep. 320/126

12) Vermerk von Min.Rat Hubrich/RMdI, ebenda

13) Nürnberg. Dok. NG-4330

14) Nürnberg. Dok. NO-3732; auch veröffentlicht in: Documenta Occupationis Band V. - Posen 1952, S.2 - 28

"Das Ziel der deutschen Politik in den neuen Reichsgebieten muß die Schaffung einer rassisch und damit geistig-seelisch wie völkisch-politisch einheitlichen deutschen Bevölkerung sein. Hieraus ergibt sich, daß alle nicht eindeutschbaren Elemente rücksichtslos beseitigt werden müssen."

Jede bloß äußerliche sprachlich-kulturelle Assimilierung, so betonten die Verfasser der Denkschrift (Dr. E. Wetzel und Dr. G. Hecht), könne das Ziel dauerhafter Eindeutschung nicht erreichen. "Echte Umvolkung ist nur bei gleicher rassischer Anlage möglich". Die Bevölkerung Polens unterscheide sich aber rassisch vom deutschen Volk erheblich". "Artverwandt" sei das polnische Volk nur insofern als es ähnliche Rasseelemente (darunter auch nordische) wie das deutsche in sich vereine, "minderwertig" aber durch deren viel ungünstigeres "Mischungsverhältnis", den starken Anteil ostischer sowie teilweise auch asiatischer und orientalischer Rasseelemente, insbesondere aber infolge der "hochgradigen Verseuchung des polnischen Volkes durch jüdische Bluteinschläge". Die Denkschrift führte u.a. aus: Nur diejenigen Polen oder deutsch-polnischen Zwiischenschichten, die nach rassischer Überprüfung als erwünschter Zuwachs gelten können, seien für eine sprachlich-kulturelle Eindeutschung vorzusehen:

"Der Grundgedanke unserer Politik gegenüber den eindeutschungsfähig Erscheinenden, also den umvolksbaren Schichten muß demnach der sein, diese Schichten mit allen Mitteln kulturell so niedrig wie möglich zu halten. Dann werden die nordrassischen, zumeist ja deutschstämmigen Teile sich von selbst durch eigene Leistung... hinaufarbeiten. Ihre Kinder können dann in die deutsche Schule aufgenommen werden; ihre späte endgültige Eindeutschung ist bei sozialem Aufstieg und Versetzung in das Altreich zu erwarten. Unsere Eindeutschungspolitik verfolgt also das Ziel, die nordrassischen Schichten der verbleibenden Bevölkerung auszulaugen und einzudeutschen und den uns rassefremden Kern polnisch mit niederer Kultur zu belassen und von Fall zu Fall nach Kern-Polen abzuschieben."

Auszunehmen von jeder Eindeutschungsmöglichkeit sei die nationalpolnische Intelligenz. Obwohl diese vielfach "Träger germanischen Blutes" sei, bilde sie doch zugleich den Hauptträger der polnischen Nationalidee und müsse deshalb aus volkspolitischen Gründen eliminiert bzw. restlos und umgehend in das Restgebiet abgeschoben werden;

"Unter den Begriff der polnischen Intelligenz fallen in allererster Linie polnische Geistliche, Lehrer (einschließlich Hochschullehrer), Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Offiziere, höhere Beamte, Großkaufleute, Großgrundbesitzer, Schriftsteller, Redakteure sowie sämtliche Personen, die eine höhere oder mittlere Schulbildung erhalten haben."

Das "Fernziel" sei die "restlose Beseitigung" der gesamten polnischen Bevölkerung in den neuen Ostgebieten. Bis zur Realisierung dieses Zieles, die einen längeren Zeitraum erfordere, müßten die Polen in den eingegliederten Ostgebieten rechtlich und sozial streng von den Deutschstämmigen getrennt werden. Die Duldung eines "völkisch polnischen kulturellen Eigenlebens" sei "absolut ausgeschlossen", polnische Schulen, Gottesdienste in polnischer Sprache u.ä. müßten unterbunden werden. Auch im Generalgouvernement dürfe ein polnisches national-politisches Eigenleben nicht gestattet, den Polen vielmehr nur eine primitive Stufe der Bildung eingeräumt werden. Außerdem sei der starken natürlichen Vermehrung der polnischen Bevölkerung durch Erlaubnis von Abtreibungen, Heiratsbeschränkungen sowie durch Begünstigung der Auswanderung etc. zu begegnen.

Auch Himmler selbst skizzierte im Mai 1940 "einige Gedanken über die Behandlung der Fremdvölkischen im Osten". In ihnen umschrieb er noch genauer die auch in der Denkschrift des Rassepolitischen Amtes empfohlene Prozedur einer kombinierten polizeilichen und rassisch-biologischen Unterdrückung¹⁵⁾. Himmler betonte, daß es um so

15) Veröffentlicht in Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 2/1957, S. 195 ff.

eher möglich sein würde, der deutschen Herrschaft über die Bevölkerung Polens Dauer zu verleihen, je weniger diese nationalpolitisch geeint sei. Es komme deshalb darauf an, die fremde Bevölkerung "in möglichst viele Teile und Splitter zu zergliedern".

"Eine Zusammenfassung der einzelnen Volkstums-Gruppen nach oben darf es nicht geben, denn nur dadurch, daß wir diesen ganzen Völkerbrei des Generalgouvernements von 15 Millionen und die 8 Millionen der Ostprovinzen auflösen, wird es uns möglich sein, die rassische Siebung durchzuführen, die das Fundament in unseren Erwägungen sein muß, die rassisch Wertvollen aus diesem Brei herauszufischen, nach Deutschland zu tun, um sie dort zu assimilieren...

Eine grundsätzliche Frage bei der Lösung aller dieser Probleme ist die Schulfrage... Für die nichtdeutsche Bevölkerung des Ostens darf es keine höhere Schule als die 4-klassige Volksschule geben. Das Ziel dieser Volksschule hat lediglich zu sein, einfaches Rechnen bis höchstens 500, Schreiben des Namens, eine Lehre, daß es ein göttliches Gebot ist, den Deutschen gehorsam zu sein und ehrlich, fleißig und brav zu sein. Lesen halte ich nicht für erforderlich...

Eltern, die ihren Kindern von vornherein eine bessere Schulbildung sowohl in der Volksschule als auch später an einer höheren Schule vermitteln wollen, müssen dazu einen Antrag bei dem Höheren SS- und Polizeiführer stellen. Der Antrag wird in erster Linie danach entschieden, ob das Kind rassisch tadellos und unseren Bedingungen entsprechend ist. Erkennen wir ein solches Kind als unser Blut an, so wird den Eltern eröffnet, daß das Kind auf eine Schule nach Deutschland kommt und für Dauer in Deutschland bleibt... Die Eltern dieser Kinder guten Blutes werden vor die Wahl gestellt, entweder das Kind herzugeben - sie werden dann wahrscheinlich keine weiteren Kinder mehr erzeugen, so daß die Gefahr, daß dieses Untermenschen-Volk des Ostens durch solche Menschen guten Blutes eine für uns gefährliche, da ebenbürtige Führerschicht erhält, erlischt -, oder die Eltern verpflichten sich, nach Deutschland zu gehen und dort loyale Staatsbürger zu werden."

Bei einer "konsequenten Durchführung dieser Maßnahmen", so führte Himmler aus, "sei wohl binnen 10 Jahren" erreicht, daß im Generalgouvernement nur noch eine "minderwertige Bevölkerung" verbleibe, die dem Reich "als führerloses Arbeitsvolk zur Verfügung stehen" würde.

Hitler nahm die Denkschrift Himmlers beifällig auf und willigte ein, daß sie als Richtlinie den eingesetzten Verwaltungschefs und Gauleitern in den eingegliederten bzw. besetzten polnischen Gebieten bekannt gemacht würde¹⁶⁾. Es mag dabei durchaus sein, daß Hitler manche rassetheoretischen Klügeleien Himmlers für überspitzt hielt. Im Grundstätzlichen war er aber gleicher Ansicht. Daß seine Weisungen zur Polenpolitik nicht nur Ausdruck einer zeitweiligen Stimmung unmittelbar nach dem Polenfeldzug gewesen waren, sondern einem langfristigen Programm entsprachen, bekundete er nochmals in einer Unterredung mit Generalgouverneur Frank, Reichsleiter Schirach, Gauleiter Koch und Bormann vom 2. Oktober 1940, deren Inhalt letzterer in einer Aufzeichnung vom gleichen Tage festhielt¹⁷⁾. Bei der Besprechung hatte Frank darüber Klage geführt, daß die Politik der Ausbeutung im Generalgouvernement dazu geführt habe, daß dieses Gebiet wirtschaftlich bald nicht mehr existenzfähig sei. Hitler nahm daraufhin - wie Bormann vermerkte - "grundsätzlich zu dem Gesamtproblem" Stellung und erklärte u.a.: Das Generalgouvernement solle gar kein von sich aus lebensfähiges Wirtschaftsgebiet bilden, es sei gleichgültig, ob die Bevölkerungsdichte dort weiter anwachse. Die Polen seien vielmehr dazu bestimmt, sich dadurch zu erhalten, daß sie ihre "eigene Arbeitskraft, d.h. sozusagen sich selbst exportieren". Das Generalgouvernement stelle nur den ständigen Wohnsitz dar, an den die im Reich zu niedriger Arbeit saisonmäßig einzusetzen- den polnischen Arbeiter immer wieder zurückkehren müßten. Es sei "eine polnische Reservation, ein großes polnisches Arbeitslager" und "Ausleih-Zentrale" insbesondere für landwirtschaftliche Arbeiter, die Deutschland in großen Mengen, auch nach dem Kriege, brauche. "Unbedingt zu beachten sei, daß es keine "polnische Herren" geben dürfe; wo polnische Herren vorhanden seien, sollten sie, so hart das klingen möge, umgebracht werden". Es liege außerdem

16) Vgl. Aktenvermerk Himmlers vom 28.5.1940, ebenda, S.195

17) Vermerk Bormanns vom 2.10.1940; Nürnbg. Dok. USRR-
172

im deutschen Interesse, die Polen, möglichst mit Hilfe ihrer Pfarrer, die "ihre Schäfchen in der von uns gewünschten Weise zu dirigieren" hätten, "dumm zu halten". "Würden die Polen auf eine höhere Intelligenzstufe gehoben, dann seien sie nicht mehr die Arbeitskräfte, die wir benötigen".

Die vorstehend wiedergegebenen Zeugnisse belegen, welcher Art die grundsätzlichen Weisungen waren, die die nationalsozialistische Führung den mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der polnischen Gebiete beauftragten Personen und Organen erteilte. Als Richtlinien haben sie bis zum Ende der deutschen Besatzungspolitik Geltung gehabt. Einzelne Versuche zur grundsätzlichen Revision dieses antipolnischen Kurses sind in den späteren Kriegsjahren zwar gemacht worden, sie vermochten sich aber nicht durchzusetzen. In zahlreichen praktischen Fällen wurde zwar anders verfahren, als die angeführten Richtlinien es vorsahen, weil entweder die Kriegserfordernisse dazu zwangen, oder manche hybride Ideen der völkischen Dekomposition schlechterdings nicht durchführbar waren, und weil außerdem innerhalb der Wehrmacht, der Verwaltung und selbst der NSDAP und SS in Polen eine ganze Reihe von Personen wirkte, die schon dadurch dem Dogma prinzipieller Feindseligkeit entgegenarbeiteten, daß sie sich von unvoreingenommener Sachlichkeit und nicht von ideologischem Fanatismus leiten ließen. Auf diese Weise konnte im lokalen und persönlichen Bereich manche Härte vermieden werden. Nichtsdestoweniger haben die von der nationalsozialistischen Führung ausgegebenen destruktiven Grundsätze im großen und ganzen auch den praktischen Kurs bestimmt. Sie haben vor allem die Handhabung und Gestaltung der entscheidenden Fragen und wichtigsten Lebensbereiche in den besetzten polnischen Gebieten präjudiziert und damit Wirkungen in Gang gesetzt, die in den meisten Fällen nicht rückgängig zu machen waren und nur in geringfügigem Maße durch vernünftige Verwaltungs-

entscheidungen unterer Instanzen korrigiert werden konnten,

In den folgenden Kapiteln sollen die wichtigsten Maßnahmen und Ereigniszusammenhänge behandelt werden, die sich aus dem antipolnischen Grundkonzept ergaben.

II. Ausschaltung der polnischen Führungsschicht

1. NS-Ideologie und traditionelle Vorurteile

Bei ihrem Vorhaben einer völkischen Kolonisation und Germanisierung der polnischen Westgebiete erblickte die nationalsozialistische Führung in der sogenannten "polnischen Intelligenz" einen besonderen Stein des Anstoßes. Unter dem Begriff verstand man die sowohl aufgrund ihrer sozial gehobenen Stellung wie aufgrund ihrer Bildung im öffentlichen Leben ~~und~~ für die nationalpolitische Bewußtseinsbildung des Polentums einflußreichsten Schichten und Kreise. Es herrschte die Meinung vor, daß mit der mehr oder weniger gewaltsamen Ausschaltung dieser Sozial- bzw. Führungsgruppe sich das eigentliche und entscheidende Hindernis der geplanten Eindeutung aus dem Wege räumen lasse. Sei die Führerschicht erst einmal eliminiert, so lautete die stereotype Devise, dann sei es ein Leichtes, mit den verbleibenden "primitiven Polen" nach Gutdünken zu verfahren. Zur rassetheoretischen Stützung dieser Doktrin diene vor allem die These, daß berufliche Leistung und Führer-Eigenschaften ein Beweis nordischer Rasse-Herkunft seien, daß man es hier also mit einer blutmäßig verwandten aber politisch im Polentum aufgegangenen und eben deshalb besonders gefährlichen und nicht ohne weiteres zu unterdrückenden Gruppe zu tun habe, die folglich entweder liquidiert oder durch Deportation ausgeschaltet werden müsse.

Diese ideologisch zugespitzte Feind-Einstellung gegenüber der polnischen Elite hätte sich nach der Besetzung Polens im Jahre 1939 jedoch schwerlich solche Geltung verschaffen können, wenn in ihr nicht zugleich ältere geschichtliche Erfahrungen und Vorurteile zum Ausdruck gekommen wären. Schon in wilhelminischer Zeit war in den polnischen Landesteilen Preußens die Differenzierung zwischen

polnischer Führungs-Elite und den anderen Schichten des Polentums geläufig gewesen. Nur erstere galt als verdächtig, aufrührerisch und renitent, der polnische Landarbeiter und Bauer dagegen als gutwillig und harmlos. Die preußische Verwaltung hatte in Posen und Westpreußen schon im 19. Jahrhundert die Erfahrung gemacht, daß nicht nur die traditionellen Führungsschichten des polnischen Adels und Klerus, sondern in zunehmendem Maße auch die unter den Bedingungen liberaler Freizügigkeit und günstiger Bildungsmöglichkeiten rasch herangewachsene Schicht des polnischen Bürgertums und der polnischen städtischen Intelligenz den Kristallisationspunkt der nationalpolnischen Bewegung und hartnäckigen Widerstandes gegen alle damaligen Assimilationsbestrebungen bildeten. In der zeitgenössischen und nachträglichen historischen und politischen Literatur, so auch in den öffentlichen Debatten um die Ostmarken-Politik, war von deutschnationaler Seite schon damals kritisiert worden, daß der preußisch-deutsche Staat vor 1914 durch seine Liberalität sich den Gegner im eigenen Hause in Gestalt der polnischen Führungsschicht selbst großgezogen habe. Die polnische Führungselite in Posen, Westpreußen und Oberschlesien, so argumentierte man, sei es auch gewesen, die 1918/19 eine überwiegend staatsfromme Bevölkerung in den östlichen Provinzen zum Aufstand und zur Separation von Preußen-Deutschland getrieben habe. An diese Skala der Gefühle und Urteile knüpfte die nationalsozialistische Führung an, als sie 1939 in der für sie bezeichnenden Rigorosität statt der früher von Preußen wahrgenommenen Bildungs- und Zivilisationsaufgabe die Senkung des Kulturniveaus der Polen und die vorsätzliche Ausschaltung der polnischen Elite als Grundsätze einer realistischen deutsch-völkischen Machtpolitik proklamierte.

Die Verwirklichung dieses Zieles bedeutete aber, daß die "polnische Intelligenz", zumindest soweit sie in den westlichen Gebieten Polens ansässig war, welche aufgrund des Führererlasses vom 8.10.1939 dem Reich eingegliedert wurden (Reichsgau Danzig-Westpreußen, Reichsgau Warthe-

land, der ostoberschlesische Regierungsbezirk Kattowitz und der südostpreußische Regierungsbezirk Zichenau), eine mehr oder weniger pauschal verfolgte Personengruppe darstellte.

2. Die ersten Aktionen der SS- und Polizeikommandos (September/Oktober 1939)

Mit besonderen Zwangsmaßnahmen gegen die polnische Führungsschicht, auch der Erschießung bestimmter Personengruppen, waren - wie bereits dargelegt - schon bei Beginn des Polenfeldzuges die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei beauftragt worden, die sich aus SD-Führern, Abordnungen^{der} Gestapo, Kriminalpolizei und Ordnungspolizei zusammensetzten. Aus den Unterlagen des Reichssicherheitshauptamtes ergibt sich, daß insgesamt fünf solcher Einsatzgruppen unter der Tarnbezeichnung "Unternehmen Tannenberg" vor Beginn des Angriffs auf Polen in Schlesien (Breslau, Dramburg, Oppeln), in Ostpreußen (Allenstein) und in Wien zusammengezogen und auf ihre Aufgabe vorbereitet worden waren. Schwarze Listen über besonders deutschfeindlich eingestellte Polen, die der Sicherheitsdienst der SS durch seine V-Männer schon z.T. lange vorher angelegt hatte, dienten anscheinend als erste Fahndungsunterlage. In den ersten Septembertagen rückten die fünf Einsatzgruppen, die jeweils einer deutschen Armee unterstellt waren, nach Polen ein. Hinzu kam etwas später eine 6. Gruppe, die von Frankfurt/Oder zur Besetzung des Gebietes von Posen in Marsch gesetzt wurde. Der 14. Armee, die über das ostoberschlesische Industriegebiet nach Galizien vordrang, war außerdem eine besondere "Einsatzgruppe z.b.V." unter SS-Oberführer v. Woyrsch zugeteilt. In einem internen Rundlaß an die verschiedenen Dienststellen der SS und Polizei vom 13. September 1939 umschrieb der Chef der Sicherheitspolizei den Auftrag der Einsatzgruppen, denen je 2 bis 4 mobile Einsatzkommandos unterstellt waren, mit der allgemeinen Formel: sie hätten "im besetzten Gebiet die Aufgabe der Bekämpfung aller reichs- und deutschfeindlichen Ele-

mente rückwärts der fechtenden Truppe" ¹⁸⁾).

In den Stäben der Armeeoberkommandos wurde jedoch bald ersichtlich, daß die Einsatzgruppen sich keineswegs auf die übliche staatspolizeiliche Fahndung nach ganz bestimmten Personen beschränkte, sondern z.T. pauschal und willkürlich gegen ganze Gruppen des Polen- und Judentums vorgingen. Am 20. September 1939 berichtete der Ic des AOK 14 Rzeszow einem Vertreter des Amtes Abwehr/OKW "über die Unruhen, die im Armeebereich durch die z.T. ungesetzlichen Maßnahmen der Einsatzgruppe des SS-Oberführers Woyrsch entstanden (Massenerschießung, insbesondere von Juden). Die Truppe sei vor allem darüber verärgert, daß junge Leute, statt an der Front zu kämpfen, ihren Mut an Wehrlosen erprobten" ¹⁹⁾. Eine ähnliche Rolle spielte außer den sechs Einsatzgruppen der aus Danziger SS-Leuten gebildete "Wachsturmbann Eimann", der mit ausdrücklicher Billigung Himmlers in der zweiten September-Hälfte "zur Sicherung und Säuberung in den Kreisen Pr. Stargard, Berent, Karthaus und Neustadt" eingesetzt wurde und dafür sorgte, daß Hunderte von Angehörigen der polnischen Intelligenz teils an Ort und Stelle exekutiert, teils in Lager verschleppt oder verhaftet wurden ²⁰⁾. Auch die in Polen als militärische Truppe eingesetzten SS-Totenkopfstandarten hatten offenbar derartige "volkspolitische Sonderaufträge" erhalten. So erhielt das AOK 8 in Lodz am 25. September aus Wloclawek die Meldung, daß die dort eingesetzte SS-Standarte 2 unter SS-Standartenführer Nostitz die Juden der Stadt terrorisiere und Hunderte von Juden in die Gefängnisse geschleppt habe ²¹⁾. Am 20. Oktober 1939 berichtete der Führer eines in Bromberg stationierten Einsatzkommandos dem Reichssicherheitshauptamt in Berlin:

18) Runderlaß des Chefs d. Sipo und des SD vom 13.9.1939 (gez. Best); Original im Bundesarchiv Koblenz; vgl. auch die Ausarbeitung der "Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen" über die "Einsatzgruppen in Polen", Heft 2 (hektogr.). - Ludwigsburg, am 20.5.1963 (künftig zit. als "Einsatzgruppen in Polen"), S. 149ff.

19) Nürnbg. Dok. PS-3047

20) Vgl. dazu das Schreiben des HöHSSuPolF SS-Gruppenführer Hildebrandt an RFSS vom 9.1.1940; Nürnbg. Dok. NO-2275

21) "Einsatzgruppen in Polen", a.a.O., S. 161

"In den westpreußischen Städten wurden von der Geheimen Staatspolizei und vom Selbstschutz Aktionen durchgeführt, um die polnischen Lehrer zu verhaften und in das Zuchthaus Krone abzutransportieren. Es ist geplant, die radikalen polnischen Elemente zu liquidieren. Außerdem wurden in letzter Zeit planmäßige Aktionen durchgeführt, bei denen vor allem Angehörige der polnischen Intelligenzschicht festgenommen wurden. Es ist anzunehmen, daß mit diesen in letzter Zeit durchgeführten Aktionen der größte Teil der polnischen Intelligenz in Haft gesetzt ist... Ein Großteil der katholischen Geistlichkeit ist infolge der bekannten radikal-polnischen Haltung beseitigt." 22)

Westpreußen und die westlichen Teile des Gaues Posen (ab Januar 1940 in "Reichsgau Wartheland" umbenannt) bildeten den Hauptschauplatz der Fahndung nach den Vertretern der lokalen polnischen Oberschicht. Das Schicksal des polnischen Klerus der Diözese Kulm-Pelplin, die den größten Teil Westpreußens umfaßte, gibt ein Beispiel für die Radikalität der Verfolgung. Von den insgesamt 690 Weltgeistlichen dieser Diözese sind im Herbst 1939 rd. zwei Drittel verhaftet worden, und der Rest blieb nur deshalb verschont, weil er rechtzeitig zu flüchten oder unterzutauchen vermochte. Ein Teil der verhafteten Priester wurde in das Generalgouvernement abgeschoben, ein kleiner Teil später wieder entlassen, nicht weniger als 214 Priester dieser Diözese aber sind nachweislich in den Monaten Oktober/November 1939 exekutiert worden, darunter fast das gesamte Domkapitel von Pelplin (8 Domherren und 2 Prälaten)²³⁾.

In Westpreußen beteiligte sich auch der der SS und Polizei unterstellte Volksdeutsche Selbstschutz maßgeblich an den Aktionen gegen die polnische Führungsschicht, deren Deutschfeindlichkeit generell als erwiesen angesehen wurde. SS-Oberführer Ludolph v. Alvensleben, der Führer des

22) Fotokopie, Inst. f. Zeitgesch. Fb 52

23) Genaue namentliche Aufstellung liegt vor in der vom Bischöflichen Amt der Diözese Pelplin 1947 herausgegebenen Gedenkschrift "Męczénstwo Duchowieństwa Pomorskiego 1939 - 1945"; dazu auch Angaben des Danziger Bischofs v. Splett, Inst. f. Zeitgesch. ZS 1722

Selbstschutzes in Westpreußen meldete dem Chef der Ordnungspolizei am 7.10.1939, daß seine Selbstschutzeinheiten "mit den schärfsten Mitteln... gegen 4 247 ehemalige polnische Staatsangehörige" vorgegangen seien ²⁴⁾.

Wie aus einem Lagebericht des Einsatzkommandos 16 (Stapo) in Bromberg an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Danzig vom 24.10.1939 hervorgeht, wurden insbesondere diejenigen Polen, die dem polnischen Westmarkenverein und anderen nationalen Verbänden angehörten, generell als deutschfeindlich betrachtet. Es sei beabsichtigt, so heißt es in dem Bericht, diesen Personenkreis unter den Verhafteten, ebenso wie alle anderen als "Hasser und Hetzer gegen das Deutschtum" bekannten Polen "zu liquidieren" ²⁵⁾.

3. Die Phase des Rechtsvakuumms nach dem Abbruch der Militärverwaltung

Die Tatsache, daß schon mit Wirkung vom 26. Oktober 1939 der westliche Teil Polens dem Reich eingegliedert wurde, bedeutete zunächst keine Normalisierung und kein Ende der terroristischen Verfolgung der polnischen Führungsschichten. Im Gegenteil: Der überstürzte Abbruch der Militärverwaltung (25.10.1939) gab den SS- und Polizeikommandos und den kommissarisch eingesetzten "zivilen" Gewalten eher noch vermehrte Handlungsfreiheit. Er hinterließ in den eingegliederten Gebieten ein weitgehendes Rechtsvakuum und rivalisierendes Nebeneinander von Militär-, Verwaltungs-, Polizei und Partei-Zuständigkeiten, das erst im Frühjahr 1940 allmählich einem geordneten Verwaltungsaufbau Platz machte. Die unkontrollierbare Willkür wurde nicht zuletzt auch dadurch begünstigt, daß Hitler schon im Zusammenhang mit dem Führererlaß über die

24) Vollständiger Text des Berichts in "Einsatzgruppen in Polen", a.a.O., S. 163

25) Ebenda, S. 164 f.

Eingliederung der neuen Gebiete (8.10.1939) bestimmt hatte, daß den Reichsstatthaltern in Danzig-Westpreußen und im Wartheland bei allen politisch relevanten Entscheidungen die Stellung von mehr oder weniger unabhängigen, ihm (Hitler) unmittelbar unterstellten Reichskommissaren eingeräumt werden sollte²⁶⁾. Proteste der zentralen Reichsministerien gegen die dadurch entstehende "Unterhöhlung der Einheit der Reichsverwaltung" ²⁷⁾ vermochten die mit Hitlers Zustimmung von den Reichsstatthaltern bzw. Oberpräsidenten in den neuen Ostgebieten (Albert Forster, Arthur Greiser, Erich Koch) in Anspruch genommenen Vollmachten nicht wesentlich zu begrenzen.

In die selbe Richtung zielte das weit stärker als im Altreich forcierte Bestreben, auch auf der unteren und mittleren Ebene der Verwaltung eine Personalunion zwischen den Hoheitsträgern der NSDAP und den Trägern der Verwaltung herzustellen. In einem Schreiben der hierbei eingeschalteten Dienststelle des Stellvertreters des Führers (Min.Dir. Sommer) vom 11. Oktober 1939 an Staatssekretär Stuckart heißt es hierzu:

"Wir sind einig darüber und es entspricht auch dem Willen des Stellvertreters des Führers, daß die politische Verwaltung in Personalunion ausgeführt wird. Es müssen also nicht nur Gauleiter Reichsstatthalter sein. Dazu kommen muß, daß die Gauinspektoren und die Regierungspräsidenten, die Kreisleiter, die Landräte und die Ortsgruppenleiter die wahrscheinlich nicht zu entbehrenden Distriktskommissare sind. " 28)

Trotz der Einwände des Reichsinnenministeriums setzten vor allem Forster und Greiser im Benehmen mit der Parteikanzlei vielfach eigenmächtig Kreisleiter als Landräte ein²⁹⁾. Dem entsprach zugleich eine weit ausgedehntere Kompetenz der in den neuen Reichsgauen eingesetzten Höheren SS- und Polizeiführer und der ihnen unterstehenden

26) Dazu Aktenvermerk von Min.Dir.Kritzinger (R'kanzlei) v. 5.10.1939; BA: R 43 II/648

27) Schreiben des RmFinanzen vom 24.10.1939 an den Führer und Denkschrift des RmJustiz vom 26.10.1939 an den RmChdRkanzlei; BA: R 43 II/646

28) Hauptarchiv Berlin: StS. Pfundtner, Rep. 320/126

29) Vgl. dazu die heftige Beschwerde Reichsminister

Inspekture der Sicherheitspolizei. Diese ergab sich vor allem dadurch, daß Himmler aufgrund seiner Ernennung zum RKF eine generelle Mitzuständigkeit in allen Fragen der Volkstums- und Bevölkerungspolitik beanspruchte. Da aber in diesen Gebieten nahezu alle Lebensbereiche und Verwaltungsakte (sei es des Arbeitsrechts, der Kirchen-, Schul- und Gesundheitspolitik, der Staatsangehörigkeitsregelung etc.) unter dem Aspekt der Schwächung des polnischen und Stärkung des deutschen Volkstums betrachtet und dementsprechend gestaltet werden sollten, suchten die Dienststellen der SS und Polizei immer wieder ihre Vorstellungen der Volkstums-Gegnerbekämpfung auch bei den staatlichen Behörden zur Geltung zu bringen bzw. ihnen aufzuzwingen. In einem Runderlaß vom 7. November 1939 bezüglich der Organisation der Geheimen Staatspolizei in den Ostgebieten bestimmte Himmler ausdrücklich, daß die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen, die aus den stationären Einsatzgruppen bzw. Kommandos hervorgegangen waren, zugleich die "politischen Referenten der Reichsstatthalter" und die "politischen Referenten der Regierungspräsidenten" seien ³⁰⁾.

Es waren somit auch strukturell und organisatorisch in hohem Maße die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß sich der Wille der zuverlässigen Gesinnungsgenossen Hitlers und Himmlers in den neuen Ostgauen durchsetzen konnte. Die Militärbefehlshaber, denen die vollziehende Gewalt genommen war, konnten kaum noch direkt eingreifen, sondern allenfalls auf dem Dienstweg Beschwerde führen.

So berichtete der Befehlshaber des Wehrkreiskommandos Posen General Petzel am 31.11.1939 dem Chef des Ersatzheeres, daß der Aufbau im Gau Posen gestört würde durch

Dr. Fricks vom 23.12.1939 an den Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung, BA: R 43
II/1848

30) RMBliV 1939, S. 2291

SS-Formationen, die mit "volkspolitischen Sonderaufträgen" in alle möglichen Gebiete der Verwaltung eingriffen. Fast in allen größeren Orten fanden öffentliche Erschießungen statt. "Die Auswahl" der zu erschießenden Polen sei dabei "oft unverständlich" und die Art und Weise der Exekution "vielfach unwürdig". In "manchen Kreisen" seien "sämtliche polnischen Gutsbesitzer und ihre Familien interniert worden". Verhaftungen seien "fast immer von Plünderungen begleitet" und in den Städten würden "wahllos größere Blocks geräumt und die Bewohner nachts auf LKWs verladen" und evakuiert. Zu gleicher Zeit sprach im Auswärtigen Amt der apostolische Nuntius Orsenigo vor und brachte beim Leiter der Politischen Abteilung, Unterstaatssekretär Woermann, die Vorgänge "besonders im Gebiet von Posen" zu Sprache:

"Solange die betreffenden Gegenden unter militärischem Befehl gestanden hätten, sei alles gut gegangen. Die Soldaten hätten sich freundlich und sogar hilfreich erwiesen. Neuerdings vollzögen sich dort jedoch Dinge, die Deutschland in seinem eigenen Interesse nicht zulassen dürfe. Er wolle hier nicht untersuchen, ob Erschießungen von Gutsbesitzern zurecht erfolgt seien, sondern spreche nur für das einfache Volk. Es würden Frauen und Kinder und alte Leute nachts aus den Betten gerissen, ohne daß ihnen eine neue Wohnung zugewiesen wurde, vertrieben usw." 31)

Der Oberbefehlshaber Ost, General Blaskowitz sandte bereits im November über das OKH eine ausführliche Denkschrift über das Vorgehen der SS, insbesondere die willkürlichen Erschießungen, Verhaftungen etc. von Polen und Juden an Hitler. Hitlers Reaktion ist aus der Eintragung ersichtlich, die ~~sieh~~ Hauptmann Engel, der damalige Wehrmachtsadjutant Hitlers, hierüber am 18.11.1939 in seinem Tagebuch festhielt:

"Siewert [Adjutant des Ob.d.H.] bestellt mich zu sich und übergibt mir eine Denkschrift von General Blaskowitz über die Zustände in Polen:

31) Vermerk Unterstaatssekretär Woermanns vom 29.11.1939, Nürnberg. Dok. NG-6405

Größte Besorgnis wegen illegaler Erschießungen, Festnahmen und Beschlagnahmungen, Sorgen um Disziplin der Truppe, die diese Dinge sehenden Auges erlebt; örtliche Absprache mit SD und Gestapo ohne Erfolg, berufen sich auf Weisungen Reichsführung-SS. Bitte, gesetzmäßige Zustände wiederherzustellen, vor allem Exekutionen nur bei rechtmäßigen Urteilen durchführen zu lassen. - Lege am gleichen Nachmittag die Denkschrift, die vollkommen sachlich gehalten ist, F./ührer/ vor. Dieser nimmt sie zunächst ruhig zur Kenntnis, beginnt dann aber wieder mit schweren Vorwürfen gegen "kindliche Einstellungen" in der Führung des Heeres; mit Heilsarmee-Methoden führe man keinen Krieg. Auch bestätige sich eine langgehegte Aversion, er habe General Blaskowitz niemals das Vertrauen geschenkt... Halte es für richtig, Bl. von diesem Posten, da ungeeignet, zu entfernen. " 32)

Blaskowitz wurde später, nach mancher Auseinandersetzung, die er auch mit dem Generalgouverneur Hans Frank hatte, im Mai 1940 versetzt und durch General v. Gienanth (mit der neuen Dienststellenbezeichnung eines "Militärbefehlshabers im Generalgouvernement") ersetzt. Bis dahin registrierte man jedoch im Stab des Oberost in Spala bei Lodz weiterhin die Übergriffe und Mißhandlungen von SS- und Polizeiangehörigen. Eine aus dieser Quelle erhalten gebliebene Liste zählt 33 Einzelfälle aus der Zeit zwischen 28. November 1939 und 18. Februar 1940 auf, mit genauen Angaben über Zeit, Ort, Namen der Beteiligten ³³⁾. In Form einer Vortragsnotiz für Besprechungen mit dem Oberbefehlshaber des Heeres faßten die Stabsoffiziere des Oberost am 6.2.1942 die verschiedenen Beschwerden einzelner Kommandeure zusammen. In diesem Dokument, das eine geharnischte Anklage darstellt, heißt es u.a.:

"Es ist abwegig, einige Zehntausende Juden und Polen, so wie es augenblicklich geschieht, abzuschlachten. Denn damit wird angesichts der Masse der Bevölkerung weder die polnische Staatsidee totgeschlagen noch die Juden besei-

32) Abschrift des Originals in: Institut für Zeitgesch.

33) Nürnberg. Dok. NO-3011

tigt. Im Gegenteil, die Art und Weise des Abschlachtens bringt großen Schaden mit sich... Der feindlichen Propaganda wird ein Material geliefert, wie es wirksamer in der ganzen Welt nicht gedacht werden kann. Was die Auslandssender bisher gebracht haben ist nur ein winziger Bruchteil von dem, was in Wirklichkeit geschehen ist. Der schlimmste Schaden jedoch, der dem deutschen Volkskörper aus den augenblicklichen Zuständen erwachsen wird, ist die maßlose Verrohung und sittliche Verkommenheit, die sich in kürzester Zeit unter wertvollem deutschen Menschenmaterial ausbreiten wird. Wenn Amtspersonen der SS und Polizei Gewalttaten und Brutalität verlangen und sie in der Öffentlichkeit belobigen, dann regiert in kürzester Zeit nur noch der Gewalttätige... Es besteht kein Zweifel, daß die polnische Bevölkerung, die alle diese Verbrechen wehrlos mitansehen muß... jede Aufruhr- und Rachebewegung fanatisch unterstützen wird. Weite Kreise, die niemals an einen Aufstand gedacht haben, werden jede Möglichkeit hierzu ausnutzen... Besonders die zahlreiche kleinbäuerliche Bevölkerung, die bei vernünftiger Behandlung und sachgemäßer deutscher Verwaltung ruhig und zufrieden für uns gearbeitet hätte, wird sozusagen mit Gewalt ins feindliche Lager getrieben... Die Ansicht, man könne das polnische Volk mit Terror einschüchtern und am Boden halten, wird sich bestimmt als falsch erweisen. Dazu ist die Leidenfähigkeit des Volkes viel zu groß... " 34)

Auch innerhalb der volksdeutschen Bevölkerung erhoben sich Beschwerden dieser Art. Eine Gutsbesitzersfrau aus dem Kreis Hohensalza, Frau Lily Jungblut, Parteigenossin seit 1930, fuhr wegen der dortigen Zustände nach Berlin und bat Generalfeldmarschall Göring um eine persönliche Audienz. In dem Bittbrief vom 6.12.1939 schrieb sie:

"Ist es, wie behauptet wird, tatsächlich der Wille unseres Führers und der Regierung, die gesamte polnische Bevölkerung systematisch auszurotten? Fußend auf die unwahre Behauptung, daß die "Verantwortung der 'Morde' an Volksdeutschen ausschließlich zu Lasten der intellektuellen Führung des Polentums geht", wie die Deutsche Rundschau in Bromberg am 12. September 1939

34) Ebenda

schreibt, sind Tausende und Abertausende
u n s c h u l d i g e Menschen dieser
Kreise erschossen worden; sämtliche Lehrer
und Lehrerinnen, Ärzte und Ärztinnen, Rechts-
anwälte, Notare, Richter und Staatsanwälte.
Großkaufleute und Grundbesitzer - soweit sie n
noch lebten- sind zu Tausenden aus den Schulen
vor den Augen der Kinder, aus den Stellen, in die
die Wehrmacht sie wieder eingesetzt hatte, aus
der Praxis, aus den Kliniken, von den Gütern,
so wie sie gingen und standen, von der Danziger
Gestapo verhaftet und in Zuchthäuser und Ge-
fängnisse gesperrt... Und heute beginnt die
gleiche Tragödie mit den Kleinbauern und den
Arbeitern... Welchen Ruhm erwerben sich Volks-
deutsche und Treuhänder, wenn sie fast sämtliche
Christus- und Marienkreuze an den Wegen absägen
und zerschlagen lassen, in die Häuser der Ar-
beiter eindringen und heilige Bilder von den
Wänden herunterreißen und mit den Füßen zer-
treten und somit die fromme katholische Land-
bevölkerung aufs tiefste treffen?" 35)

Auch aus dem Generalgouvernement, wo im ganzen das Vor-
gehen gegen die polnische Führungsschicht weniger syste-
matisch erfolgte, gingen Privatbriefe und amtliche Mel-
dungen ähnlichen Inhalts in Berlin ein, z.B. von Land-
räten, die aus der Verwaltung des Altreichs stammten
und in die neuen Gebiete verpflichtet waren, dort aber
z.T. als nicht genügend "parteilich" vom Generalgouver-
neur wieder zurückgeschickt wurden. Einer von ihnen, Ober-
regierungsrat Becht, im Oktober/November als ^{tätig}kommissari-
scher Landrat in Tarnow/Generalgouvernement, berichtete
am 21. Dezember in der Reichskanzlei über die seiner
Meinung nach sinnlose "Politik der Verelendung", die von
SS und Polizei im Generalgouvernement gefordert und prak-
tiziert würde, während andere deutsche Dienststellen sich
um den Wiederaufbau des Landes und seiner Wirtschaft be-
mühten. Ministerialdirektor Kritzinger (Reichskanzlei)
notierte als Extrakt der Darstellung Bechts:

"Ein besonderes Problem sei die Überführung
der aus Posen und Westpreußen Ausgewiesenen.
Die Transporte seien überhaupt nicht organi-

siert. Sie kämen plötzlich an, ohne Rücksicht darauf, ob die Ausgewiesenen irgendwie untergebracht werden und eine Existenz finden könnten. Das Hinausströmen dieser Menschen vergrößere den Unruheherd im Generalgouvernement, zumal sie durch die Art der Transporte aufs äußerste erbittert sein müßten. So sei kürzlich ein Transport am Dienstag in Posen abgegangen und ohne Verpflegung am Freitag angekommen. In Krakau habe man 40 inzwischen verstorbene Kinder ausgeladen. Um für die nach dem Generalgouvernement Deportierten Platz zu schaffen, sollten offenbar im Generalgouvernement Menschen, im besonderen Angehörige der Intelligenz und der Juden, beseitigt werden. In seinem Bezirk seien bisher aber fast nur Bauern erschossen worden, weil die Intelligenz und die Juden sich außerordentlich vorsichtig zurückhielten. " 36)

In Krakau wurden ohne Wissen des Generalgouverneurs im Herbst 1939 zahlreiche polnische Professoren der Universität verhaftet und in das Konzentrationslager Sachsenhausen verbracht. Aus Warschau schrieb der spätere Generalleutnant Helmuth Stieff in einem privaten Brief vom 21. November 1939: Er schäme sich ein Deutscher zu sein, der organisierte Mord, der in Warschau geschehe, erlaube es nicht länger, "von berechtigter Empörung über an Volksdeutschen begangene Verbrechen" zu reden. Es handle sich vielmehr um terroristische Aktionen, die mit höchster Duldung und Förderung stattfänden und die einmal "das Unglück des ganzen deutschen Volkes werden" würden³⁷⁾.

Die in die annektierten bzw. in die besetzten Gebiete entsandten deutschen Justizbeamten, die mit dem Aufbau einer ordentlichen Justiz-Organisation und Rechtspflege beauftragt wurden, stießen im Winter 1939/40 auf einen von den Gauleitern und SS- und Polizeiführern absichtlich aufrechterhaltenen Zustand weitestgehender Rechtsunsicherheit. Zeugnis hiervon legt der nachträgliche Bericht eines Staatsanwalts ab, der in den dem ostpreußischen Gauleiter Erich Koch unterstehenden Bezirk Zichenau ent-

36) Vermerk von Min.Dir. Kritzinger vom 22.12.1939, ebenda

37) Vgl. ausgewählte Briefe von Generalmajor Helmuth Stieff; Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 3/1954, S. 300

sandt wurde und dort mit Wirkung vom 29. Januar 1940 die Leitung der zu errichtenden Staatsanwaltschaft übernehmen sollte. Es heißt dort:

"Auffallend war in der ersten Zeit der geringe Anfall von Ermittlungsverfahren. Meine vertraulichen Nachforschungen bei Gendarmeriebeamten... ergaben, daß Anweisungen des Höheren SS- und Polizeiführers Königsberg/Pr. streng vertraulichen Inhalts vorlagen, in denen den Polizeibeamten die Abgabe von Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft in Zichenau verboten war. Nach diesen Anweisungen waren die Verfahren nach Abschluß der Ermittlungen an die Polizeistandgerichte des Bezirks abzugeben, durch die ausschließlich Todesstrafen verhängt wurden...

Der Landgerichtspräsident Dr. Funck, der als SA-Standartenführer Beziehungen zum Gauleiter Koch hatte, fuhr auf meine Veranlassung zu ihm, um wegen der Abschaffung der Polizeiwillkür zu verhandeln. Koch brach jede Erörterung ab, mit der Bemerkung, er müsse jederzeit in der Lage sein, Polen und Juden, die sich seinem Aufbau irgend hinderlich in den Weg stellen sollten, ohne Mitwirkung der für dieses Gebiet ganz unbrauchbaren Justiz aufhängen zu lassen..." 38)

Erst allmählich trat im Frühjahr und Frühsommer 1940 insofern eine Normalisierung in den eingegliederten Ostgebieten ein, als die willkürlichen Erschießungen durch Spezialkommandos und die sogenannten "pauschalen" Standgerichtsverfahren der SS und Polizei eingestellt wurden. Nach den zahlreichen bis in die obersten Reichsbehörden gelangten Beschwerden, konnte sich auch Himmler der Notwendigkeit, ein größeres Maß von Rechtssicherheit zu schaffen, nicht gänzlich verschließen. Der Selbstschutz Westpreußen war schon Anfang Dezember 1939 offiziell aufgelöst worden, ehemalige Selbstschutz-Männer wurden allerdings noch im Juli 1940 zu Erschießungsaktionen herangezogen ³⁹⁾. Exekutionen von Geiseln der SS und Polizei in den lokalen Gefängnissen oder gar auf öffentlichen Plätzen wurden im Frühjahr 1940 seltener. Der

38) Fotokopie des Berichts in: Institut f. Zeitgesch. MC 1.

39) Vgl. Einsatzgruppen in Polen, a.a.O., S. 119

Generalstaatsanwalt des OLG-Bezirks Danzig stellte in seinem Lagebericht vom 30.7.1940 fest, polizeiliche Standgerichte seien seit Januar 1940 nicht mehr tätig geworden ⁴⁰⁾. Hier täuschte allerdings die Optik z.T. insofern, als Massenexekutionen und pauschale Geisels-Erschießungen nunmehr von der SS und Polizei bewußt in die von ihr eingerichteten Lager (Soldau, Stutthof, Auschwitz u.a.) verlegt und damit vor der Öffentlichkeit abgeschirmt wurden.

Eine nochmalige umfassende Aktion gegen Angehörige der polnischen Intelligenz und Führungsschicht, zu der auch Einheiten der Ordnungspolizei herangezogen wurden, fand in den eingegliederten Gebieten im April/Mai 1940 statt. Die Lageberichte des Chefs der Ordnungspolizei über die Zeit von Mitte April bis Ende Mai 1940 enthalten folgende Angaben über Aktionen, an denen die Ordnungspolizei mitwirkte:

"In allen Teilen des Warthegaues sind in der
Berichtszeit viele politisch Unzuverlässige und
Personen der polnischen Intelligenz durch die
Gestapo verhaftet und als Geiseln festgesetzt
worden... In Kolmar hatten sich Vorstandsmit-
glieder des früheren polnischen Nationalvereins
und auch Kommunisten zusammengefunden. Der Per-
sonenkreis wurde festgestellt und auf Anordnung
der Gestapo in ein KZ abgeführt... In Alexandrowa
sind 21 ehem. polnische politische Führer und
bekannte Deutschenhasser festgenommen worden...
Einheiten der Ordnungspolizei wurden einge-
setzt... zur Festnahme von 100 Personen der pol-
nischen Intelligenz in Welun und Abtransport
nach Ostrowo am 3.5.1940... In Niemce (Oberschle-
sien) wurde eine Geheimorganisation "Weißer
Adler" aufgedeckt... Vom 21. bis 23.4. wurden im
Suwalki-Gebiet 306 Personen der polnischen Intel-
ligenz festgenommen und der Gestapo übergeben...
In Ostrolenka wurden gemeinsam mit Gestapo 107
Personen festgenommen, gegen 13 von diesen liegt
Hochverratsverdacht vor... In Baranow, Kreis
Praschnitz, konnte eine illegale Geheimverbindung
der P.O.W. aufgedeckt werden. 36 Personen (Pfar-
rer, Gemeindesekretäre, Forstbeamte) wurden fest-
genommen." 41)

40) Fotokopie im Inst. f. Zeitgesch. Fa 85/1

41) Nürnberg. Dok. NOKW-2992/94

Offenbar in engem Zusammenhang mit diesen Verhaftungen in den eingegliederten Ostgebieten stand die im Generalgouvernement unter der Bezeichnung "Allgemeine Befriedungsaktion" (AB-Aktion) bekannt gewordene systematische Fahndung und Verhaftung einiger Tausend polnischer politischer und sonstiger Führer, die Ende Mai 1940 ingang gesetzt wurde und Anfang Juli abgeschlossen war. Wie Generalgouverneur Frank äußerte, war die AB-Aktion im Generalgouvernement durch Hitler selbst inspiriert worden. Hitler habe ihm (Frank) gesagt: "Was wir jetzt an Führerschicht in Polen festgestellt haben, das ist zu liquidieren, was wieder nachwächst ist von uns sicherzustellen und in einem entsprechenden Zeitraum wieder wegzuschaffen" 42).

42) Vgl. Protokoll der Polizeisitzung vom 30.5.1940 im Dienstagebuch des Generalgouverneurs (Auszug in IMG, XXIV, S. 440 ff.)

III. Verdrängung des polnischen Volkstums

1. Deportationen aus den eingegliederten Ostgebieten (1939 - 1941)

Verhaftungen und Exekutionen von angeblich deutschfeindlichen Repräsentanten der polnischen Intelligenz und Führerschicht bildeten nur die radikalste, aber nicht die alleinige Form gewaltsamer Schwächung des Polentums in den eingegliederten Gebieten. Sie wurden schon im Herbst 1939 verbunden mit anfangs mehr oder weniger irregulären, bald aber systematisierten Deportationen nach dem Generalgouvernement (GG). Die Verwirklichung des Endziels der "völligen Beseitigung des Polentums" in den Gebieten - sei es durch Deportation oder Eindeutschung - war von Hitler auf rund 10 Jahre veranschlagt worden. Es lag auf der Hand, daß sich die Abschiebung auch nur des größten Teiles der 8 Millionen Polen in diesen Gebieten und ihre Ersetzung durch Deutsche nicht in Kürze bewerkstelligen lassen würde. Dementsprechend suchte man mit den ersten Deportationen vor allem eine qualitative Verminderung des Polentums durch Aussiedlung der besonders "unerwünschten" Gruppen zu erreichen.

Erste Richtlinien, die Himmler als RKF Ende Oktober 1939 herausgab, sahen als vordringliche, auf vier Monate befristete Aktion die Deportation des gesamten Judentums (rd. 500 000 Personen), ferner der seit 1919 nach Westpreußen zugezogenen Kongreß-Polen und aller noch nicht beseitigten "deutschumsfeindlichen Polen und der polnischen Intelligenz" vor ⁴³⁾. Schon vor diesen Richtlinien hatten im Oktober 1939, vor allem in verschiedenen Städten

⁴³⁾ Anordnung Nr. 1/II des RKF vom 30.10.1939, BA: R 49/II; auch Nürnberg Dok. NO-5866, ferner die aus der gleichen Zeit stammenden "Allgemeinen Richtlinien des RKF betr. den ersten Zeitabschnitt unserer Tätigkeit"; Abschrift (undatiert) in BA: R 49 II (auch Nürnberg Dok. NG-1930)

Danzig-Westpreußens, die Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD, daneben auch Kreisleiter, Landräte und neu eingesetzte Danziger oder volksdeutsche Bürgermeister und Ortsbauernführer vielfach nach eigenem Gutdünken mit der Deportation einzelner Polen und ganzer Gruppen begonnen. Um Platz für die mit Schiffs-Transporten eintreffenden, meist städtischen deutschen Umsiedler aus Estland und Lettland zu schaffen, wurden in Gdingen und anderen Orten Westpreußens z.T. ganze polnische Wohnviertel, vor allem aber sogenannte "bessere Familien", oder Geschäftsinhaber, Handwerker u.ä. mit Lastwagen oder Güterzügen ins Generalgouvernement abtransportiert, ohne daß dort für ihre Aufnahme Sorge getragen war. Der Leiter der Abteilung III B (Volkstums- und Bevölkerungspolitik) im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) SS-Obersturmbannführer Dr. Ehlich bestätigte später, daß die Chefs der Zivilverwaltung in den eingegliederten Ostgebieten anfangs "völlig unregelmäßige Aussiedlungen in das Generalgouvernement" vorgenommen hätten ⁴⁴⁾. Wie Staatssekretär Stuckart Anfang Januar 1940 mitteilte, wurden "im Rahmen der Evakuierungsaktion im Gau Danzig-Westpreußen" sogar etwa 2000 Volksdeutsche nach dem Generalgouvernement deportiert, weil Kreisleiter oder Ortsgruppenleiter der NSDAP sie "für politisch unzuverlässig" gehalten hätten ⁴⁵⁾.

Am 28.11. 1939 teilte der Chef des RSHA SS-Gruppenführer Heydrich den Höheren SS- und Polizeiführern in den Ostgebieten und den ihnen unterstellten Inspektoren bzw. Befehlshabern der Sicherheitspolizei mit, daß "auf grundsätzlichen Befehl des RFSS" die "Räumung von Juden und Polen in den deutschen Ostprovinzen durch die Sicherheitspolizei durchgeführt" wird und das RSHA in Berlin die zentrale Planung und Deportation übernehme, während die Ausführung den Inspektoren der Sicherheitspolizei ob-

44) Nürnbg. Dok. NO-5179

45) Vermerk Min. Dir. Kritzingers vom 8.1.1940;
BA: R 43 II/1333

liege⁴⁶⁾. In Posen, wo die Sicherheitspolizei, dank des engen Verhältnisses zwischen Himmler und Reichsstatthalter Arthur Greiser am methodischsten zu Werke gehen konnte, bestand als Leitungsbehörde seit dem 11.11.1939 bereits das "Amt für die Umsiedlung der Polen und Juden" unter dem Führer des SD-Abschnitts Posen, SS-Sturmbannführer Rapp, das dann im März 1940 in "Umwanderer-Zentrale" (UWZ) umbenannt und Ende April nach Litzmannstadt (Lodz) verlegt wurde (Leitung seitdem: SS-Obersturmbannführer Krumej). Die erste zentral vom RSHA geplante Massendeportation fand im Reichsgau Posen zwischen dem 1. und 17. Dezember 1939 statt. Innerhalb dieser Zeit wurden 87.838 Personen (Juden und Polen) in 80 Güterzügen in das Generalgouvernement transportiert⁴⁷⁾. Als Kriterium^{für} die Auswahl der zu deportierenden Polen sollte wiederum vor allem die beruflich-soziale Stellung, die "Deutschfeindlichkeit" und Zugehörigkeit zur Intelligenz dienen. Tatsächlichen Gesichtspunkt bei der Zwangsaushebung und Deportation bildete aber nicht zuletzt das Bestreben der örtlichen Gestapostellen sowie der Landräte und Kreisleiter, möglichst lohnende Objekte, Gutshöfe, gewerbliche Unternehmen, handwerkliche Betriebe, die Praxis von Ärzten, Rechtsanwälten etc. von ihren Besitzern zu räumen und für volksdeutsche Umsiedler oder eingesessene Volksdeutsche freizumachen⁴⁸⁾. SS-Obersturmbannführer Rapp berichtete am 18.12.1939, einzelne Landräte hätten "die für die Evakuierung notwendige Härte vermissen" lassen und seitens der Wehrmacht und des Personals der Reichsbahn habe man "den Evakuierungsmaßnahmen passiv bis zur offenen Ablehnung gegenüber gestanden", verschiedentlich "mangelndes Interesse" und z.T. sogar Widersätzlichkeit zum Ausdruck gebracht⁴⁹⁾. Als Einzelfall erwähn-

46) Erl. des ChdSpuSD vom 28.11.1939; abgedruckt bei Sz. Datner, J. Gumkowski, K. Leszczyński: Wyszczególnienie ludności ziem polskich wcielonych do Rzeszy, Biuletyn Główniej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce, Bd. XII. - Warschau 1950, S. 15 F (künftig zit. als "Biuletyn XII").

47) Vgl. den Erfahrungsbericht des Amtes für die Umsiedlung der Polen und Juden vom 26.2.1939; Biuletyn XII, S. 46F. - Das Amt unterstand nominell dem Beauftragten des RKF in Posen, tatsächlich erhielt es seine Weisung über den Inspekteur der Sicherheitspolizei in Posen

te er:

"In Mogiln  hat die Wehrmacht versucht, von sich aus an die evakuierten Polen vor dem Abtransport noch eine Feldk chenverpflegung abzugeben... Dieser Versuch einer karitativen Bet tigung gegen ber den Polen kann als symptomatisch f r die Einstellung gewisser Wehrmachtsteile gelten."

Die improvisierte Transport-Organisation wirkte sich bei den winterlichen Temperaturen vielfach verh ngnisvoll aus. Auch die Absprache mit den Beh rden des Generalgouvernements war zum Teil sehr mangelhaft, teilweise verweigerten diese die Aufnahme der Evakuierungstransporte. Bei einer Besprechung, die im RSHA 1940 stattfand, bem ngelte der beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau f r die Evakuierungsaktion zust ndige SS-Hauptsturmf hrer Mohr die unzureichende Organisation:

"Die Leute mu ten bis zu 8 Tagen in verschlossenen Eisenbahnwagen sitzen, ohne ihre Notdurft verrichten zu k nnen. Au erdem sind bei einem Transport w hrend der gro en K lte 100 Erfrierungen vorgekommen." 50)

Die Zivilverwaltung des Generalgouvernements, auch das R stungsamt im OKW erhoben sehr bald Einw nde gegen die Umsiedlungsaktion. Entgegen dem urspr nglich vorgesehenen Umfang und Tempo mu ten die Polen-Deportationen insgesamt eingeschr nkt und bis Mitte Februar 1940 zun chst fast ganz unterbrochen werden. Die dennoch zwangsausgehobenen Polen gelangten vor bergehend in Warte- und Umsiedlerlager. Im Gebiet Zichenau, wo man Anfang 1940 daran gegangen war, eine Gro aktion zur Aussiedlung von 70 000 Polen

SS-Standartenf hrer Damzog, sofern nicht das RSHA unmittelbar mit dem Leiter des Amts in Verbindung trat.

- 48) Vgl. den Bericht von SS-Obersturmbannf hrer Rapp  ber die Aktion vom 18.12.1939, Biuletyn XII, S. 30F und den sp teren "Erfahrungsbericht" Rapps vom 26.1. 1940, ebenda S. 53 F.
- 49) Ebenda, S. 23F ff.
- 50) Vermerk  ber die Besprechung im RSHA vom 8.1.1940; ebenda S. 37F

in die Wege zu leiten , stauten sich die vertriebenen Polen-Familien im Durchgangslager Soldau und wurden zu einem erheblichen Teil Opfer von Lager-Epidemien ⁵¹⁾).

Das ursprüngliche Vorhaben, die Aussiedlung von Polen aus den eingegliederten Ostgebieten weitüber das Maß dessen auszudehnen, was man für eine großzügige Ansiedlung der zu erwartenden volksdeutschen Umsiedler unmittelbar brauchte und auf Vorrat "Land frei von Menschen" zu machen, um gleichsam aus dem Vakuum eine ideale künftige deutsche Siedlungsstruktur konstruieren zu können, geriet schon bald mit den kriegsbedingten Realitäten in Konflikt. Dennoch wurden die Polendeportationen in größeren und kleineren Schüben ab Frühjahr 1940 wieder aufgenommen und bis zum Frühjahr 1941 fortgesetzt. Die Aktion betraf in zunehmendem Maße polnische Bauern aus dem Wartheland und Westpreußen, deren Land und deren Höfe für die Einsetzung von volksdeutschen Bauern aus Wolhynien , dem Cholmer Land, aus Bessarabien und der Bukowina gebraucht wurden. Insgesamt sind in dieser Zeit 365.000 Polen nach dem Generalgouvernement verbracht worden.

In der Folgezeit verhinderte zunächst der im Generalgouvernement stattfindende Truppenaufmarsch für den Rußlandfeldzug eine Weiterführung des Deportationsprogramms. Später machte sich gegenüber den "volkspolitischen" Gesichtspunkten der Abschiebung nach Osten in zunehmendem Maße der Bedarf polnischer Arbeitskräfte geltend. Daraus entwickelte sich in der zweiten Kriegshälfte die Praxis, zwar die Enteignung polnischer Bauern und Grundstücksbesitzer fortzusetzen, die Betroffenen aber in den eingegliederten Ostgebieten oder im Altreich selbst als Zivilarbeiter einzusetzen. Man unterschied jetzt zwischen eva-

51) Vgl. das Protokoll der Aussagen von SS-Hauptsturmführer Dr. Friedrich Schlegel vom 3.6.1943 anlässlich des SS-Untersuchungsverfahrens in Sachen des Lagers Soldau; Nürnberg. Dok. NO-1074

kuierten und "verdrängten" Polen. Im Warthegau, wo die bevölkerungspolitische Umschichtung bei weitem den größten Umfang annahm, belief sich die Gesamtzahl der seit 1939 deportierten und verdrängten Polen Ende 1943 laut statistischen Ermittlungen der UWZ auf 534.000 Personen ⁵²⁾.

Nicht nur die Tatsache der ihnen drohenden Deportation auch die Methoden ihrer Durchführung riefen bei der polnischen Bevölkerung Entsetzen und Widerstand hervor. Deportation in das Generalgouvernement bedeutete für sie völlige Verarmung und Beraubung. Ein Zeugnis hierfür sind die "Richtlinien des Reichssicherheitshauptamtes zur Durchführung der Evakuierungsaktion im Reichsgau Wartheland und im Reichsgau Danzig-Westpreußen", die im Frühjahr 1940 ergingen. Sie schrieben vor, daß die Deportierten sämtlichen Besitz zurücklassen und lediglich einige elementare Habseligkeiten mitnehmen durften:

"Pro Pole ein Koffer mit Ausrüstungsstücken (kein sperrendes Gut), vollständige Bekleidung, pro Pole eine Decke (keine Betten), Verpflegung für 14 Tage (Hülsenfrüchte, Brot, Mehl, Fett, Marmelade, Kannen, Trinkgefäße usw.). " ⁵³⁾

Die in der Regel ohne Vorwarnung durchgeführten Evakuierungen spielten sich meist in der Form überfallartiger Verhaftungen ab. Verschiedentlich wurde die Zwangsaushebung polnischer Bauern unmittelbar mit der Einweisung volksdeutscher Ansiedler gekoppelt. Der Bericht eines Augenzeugen beleuchtet, wie dieses "vereinfachte" Verfahren in der Praxis aussah:

"An einem Abend wurde ein polnisches Dorf umstellt von einer Gruppe SA-Männer, welche die Leitung der Aktion innehatten. Außerdem waren noch einige Volksdeutsche in die Kommandos zwangsweise einbezogen worden. Das Dorf wurde umzingelt, und kurz vor Mitternacht wurden die Leute aus den Betten herausgejagt. Dann kam der Befehl, binnen einer halben oder

52) Abschlußbericht über die Arbeit der UWZ für das Jahr 1934 (Fotokopie Institut für Zeitgesch. Fa 96)

53) Abschrift ohne Datum in Akten RKF Stabshauptamt, Mikrofilm Inst. f. Zeitgesch. MA 125/3, S.373619ff.

dreiviertel Stunde mit einem Gepäck von 30 kg reisefertig zu sein. Es wurde dort furchtbar gehaust. Heiligenbilder, Kruzifixe wurden zerbrochen und in den Kehricht geworfen. Die Polen mußten in ihren eigenen Wagen in die Kreisstadt fahren und kamen dort hinter Stacheldraht. In der Kreisstadt warteten bereits Volksdeutsche, die man von woanders geholt hatte. Diese Volksdeutschen wurden dann auf dieselben Wagen geladen, in denen die polnischen Familien gekommen waren. Selbstverständlich waren diese Volksdeutschen sehr entsetzt von den fürchterlichen Dingen, die sie dort anfanen..." 54)

Durch das z.T. gut organisierte Benachrichtigungssystem der polnischen Untergrundbewegung erhielten die von den Evakuierungskommissionen der Sicherheitspolizei für die Aussiedlung vorgesehenen Polen nicht selten von bevorstehenden Aktionen Kenntnis, verließen daraufhin ihre Wohnungen und Ortschaften und kehrten erst nach Abzug der Räumungskommandos zurück. In einem Bericht der Staatspolizeistelle Litzmannstadt vom 25. Juli 1940 wird über die "steigende Verschlechterung" der Evakuierungsergebnisse Klage geführt: Gegenwärtig könnten meist nur 40 % der vorgesehenen Polen "tatsächlich erfaßt" werden 55).

Mit der kriegsbedingten Einstellung der Polen-Deportationen im Frühjahr 1941 wurde der Plan einer restlosen Beseitigung des Polentums in den eingegliederten Ostgebieten nicht aufgegeben, sondern nur bis nach Kriegsende vertagt.

2. Die Aktion von Zamosc im Generalgouvernement (Winter 1942/43)

Die beabsichtigte "Germanisierung des Bodens" und entsprechende Verdrängung der polnischen Bevölkerung war zunächst auf die eingegliederten Ostgebiete beschränkt.

54) Bericht von Karl Schoepke; Nürnberg. Dok. NO-5112

55) Biuletyn XII, S. 98 F. Dort auch ein Bericht ähnlichen Inhalts von der UWZ-Außenstelle im Kreis Gostynin vom 2.8.1940 (S.101F.).

Das Projekt großräumiger deutscher Ost-Kolonisation erfuhr jedoch eine gigantische Ausweitung, als mit dem Krieg gegen die Sowjetunion Ostpolen und darüber hinaus weite Gebiete des Baltikums, Rutheniens und der Ukraine erobert und der Zivilverwaltung sogenannter Reichskommissariate unterstellt worden waren. Jetzt wurde auch die ursprüngliche Konzeption, wonach das Generalgouvernement als ein Reservat für Polen, Juden und andere im Reich selbst "unerwünschte Elemente" dienen sollte, aufgegeben und das Generalgouvernement stattdessen in die Eindeutschungspläne und Zuständigkeit des Reichskommissariats für die Festigung deutschen Volkstums einbezogen. Schon am 20. Juli 1941 gab Himmler anlässlich eines Besuchs in Lublin die "streng geheime" Weisung, daß der Distrikt Lublin und hier insbesondere die Stadt Lublin und der Kreis Zamosc das erste deutsche "Großsiedlungsgebiet" im Generalgouvernement sein solle. Der Plan ging nicht zuletzt auf den SS- und Polizeiführer im Distrikt Lublin SS-Brigadeführer Globocnik zurück, der Himmler durch uferlose Projekte und Ideen in seinem Eindeutschungseifer noch bestärkte. Die Besessenheit, mit der man innerhalb der SS-Stäbe damals großräumige Siedlungsstrategien entwickelte, veranschaulicht ein Bericht des Rasse- und Siedlungsführers in Lublin, SS-Hauptsturmführer Hellmut Müller, den dieser am 15.10.1941 dem Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS, SS-Gruppenführer Hofmann übersandte. Dort heißt es u.a.:

"Globocnik sieht die politischen Gegebenheiten im Generalgouvernement grundsätzlich als Übergangsstadium an. Er steht dabei in scharfem Gegensatz zum Gouverneur des Distrikts Pg. Zörner. Z.B. hält er die allmählich Säuberung des gesamten GG von Juden und auch Polen zwecks Sicherung der Ostgebiete usw. für notwendig. Er steckt in diesem Zusammenhang voller weitgehender und guter Pläne... Der Gedanke des Brif. [Globocnik] ist nun, aus einem Teilstück heraus die Deutschbesiedlung des gesamten Distrikts Lublin durchzuführen und darüber hinausgehend (Zielbild!) im Anschluß an die nordisch bzw. deutsch-besiedelten Länder über Distrikt Lublin einen

Anschluß an das deutschbesiedelte Siebenbürgen herzustellen. Er will so im wesentlichen Zwischengebiet das verbleibende Polentum siedlungsmäßig "einkesseln" und allmählich wirtschaftlich und biologisch erdrücken. Der west-östlich gerichteten Expansion aus dem Warthegau soll der ost-westlich gerichtete Druck aus dem Raum von Lublin und nördlich und südlich davon folgen... Diesen Gedanken hat der RFSS grundsätzlich zugestimmt. Als erstes Teilstück will der Brif. die Bestände von deutschstämmigen Bauern, die besonders um die Kreisstadt Zamosc herum leben und vor kurzem wieder "entdeckt" worden sind, durch weitere Volksdeutsche aus dem Kreis Radom auffüllen und so allmählich einen Streifen rein deutsch besiedelter Dörfer schaffen." 56)

Auf Befehl Himmlers wurde Ende 1942 mit der gewaltsamen Aktion zur Aussiedlung von Polen und Ansiedlung von deutschen Umsiedlern im Kreis Zamosc begonnen. Gemäß dem Schema der völkischen "Abschöpfung", das Himmler in der Denkschrift vom Mai 1940 entwickelt hatte, gab er Befehl, die Zwangsevakuierung von Polen mit der Wiedereindeutschung wertvollen fremdvölkischen Blutes, d.h. mit einer rassischen Überprüfung zu verbinden, von deren Ergebnis das weitere Schicksal der betreffenden Polen abhängig sein sollte. Im Einvernehmen Himmlers arbeitete der Gestapochef SS-Gruppenführer Heinrich Müller genaue Direktiven aus, wie mit den zu evakuierenden Polen, die zunächst sämtlich in ein Sammellager nach Zamosc geschafft werden sollten, zu verfahren sei. Diese am 31. Oktober 1942 verfaßten Richtlinien schrieben vor:

- "1) Die polnischen Familien der Wertungsgruppen I und II werden ausgesondert und nach Litzmannstadt zur Eindeutschung bzw. Feinmusterung gebracht. Ein kleiner Teil dieser Familien wird für die Besetzung der durch Zusammenlegung kleinerer zu größeren polnischen Betrieben entstehenden sogenannten Z-Höfe... zurückgelassen.
- 2) Von den Angehörigen der Wertungsgruppen III und IV werden die Kinder zusammen mit den über 60 Jahre alten Polen ausgesondert und gemeinsam, also im allgemeinen Kinder

mit Großeltern, in sogenannte "Renten-Dörfer" verbracht. Auch die nicht arbeitsfähigen kranken und gebrechlichen Polen unter 60 Jahre werden in "Renten-Dörfer" überstellt...

- 3) Die Unterbringung in die sogenannten "Renten-Dörfer" ist so geplant, daß die in Betracht kommenden Polen in bereits vorhandenen, nur von Polen besiedelten Dörfern zusätzlich untergebracht werden. Ähnliche Maßnahmen wurden bisher bereits im Warthegau im Rahmen der örtlichen Verdrängung von Polen durch Schaffung von "Polen-Reservaten" erfolgreich durchgeführt.
- 4) Die von 14 - 60 Jahre alten arbeitsfähigen Angehörigen der Wertungsgruppe III werden, ohne arbeitsunfähigen Anhang, zum Arbeitseinsatz in das Reich vermittelt. Im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz werden sie als Ersatz für die noch im kriegswichtigen Arbeitseinsatz stehenden Juden verwendet.
- 5) Die Angehörigen der Wertungsgruppe IV im Alter von 14 - 60 Jahren werden in das KL Auschwitz abbefördert." 57)

Nach diesen Richtlinien begann man tatsächlich zu verfahren. Das bedeutete aber, daß diejenigen evakuierten Polen, die von den Rasse- und Eignungsprüfern der SS eine schlechte rassische Beurteilung erhielten, allein deswegen in Konzentrationslager überführt wurden. In einem Aktenvermerk des mit diesen Transporten befaßten SS-Untersturmführers Heinrich Kinna aus Zamosc vom 16.12.1942 ist von einem Transport solcher ausgesonderter Polen die Rede, der 644 Personen umfaßte und nach zweitägiger Fahrt am 12. Dezember 1942 in Auschwitz ankam. Der Vertreter des dortigen Lagerkommandanten SS-Hauptsturmführer Aumeier scheint jedoch mit der Arbeitseinsatzfähigkeit der Deportierten wenig zufrieden gewesen zu sein, und es ist zu mutmaßen, daß ein Teil von ihnen nicht lange am Leben blieb. In dem Bericht Kinnas spiegelt

56) Biuletyn, Warszawa, Bd. XIII-(Warschau-1960), S. 3F
57) Ebenda, S. 9F

sich auf deprimierende Weise die Entmenschlichung des Auschwitz Lager-Apparates, wo zwischen der Arbeitseinsatzverwertung und der Liquidierung der Häftlinge nur ein schmaler Grat bestand. In abstrusem Bürokratenstil schildert er, daß arbeitsunfähige Polen in Auschwitz besonders ungern gesehen würden, weil einerseits alles dafür spräche, sie als nutzlose Häftlinge zu vernichten, andererseits aber verboten worden sei, Polen ebenso wie Juden einfach den Gaskammern zuzuführen. In der Diktion des SS-Untersturmführers Kinna hört sich dies folgendermaßen an:

"Bezüglich der Arbeitseinsatzfähigkeit erklärte SS-Hauptsturmführer Aumeier, daß nur arbeitsfähige Polen angeliefert werden sollen, um somit möglichst jede unnütze Belastung des Lagers sowie des Zubringerverkehrs zu vermeiden. Beschränkte, Idioten, Krüppel und kranke Menschen müssen in kürzester Zeit durch Liquidation zur Entlastung des Lagers aus demselben entfernt werden. Diese Maßnahme findet aber insofern eine Erschwerung, da nach Anweisung des RSHA entgegen der bei den Juden angewendeten Maßnahmen Polen eines natürlichen Todes sterben müßten." 58)

Die Verschickung zur Zwangsarbeit bzw. in Konzentrationslager beschränkte sich schließlich nicht nur auf die rassisch negativ bewerteten Polen, die von der Evakuierungsaktion betroffen waren. Der Versuch, das ausgeklügelte bevölkerungspolitische Planspiel der Polen-Evakuierung und rassischen Aussonderung sowie eine gleichzeitige Aktion zur "völkischen Trennung" von Ukrainern und Polen im Distrikt Lublin zu bewerkstelligen, führte von Anfang an zur Anwendung brutaler Gewalt 59).

58) Bericht von SS-Ustuf. Kinna v. 16.12.1942 "zu dem Transport von 644. Polen nach dem Arbeitslager Auschwitz"; ebenda, S. 18F

59) Biuletyn Bd. XII, S. 3F. Ausführlich hierüber der Bericht von Gouverneur Zörner (Lublin) vom 24.2.1943 an Generalgouverneur Frank (Nürnbg. Dok. NO-2418), ferner die ausführliche Darstellung im Abschlußbericht über die Arbeit der UWZ im Jahre 1943, Fotokopie Institut f. Zeitgesch. Fa 96

Die am 26. November 1942 in Kreis Zamosc in Angriff genommene Evakuierung der polnischen Bauern und die am 13. Januar 1943 im Nachbarkreis Hrubieszow begonnene Räumung polnischer Dörfer (für die geplante Ukrainer-Umsiedlung) zeitigten verheerende Ergebnisse. Tausende bisher friedfertiger polnischer Bauern gingen aus Furcht vor Evakuierung und Verschleppung "in den Wald", bildeten Banden und überfielen nachts die deutschen oder ukrainischen Ansiedler-Dörfer. Der Höhere SS- und Polizeiführer im Generalgouvernement, SS-Obergruppenführer Krüger mußte in einer Sitzung der Regierung des Generalgouvernements am 25.1.1943 selbst einräumen, daß die Aktion weit über die betroffenen Kreise hinaus im Generalgouvernement die Unruhe und Widerstandstätigkeit angefaucht und die allgemeine Furcht verbreitet habe, daß nach der Vernichtung der Juden nun auch die Dezimierung der Polen im Generalgouvernement beginne⁶⁰⁾.

Eine Fortsetzung der Eindeutschungsaktion im Generalgouvernement erwies sich wegen der wachsenden Widerstände auch seitens der Behörden im Generalgouvernement selbst, als unmöglich. Auch die bereits vorgenommene Zwangsumsiedlung wurde durch Rückwanderung der Ukrainer und der in die Renten-Dörfer verpflanzten polnischen Restfamilien vielfach hinfällig. Um der verbreiteten Bandentätigkeit entgegenzuwirken, begann die Sicherheitspolizei am 27. Juli 1943 eine Großfahndungsaktion in den Kreisen Zamosc, Bilgoraj und Krasnik ("Aktion Werwolf") mit dem Ziel, alle Männer zwischen 15 und 45 Jahren zusammenzutreiben. Die Festgenommenen, insgesamt 36.000 Personen, wurden wie die vorher Evakuierten zunächst in provisorische Lager im Distrikt Lublin eingewiesen, anschließend zum größten Teil zum Arbeitseinsatz ins Altreich verschickt, teilweise auch in Konzentrationslager überführt⁶¹⁾. Die Aktion hatte im übrigen nur Scherben hinterlassen und die Sicherheitslage im Distrikt Lublin empfindlich verschlechtert.

60) Protokoll im Frank-Tagebuch, IMT, XXIX, PS-2233, S.642

61) Abschlußbericht der UWZ, 1943 (vgl. Anm. 59)

IV. Diskriminierung der polnischen Nation

Hitler hat nach dem Polenfeldzug mehrfach zu verstehen gegeben, daß er keineswegs gesonnen sei, die Wiederverstehung eines polnischen Staates zuzulassen. Diesem Grundsatz entsprach die mit der ~~Auflösung- und~~ verwaltungsmäßigen Gliederung des besetzten Landes bewußt verbundene Absicht der Auflösung des bisherigen administrativen Zusammenhangs des polnischen Staates und damit auch der polnischen politischen Gemeinschaft. Etwa ein Drittel der polnischen Bevölkerung lebte in den Westgebieten, die durch Führererlaß vom 8. Oktober 1939 dem Reich einverleibt wurden. Dieses neue Reichsterritorium ging weit über die Grenzen von 1914 hinaus und hatte etwa den doppelten Umfang der ehemals preußischen Abtretungsgebiete. Namentlich die der Provinz Ostpreußen im Süden angegliederten Gebiete Zichenau und Sudauen, die bis nahe an Warschau heranreichten, der östliche Teil des Warthegaues mit Lodz, Kutno, Kalisch und die früher galizischen und kongreßpolnischen Bezirke, die mit Ostoberschlesien vereinigt wurden (auch Auschwitz gehörte damals zum Reichsgebiet) wiesen eine nahezu rein polnische Bevölkerung auf. - Durch Zoll- Währungs- und Polizeigrenze von den angegliederten Gebieten getrennt, war das Sonderverwaltungsgebiet des Generalgouvernements, dem im August 1941 auch Ost-Galizien (Distrikt Lemberg) angeschlossen wurde. In ihm lebten ca. 18 Millionen Polen, 2 Millionen Ukrainer und 2 Millionen Juden. Von den anderen polnischen Ostgebieten, die 1939 den Russen überlassen worden waren, geriet ein ausgedehnter Bezirk um Bialystok 1941 unter die Sonderverwaltung des ostpreußischen Gauleiters Koch, während der mehrheitlich von Ruthenen und Ukrainern bewohnte Gebietsstreifen zwischen Wilna und Luck auf die im Herbst 1941 gebildeten Reichskommissariate Ostland (Hinrich Lohse) und Ukraine (Erich Koch) verteilt wurde. Das ehemalige Polen war damit in eine Reihe sowohl staatsrechtlich wie verwaltungsmäßig getrennter Teile zersplittert. Besondere Anordnungen, wie z.B.

Hitlers Befehl, daß die deutsche Regierungszentrale im Generalgouvernement auf keinen Fall in Warschau stationiert sein dürfe, dienten zusätzlich der beabsichtigten Aufhebung polnischer Staatskontinuität.

Entsprechend der Aufgliederung des Territoriums und der Funktion, die seine einzelnen Teile im Gesamtkonzept der Eindeutschung und Niederhaltung hatten, war auch die Praxis der Polenpolitik und der Rechtsstellung und Behandlung der polnischen Bevölkerung verschieden akzentuiert. Das Schwergewicht nicht nur der bevölkerungspolitischen Experimente und Umschichtungen sondern auch der Diskriminierung der polnischen Nation lag in den eingegliederten Ostgebieten, die trotz der Vereinigung mit dem Deutschen Reich bis Kriegsende durch eine Polizeigrenze vom Altreich getrennt blieben, damit die hier inangriffgenommene "Neuordnung" abgeschirmt blieb.

1. Völkisch-rechtliche Trennung von Deutschen und Polen

a) Die Deutsche Volksliste: Gruppe 1 - 3

Nachdem es sich gezeigt hatte, daß die "Germanisierung des Bodens", d.h. die quantitative Verminderung der polnischen Bevölkerung und ihre Ablösung durch eine deutsche Mehrheit in den neuen Ostgebieten während des Krieges nicht zu erreichen war, hätte es nahe gelegen, generell auf das "alte" Instrumentarium sprachlich-kultureller Assimilierung und Germanisierung zurückzugreifen. In einzelnen Gauen, so vor allem in Westpreußen und Oberschlesien versuchten die zuständigen Gauleiter und Reichsstatthalter bzw. Oberpräsidenten diesen Weg zu gehen, d.h. durch mehr oder weniger nominelle Eindeutschung der polnischen Oberschlesier ("Wasserpolen") sowie der kaschubisch-polnischen Bevölkerung Pommerellens ein optisch günstiges Eindeutschungsergebnis zu erzielen, nachdem sich gezeigt hatte, daß die Möglichkeiten der Deportation von Polen und der Ansiedlung von Volksdeutschen begrenzt

waren. Diesen auch vom Reichsinnenministerium unterstützten Bestrebungen gegenüber setzten Himmler und der Posener Reichsstatthalter und Gauleiter Greiser einer Regelung durch, welche die grundsätzliche und strikte rechtliche Trennung zwischen Deutschen und Polen vorsah. Sie fand Ausdruck in der nach langen Verzögerungen unter maßgeblicher Einschaltung Himmlers und der SS zustandegekommenen Verordnung über die Deutsche Volksliste vom 4. März 1941 (RGBl I, S. 118).

Die aufgrund dieser Verordnung eingerichtete Deutsche Volksliste (DVL) bzw. die mit der Realisierung des Verfahrens beauftragten besonderen DVL-Stellen und -Zweigstellen schieden die für eine Eindeutschung infrage kommende Bevölkerung nach sprachlich-volkstumsmäßigen, politischen und staatspolizeilichen Gesichtspunkten in vier verschiedene Abteilungen bzw. Gruppen (Volkslistengruppen 1 - 4).

Deutsche Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht erhielten nur die von den Prüfungsstellen der DVL als zuverlässig und einwandfrei deutschstämmig anerkannten Personen, die in die Gruppen 1 und 2 aufgenommen wurden, wobei mit der Einstufung in die Gruppe 1 (im Gegensatz zu Gruppe 2) besondere Verdienste um das Deutschtum und die Anwartschaft auch auf Führungsstellen innerhalb der NSDAP markiert werden sollten.

Die Volkslistengruppe 3 war vor allem für die deutsch-polnischen Zwischenschichten (Kaschuben, Wasserpolen, Masuren) und die sogenannten "polnisch Versippten" vorgesehen, sofern diese als "eindeutschungsfähiger" und "erwünschter" Bevölkerungszuwachs angesehen wurden. Angehörige der Gruppe 3 erhielten keine deutsche Reichsbürgerschaft, sondern nur deutsche Staatsangehörigkeit "auf Widerruf". Als solche waren sie gleichsam Deutschtumsanwärter auf Probe, die arbeitsrechtlich und ernährungsmäßig den Deutschen gleichgestellt, im übrigen aber besonderer Partei-

erziehung und sicherheitspolizeilicher Kuratel unterstellt waren, nur begrenztes Verfügungsrecht über ihr Vermögen besaßen und deren bürgerliche Rechte auch in anderer Hinsicht (Ausschluß von Beamten-Stellen, Genehmigungspflicht bei Eheschließungen u.ä.) erheblich verkürzt wurden. Da nach Himmlers Vorstellungen und Richtlinien die gesamten Angehörigen der DVL-Gruppe 3 nach dem Krieg zur vollen Eindeutschung ins Altreich verpflanzt werden sollten, besaßen sie auch nur vorbehaltliches Wohnrecht im Osten.

Während im Warthegau entsprechend den dort von Gauleiter Greiser und der Sicherheitspolizei gehandhabten strengen Richtlinien der Kreis der in die DVL-Gruppe 3 eingeschriebenen Personen bewußt klein gehalten wurde (er umfaßte nur ca. 2 % der Bevölkerung), wiesen die Behörden in Danzig-Westpreußen und in Oberschlesien durch sehr extensive Auslegung der DVL-Bestimmungen einen großen Teil des Polentums (in Danzig-Westpreußen etwa die Hälfte, im Regierungsbezirk Kattowitz mindestens ein Drittel der Bevölkerung) der Volkslistengruppe 3 zu. Vielfach geschah dies durch eine pauschale, nach dem Gutdünken der örtlichen Behörden ohne Befragen der betreffenden Einwohner vorgenommene Einschreibung in die DVL. Insofern als diese nominelle Zwangseindeutschung den betreffenden Polen bestimmte Rechte verschaffte, die den nicht in die DVL Aufgenommenen versagt blieben, war dieses Verfahren noch relativ human. Da, vor allem in Danzig-Westpreußen, jedermann wußte, daß die Mehrzahl der sogenannten "Dreier" tatsächlich Polen (nicht Volksdeutsche) waren, führte dies freilich nicht selten dazu, daß SS- und Polizeibehörden, welche ohnehin die extensive Handhabung des Volkslistenverfahrens kritisierten, auch die durch Kennkarte als Volksdeutsche (Gruppe 3) ausgewiesenen Personen als Polen behandelten. Charakteristisch hierfür ist ein Bericht des Landgerichtspräsidenten in Bromberg vom 18.7. 1944, der darüber Klage führte, daß "die Haltung gewisser Stellen der Verwaltung, nicht zuletzt der Polizei", geeig-

net sei, die Angehörigen der Volksliste 3 "eher dem Deutschtum zu entfremden als sie ihm zuzuführen":

"So fand kürzlich bei dem Polizeipräsidenten eine Besprechung statt, an der dieser selbst, Vertreter anderer Verwaltungen und ich teilnahmen. Anlaß... boten verschiedene von Angehörigen der Volksgruppe 3 bei Gericht erhobene Klagen auf Räumung von Gärten, die vor der Eindeutschung der Kläger beschlagnahmt waren, an denen sie nach ihrer Eintragung in die Deutsche Volksliste wieder das Eigentum erhalten hatten, aufgrund dessen sie von den jetzigen reichsdeutschen Besitzern nach Kündigung die Herausgabe verlangten.

Der Polizeipräsident eröffnete die Besprechung mit dem Hinweis, bei diesen Klagen handle es sich offensichtlich um eine "verabredete Aktion der Polen", weshalb er die interessierten Vertreter der Justiz und Verwaltung zu dieser Besprechung eingeladen habe mit dem Ziel, einen Weg zu finden, dieser "Polenaktion" den Erfolg zu versagen. Er führte aus, daß diese Polen gegenüber den Reichsdeutschen kein Recht hätten, die Gärten für sich zu beanspruchen, allein deshalb, weil sie eben Polen seien. Der Vertreter der Staatspolizei trat dieser Auffassung bei. Er erklärte, wenn ihm derartige Fälle bekannt würden, würde er polizeiliche Maßnahmen ergreifen, um diesen "Polen" die Lust zu nehmen, solche Ansprüche geltend zu machen. Dem von mir vertretenen Rechtsstandpunkt, daß es sich hier nicht um Polen handle, sondern um deutsche Staatsangehörige, die wie jeder andere Deutsche zur Geltendmachung ihrer Eigentumsansprüche berechtigt seien, wurde mit dem Einwand begegnet, mein Standpunkt möge wohl formal richtig sein, jedenfalls seien diese Inhaber des grünen Ausweises Leute, die sich erst bewähren müßten und solange seien sie noch als Polen zu behandeln." 62)

b) Maßregeln gegen "Renegaten" und "Eindeutschungs-Verweigerer"

Der relativ kleine Personenkreis der DVL-Gruppe 4 bestand aus Deutschstämmigen, die "politisch im Polentum aufgegangen waren" (sogenannte Renegaten). Sie erhielten

62) Akten des Reichsjustizministeriums: Lagebericht R 22 Gr. 5./5 - 4 (Archiv des Bundesjustizministeriums)

nur Anwartschaft auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Maßgabe eines besonderen Erziehungsprozesses. Nicht wenige von ihnen wurden in Konzentrationslager eingewiesen.

Ähnlich wurde mit denjenigen Personen verfahren, die als Deutschstämmige galten, sich aber weigerten, einen Antrag auf Eintragung in die DVL zu stellen oder die (im GG) von den Dienststellen der Einwanderer-Zentralstelle (EWZ) für die Umsiedlung ins Reichsgebiet vorgesehen wurden, aber keinen Einbürgerungsantrag stellen wollten. Der hierfür grundlegende Erlass des RFSSuChdDtPol - RKE - vom 16.2.1942 "betreffend Deutschstämmige, die ihre Eintragung in die Deutsche Volksliste nicht beantragen", lautete:

- "1.) Ich ersuche, die nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, die Deutschstämmigen, die ihre Eintragung in die Deutsche Volksliste nicht beantragen, der örtlich zuständigen Staatspolizei(leit)stelle namhaft zu machen. Über das Veranlaßte ist zu berichten.
- 2.) Die örtlich zuständigen Staatspolizei(leit)stellen haben den ihnen namhaft gemachten Personen zur Auflage zu machen, innerhalb einer Frist von 8 Tagen nachzuweisen, daß der Antrag auf Eintragung in die Deutsche Volksliste gestellt wist. Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist der Betreffende in Schutzhaft zu nehmen und seine Überführung in ein Konzentrationslager zu veranlassen." 63)

Aus der unter den Nürnberger Prozeßakten befindlichen eidesstattlichen Erklärung von Adolf Rögner vom 17.7.1947⁶⁴⁾ geht hervor, daß sich auch unter den Schutzhäftlingen von Auschwitz eine Gruppe solcher "DVL-Verweigerer" befand. Rögner, der sich als reichsdeutscher Schutzhäftling im Konzentrationslager Auschwitz I befand, berichtete:

63) Nürnberg. Dok. NO-1393 und NO-3092

64) Nürnberg. Dok. NO-5226

"Ich konnte sehr oft beobachten, daß nach dem KZ-Lager Auschwitz-I Häftlinge eingeliefert wurden, da sie die Unterschrift verweigert hatten, zur Anerkennung der sogenannten "Volksdeutschen-Liste". Es handelte sich hierbei in der Hauptsache um polnische und tschechische Staatsangehörige. Schon bei der Ankunft im Lager wurden sie beim Aussteigen etc. von den begleitenden Gestapobeamten oft auf das Grausamste und Unmenschlichste behandelt. Sie kamen meist in kleineren Transporten. Kurze Zeit nach ihrer Einlieferung wurden diese Neueingelieferten der Politischen Abteilung Auschwitz-I vorgeführt zur weiteren Vernehmung. Auch hatte ich wiederholt Gelegenheit, solche Ausführungen und Vernehmungen eingehend mit anzuhören aufgrund meiner Arbeitstätigkeit als Elektriker. Diese Verhöre waren meinem Ermessen nach reine Erpressungen, auch wurden diese Häftlinge dabei geschlagen und mißhandelt, von den betreffenden SS-Vernehmenden. Es war keine Seltenheit, daß Häftlinge dabei sogar um ihr Leben kamen...Ich konnte auch beobachten, daß gerade diese Häftlinge, die sich weigerten, die deutsche Staatsangehörigkeit anzunehmen, in sehr schlechte und gefährliche Arbeitskommandos eingereiht wurden."

Die strengen Maßregeln gegen Personen, die ihre Eindeut-
schung verweigerten wurden u.a. mit der - nahezu para-
doxen - Motivierung begründet, daß das Polentum keinen
Zuwachs durch wertvolle Träger deutschen Blutes erhalten
dürfe. Bezeichnend hierfür ist ein interner Schriftsatz
der mit der Erfassung der Deutschstämmigen im General-
gouvernement beauftragten Einwanderer-Zentralstelle (EWZ)
vom Sommer 1941, in dem über folgenden Einzelfall berich-
tet wird ⁶⁵⁾:

"Zur Durchschleusung erschien Leslaus Groß:
römisch-katholisch, ist seinem Namen nach
unbedingt deutscher Abstammung... spricht
kein Wort Deutsch, obwohl es außerordentlich
wahrscheinlich ist, daß er als polnischer
Abiturient auch die deutsche Sprache gelernt
hat. Er verweigert jedweden Antrag auf Ein-
bürgerung, hat auch niemals eine Kennkarte
oder deutsche Lebensmittelkarten beantragt.
Russisch wurde er mit der Wertung II beurteilt,
das Gesamtbild zeigt einen russisch wertvollen
Menschen deutscher Abstammung, der aber ein
erbitterter Feind jeglichen Deutschtums ist.

65) Abschlußbericht der EWZ "über die Erfassung des
Deutschtums im Generalgouvernement westlich der
Weichsel" (Stand v. 24.8.1941); Inst. f. Zeitgesch.
ED 72/6, S.15

Derartige Elemente, wie dieser Groß sind natürlich in der Zukunft als außerordentlich gefährlich zu bezeichnen, da sie jederzeit gewillt sein werden, ihre guten deutschen Erbanlagen gegen das Deutschtum einzusetzen...

Es ist keineswegs ein Ausnahmefall, wenn, wie hier, die polnische Intelligenz einen Zuwachs aus dem ehemaligen rein deutschen Blut erhält."

Auch die Weigerung, der im Generalgouvernement gebildeten deutschen Volksorganisation der sogenannten "Deutschen Gemeinschaft" beizutreten, diente als Anlaß für polizeiliche Maßregeln bzw. Einweisung in Konzentrationslager ⁶⁶⁾.

c) Der Status der polnischen Schutzangehörigen

Der Mehrzahl der Bevölkerung der eingegliederten Ostgebiete (insgesamt rd. zwei Drittel) blieb die Aufnahme in die DVL und damit selbst die Anwartschaft auf den Erwerb deutscher Staatsangehörigkeit versagt. Sie bildeten als sogenannte Schutzangehörige eine Klasse der Unterworfenen und rechtlich Diskriminierten, die für die Abschiebung nach Osten vorgesehen und nur für die Kriegszeit als Arbeitskräfte im Land gehalten wurden. Insbesondere im Warthegau, wo bis Kriegsende über 75 Prozent der Bevölkerung aus polnischen Schutzangehörigen bestanden (ca. 3,5 Millionen), lief das ganze hier zuerst entwickel- und hier auch rigoros angewendete DVL-Verfahren der völkischen Aussonderung im wesentlichen darauf hinaus, einen klaren Unterschied zwischen den bevorrechteten Deutschen und den beherrschten Polen auf den verschiedensten Lebensgebieten durchzusetzen und aufrecht zu erhalten.

Dieses System der Diskriminierung begann bei kleinlichen Schikanen, wie der Einführung der Grußpflicht für polnische Schutzangehörige gegenüber deutschen Uniformträgern,

66) Nürnberg. Dok. NO-5252

den Ausschluß der Schutzangehörigen vom Besuch deutscher Gaststätten und Kinos, der Verordnung von Sperrzeiten für Geschäftseinkäufe durch Polen etc. Schwerwiegender war, daß fast überall in den eingegliederten Ostgebieten auch grundsätzlich der öffentliche Gebrauch der polnischen Sprache untersagt wurde, wenngleich sich dies praktisch mangels deutscher Sprachkenntnisse (so etwa in den fast rein polnischen Gebieten des östlichen Warthegaues oder im Bezirk Zichenau) nicht immer durchführen ließ. Völlig abgeschafft wurde der Schulunterricht in polnischer Sprache. Polnische Schutzangehörige waren außerdem vom Besuch höherer deutscher Schulen oder Universitäten ausgeschlossen. Sie erfuhren ferner bei der in der Kriegszeit besonders wichtigen Lebensmittelversorgung manche Benachteiligungen und waren auch arbeitsrechtlich den Deutschen nicht gleichgestellt.

d) Arbeitsrechtliche Benachteiligung der polnischen Schutzangehörigen und polnischen Zivilarbeiter

Die arbeitsrechtlichen Sondervorschriften für Polen galten sowohl für die aus den eingegliederten Ostgebieten stammenden bzw. dort lebenden Schutzangehörigen wie für die aus dem GG oder anderen Teilen des besetzten Polen zum Arbeitseinsatz nach dem Altreich verbrachten sogenannten polnischen Zivilarbeiter (nach ihrem Kennzeichen auf der Kleidung im Behördenjargon auch als "P-Polen" bezeichnet). In dem von der "Deutschen Arbeitsfront" 1942 herausgegebenen amtlichen Kommentar über die arbeitsrechtliche Stellung der Polen im Reichsgebiet⁶⁷⁾ heißt es:

"Tritt ein Pole bei einem deutschen Unternehmer in Arbeit, so kommt kein Arbeitsverhältnis im Sinne der für die Deutschen geltenden Vorschriften zustande. Insbesondere können die Grundsätze der Treue- und Fürsorgepflicht sowie die soziale Ehre auf den mit einem Polen abgeschlossenen Arbeitsvertrag keine Anwendung

67) Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Deutschland. Ergänzbare Sammlung der geltenden Vorschriften mit Ausführungen, Erläuterungen und Verweisungen, herausgegeben von Franz Mende u.a. - Verlag der DAF Berlin 1942, S.1 IIb/1

finden. Es ist auch ausgeschlossen, daß ein Pole Mitglied eines Vertrauensrates ist...

Auf den polnischen Beschäftigten sind jedoch die Betriebs- und Tarifordnungen (Dienstordnungen) anwendbar... Sind in der Tarifordnung Lohnsätze festgesetzt, so finden diese auch für die Polen Anwendung. Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß der Arbeitsverdienst der Polen durch eine besondere soziale Ausgleichsabgabe gesetzlich besteuert wird... Beahlt wird den Polen nur die tatsächlich geleistete Arbeit... Bei den Polen ist die Fortzahlung des Arbeitsverdienstes ohne Arbeitsleistung grundsätzlich unzulässig... In Krankheitsfällen kommt eine Fortzahlung des Gehalts oder eine Zuschußzahlung zum Krankengeld nur dann in Frage, wenn es sich um einen unverschuldeten Betriebsunfall handelt...

Bei den Sozialzulagen, die im deutschen Arbeitsrecht erfreulicherweise recht zahlreich sind, werden für die polnischen Beschäftigten ebenfalls erhebliche Abschläge gemacht. Familien oder Kinderzuschläge dürfen an Polen nicht mehr gewährt werden...

Auch Beihilfen bei der Geburt eines Kindes, zusätzliche Wochenhilfe, Sterbegeld und ähnliche Zuwendungen kommen für Polen in Wegfall... An der betrieblichen Altersversorgung darf der polnische Beschäftigte nicht teilnehmen. Trennungszulagen können die polnischen Beschäftigten höchstens bis zur Höhe von 1 RM kalendertäglich erhalten... Für Polen ist die ordentliche Kündigungsfrist auf höchstens 2 Wochen gekürzt worden, falls nicht kürzere Kündigungsfristen in Betracht kommen... Die Möglichkeit einer fristlosen Entlassung bleibt bestehen..."

Es kann hier darauf verzichtet werden, die arbeits- und sozialrechtlichen Sonderbestimmungen für polnische Beschäftigte im einzelnen darzulegen. Ihr diskriminierender Charakter ist evident. Er wurde noch dadurch unterstrichen, daß polnische Zivilarbeiter im Altreich ebenso wie die russischen "Ostarbeiter" im Gegensatz zu anderen "Fremdarbeiter"-Gruppen auch besonderen Aufenthaltsbeschränkungen (gemeinschaftliche, lagerähnliche Unterbringung), polizeilicher Überwachung und anderen Maßregeln (z.B. mit Konzentrationslager- oder Todesstraf-Androhung

~~Verbot~~ bei Verkehr mit deutschen Frauen) unterworfen wurden.

e) Beschlagnahme und Enteignung polnischen Vermögens
in den eingegliederten Ostgebieten

Der den Polen (Schutzangehörigen) in den eingegliederten Ostgebieten auferlegte Status einer rechtlich diskriminierten und nur geduldeten Bevölkerungsgruppe bedeutete auch den Verlust aller selbständigen wirtschaftlichen Existenz. Die Beschlagnahme polnischen Vermögens begann schon unmittelbar nach der Eingliederung der polnischen Westgebiete in das Reich und wurde durch die Polen-Vermögensordnung vom 17. September 1940 (RGBl, I, S.1270) gesetzlich geregelt. Die Verordnung schuf die Handhabe, um den gesamten polnischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Besitz zugunsten des Reiches zu beschlagnahmen und entweder dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums (landwirtschaftliche Vermögen) oder der eigens zu diesem Zweck geschaffenen Haupttreuhandstelle Ost zur Bewirtschaftung, Verpachtung, oder Weiterveräußerung zur Verfügung zu stellen. - In einem für Hitler bestimmten Bericht über seine Tätigkeit als RKF meldete Himmler am 20. Januar 1943, daß in den eingegliederten Ostgebieten polnischer und jüdischer ländlicher Grundbesitz von insgesamt 6 Millionen ha eingezogen worden sei, wovon 950.000 ha mit Umsiedlern und alteingesessenen Volksdeutschen besetzt, 1,5 Millionen ha für öffentliche Zwecke in den einzelnen Ostgauen verwandt und 3,5 Millionen ha der öffentlichen Bewirtschaftung durch Treuhänder der Ostdeutschen Landbewirtschaftungs-GmbH (Ostland") unter Aufsicht des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Verfügung gestellt worden seien ⁶⁸⁾.

68) BA: R 43 II/1411a

2. Kampf gegen die polnische katholische Kirche

Der Entnationalisierung des Polentums in den eingegliederten Ostgebieten dienten auch mehr oder weniger drakonische Maßregeln zur Einschränkung des polnischen kirchlichen Lebens, die von der meist kirchenfrommen ländlichen polnischen Bevölkerung als besonders harter Zugriff empfunden wurden.

Der Dezimierung des Klerus und der Unterdrückung des polnischen Katholizismus war schon in den Wochen und Monaten unmittelbar nach der Besetzung durch Verhaftung, Deportationen und Liquidierungen polnischer Geistlicher, ferner durch Schließung von Kirchen, Klöstern, Priesterseminaren, Jesuiten-Kollegien, katholischen Verbänden, Verlagen, karitativen Einrichtungen etc. vorgearbeitet worden. Die besondere Bedeutung, welche der polnischen katholischen Kirche in den Jahrhunderten geschichtlicher Entwicklung für die Ausbildung der nationalen Kultur Polens und (in der Zeit der polnischen Teilungen) für die Erhaltung des nationalen Selbstbewußtseins zukam, die relativ starke Stellung des polnischen Klerus in der besonders im westlichen Polen (Posen) führenden nationaldemokratischen Parteibewegung, und der Umstand, daß in Jahrzehnten überhitzten Volkstumskampfes auf deutsch-evangelischer Seite nicht selten der polnische "Pfaffe" als Inkarnation und lokaler Wortführer eines eifersüchtigen polnischen Chauvinismus galt, trugen dazu bei, daß die polnische Kirche und der polnische Klerus bei dem Vorhaben der Eindeutschung der Ostgebiete vielfach als Hauptgegner angesehen wurden. Diese Haltung wurde noch verschärft durch die allgemeine/antikirchliche Tendenz von SS- und Parteiführern, die in den Ostgebieten in weit stärkerem Maße als im Altreich die führenden Positionen der Verwaltung einnahmen.

Zu einer besonders rigorosen Unterdrückung des kirchlichen Lebens kam es im Warthegau, während in Danzig-West-

preußen und Oberschlesien im Zusammenhang mit der sehr weiten Auslegung des DVL-Verfahrens die Mehrzahl der polnischen Geistlichen Gelegenheit erhielt, in die DVL-Gruppe 3 aufgenommen zu werden, dadurch im Amt bleiben und - wenn auch in deutscher Sprache - die kirchliche Seelsorge fortführen konnte. Im Gegensatz dazu wurden im Warthegau im Einvernehmen zwischen Reichsstatthalter Greiser, Himmler und Bormann eine völlige Trennung zwischen deutscher und polnischer katholischer Kirche durchgeführt, außerdem die Rechtsstellung und Betätigungsmöglichkeit der Kirchen radikal beschränkt. In einem Schreiben an die Reichskanzlei vom 6. Mai 1941, das auf eine Beschwerde des Posener Superintendenten der deutschen evangelischen Kirche Bezug nahm, erklärte Greiser:

"Was die Reste der Kirchengebilde anlangt, so hat überhaupt nach nationalsozialistischen Rechtsbegriffen die Kirche aufgehört, eine öffentliche rechtliche Säule der deutschen Gemeinschaft zu sein. Daß sie im Altreich noch, äußerlich betrachtet, diese Rechtsform besitzt, bedeutet nicht eine neue Anerkennung dieser Rechtsform durch den Nationalsozialismus. Es sind vielmehr eben diese Dinge, noch nicht zur Neuordnung gelangt. In einem Gebiet aber, in dem kraft der geschichtlichen Neuordnung die Altrechtsform für die Kirche verschwunden ist, wird man nicht den tatsächlichen Resten der Kirche eine Form geben, wie sie aufgrund unserer Rechtsbegriffe bereits überholt ist, sondern man wird die Weiterexistenz allenfalls in den Formen gestatten, die die nationalsozialistische Gemeinschaft und Staatsordnung für solche Gebilde für zulässig hält." 69)

Am 13. September 1941 erließ Greiser ohne Zuziehung der zentralen Reichsressorts in Berlin eine Verordnung über religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften (VBldRStH im RG Wartheland, Nr. 30). Aufgrund der Verordnung, die gleichsam das Grundgesetz der Entkirchlichung im Warthegau darstellte, wurde nur je eine evangelische und katholische Kirche "deutscher Nationalität"

anerkannt. Auch diese verloren jedoch allen öffentlich-rechtlichen Charakter und erhielten stattdessen den Status privater Religionsgesellschaften. Die Verordnung gab dem Reichsstatthalter außerdem ein diktatorisches Aufsichtsrecht, erschwerte insbesondere den "Eintritt" von Jugendlichen in die Kirchen und schloß vor allem die polnischen Schutzangehörigen prinzipiell von diesen deutschen religiösen Vereinigungen aus. Eine katholische Kirche "polnischer Nationalität" wurde nicht zugelassen und es bestand unverkennbar die Absicht, Kirchen und Gottesdienste für Polen im Warthegau völlig verschwinden zu lassen. Diesem Zweck diente vor allem eine am 5./6. Oktober 1941 von der Gestapo im gesamten Gau durchgeführte Verhaftung der überwiegenden Mehrzahl aller noch amtierenden polnischen Geistlichen, die sämtlich in Konzentrationslager (vor allem Dachau) überführt wurden. Der als Administrator für die deutsche katholische Kirche im Warthegau tätige Pater H. Breitingen berichtete über diese "Aktion zur Zerschlagung der polnischen katholischen Kirche im Reichsgau Wartheland" später in einem Gutachten:

"An diesen beiden Tagen wurden schlagartig alle polnischen Geistlichen verhaftet und ins KZ gebracht, mit Ausnahme derjenigen, die von den Landräten und Kreisleitern als unbedingt notwendig bezeichnet wurden. Den Landräten war es anheimgestellt, in jedem Kreis zwei polnische Geistliche für die Seelsorge der polnischen Bevölkerung zurückzuhalten, wenn dem Landrat dies als notwendig erschien..." 70)

Die Lage der katholischen Kirche im Warthegau rief auch innerhalb der deutschen Bischöflichen Kurie zunehmende Beunruhigung hervor. Eine aus dieser Quelle stammende Aufzeichnung zog folgende Bilanz über die nach der Aktion vom Oktober 1941 entstandenen Verhältnisse: Von ehemals 681 Weltgeistlichen befanden sich 451 in Gefängnissen oder Konzentrationslagern, 74 seien erschossen oder im KZ gestorben, 120 in das Generalgouvernement deportiert,

70) Abschrift im Institut für Zeitgesch. Mat.I Polen

24 ins Ausland geflohen, 12 vermißt und 22 hätten keine Seelsorge-Erlaubnis. Von ehemals 471 öffentlichen Kirchen und 74 Kapellen seien noch ganze 30 Kirchen und eine Kapelle geöffnet ⁷¹⁾.

Bezeichnend für die Gesamttendenz nationalsozialistischer Politik gegenüber der polnischen katholischen Kirche ist die hohe Zahl polnischer Geistlicher, die sich während des Krieges in Haft befanden. Diejenigen inhaftierten polnischen Geistlichen, die den Aufenthalt in Gefängnissen und Lagern (darunter auch Auschwitz) bis 1943 überlebten, sind in der Folgezeit im Konzentrationslager Dachau zusammengefaßt worden, wo 1943/44 ein besonderer Block für den polnischen Klerus eingerichtet wurde. Dabei war es bezeichnend, daß die polnischen Geistlichen noch als Schutzhäftlinge in Dachau von den anderen dort einsitzenden Geistlichen (deutscher, belgischer u.a. Nationalität) streng getrennt wurden und von allen Vergünstigungen, die man diesen gewährte, ausgeschlossen blieben. Insgesamt sind allein in Dachau 1 748 polnische katholische Geistliche inhaftiert gewesen. Von ihnen sind 857, also fast die Hälfte, während der Lagerzeit umgekommen.

3. Polenonderstrafrecht und polizeiliche Strafverfolgung der Polen

Besonders sinnfällig wurde das System völkischer Sonderung zwischen Deutschen und Polen durch die Einführung eines diskriminierenden Sonderstrafrechts für polnische Schutzangehörige in den eingegliederten Ostgebieten. Die Genesis der am 4. Dezember 1941 erlassenen Verordnung über das Strafrecht für Polen beleuchtet besonders deutlich, in welcher Weise die Grundsätze nationalsozialistischer Polenpolitik auch auf dem Gebiet der Rechtssetzung

71) Vgl. Bernhard Stasiewski: Nationalsozialistische Kirchenpolitik im Warthegau; Vjh. f. Zeitgesch. 1/1959, S. 65

und Justiz durchdrangen.

Für das Reichsjustizministerium erschien/^{es}zunächst selbstverständlich, daß nach der Eingliederung der neuen Ostgaue dort deutsches Recht und auch deutsches Strafrecht eingeführt werden müsse. Vertreter der Verwaltung und die Leiter bestimmter Reichsressorts erblickten hierin auch ein Mittel, um die verfahrenslosen Willküraktionen der SS und Polizei einzudämmen, die bis in den Winter 1939/40 hinein die sogenannte Strafverfolgung in diesen Gebieten weitgehend bestimmten.

Unter maßgeblichem Einfluß des für Strafrechtsangelegenheiten zuständigen zweiten Staatssekretärs im Reichsjustizministerium Roland Freisler, machte sich jedoch die Justiz dabei auch ihrerseits den Gedanken zu eigen, daß unter den "besonderen Bedingungen" der neuen Gebiete in mancher Hinsicht eine Verschärfung des Strafrechts eintreten müsse. So sah bereits der erste, Anfang Februar 1940 ausgearbeitete Entwurf der Verordnung über die Einführung deutschen Strafrechts in den eingegliederten Gebieten vor allem prozeßrechtliche Änderungen des Strafrechts vor, die u.a. auf eine Verstärkung der Stellung der Staatsanwaltschaften und der Sondergerichte hinausliefen ⁷²⁾.

Zur gleichen Zeit aber suchte Himmler seine Vorstellungen der Strafverfolgung in den neuen Gebieten durchzusetzen, indem er über das Reichsinnenministerium den Entwurf einer Verordnung "zur Bekämpfung von Gewalttaten" vorlegen ließ, der überaus scharfe Strafen für alle möglichen Fälle polnischer Widersätzlichkeit (Todesstrafe als Höchststrafe in 8 Fällen, darunter in 3 Fällen als alleinige Strafe) und eine Zuständigkeit polizeilicher Standgerichte neben der der allgemeinen Gerichte (Sondergerichte) und der Wehrmichtsgerichte in den neuen Ostgebieten vorsah ⁷³⁾. Es ging Himmler offenbar darum, die

72) Vgl. Schreiben des RmdJustiz vom 3.2.1940, Nürnberg.
Dok. NG-880

73) BA: R 43 II/647

seit dem Herbst 1939 eigenmächtig ausgeübte Gewaltanwendung der SS und Polizei nunmehr in die legale Form einer Strafzuständigkeit der Polizei zu kleiden. Himmlers Entwurf scheiterte zunächst vor allem an der Ablehnung Görings, der in den bereits dem Reich eingegliederten Gebieten die Errichtung von "Polizeistandgerichten für überflüssig" und "auch die Vollmachten, die hier den Polizeiorganen gegeben sind, für zu weitgehend" hielt ⁷⁴⁾. Um so mehr wirkten Himmler und Heydrich darauf hin, daß die im Entstehen begriffene Verordnung des Reichsjustizministeriums über die Einführung deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten ihren Vorstellungen angenähert wurde.

Diese am 6. Juni 1940 erlassene Verordnung (RGBl I, S. 844) schuf mit ihren nur für "Fremdvölkische" (Polen und Juden) geltenden verschärften Strafbestimmungen und verfahrensrechtlichen Regelungen (z.B. der Schmälerung des Klagerechts für Nichtdeutsche) in gewissem Umfang bereits ein diskriminierendes Sonderrecht für Polen und Juden. Da sie aber wesentliche Rechtsgarantien auch den Polen gewährte und durch sie vor allem das Ende der polizeilichen Standgerichte erreicht schien, stellte die Verordnung, ungeachtet der von der Justiz gemachten Konzessionen, doch nach Lage der Dinge einen Akt der Normalisierung dar, den man im Reichsjustizministerium als Erfolg buchen konnte.

Die Reaktion auf der anderen Seite ließ aber nicht lange auf sich warten. Vorschläge des Reichsjustizministeriums zur Einführung auch des deutschen bürgerlichen Rechts sowie ergänzender Bestimmungen zum Strafrecht lösten im Oktober/November 1940 den kategorischen Einspruch sowohl des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD (Heydrich) als auch der Parteileitung (Bormann) aus. In einem Schreiben vom 9.10.1940 teilte Heydrich dem Reichsjustizministerium mit, er halte die geschehene Einführung deut-

74) Schreiben Staatssekretär Körners vom 21.3.1940;
ebenda

schen Strafrechts in den Ostgebieten und insbesondere den "Wegfall" der Polizeistandgerichte "für verfehlt", da nunmehr "nicht mehr mit der zur Abschreckung erforderlichen Härte und vor allem Schnelligkeit gegen das polnische Verbrechenertum vorgegangen werden kann"⁷⁵⁾. Heydrichs Vorschlag, stattdessen für Deutsche und Polen "jeweils ein eigenes Strafrecht" zu schaffen, wurde von Bormann, dem damaligen Stabsleiter des Stellvertreters des Führers, in einem Schreiben vom 20.11.1940 an den Chef der Reichskanzlei entschieden unterstützt. Der Führer, so bemerkte Bormann, habe erst neuerdings betont, daß "die Gauleiter in den Ostgebieten die notwendige Bewegungsfreiheit haben müßten", und daß er von ihnen nur eine erfolgreiche Politik der Eindeutschung erwarte.

"Nicht aber wird er sie danach fragen, welche Methoden sie angewandt hätten, um das Gebiet deutsch zu machen, und es sei ihm gleichgültig, wenn irgendwann in der Zukunft festgestellt werde, daß die Methoden zur Gewinnung dieses Gebietes unschön oder juristisch nicht einwandfrei gewesen seien."

Bormann zeichnete sodann eine Reihe von Grundsätzen auf, nach denen "ein besonderes Strafrecht für Polen" beschaffen sein müsse: Es genügten einige wenige Bestimmungen, die "möglichst jedes ordnungswidrige Verhalten der Polen" unter Strafe stellten, und eine Verfahrensordnung, die ohne Rücksicht auf die Reichsstrafprozeßordnung, "schlagkräftiges Arbeiten" erlaube. An der Spitze hätten der "Gesichtspunkt der Abschreckung" und die "für die Ostgebiete geltende politische Zielsetzung" zu stehen. Außer der Todesstrafe sollten andere Strafmaßnahmen "polizeilichen Charakters" treten und es müsse dafür Sorge getragen werden, daß die Gerichte "in Arbeitsweise und Zielsetzung" den "leider weggefallenen" polizeilichen Standgerichten "möglichst angenähert werden".

Die schwache Leitung des Justizministeriums (StS. Schlegelberger) nahm diese Empfehlungen Bormanns offenbar als

75) Nürnberg. Dok. NG-127

verbindliche Weisungen und legte sie mit geringen Abschwächungen dem nun vom Reichsjustizministerium selbst ausgearbeiteten Entwurf eines besonderen Polen-Strafrechts zugrunde. Die schließlich nach langen Verhandlungen und abermaligem Druck von seiten Heydrichs am 4.12.1941 erlassene "Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten" (RGBl, I, S.759) schuf eine ganz bewußt auf Unterdrückung, nicht Rechtsschutz abgestellte Norm. Charakteristisch waren die drakonischen Strafandrohungen (z.B. Todesstrafe oder Freiheitsstrafe schon für "gehässige und hetzerische Betätigung" oder "deutsch-feindliche Äußerungen"), die ganz vage gehaltene, nach Belieben ausdeutbare Definition von Straftatbeständen, die Strapazierung des sogen. Analogieprinzips, die Einführung neuer Strafen (Straflager, Todesstrafe auch für Jugendliche) und die Ausschließung jeder Berufungsmöglichkeit für den Angeklagten.

Aufgrund des Polen-Sonderstrafrechts wurden im Reichsgebiet allein im Jahre 1942 63.788 Personen abgeurteilt, vielfach wegen Bagatellsachen (Schwarzschlachtungen, Arbeitsvertragsbruch, Diebstähle, Beleidigung von Volksdeutschen oder deutschen Behördenvertretern u.a.m.), 45.287 Personen erhielten verschärftes oder einfaches Straflager und 930 wurden zum Tode⁷⁶⁾ verurteilt. Die relativ niedrige Zahl der Todesurteile erklärt sich vor allem daraus, daß in fast allen Fällen, wo polnischen Schutzangehörigen schwere Delikte, insbesondere Staatsgefährdung oder aktive Widerstandstätigkeit zur Last gelegt wurde, die Sicherheitspolizei auch nach Erlaß des Polen-Sonderstrafrechts in den meisten Fällen die Ermittlungen in eigener Regie führte, die verhafteten Personen nicht der Justiz überstellte, sondern sie in Schutzhaft nahm bzw. sie in Konzentrationslager überstellte.

76) Vgl. die Übersicht des Statistischen Reichsamts über die Kriminalität im Deutschen Reich für das Jahr 1942; Nürnberg. Dok. NG-787

Der Umstand, daß die Sicherheitspolizei sich im Frühjahr 1940 genötigt gesehen hatte, öffentliche standgerichtliche Exekutionen von Polen weitgehend einzustellen, bedeutete nicht, daß sie auf ein selbständiges Vorgehen (ohne Hinzuziehung der Justiz) verzichtet hätte. Ihre Methoden änderten sich allerdings insofern, als sie nunmehr stärker dazu überging, diejenigen Polen, die der Untergrundtätigkeit verdächtig waren oder die als potentielle Gegner unschädlich gemacht werden sollten, in Schutzhaft zu überführen. Dabei bot sich zugleich die Möglichkeit, in dem vor der Öffentlichkeit und Justiz abgeschirmten Raum der Konzentrationslager weiterhin Geislerschießungen oder standgerichtliche Exekutionen vornehmen zu lassen.

In den Konzentrationslagern des Reiches schwoll die Zahl der polnischen Häftlinge seit 1940 überaus stark an und ergab z.T. eine Vervielfachung des bisherigen Häftlingsbestandes, so z.B. im KL Dachau, das allein im Jahre 1940 den Neuzugang von über 20.000 polnischen Häftlingen zu verzeichnen hatte, die von dort aus z.T. in andere Lager überstellt wurden. Zur gleichen Zeit wies die Sicherheitspolizei Tausende von Polen vor allem aus Pommerellen und Westpreußen in das im September 1939 von der Danziger SS eingerichtete Lager Stutthof bei Danzig sowie in die Lager in Potulice bei Nakel und in Mühlthal bei Bromberg ein. Auch der überwiegende Teil der ersten Transporte, die in das im Mai 1940 errichtete Konzentrationslager Auschwitz gelangten, bestand aus polnischen Häftlingen, die meist aus dem benachbarten Generalgouvernement oder aus dem Regierungsbezirk Kattowitz stammten. An der Herkunft dieser ersten Polentransporte, die nach Auschwitz gingen, zeigt sich im übrigen, daß das Lager im Sommer und Herbst 1940 nicht zuletzt zur Aufnahme von polnischen Häftlingen diente, die die Sicherheitspolizei in den überfüllten Polizeigefängnissen des Generalgouvernements entweder nicht mehr unter-

bringen konnte oder dort loswerden wollte, um sie nicht der Justiz aushändigen zu müssen. So wurden in einem ersten Transport am 14. Juni 1940 728 polnische Häftlinge aus dem Gefängnis Tarnów (Distrikt Krakau), sechs Tage später in einem weiteren 313 Häftlinge aus dem Gefängnis von Wiśnicz nach Auschwitz überführt. Es ist ferner belegt, daß am 22. November 1940 in Auschwitz die Erschießung von 40 polnischen Geiseln stattfand ⁷⁷⁾. Der ehemalige Kommandant des Konzentrationslagers Auschwitz, Rudolf Höß, erwähnte in seinem autobiographischen Bericht ausdrücklich das Standgericht und die "Geisel-Liquidierungen" in Auschwitz und bemerkte ausdrücklich, es habe sich dabei "ausschließlich um polnische Häftlinge" gehandelt. Höß schreibt in diesem Zusammenhang:

"Die Geiseln saßen meist schon längere Zeit im Lager. Daß sie Geiseln waren, wußten weder sie selbst, noch die Lagerführung. Plötzlich kam ein FS [=Fernschreiben] mit dem Befehl des BdS oder RSHA: nachstehende Häftlinge sind als Geiseln zu erschießen oder zu erhängen. Innerhalb weniger Stunden mußte auch bereits der Vollzug gemeldet werden. Die betreffenden wurden von ihren Arbeitsplätzen weggeholt oder beim Appell herausgezogen und nach dem Arrest gebracht. Die bereits länger Einsitzenden wußten dann schon meist Bescheid, zumindest ahnten sie was ihnen bevorstand. Im Arrest wurde ihnen der Exekutionsbefehl eröffnet. In der ersten Zeit 1940/41 wurden sie durch ein Exekutions-Kommando der Truppe erschossen. In späterer Zeit erhängt, oder einzeln durch Genickschuß mit dem Kleinkaliber-Gewehr getötet, bettlägerige Kranke im Krankenbau durch Injektionen liquidiert. Das Standgericht Kattowitz kam gewöhnlich alle vier bis sechs Wochen nach Auschwitz und tagte im Zellenbau. Die meist schon einsitzenden, oder auch kurz vorher eingelieferten Standgerichtshäftlinge wurden vorgeführt von dem Vorsitzenden durch Dolmetscher über ihre Aussagen und ihr Eingeständnis befragt. Die Häftlinge, die ich dabei erlebte, gaben frei, offen und sicher ihre Tat zu. Besonders einige Frauen traten mutig für ihr Handeln ein. In den meisten Fällen wurde das Todesurteil ausge-

77) Hefte von Auschwitz; hrsg. v. Museum Auschwitz 1959ff., H. 2, S. 90f. und S. 96

abgeprochen mit polnischen Verdächtigen die einzige
gegenüber polnischen Verdächtigen die einzig angemessene
Methode sei. Bormann gegenüber bemerkte er am 8.7.
- 72 -
sprochen und auch anschließend sofort
vollstreckt." 78)

Himmler war überzeugt⁷⁸⁾, daß solcher "kurzer Prozeß" gegenüber polnischen Verdächtigen die einzig angemessene Methode sei. Bormann gegenüber bemerkte er am 8.7. 1943, daß "die Strafrechtspflege gegenüber Polen und Angehörigen der Ostvölker ausschließlich in den Händen der Polizei" liegen sollte, da die Justiz nicht im Stande sei, den Fremdvölkischen gegenüber die nötige Härte anzuwenden⁷⁹⁾. Als im August 1942 die Leitung des Justizministeriums an Dr. Thierack übergegangen war, hatte dieser prinzipiell zugesagt, die gesamte Strafverfolgung von Polen, Russen, Zigeunern und Juden "dem Reichsführer-SS zu überlassen"⁸⁰⁾. Infolge eines Einspruchs der Reichsstatthalter im Osten, die in der gänzlichen Suspension der ordentlichen Strafjustiz für die polnischen Schutzangehörigen eine Quelle möglicher Beunruhigung und Widerstandsbildung erblickten, unterblieb jedoch eine formelle Übertragung der gesamten Polen-Strafverfolgung an die Polizei. Nichtsdestoweniger beanspruchte die Sicherheitspolizei auch ohne gesetzliche Regelung vor allem im Altreich gegenüber polnischen Zivilarbeitern die primäre Kompetenz der Strafverfolgung. Ein geheimer Runderlaß des Reichssicherheitshauptamtes an die nachgeordneten Staatspolizei(leit)stellen vom 30.6.1943 schärfte diesen ein, daß "die Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern grundsätzlich von der Polizei bekämpft wird und daß ein gerichtliches Strafverfahren nur dann stattfindet, wenn die Polizei die Durchführung eines derartigen Strafverfahrens wünscht". An die Justiz seien "nur die Fälle weiterzuleiten, in denen aus stimmungspolitischen Gründen eine gerichtliche Aburteilung wünschenswert erscheint

78) Kommandant in Auschwitz. Autobiograph. Aufzeichnungen von Rudolf Höß. - Stuttgart 1958, S. 100

79) Nürnberg. Dok. NO-2718

80) Schreiben Thieracks an Bormann vom 13.10.1942; Nürnberg. Dok. NG-558

und durch vorherige Fühlungnahme sichergestellt ist, daß das Gericht die Todesstrafe verhängen wird" 81). Ähnliche Weisungen waren der Sicherheitspolizei in den Ostgebieten durch einen Geheimerlaß des RSHA vom 23.10.1942 über "die polizeiliche Strafrechtspflege gegen Schutzangehörige polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten" erteilt worden. Der genaue Inhalt dieses Erlasses ist zwar bisher nicht bekannt geworden. Er kann aber erschlossen werden aus einem späteren Runderlaß des RSHA vom 18.10.1943 betreffend "Strafrechtspflege gegen Polen in den eingegliederten Ostgebieten", der die Inspektoren der Sicherheitspolizei im Osten ausdrücklich darauf hinwies, daß neben der beanspruchten polizeilichen Zuständigkeit für die Strafverfolgung polnischer Zivilarbeiter im Altreich "nach wie vor angestrebt wird, ... auch die Schutzangehörigen der polizeilichen Strafrechtspflege zu unterstellen". Es seien daher "nach Möglichkeit auch Straftaten von Schutzangehörigen, die in den eingegliederten Ostgebieten leben, mit sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zu ahnden. Die im einzelnen in den eingegliederten Ostgebieten insoweit gegebenen Möglichkeiten sind in dem Erlaß vom 23.10.1942 aufgezeigt" 82).

81) Allgemeine Erlaßsammlung des RSHA, 2 A IIIIf., S. 131

82) Ebenda, S. 179

V. Die Niederhaltung und Ausbeutung des Polentums
im Generalgouvernement

1. Verwaltungsorganisation

Hitler hatte, wie erwähnt, am 17. Oktober 1939 die grundsätzlichen Weisungen erteilt, daß das Generalgouvernement (GG) keinesfalls als "Musterprovinz" organisiert werden solle, sondern Verwaltung und Polizei im GG im wesentlichen nur der Durchsetzung deutscher Interessen zu dienen hätten. Dem Generalgouverneur und den vier bzw. fünf Distriktschefs (Gouverneuren) und den ihnen untergeordneten Kreishauptleuten und Stadtkommissaren stand von Anfang an nur eine überaus geringe Zahl geschulten Verwaltungspersonals zur Verfügung. Abgesehen von einem Kern qualifizierter Beamter in der Zentrale des Generalgouverneurs in Krakau, war man insbesondere bei der Besetzung der vorgesehenen Posten im Lande in starkem Maße auf "Ersatz" angewiesen: Frank griff im Benehmen mit dem Reichsinnenministerium auf Rechtsanwälte sowie Angehörige anderer freier Berufe und der Wirtschaft aus dem Altreich zurück, die sich für den Verwaltungsdienst im Osten gemeldet hatten oder dazu dienstverpflichtet waren, nicht zuletzt auch auf politische Leiter der NSDAP und Amtsleiter irgendwelcher Parteigliederungen. Hauptsächlich der akute Mangel an Beamten bestimmte auch die sehr weitmaschige Verwaltungsgliederung des Generalgouvernements, die mit Wirkung vom 1.1.1940 inkraft trat und das Gebiet von 6 ehemaligen polnischen Wojewodschaften und 72 polnischen Starosteien in 4 Distrikte (Krakau, Warschau, Radom, Lublin) mit je 10 Kreishauptmannschaften aufteilte.

Obwohl die deutsche Zivilverwaltung im Generalgouvernement von ihren organisatorischen und personellen Voraussetzungen her den Problemen, die sich in dem besetz-

ten Land ergaben, wenig gewachsen war, sicherte sie sich nichtsdestoweniger ein "totales Aufsichtsrecht" über das einheimische polnische Verwaltungspersonal. Weder auf Distrikts- noch auf der Kreisebene wurden autonome Verwaltungsbehörden unter eigener polnischer Leitung zugelassen, sondern ihnen lediglich exekutive Hilfsfunktionen unter den deutschen Aufsichtsbehörden eingeräumt. In den Gemeinden, wo das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Dorf-, Gemeinde- und Stadträte aufgehoben wurde, erhielten eingesetzte polnische Bürgermeister oder Wojts zwar die Leitung der Gemeindegeschäfte übertragen, blieben dabei aber streng an die Weisungen der jeweiligen deutschen Kreis- und Stadthauptleute gebunden, die nach Belieben jede Gemeindeangelegenheit an sich ziehen, den Entscheid eines einheimischen Bürgermeisters aufheben und selbst Anordnungen treffen konnten ⁸³⁾.

Die gesetzlich verordnete unbegrenzte Kompetenz der deutschen Führungs- und Kontrollbehörden und die sich aus dem weitmaschigen Verwaltungsaufbau und persönlichen Ambitionen von Gouverneuren und Kreishauptleuten vielfach ergebende Territorialherrenpraxis waren ganz bewußt auf die Niederhaltung jeder polnischen Eigenstaatlichkeit abgestellt und hatten auch zur Folge, daß die im deutschen Dienst stehenden polnischen Hilfsorgane bei ihren Landsleuten wenig Autorität genossen und vielfach als sogenannte Kollaborateure selbst Objekt polnischen Widerstandes wurden. Dadurch aber war von vornherein auch die Effektivität der deutschen Zivilverwaltung im Generalgouvernement in Frage gestellt. Sie war vielfach untauglich zur tatsächlichen Erfassung der polnischen Hilfsquellen und des polnischen Potentials, worin doch eine ihrer wichtigen von Hitler gestellten Aufgaben bestehen sollte. Die Theorie kombinierter Ausbeutung und Unterdrückung widersprach sich im Grunde.

83) Verordnung des Generalgouverneurs über die Verwaltung der polnischen Gemeinden vom 28.11.1939; VBlGG, S. 71

Obwohl vielfach nach Parteigesichtspunkten ausgewählt und zur Wahrnehmung des Herrenrassen-Standpunktes aufgefordert, erkannte ein großer Teil der innerhalb der deutschen Zivilverwaltung im Generalgouvernement tätigen Beamten und Angestellten schon bald, daß eine gewisse Modifizierung der destruktiven Grundsätze nationalsozialistischer Polenpolitik nötig sei, wenn man öffentliche Ordnung und ein Funktionieren der deutschen Oberhoheit erreichen wollte.

Hieran entzündete sich jedoch zugleich ein permanenter Konflikt der deutschen Verwaltungsorgane im GG mit den Befehlsstellen der SS und Polizei, die in diesem Gebiet von Anfang an eine sehr starke Stellung innehatte. Diese war einmal dadurch begründet, daß der SS und Polizei unter dem Höheren SS- und Polizeiführer in Krakau (SS-Obergruppenführer Krüger, ab 1943 SS-Obergruppenführer Koppe) hier besondere Vollmachten der polizeilichen "Sicherung" eingeräumt wurden und sie außerdem die primäre Zuständigkeit in der Behandlung "fremdvölkischer" Angelegenheiten beanspruchte. Hinzu kam, daß die Verwaltungsorgane bei der Durchsetzung bestimmter Maßnahmen, sei es bei der Ernte-Erfassung, der Bekämpfung des Schwarzmarktes, der Beschlagnahme von Rohstoffen, Rekrutierung von polnischen Arbeitern für das Altreich u.ä., in starkem Maße auf die Exekutivgewalt der Polizei angewiesen waren, wobei diese sich aber an die Weisungen des Generalgouverneurs nur sehr bedingt gebunden fühlte, in erster Linie nach Befehlen Himmlers, Heydrichs und Kaltenbrunners handelte und folglich bei der Ausübung der Exekutive wenig Rücksicht auf die Intentionen der Zivilverwaltung nahm. Eine weitere wesentliche Ursache des Konflikts lag darin, daß Franks Stellung bei Hitler bedeutend schwächer war als etwa die der Gauleiter Koch und Forster und Frank sich deshalb weit weniger als diese gegen die Machtansprüche der SS und Polizei durchzusetzen vermochte.

Ein Spiegelbild der oft heftigen Auseinandersetzungen bildete der Streit um den sogenannten Sonderdienst im

Generalgouvernement. Diese aus Volksdeutschen bestehende, zum großen Teil aus dem im Herbst 1939 gebildeten Selbstschutz hervorgegangene Organisation war zum Zweck hilfspolizeilichen Einsatzes zunächst im Distrikt Lublin zusammengezogen und dem dortigen SS- und Polizeiführer SS-Brigadeführer Globocnik zur Ausbildung unterstellt worden. In dem Bestreben, eine von der Leitung der Polizei unabhängige Exekutive zu erhalten, gelang es Frank im Sommer 1940, den Sonderdienst Globocnik zu entziehen, allein dem Generalgouverneur zu unterstellen und durch abgestellte Wehrmachtsoffiziere ausbilden zu lassen. Bis Anfang 1943 hatte der Sonderdienst somit die Funktion einer Verwaltungs-Polizei, die vor allem den Kreishauptleuten zur Verfügung stand. Als neuernannter Staatssekretär für das Sicherheitswesen im Generalgouvernement vermochte SS-Obergruppenführer Krüger jedoch 1943 durchzusetzen, daß der Befehlshaber der Ordnungspolizei im GG das Oberkommando über den Sonderdienst erhielt, wodurch das Weisungsrecht der Zivilverwaltungsbehörden erneut durchbrochen war. Ähnlich scheiterten im Generalgouvernement die meisten Versuche, der Selbstherrlichkeit der sich immer mehr der Regierungsaufsicht entziehenden SS und Polizei zu begegnen.

2. Permanente Krise der Lebensmittelversorgung

Nicht zuletzt aufgrund der unzureichenden personellen und organisatorischen Voraussetzungen und der daraus resultierenden "Lückenhaftigkeit" und "Unvollkommenheit" der deutschen Exekutive war die Oberhoheit und Herrschaft im Generalgouvernement im ganzen durchlässiger und deshalb für die Polen erträglicher als in den eingegliederten Ostgebieten. Hinzu kam, daß im GG keine allgemeine Enteignung bzw. Beschlagnahme der privaten, gewerblichen und Grundbesitz-Vermögen stattfand, wie sie 1939/41 auch im sowjetisch-besetzten Ostpolen durchgeführt wurde. Mit

Ausnahme des bereits dargestellten gewaltsamen Experiments von Zamosc im Winter 1942/43, gediehen die Projekte einer Germanisierung des GG über das Stadium theoretischer Planung nicht hinaus. Trotz einer Reihe von Priesterverhaftungen, der Amtsenthebung von Bischöfen, Schließung von Priesterseminaren, blieb im allgemeinen auch das kirchliche Leben der Polen im GG von ähnlich rigorosen Zwangsmaßnahmen, wie sie in den eingegliederten Ostgebieten stattfanden, verschont. Einschneidend waren allerdings wohl die der kulturellen Betätigung und dem Erziehungswesen gesetzten Grenzen. Sämtliche polnische Universitäten, Höhere und Mittel-Schulen wurden geschlossen. Lediglich die polnische Volksschule blieb - wenn auch bewußt vernachlässigt und in Stunden-, Klassen- und Lehrerzahl reduziert - erhalten. Die Absicht der Reprimitivisierung äußerte sich ferner im Verbot von polnischen Theatern, polnischer Konzert-Ensembles etc.

Wenn dennoch in den genannten Lebensbereichen die Verhältnisse im GG im ganzen für die polnische Bevölkerung günstiger als in den eingegliederten Ostgebieten waren, so hatte diese doch andererseits besonders (und mehr als in den Reichsgauen) unter der wirtschaftlichen Ausbeutung und damit verbundenen Herabdrückung des Lebensstandards zu leiden. Die bevorzugt Versorgung der deutschen Wehrmacht, deutscher ziviler und polizeilicher Dienststellen sowie der ansässigen Volksdeutschen mit den Lebensmitteln des Landes, der Abtransport der wichtigsten Rohstoff-Vorräte und der Aufkauf industrieller und handwerklicher Produkte zugunsten des Reiches oder deutscher Privatpersonen führte schon rasch im Generalgouvernement zu einer deprimierenden Verarmung und einer inflationären Senkung des Zloty-Wertes. Die deutsche Verwaltung war weder in der Lage noch gesonnen, eine ordentliche Versorgung und Rationierung im Generalgouvernement durchzuführen. Da andererseits aber die den polnischen Arbeitern in der Industrie und Landwirtschaft gezahlten Löhne bzw. die für abgelieferte Produkte gezahlten Preise in keiner Re-

lation mehr zum Kaufkraftschwund der Zloty-Währung standen, wurde die illegale Selbstversorgung, der Schleich- und Schwarzhandel für die polnische Bevölkerung die einzig mögliche Quelle der Lebenserhaltung. Im Frühjahr und Sommer 1941 verursachte vor allem der Aufmarsch der deutschen Wehrmacht, die große Teile der noch vorhandenen Lebensmittel-Vorräte beanspruchte und verbrauchte, eine weitere zusätzliche Erschwerung der Selbstversorgung der polnischen Bevölkerung. In Warschau und anderen Großstädten des Landes stiegen die Schwarzmarkt-Preise rapide, Hunger und Seuchen begannen sich auszubreiten. Auch die unerhörte Zunahme der Fleckfieber-Epidemien und der Sterblichkeit in den Juden-Ghettos in Warschau, Lublin, Krakau und anderen Orten hing unmittelbar mit der durch den Truppenaufmarsch verursachten empfindlichen Störung der Ernährungsverhältnisse zusammen.

Die grundsätzliche negative Einstellung der nationalsozialistischen Führung gegenüber polnischen Bedürfnissen steigerte die durch die wachsenden Kriegserfordernisse ohnehin entstehende wirtschaftliche Belastung des GG bis zur äußersten Grenze des Existenzminimums. Obwohl die Landwirtschaft des Generalgouvernements schon mit der Versorgung der durch die Umsiedlungen vermehrten einheimischen Bevölkerung und der zusätzlichen Versorgung der deutschen Wehrmacht sowie des Personals der deutschen Behörden überbeansprucht war, mußten noch erhebliche Mengen landwirtschaftlicher Produkte an das Reich ausgeführt werden, allein im Jahre 1942/43 rd. 535.00 to Brot- und Futtergetreide, 50.000 to Fleisch, 435.000 to Kartoffeln, 7 000 to Fette, 48 Millionen Stück Eier ⁸⁴⁾. In einer Aufzeichnung über die Ernährungslage im Generalgouvernement stellte SS-Obergruppenführer Kürger am 22.1.1943 fest, daß etwa die Hälfte der polnischen Bevölkerung, die nicht zu den agrarischen Selbstversorgern gehöre, aufgrund der minimalen offiziellen Lebensmittelversor-

84) Vgl. vertraulichen Bericht über die "Zahlen zur deutschen Kriegswirtschaft"; Nürnberg. Dok. NG-1053

gung schlechterdings nicht existieren könnte. Fleisch, Fett, Zucker etc. bekäme die städtische Bevölkerung auf legale Weise "so gut wie nicht". Auch die zusätzliche Verpflegung der in deutschen kriegswichtigen Firmen arbeitenden Polen bleibe "weit unter den Sätzen der im Warthegau arbeitenden fremdvölkischen Arbeiter". Die ausbezahlten Löhne seien "praktisch überhaupt nicht zu werten", da der Zloty in seiner Kaufkraft nur noch 2 Pfennigen entspreche. Mit seinem Lohn könne der polnische Arbeiter allenfalls die Miete und einige Kleinigkeiten bestreiten, welche nicht den Inflationspreisen unterworfen seien ⁸⁵⁾.

3. Zwangsverschickung polnischer Arbeitskräfte

Den wesentlichsten Nutzen, den das Reich aus dem GG ziehen könne, versprach sich Hitler von der Rekrutierung polnischer Arbeiter. Eine erste Grundlage für die Erfassung der polnischen Arbeitskraft im Generalgouvernement bildete die vom Generalgouverneur bereits am Tage seiner Amtsübernahme (26.10.1939) erlassene Verordnung über die Einführung der Arbeitspflicht für die gesamte polnische Bevölkerung vom 14. bis 60. Lebensjahr ⁸⁶⁾. In der Verordnung war von einer Verschickung nach dem Altreich noch nicht die Rede. Sie begründete zunächst vor allem einen intensiven Ausbau der Arbeitsamtsverwaltung im Generalgouvernement und deren Zuständigkeit zur generellen Lenkung des Arbeitseinsatzes der polnischen Bevölkerung. In den vier 1940 bestehenden Distrikten des Generalgouvernements wurden insgesamt 20 Arbeitsämter mit

85) Nürnberg. Dok. NO-3209

86) VBlGGP S. 6; vgl. dazu auch die spätere Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs (Dienstpflichtverordnung) vom 13.5.1942 (VBlGG S. 225), die in § 1 bestimmte: "Die Verpflichtung kann sich auf die Leistung von Diensten aller Art innerhalb und außerhalb des Generalgouvernements erstrecken".

65 Nebenstellen eingerichtet, die der Hauptabteilung Arbeit im Amt des Generalgouverneurs unterstanden und in der Folgezeit auch für die Werbung und Zwangsrekrutierung polnischer Arbeiter für das Reich zuständig wurden ⁸⁷⁾. Der Erfassung und Kontrolle der Bevölkerung diente eine durch Verordnung vom 20.12.1940 eingeführte besondere Arbeitskarte ⁸⁸⁾.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan (Göring) und das Reichsernährungsministerium drängten schon Anfang 1940 auf einen Großeinsatz polnischer Arbeitskräfte im Reich, um dem starken Arbeitskräftemangel abzuhelpfen, der im Reich infolge der Einberufung zur Wehrmacht und den wachsenden Anforderungen der Rüstungsindustrie, vor allem auch in der Landwirtschaft entstanden war. Man forderte in Berlin, daß schon innerhalb des Jahres 1940 dem Reich insgesamt 1 Million polnische Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt würden, wovon 75 % für die Landwirtschaft vorgesehen waren ⁸⁹⁾. Die Aufbringung dieses "Kontingents", gegen dessen Höhe sich Frank von Anfang an sträubte, sollte zunächst auf freiwilliger Grundlage versucht werden. Eine erste mit großem Aufwand im Februar 1940 durchgeführte Werbeaktion war nicht ganz erfolglos. Wie der Leiter der Abteilung Arbeit im Generalgouvernement Dr. Frauendorfer auf einer Sitzung in Krakau am 7. März 1940 berichtete, waren bis dahin insgesamt 81 477 polnische Landarbeiter (zu einem Drittel Frauen) seit Anfang Februar 1940 in 154 Sonderzügen in das Reich "abgefertigt worden" ⁹⁰⁾. In Berlin war man mit diesem Resultat aber

87) Vgl. dazu den vom Amt des GG im Juli 1940 verfaßten vertraulichen Bericht über den Aufbau des GG (Inst. f. Zeitgesch.) Band I, S. 143

88) VBlGG S. 377

89) Vgl. das Protokoll der Abteilungsleitersitzung im Amt des Generalgouvernements vom 19.1.1940; Fotokopie im Inst. f. Zeitgesch. Auch Heydrich erwähnte diese Forderung bei der Konferenz mit den SS- und Polizeiführern aus den Ostgebieten vom 30.1.1940; Nürnberg. Dok. NO-5322

90) Frank-Tagebuch, Eintragung vom 7.3.1940; siehe auch Documenta Occupationis, Band VI, S. 326ff.

keineswegs zufrieden. Während einer besonderen Besprechung, die in Krakau am 23.4.1940 stattfand, forderten Staatssekretär Backe vom Reichsernährungsministerium und Präsident Syrup von der Reichsarbeitsverwaltung höhere Quoten, obwohl Generalgouverneur Frank klar zu erkennen gegeben hatte, daß auf der Basis der Werbung und Freiwilligkeit nicht mehr weiterzukommen sei, sondern "jetzt nur noch der Weg des absoluten Zwangs" beschritten werden könne. Frank führte aus: Es bestünden zwar "keine Bedenken" dagegen, "Polen zu diesem Zweck zu verhaften", diese "seien eben nur Objekte der deutschen Verwaltung", es sei aber sehr problematisch, ob es auf diese Weise gelinge, "landwirtschaftliche Facharbeiter zu liefern". SS-Obergruppenführer Krüger empfahl während der Sitzung, diejenigen Polen zwischen 14 und 40 Jahren, die sich noch immer beschäftigungslos in den Städten des Generalgouvernements aufhielten, "zwangsweise aus den Wohnungen herauszuholen", sie "antreten, sichten und dann einfach abtransportieren zu lassen" ⁹¹⁾.

Im April/Mai 1940 gab die Hauptabteilung Arbeit in Krakau den Distriktgouverneuren und Arbeitsämtern erste Weisungen zur "Einführung von Zwangsmaßnahmen" bei der Vermittlung von polnischen Arbeitskräften für das Reich ⁹²⁾, die in der Folgezeit immer stärker die Praxis der Verschickung bestimmen sollten. Zunächst wurde die Werbung ergänzt durch eine mit Hilfe der polnischen Gemeindevorsteher durchgeführte Musterung bzw. zwangsweisen Vorführung der entbehrlichen Arbeitskräfte wobei die polnischen Bürgermeister und Gemeindeverwaltungen durch Prämierung am Erfolg der Musterungsaktionen interessiert werden sollten. Wollte man die geforderten Kontingente wenigstens annähernd zusammenbringen, blieb als Ultima ratio in

91) Protokoll der Arbeitssitzung über Ernährungs- und Landarbeiterfragen vom 23.4.1940 in Krakau; Frank-Tgb.

92) Aufstellung der verschiedenen Erlasse in Bericht über den Aufbau des Generalgouvernements, a.a.O., I, S. 151ff.

vielen Fällen aber nur der unmittelbare polizeiliche Zwang. Je länger desto mehr mußten sich die Arbeitsämter im Generalgouvernement bei der Rekrutierung von Zivilarbeitern für das Reich der Polizei bedienen und um so mehr diktierte diese ihre Methoden der Arbeiter-Erfassung.

Nachdem in den Jahren 1940/41 rd. 500.000 Polen aus dem Generalgouvernement in das Reich verschickt, damit aber die ursprünglich festgesetzten Soll-Zahlen längst nicht erfüllt worden waren, begann im Jahre 1942 ein erneuter intensiver Druck zur Beschaffung polnischer Arbeiter. Nachdem Hitler am 21. März 1942 Gauleiter Fritz Sauckel zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz (GBA) berufen und ihm besondere Vollmachten erteilt hatte, wurden im Generalgouvernement wie in anderen besetzten Gebieten neue Arbeiter-Erfassungsaktionen angekurbelt. Mit Hilfe verstärkter Zwangsmittel erreichte man im Jahre 1942 die Verschickung von über 400.000 polnischen und teilweise auch ukrainischen Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement in das Altreich. Von den Ende 1942 insgesamt rd. 4 Millionen im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräften bildeten die polnischen Zivilarbeiter damals etwa den vierten Teil⁹³⁾, wobei die erhebliche Zahl der im Reich eingesetzten polnischen Kriegsgefangenen nicht mitgerechnet ist.

In den Jahren 1943/44 nahmen die Möglichkeiten der Rekrutierung von polnischen Arbeitern im Generalgouvernement rapide ab. Hierbei wirkten sich einerseits die, ver-

93) Vgl. die der Dienststelle des GBA entstammende Übersicht über die Entwicklung des Einsatzes von Fremdarbeitern im Reich bis Ende 1942; Abschrift in Akten Pers. Stab RFSS, Mikrofilm Institut für Zeitgesch., Folder 244. Angaben über die Gesamtzahlen der verschickten polnischen Arbeiter (aufgrund des Frank-Tagebuches) in Documenta Occupationis VI, S. 282; vgl. ferner auch Nürnberg. Dok. NOKW-371, wo unter dem Datum vom 7.10.1944 die Gesamtzahl der bisher aus dem Generalgouvernement ins Reich vermittelten Arbeiter mit 1,2 Millionen beziffert wird.

glichen mit Fremdarbeitern anderer Nationalität, besonders schlechten Bedingungen aus, unter denen die polnischen Zivilarbeiter im Reich zu leben und zu arbeiten hatten, andererseits die durch den Wandel der Kriegssereignisse und zusätzlich durch drakonische Polizeimaßnahmen im Generalgouvernement verstärkte polnische Resistenz. Hinzu kam auch, daß die Wehrmachts-Rüstungsinspektion im Generalgouvernement, deren Aufsicht die kriegswichtige Industrie im Generalgouvernement unterstand, ebenfalls erhöhte Anforderungen an polnische Arbeitskräfte stellte. Gelegentlich kam es ^{da}zu, daß die Arbeitsbehörden des Generalgouvernements, um das ihnen vom GBA auferlegte Soll zu erfüllen, dieselben polnischen Arbeiter, die sie zuvor der Rüstungsindustrie im GG vermittelt hatten, "durch ihre Kommando einfach von der Straße weg einfangen" und in das Reich abtransportieren ließen ⁹⁴⁾. Ein nicht unwesentlicher Grund des seit 1943 im Generalgouvernement verstärkten Arbeitermangels lag auch darin, daß dort inzwischen ca. zwei Millionen polnischer Juden, die bisher in Ghettos und Arbeitslagern für die Wehrmacht, SS und Polizei oder deutsche Firmen gearbeitet hatten, in den Jahren 1942/43 den Vernichtungslagern Auschwitz, Treblinka, Belzec, Majdanek und Sobibor zugeführt worden waren.

Frank hatte anlässlich einer Besprechung in der Reichskanzlei am 22./23. Februar 1943 noch erklärt, er glaube trotz wachsender Schwierigkeiten auch im Jahre 1943 400.000 Zivilarbeiter aus dem Generalgouvernement für das Reich stellen zu können ⁹⁵⁾. Es zeigte sich jedoch bald, daß sich die polnische Bevölkerung den Arbeits-Erfassungskommandos in wachsendem Maße entzog. Wenn überhaupt, so ließen sich Arbeiterrekrutierungen nur noch mit starken Polizeikräften erzwingen, in vielen Fällen mußte wegen der beunruhigenden Sicherheitslage von Zwangsaushebungen Abstand genommen werden. Im Distrikt Radom weigerte sich im April/Mai 1943 auch die Polizei wegen zu großer Ge-

94) Vgl. Schreiben SS-Obergruppenführer Krügers an den RFSS vom 14.1.1943; Nürnberg. Dok. NO-3208

95) Nürnberg. Dok. NG-3393

fahr, nachts Zwangsrekrutierungen vorzunehmen⁹⁶⁾.
Der dortige Leiter der Abteilung Arbeit Oberregierungs-
rat Paepke berichtete am 26. Mai 1943 u.a.:

"Ein Transport polnischer Arbeiter wurde kürzlich auf dem Wege nach Tschenstochau während der Fahrt in der Eisenbahn überfallen. Die Banditen drangen, nachdem der Zug eben eine Station verlassen hatte, von den Trittbrettern der Wagen aus in die Abteile, bedrohten das Begleitpersonal mit erhobener Waffe und gaben den Transportteilnehmern Gelegenheit zur Flucht.

Das Polizei-Sonderkommando des Arbeitsamtes Kielce wurde vor einiger Zeit am hellen Tage in seinem Kraftwagen von einer ca. 50 Mann starken Bande angehalten. Hierbei wurde ein Werber des Arbeitsamtes erschossen, die Polizisten ihrer Uniform beraubt und ein paar für die Vermittlung ins Reichsgebiet erfaßte Polen befreit."

In einem anderen diesbezüglichen Bericht vom Juni 1943 heißt es:

"Die Gegnerschaft der polnischen Bevölkerung gegen die deutsche Herrschaft ist in der letzten Zeit beträchtlich gewachsen. Besonders in den Distrikten Warschau, Radom und Lublin hat die Bandentätigkeit stark zugenommen... Als Grund für diese Verschärfung der Lage wird von allen Reichsdeutschen mehr oder minder offen und teils an erster, teils an zweiter oder dritter Stelle die Arbeitseinsatz-Aktion angegeben. Daneben die Umsiedlung, in deren Verfolg polnische Bauern trotz hervorragender günstiger Ernter-Ablieferung im vorigen Jahr von ihren Höfen vertrieben wurden... Schon seit einiger Zeit kann von einer Werbung für den Kohlenbergbau nicht mehr gesprochen werden. Die Polen müssen vielmehr rekrutiert, ausgemustert und ausgehoben werden. Dies ist besonders in der letzten Zeit nur noch durch Einsatz von Polizeikräften möglich, die aber häufig lediglich die in Frage kommenden Arbeiter sozusagen fortdrängen und oft den Banden zutreiben... Es ist vorgekommen, daß Polizeikommandos nur in den ersten Häusern der Dörfer noch Männer vorfanden, während die Polen des übrigen Dorfteiles sofort nach Erscheinen der

96) Frank-Tagebuch, auch in Documenta Occupationis VI, S. 335

Polizei flüchteten."97)

Die Gesamtzahl der während des Krieges aus dem Generalgouvernement in das Reich verschickten polnischen Zivilarbeiter lag ungefähr zwischen 1,2 und 1,3 Millionen. Das bedeutete, daß annähernd auf jede zweite polnische Familie ein Zwangsarbeiter entfiel, der im Reich das diskriminierende Polenzeichen tragen mußte und einer vielfach diffamierenden Behandlung ausgesetzt war. In einer an Hitler gerichteten Denkschrift vom 19. Juni 1943, die den Zweck verfolgte, den Führer für eine Revision der Polen-Politik zu gewinnen, sprach Frank selbst von den "rigorosen Methoden bei der Arbeiter-Erfassung", die eine "ungeheure Haßstimmung" unter den Polen erzeugt und dazu geführt hätten, daß die polnischen Zivilarbeiter vielfach mit der Entschlossenheit zum Widerstand und zur Sabotage ins Reich kämen⁹⁸⁾. Mit einem ausführlichen Memorandum vom 11. November 1943 wandte sich Frank auch an den GBA (Gauleiter Sauckel) und ersuchte darum, zu überprüfen, inwieweit "die zahlreichen Bestimmungen", welche "die gegenwärtigen Arbeits- und Lebensbedingungen der Polen im Reich von denen anderer Ausländer eindeutig abheben und von den Polen als völkische Diffamierung empfunden werden", aufgehoben werden könnten, um den Kriegserfordernissen Rechnung zu tragen. Frank führte in dem Memorandum aus, daß die Art der Erfassung und Arbeitsverpflichtung der Polen sowie ihr zeitlich unbegrenzter Arbeitseinsatz "für die Polen... den Charakter einer der Gefangenschaft ähnlichen Freiheitsbeschränkung" habe. Besonders schwerwiegend sei auch der für polnische Zivilarbeiter geltende polizeiliche Aufenthaltswang am Arbeitsort, das ihnen auferlegte Verbot jeglicher Teilnahme an Gottesdiensten für die deutsche Bevölkerung, zumal auch "die Entsendung polnischer Geistlicher in das Reich zur Einrichtung eigener Gottesdienste" für polnische Zivilarbeiter "bisher nicht zuge-

97) Nürnberg. Dok. NG-5700

98) Voller Wortlaut der Denkschrift Franks in IMG XXVI, PS-437

lassen" worden sei. Frank führte des weiteren aus:
"Durch das Verbot der Eheschließungen von Polen im Reich" sei eine Verheiratung der Zivilarbeiter mit Polinnen praktisch unmöglich gemacht und andererseits eine "Übertretung des Verbots jeglichen Verkehrs mit deutschen Frauen und Mädchen gefördert" worden, die dann wiederum Anlaß zu besonders strengen Strafmaßnahmen (Tod durch den Strang) bilde. Äußerst beunruhigend wirkten im Generalgouvernement "die Berichte über die zahlreichen Todesfälle der Polen namentlich in Arbeits-erziehungslagern, über Prügelstrafen" etc.⁹⁹⁾.

Namentlich in den beiden letzten Kriegsjahren häufte sich die Zahl von Fällen, in denen polnische Zivilarbeiter im Reich wegen wirklicher oder vermeintlicher "Arbeitssabotage", "Arbeitsvertragsbruchs" u.ä. von der Sicherheitspolizei in Haft genommen und in die Konzentrationslager des Altreiches eingewiesen wurden. Unter den 67.000 Häftlingen, die sich bei Kriegsende im Stammlager und den Außenkommandos des Konzentrationslagers Dachau befanden, waren rd. 15.000 Personen ehemaliger polnischer Staatsangehörigkeit. Bei einem erheblichen Teil von ihnen handelte es sich um solche gemäßregelten Zivilarbeiter.

4. Sicherheitspolizeiliche Bekämpfung von Gegnern und Widerstandsgruppen

In der bisherigen Darlegung war fast nur von deutschen Maßnahmen gegen Polen die Rede, nicht aber von der Existenz polnischer Untergrundzellen und Partisanengruppen und ihrer gegen die deutsche Besatzungsmacht gerichteten Aktivität. Es könnte die Meinung entstehen, daß die Radikalität zahlreicher deutscher Maßnahmen im besetzten Polen wesentlich nur Reaktion auf polnische Provokationen gewesen sei und von daher gar die gesamte national-

⁹⁹⁾ Text des Memorandums in Nürnberg. Dok. PS-908

sozialistische Polenpolitik doch eine erheblich andere historische Beurteilung erfahren müsse. Abschließend soll deshalb zu diesem Komplex Stellung genommen werden, der schon im Voranstehenden verschiedentlich berührt wurde.

Schon als es nach Abschluß der militärischen Kämpfe in einigen Gegenden des deutsch -besetzten polnischen Gebietes zur Bildung einzelner polnischer Partisanengruppen kam, die sich überwiegend aus versprengten Soldaten rekrutierten, wandte die Sicherheitspolizei bei der Bekämpfung dieser in ihrer militärischen Bedeutung ziemlich unerheblichen Gruppen weit drakonischere Mittel und Repressalien an, als die Wehrmacht es damals für geboten hielt. Das gilt insbesondere für die bereits erwähnten Geiseler-schießungen. Die Militärbefehlshaber hatten in dieser Beziehung Ende September 1939 selbst schon recht strenge Weisungen erteilt und in verschiedenen Gebieten z.B. angeordnet, in jedem Ort, in dem deutsche Soldaten stationiert waren, eine bestimmte Anzahl von Geiseln aus der polnischen Zivilbevölkerung festzusetzen, die täglich ausgewechselt und bei Angriffen auf deutsche Soldaten oder Volksdeutsche erschossen werden sollten. Dabei war jedoch angeordnet worden, daß Erschießungsbefehle nur von den höheren Truppenkommandeuren (vom Divisionskommandeur aufwärts) erteilt werden durften. Die Kommandos der SS und Polizei beanspruchten jedoch von Anfang an eine eigene Befugnis zur Geiselfestsetzung und -erschließung und machten davon unter Hinweis auf die notwendige Abschreckung einen weit extensiveren und viel weniger geregelten Gebrauch. Eigenmächtige Geiselfestsetzungen und -erschließungen durch SS- und Polizei-Kommandos bildeten im Herbst 1939 häufig den Gegenstand von Beschwerden der Wehrmacht, so z.B. auch eines Schreibens, das der Ober-Ost am 16.11.1939 an den Generalgouverneur richtete¹⁰⁰⁾.

100) Schreiben von Generalmajor Jaenicke (Ober-Ost) vom 16.11.1939; Nürnberg. Dok. PS-1646

Unnötig harte Repressalien waren auch für den Verlauf einer Polizeiaktion charakteristisch, die Anfang April 1940 gegen eine polnische Partisanengruppe im GG gerichtet war. Der Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Amt des Generalgouverneurs, Gesandter v. Wühlisch berichtete darüber am 15.4.1940 dem Auswärtigen Amt:

"In den ersten Tagen dieses Monats hat die Polizei eine Säuberungsaktion in dem ausgedehnten Waldgebiet bei Konskie im Distrikt Radom vorgenommen, wo sich eine etwa 180 Mann starke Bande festgesetzt hatte, die aus Soldaten der ehemaligen polnischen Armee bestand und von einem aktiven polnischen Major angeführt wurde. Die Bande, die mit Handwaffen, Maschinengewehren und Granatwerfern ausgerüstet war, terrorisierte die umliegenden Dörfer, nahm in ihnen offenbar auch Aushebungen vor und begann in letzter Zeit die Landstraße zu beunruhigen. Die Säuberungsaktion, zu der die militärischen Stellen des Generalgouvernements nicht herangezogen worden waren, wurde von einer Anzahl Totenkopfverbände unter Führung des SS-Obergruppenführers Krüger durchgeführt. Trotz unerwarteter Schwierigkeiten... gelang es, den größten Teil der Bande unschädlich zu machen, wenige - darunter der Anführer - sind entkommen. Auf Seite der Polizei sind 6 Mann und ein Hauptsturmführer gefallen. Im Zusammenhang mit der Aktion hat die Polizei in den Ortschaften des Waldgebietes zahlreiche Exekutionen vorgenommen, in einigen Dörfern soll die ganze männliche Bevölkerung erschossen worden sein..." 101)

Der Lagebericht des Chefs der Ordnungspolizei vom 15.5. 1940 bestätigt, daß "während der Aktion bei Konski" zwischen dem 31.3. und 8.4. 1940 "insgesamt 257 Polen erschossen" worden seien¹⁰²⁾.

Mit ähnlich umfassenden, sogenannten "vorbeugenden" Zwangsmaßnahmen ging die Sicherheitspolizei vor allem zu Werke, sofern es sich um die Aufspürung von Personengruppen handelte, die der Konspiration und Geheimbundelei verdächtig waren. Tatsächlich hatten sich von Warschau,

101) Nürnberg. Dok. NG-5421

102) Nürnberg. Dok. NOKW-2994

Krakau und anderen großen Städten ausgehend, erste Anfänge einer geheimen polnischen Untergrundorganisation schon im Herbst 1939 gebildet. Es handelte sich dabei sowohl um eine aus untergetauchten Offizieren und Soldaten gebildete militärische Geheimorganisation (unter dem Namen "Verband für den bewaffneten Kampf"), als auch um Zellen politischer Untergrundtätigkeit, die insbesondere von den Mitgliedern der ehemaligen, nach der Besetzung verbotenen polnischen Parteien (am wichtigsten: die Nationaldemokraten, die Sozialisten und die Bauernpartei), Jugendorganisationen oder patriotischen Vereinen (Sokoln, Schützenvereine u.a.) organisiert wurden. Die aus den führenden polnischen Parteien (ohne die erst ab 1941 in der Untergrundtätigkeit hervortretenden polnischen Kommunisten) hervorgegangenen Geheimgruppen bildeten dabei auch eine gemeinsame Führungszentrale unter dem Namen "Hauptorganisation Untergrundpolens". Schon in der ersten Kriegshälfte gelang es der polnischen Untergrundbewegung, ein ausgedehntes Netz organisierter Gruppen und Zellen (auch militärischer Art) herzustellen. Dabei kam den Polen ihre traditionelle Begabung für konspirative Tätigkeit zugute. Der starke Zulauf, den die Geheimorganisationen erhielten, erklärt sich aber weitgehend aus dem erst durch den zerstörerischen Charakter der nationalsozialistischen Polenpolitik in diesem Umfang entstandenen Bedürfnis der Polen, sich notdürftig zu schützen und darüberhinaus im Ausland dem Leiden des mundtot gemachten polnischen Volkes Gehör zu verschaffen. Bis in das Jahr 1942 beschränkte sich die polnische Untergrundorganisation im wesentlichen auf propagandistische Aktionen (Herausgabe von Untergrundzeitungen, Flugzetteln u.ä.), den Ausbau eines geheimen Nachrichtendienstes, der deutsche Maßnahmen auskundschaftete, die polnische Bevölkerung vor ihnen warnte und auch einen Kurierdienst zur polnischen Exilregierung in Frankreich (ab 1940 in England) unterhielt, auf Hilfeleistungen bei der Verbergung oder der Flucht besonders gefährdeter Personen (z.T. auch der Juden), die Geheimausbildung bewaffneter Kampfgrup-

pen, Anlage verstärkter Waffen-Depots u.ä. Dagegen spielten offene Aufstandsaktionen sowie Attentate auf deutsche Behörden, militärische Einrichtungen, einzelne besonders mißliebige Vertreter der SS und Polizei, volksdeutsche oder polnische "Kollaborateure" in dieser Zeit noch keine bedeutende Rolle. Im Diensttagebuch des Generalgouverneurs protokollierte Besprechungen über die "Sicherheitslage" im GG bestätigen, daß sich in diesen Jahren die polnische Untergrundbewegung vor allem der Formen der passiven Resistenz bediente.

In einer Unterredung mit dem ehemaligen polnischen Gesandten Wysocki sprach Frank am 15. Dezember 1941, wie es in dem Protokoll heißt, "seine Genugtuung" über das im ganzen "loyale Verhalten der polnischen Bevölkerung im Generalgouvernement" aus. Die konkreten Klagen, die er bei dieser Gelegenheit vorbrachte, bezogen sich nicht auf polnische Sabotageakte oder Attentate, sondern die Verbreitung geheimen Propagandamaterials und sogen. "Wühlarbeit" der Widerstandsbewegung. Wysocki verwandte sich dabei im übrigen für eine Milderung der deutschen Strafmaßnahmen und erklärte (laut Protokoll):

"Viele Polen, bei denen man illegale Flugblätter finde, wurden verhaftet. Seiner Ansicht nach seien die meisten von ihnen ganz zufällig in den Besitz dieser Flugblätter gelangt und hätten keinerlei Verbindung mit der Widerstandsbewegung. Er bitte daher den Generalgouverneur die Möglichkeit zu prüfen, ob nicht zu Weihnachten eine Reihe dieser Inhaftierten, deren Schuld nicht erwiesen sei, freigelassen werden könnten. Eine solche großzügige Geste werde das wärmste Echo unter der einheimischen Bevölkerung finden. Er danke vor allem an das Lager Auschwitz." 103)

Trotz etwas verstärkter polnischer Partisanentätigkeit seit dem Frühjahr und Frühsommer 1942 (vor allem in den Distrikten Lublin und Lemberg) bezeichnete Frank in einer Regierungssitzung vom 13. Juli 1942 die Sicherheitslage des Generalgouvernements als "immer noch verhältnis-

103) Frank-Tagebuch, Eintr. v. 15.12.1941

mäßig gut", und noch am 26. Oktober 1942 erklärte er: "Die Sicherheitslage kann im allgemeinen als durchaus befriedigend bezeichnet werden". 104)

Auch in dieser Zeit, als noch kein schwerwiegender Grund zur Besorgnis vorlag und die polnischen Geheimorganisationen sich im allgemeinen von einem aktiven Kampf gegen die Besatzungsmacht zurückhielten, ging die Sicherheitspolizei bei der Fahndung und Bekämpfung dieser Organisationen überaus radikal vor. Da man sehr oft die Zentren der Konspiration nicht ausfindig machen konnte, nahm die Methode der präventivpolizeilichen Verhaftung potentieller Gegenkräfte oder (in Fällen der Sabotage bzw. einzelner Attentate) umfassender Repressalien überhand. Eine polnische Chronik zählt folgende Massenverhaftungen (nicht Einzelverhaftungen) auf, die allein im Jahre 1940 in Warschau stattfanden ¹⁰⁵⁾:

"14. - 18. Januar: Massenverhaftungen (am Tage und in der Nacht) von Angehörigen der geheimen Jugendorganisation "Plan" (Polska Ludowa Akcja Niepodległościowa). Außer Angehörigen der genannten Organisation wurden viele andere Personen festgenommen, darunter zahlreiche Vertreter der Warschauer Intelligenz jüdischer Herkunft.

20. Februar: Verschiedene Verhaftungen in den bei Warschau gelegenen Ortschaften Legionowo und Jabłonna. Die am 26. II. in Palmiry hingerichteten 190 Häftlinge stammten überwiegend aus dieser Gruppe.

28. - 30. März: Verhaftungen im Hause Sosnowa-Str. Nr. 3. Bei Vornahme von Verhaftungen in einer dort gelegenen Wohnung traf die Gestapo auf bewaffneten Widerstand. daraufhin wurden alle in diesem Hause wohnenden Männer festgenommen. Eine amtliche Bekanntmachung spricht von der Verhaftung von 100 Geiseln. In der Nacht vom 29./30. III. wurde wiederum eine Gruppe von Angehörigen der Intelligenz festgenommen.

104) Ebenda, Eintragungen vom 13.7. und 26.10.1942

105) Die Zusammenstellung stammt vom Instytut Zachodni/Posen, Kopie im Inst. f. Zeitgesch. Sie beruht im wesentlichen auf der Auswertung des umfassenden Berichts von Ludwik Landau: Kronika lat wojny i okupacji, tom I, Warschau 1962. Vom Instytut Zachodni wird ausdrücklich betont, daß in der Aufstellung die meisten "Fang-Aktionen" zur Arbeiterbeschaffung nicht enthalten sind.

2. - 4. April: Verhaftungen aus verschiedenen Intelligenzkreisen (in der Nacht und am Tage)

25. April: Verhaftungen von Intelligenzangehörigen, hauptsächlich von Rechtsanwälten; am selben Tage fand die erste Aktion zur Einfangung von Männern in der Straße Nowy Swiat statt.

27. - 30. April: Verhaftungen während der Nacht, am Tage Fangaktionen in den Straßen und in der elektrischen Straßenbahn im Stadtzentrum.

2. Mai: Verhaftungen in Häusern und Fangaktionen in den Straßen.

6. - 8. Mai: Große Straßenfangaktionen, besonders gegen die Intelligenz gerichtet.

22. Mai: Verhaftungen von Personen, die vor dem Kriege in der öffentlichen Fürsorge und Stadtverwaltung tätig waren.

3. Juli: Massenverhaftungen in den Häusern und große Fangaktionen in den Straßen (ca. 3000 Festgenommene). Die Aktion fing um 4 Uhr morgens an und dauerte bis spät in die Nacht.

12. Juli: Verhaftung von über 100 Rechtsanwälten und Juristen.

12. August: Massenfangaktion in den Straßen für das KZ Oświęcim (Auschwitz). Opfer dieser Aktionen waren 1 153 Männer.

17. August: Verhaftungen repressiven Charakters in der Lwowska-Str. 1 und 3 und Noakowski-Str. 4, angeblich im Zusammenhang mit der Entdeckung eines geheimen Senders. Auch Männer, die damit nicht im Zusammenhang standen, fielen dieser Aktion zum Opfer.

19. September: Im Morgengrauen umfangreiche Verhaftungen in den Häusern der von der Intelligenz bewohnten Stadtvierteln. Es wurden über 2 000 Personen festgenommen, von denen die Mehrzahl nach Oświęcim verbracht wurde.

26. Oktober: Verhaftungen, die im Zusammenhang mit der Entdeckung einer geheimen Zeitschrift "Znak" standen.

4. Dezember: Verhaftungen im Stadtviertel Sadyba-Czerniaków im Zusammenhang mit der Entdeckung einer geheimen Druckerei.

5./6. Dezember: Verhaftung junger Männer
in den Wohnungen der Stadtviertel Mokotów
und Sielce.

Diese Daten veranschaulichen, daß der Begriff der Gegnerbekämpfung hier weit über das tatsächlich aus Sicherheitsgründen Notwendige ausgedehnt war. Unter dem Eindruck der weltanschaulich vorgefaßten Fremdvolk-Doktrin galt der SS und Polizei in vielen Fällen die Ausschaltung der polnischen Intelligenz und irgendwelcher potentiellen Führungskräfte, auch wenn sich ihre Zusammenarbeit mit konspirativen Gruppen gar nicht nachweisen ließ, als ein Akt der "Sicherung" dauerhafter deutscher Herrschaft. Ein derart überdehnter Begriff des "Gegners" bestimmte auch die bereits genannte allgemeine Befriedigungsaktion, die im Gesamtgebiet des Generalgouvernements im Frühsommer 1940 stattfand, oder die Verhaftung und Liquidierung einer größeren Gruppe von Lemberger Universitäts-Professoren im Herbst 1941.

Seit dem Spätherbst 1942, und dann vor allem in den ersten Monaten des Jahres 1943 nahm die polnische Partisanentätigkeit besonders in den Distrikten Lublin, Radom und Warschau rapide zu. Nicht zuletzt unter dem Einfluß der jetzt stärker hervortretenden kommunistischen Untergrundorganisation zeichnete sich der Übergang zu einer zielstrebigem Aktivität ab. Es häuften sich Anschläge auf deutsche Verwaltungsstellen, Eisenbahnen, die in deutschem Dienst stehende polnische Hilfspolizei etc. Die Sicherheitspolizei reagierte darauf sofort mit scharfen Repressalien, auch mit erneuten Geiseler-schießungen. Das Anwachsen der aktiven polnischen Widerstandstätigkeit und die rigorosen Maßnahmen der Sicherheitspolizei bildeten am 21. November 1942 den Gegenstand einer Besprechung bei Generalgouverneur Frank, wobei der Befehlshaber der Sicherheitspolizei im GG, SS-Oberführer Dr. Schöngarth, die Geiseler-schießungen als notwendige "Sühnemaßnahmen" rechtfertigte, Frank jedoch vor "absolut sinnlosen Bruta-

litätsmaßnahmen" der Polizei warnte ¹⁰⁶⁾).

Die "vorsorgliche" Bekämpfung "widerstandsverdächtiger Elemente" vermischte sich schließlich aber auch mit ganz anderen Motiven, nicht zuletzt mit dem Bedarf an "Nachschub" für die riesenhaft anschwellenden Konzentrationslager, die seit dem Frühjahr 1942 immer mehr die Funktion SS-eigener Arbeitskraft-Reservoirs übernahmen.

Ende 1942 wurde das Reichssicherheitshauptamt vom Chef des für die Konzentrationslager zuständigen WVHA gedrängt, die Einweisungen in die Konzentrationslager zu erhöhen. um vor allem die enorm hohe Sterblichkeit, die in diesen Lagern 1942 zu verzeichnen war, auszugleichen und die Arbeitskapazität der Lager und der ihnen angeschlossenen oder von ihnen versorgten Rüstungsbetriebe zu steigern ¹⁰⁷⁾. Als Himmler zur gleichen Zeit Meldung über die vermehrte Aktivität polnischer Widerstandsgruppen erhielt, gab er daraufhin den Pauschalbefehl, "sofort ... eine größere Anzahl für solche Aufstände infrage kommender Polen in die Konzentrationslager zu überführen. Gestapo- und SS-Gruppenführer Müller präzisierte den Befehl am 17.12. 1942 dahingehend, daß die Staatspolizeistellen "etwa 35 000 Häftlinge... in vereinfachtem Verfahren sofort in die KL zu überstellen" hätten und er fügte erläuternd hinzu: Es seien "nur arbeitsfähige" Personen als Häftlinge einzuweisen, "da sonst entgegen dem beabsichtigten Zweck eine Belastung der Konzentrationslager eintritt" ¹⁰⁸⁾. Die Sicherheitspolizei führte daraufhin im Generalgouvernement, vor allem in Warschau und anderen größeren Städten, zwischen dem 15. und 22. Januar 1943 eine Großverhaftungsaktion von sogenannten "widerstandsverdächtigen Asozialen" durch. Dabei wurden rd. 20 000 Polen mehr oder weniger wahllos zusammengetrieben und in der vereinfachten Form der "Sammelschutzhaft-Anordnung" in ver-

106) Frank-Tagebuch, Eintr. vo, 21.11.1942

107) Nürnberg. Dok. NO-1523

108) Nürnberg. Dok. NO-2131

109).
schiedene Konzentrationslager überführt. Vertreter des Amts des Generalgouverneurs, das erst nachträglich von der ganzen Aktion Kenntnis erhielt, sprachen am 24.1.1943 in der Reichskanzlei vor und berichteten:

"Bei dieser Razzia auf asoziale Elemente... wären offenbar um zahlenmäßig mit möglichst hohen Ergebnissen aufwarten zu können, einfach Kinos und Kirchen umstellt und dann sämtliche Besucher... ohne Auswahl festgenommen und in ein Konzentrationslager geführt worden. Darunter hätten sich auch vielfach Leute befunden, die bestens mit unserer Verwaltung zusammengearbeitet hätten und daher für uns wertvoll gewesen seien. Selbst solche Leute, die amtliche Ausweise über ihre Tätigkeit im deutschen Interesse besessen hätten, seien verhaftet worden, nachdem ihre Ausweise einfach zerrissen worden waren." 110)

Die willkürliche Durchführung der Asozialen-Aktion, von der auch SS-Obergruppenführer Krüger eingestehen mußte, daß sie "politisch zum Teil ungünstige Auswirkungen" gehabt habe, erreichte das Gegenteil einer "Befriedung" und trug ähnlich wie die gleichzeitige Aktion zur Evakuierung von Polen im Gebiet von Zamosc zu erheblicher Stärkung der polnischen Widerstandstätigkeit bei.

Seit dem Frühjahr 1943, als auch die militärische Gesamtlage sich entscheidend verändert hatte, erweiterte sich die polnische Untergrundbewegung beträchtlich. In verschiedenen Bezirken der Distrikte Warschau, Radom, Lublin entstanden regelrechte Partisanengebiete.

Um die bedrohliche Lage zu wenden, machte Generalgouverneur Frank im Jahre 1943 einige Versuche, eine grundsätzliche Revision der deutschen Polenpolitik durchzusetzen.

109) Vgl. die nachträglichen Angaben des Schutzhaft-Referenten im RSHA Dr. Berndorff in seinem Schreiben an den Inspekteur der KL vom 4.11.1943; Nürnberg. Dok. NO-1967

110) Aktenvermerk der Reichskanzlei vom 26.2.1943 über eine Besprechung mit StS. Boepple und Präsident Losacker am 24.2.1943; Nürnberg. Dok. NG-3556

In der bereits erwähnten Denkschrift vom 19.6. 1943 legte er Hitler in aller Ausführlichkeit zahlreiche Gewaltmaßnahmen und Diskriminierungen dar, die das polnische Volk mit Haß ~~und~~ gegenüber Deutschland erfüllt und es erst zum passiven und nunmehr auch in verstärktem Maße zum aktiven Widerstand getrieben hätten. In der gegenwärtigen Kriegslage sei dem Reich "mit unbrauchbaren Ideologien und falsch aufgefaßtem Herrentum" nicht gedient. Man solle stattdessen versuchen, durch Konzessionen gegenüber den Polen sie für den kommenden Abwehrkampf gegen die Rote Armee zu gewinnen und zu verhindern, daß ganz Polen als "eine gegen Deutschland verschworene Volksgemeinschaft" auftrete.

Frank bewirkte mit dieser Denkschrift und anderen ähnlichen Versuchen fast nichts. Namentlich auf Seiten der Sicherheitspolizei, die den entscheidenden Einfluß auf die Bekämpfung des polnischen Widerstandes hatte, hielt man an dem harten Kurs unverändert fest. Es entstand erneuter Anlaß, daß auch Vertreter der Wehrmacht Beschwerde über die Art und Weise der von der Sicherheitspolizei durchgeführten Repressalien führten. So teilte der damalige Wehrkreisbefehlshaber im Generalgouvernement General Haenicke dem Höheren SS- und Polizeiführer Ost (Krüger) am 9.10.1943 mit:

"Es laufen bei mir immer wieder Meldungen ein, daß von der Polizei, Gendarmerie und SS auch jetzt noch Erschießungen von verdächtigen Personen ohne Vernehmung stattfinden, obwohl die Erschossenen nicht mit der Waffe in der Hand angetroffen werden... Es wird dabei stets festgestellt, daß durch solches Verfahren bisher noch ruhige Bezirke aufsässig und bandenfreundlich werden..." 111)

Wohl vor allem auf Veranlassung der Sicherheitspolizei erging am 2.10.1943 die besonders drakonische "Verordnung zur Bekämpfung von Angriffen gegen das deutsche

111) Pers. Stab RFSS, Mikrofilm Inst. f. Zeitgesch., Folder 200

Aufbauwerk im Generalgouvernement¹¹²⁾. Die Verordnung bedrohte ganz unspezifiziert sowohl den aktiven Widerstand wie kleinere Verstöße und Vergehen gegen die Ordnung im Generalgouvernement pauschal mit der Todesstrafe und räumte der Sicherheitspolizei eine fast unbegrenzte Generalvollmacht für standgerichtliche Urteile ein. Die wichtigsten Paragraphen der Verordnung lauteten:

"§ 1: Nichtdeutsche, die in der Absicht, das deutsche Aufbauwerk im Generalgouvernement zu hindern oder zu stören, gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen und Verfügungen verstoßen, sind mit dem Tode zu bestrafen.

§ 2: Der Anstifter und der Gehilfe werden wie der Täter, die versuchte Tat wird wie die vollendete bestraft.

§ 3: Zuständig für die Aburteilung sind die Standgerichte der Sicherheitspolizei..."

In Warschau und anderswo kam es in der Folgezeit zu einem ungeheuren Anschwellen polizeilicher Exekutionen. Laut polnischen Ermittlungen wurden seit dem Inkrafttreten der Verordnung (10.10.1943) bis Ende Juli 1944 in Warschau 46 öffentliche Exekutionen vorgenommen, bei denen 2 705 Personen getötet wurden, in der gleichen Zeit seien durch Geheimexekutionen auf dem Gelände des abgebrannten Juden-Ghettos weitere rd. 4 000 Personen hingerichtet worden¹¹³⁾.

Repressalien und Gewaltanwendung großen Stils kennzeichneten dann vor allem im Spätsommer und Herbst 1944 die Niederwerfung des Warschauer Aufstandes, zu dem sich die von dem General Bor-Komorowski geleitete Aufständischen-Armee im Einvernehmen mit der polnischen Exilregierung vor allem entschlossen hatte, um noch vor der Annäherung sowjetischer Truppen die polnische Metropole in ihre Hände zu bringen und damit einer Sowjetisierung Polens entgegen-

112) VBlGG 1943, S. 589

113) IMG, Band XXVI, D-956

zuwirken. In dem Kapitulationsvertrag vom 2. Oktober 1944 wurde auf Veranlassung der Wehrmacht und des Auswärtigen Amtes den Angehörigen der "Armija Krajowa" (Heimat-Armee) Überführung in Kriegsgefangenschaft nach völkerrechtlichen Normen gewährt. Dabei spielte auch der Gedanke mit, durch solche Großzügigkeit die Stimmung der Polen zugunsten Deutschlands zu wenden. Die Sicherheitspolizei ließ sich jedoch nicht davon abhalten, ihrerseits erneut mit drakonischen Repressalien zu reagieren; rund 50 - 60. 000 Polen wurden aus der weitgehend zerstörten Stadt zwangsevakuiert und in Arbeits- oder Konzentrationslager nach Deutschland transportiert ¹¹⁴⁾. Auch jetzt noch glaubte man anscheinend, man könne eine Nation rücksichtslos versklaven und sie zugleich mit Erfolg als nützliches Arbeitspotential verwerten.